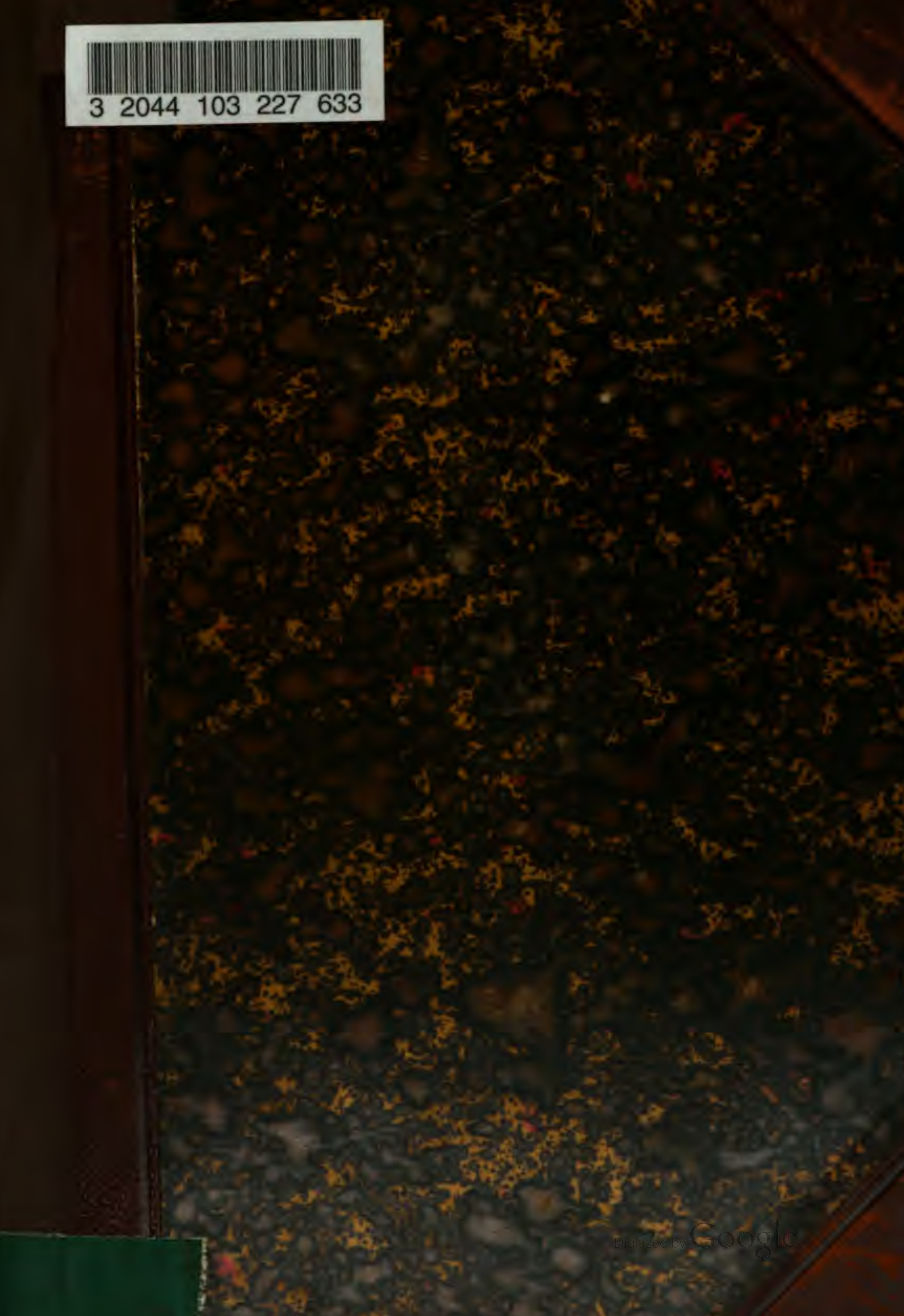
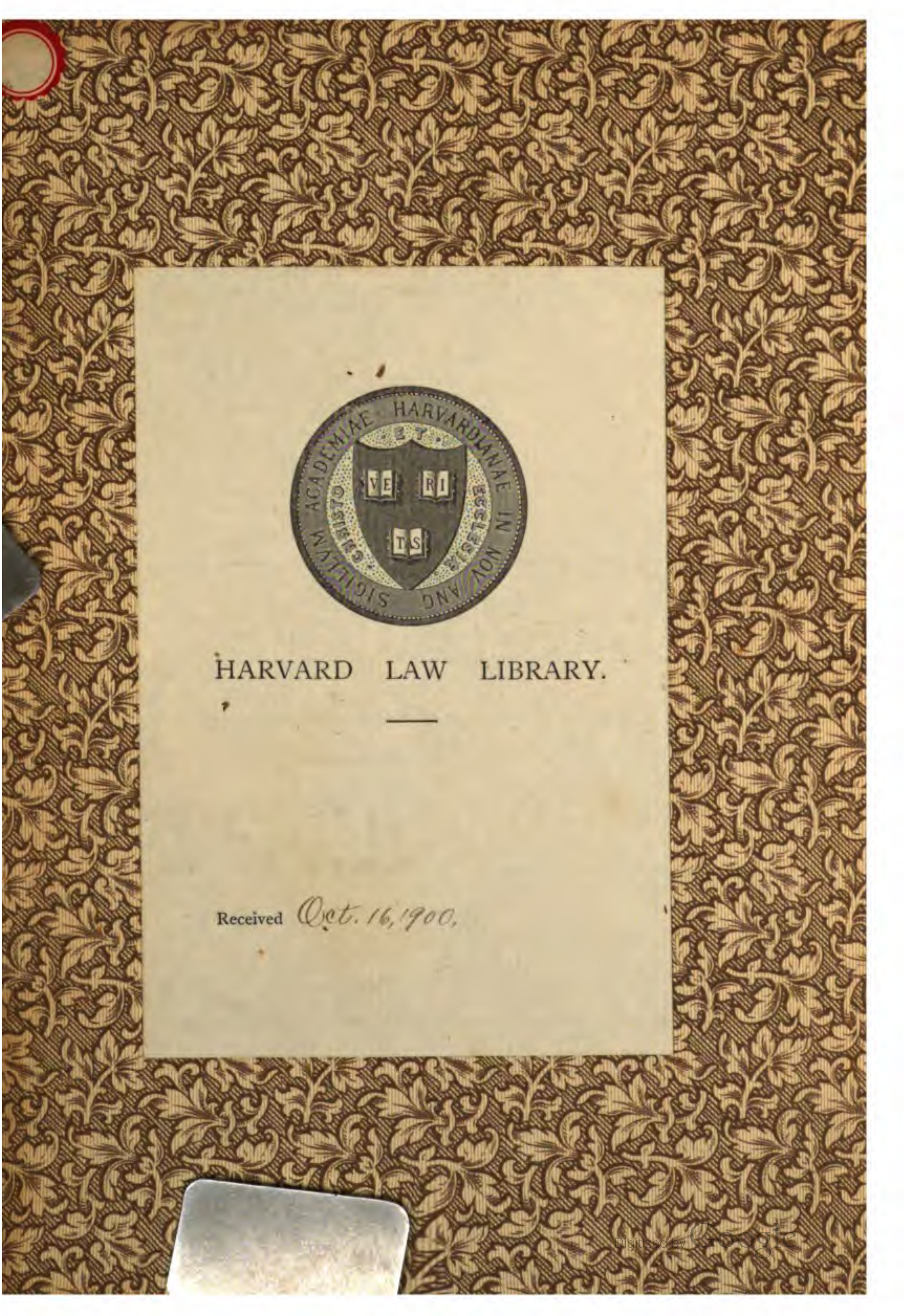
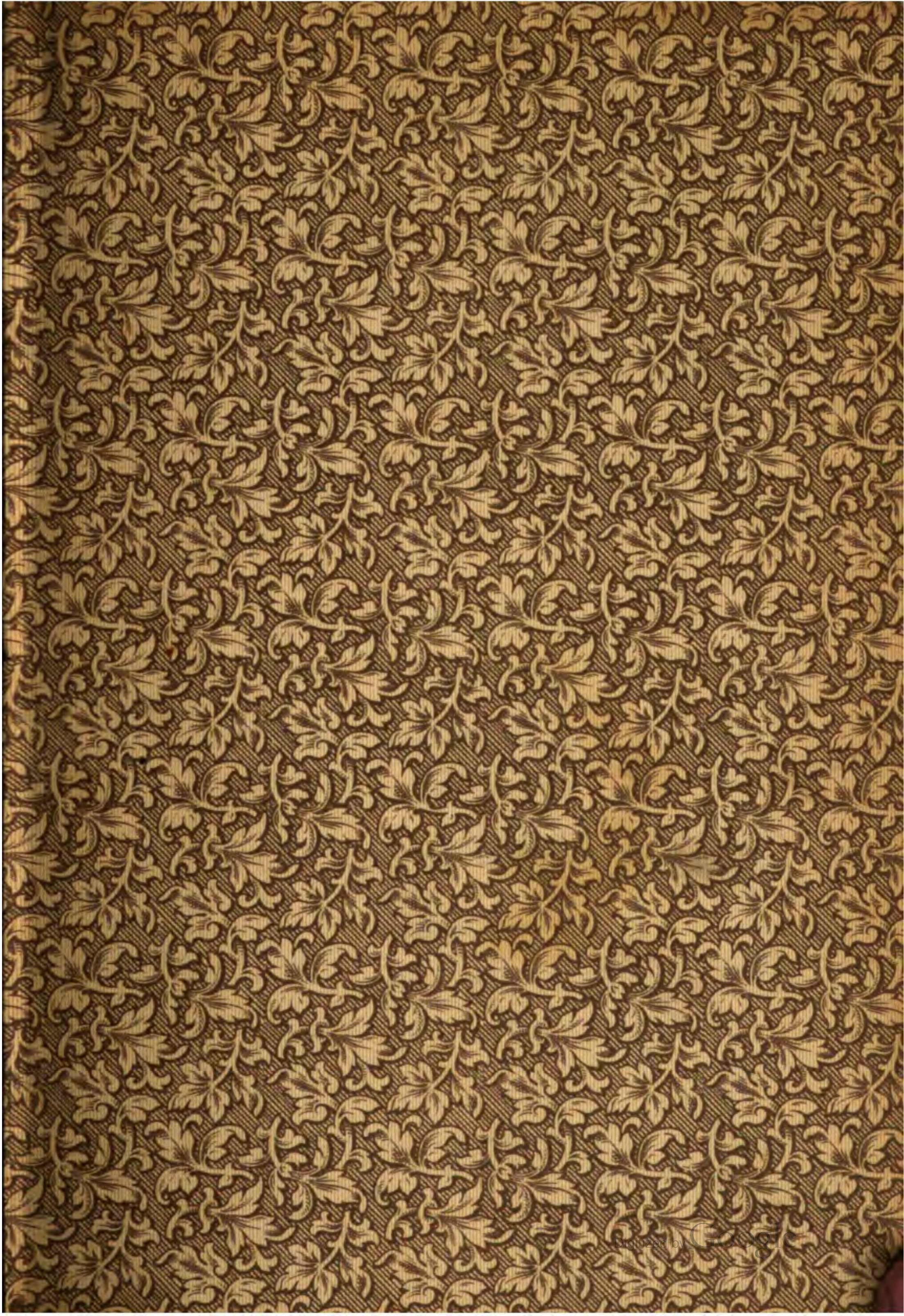



SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





in der deutschen Rechtspflege

sonst und jetzt.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des deutschen Strafrechts

von

Rudolf Quanter.

Mit zwölf Tafeln.

Dresden 1900.
Verlag von H. R. Dohrn.

Inhalt.

Verzeichnis der Illustrationen.

Vorwort.

Es war einmal! — Milde und versöhnend sendet die goldene Abendsonne ihre wärmenden Strahlen über die herbstliche Landschaft. Von waldiger Bergeshöhe reicht der Blick weit hinaus in das deutsche Land. Friedlich und freundlich breiten sich lachende Gefilde vor uns aus. Üppige Weiden, prächtige Felder, zwischen denen freundliche Gehöfte liegen, und im fernen Hintergrunde wälzt der breite Strom rastlos, unermüdlich seine Wogen. Leise schimmernd, in der nebelgrauen Ferne fast verschwindend, erblicken wir die Segel sanft dahingleitender Schiffe. Am jenseitigen Ufer des Stromes erheben sich die uralten Mauern einer Stadt; rauchende Schornsteine verraten die aufstrebende, nimmer rastende Industrie. Sanft verhallend bringt der Gesang heimkehrender Landarbeiter bis zu uns herüber. Nach des Tages Last und Mühen kehren die Leute, Ruhe, Frieden und Erholung suchend, in ihr Heim zurück, das ihnen die Hand der liebenden Gattin, die ohne Unterlaß fleißig schaltet und waltet, zum Paradiese gestaltet, die, nimmer müde, Hab und Gut verwaltet und mehrt. Fröhlich jauchzen die Kleinen dem heimkehrenden Vater entgegen. Frieden, feierlicher, erhebender Gottesfrieden ruht über dem Lande; unter dem Schutze einer starken

und guten Obrigkeit kann Jeder seine Habe mehren und in Ruhe die Früchte seiner Arbeit ernten.

Und die stille Einsamkeit rings umher, die ladet zum süßen Träumen, und die gewaltigen Riesen des Waldes schütteln im leichten Herbstwinde ihre knorrigen Äste und flüstern und lispeln alte Geschichten aus längst entschwundenen Zeiten, erzählen von Ereignissen, auf die sie noch herabgeblickt. Es war einmal! Sie flüstern leise von gar mancher blutigen Fehde, auf die sie einst geschaut, von verheerenden Kriegen, die rings das jetzt so friedliche Land verwüsteten; mancher blutigen Greuelthat Zeugen sind sie gewesen; die alte Mär von kühnen Handstreichen fahrender Ritter, die unter ihrem Schutze dem friedlich seines Weges ziehenden Kaufmann aufgelauert, erzählen sie sich. Von ehrwürdigen Gerichten, die unter ihrem Laubdach tagten, wissen sie zu berichten, von der heiligen Vehme und ihren zahlreichen Opfern. Es war einmal!

So will ich denn, den alten Bäumen gleich, singen und sagen, was einst gewesen, und ich hoffe, ein getreues Spiegelbild zu geben, wobei ich dankend hervorheben möchte, daß es mir erst durch die liebenswürdige Fürsorge meines verehrten Herrn Verlegers gelungen ist, Einblick in äußerst wertvolles Quellenmaterial zu erhalten, das sonst schwer oder auch garnicht zu erlangen gewesen wäre.

Die Textstellen aus alten Gesetzessammlungen und Schriftstellern habe ich, soweit mir dies thunlich erschien, unverändert zitiert; selbst die Schreibweise, so unkonsequent sie auch durchgeführt ist, habe ich beibehalten, obschon selbst in einem einzigen Satze dieselben Worte zuweilen ganz anders geschrieben sind. Man soll eben auch an den Gesetzesworten nicht drehen noch deuteln.

Größere Bedenken erregte die Frage, ob einige Stellen in dem Kapitel „Hexenprozesse“ beizubehalten wären, oder ob es nicht geratener sei, sie ihrer Anstößigkeit wegen ganz fortzulassen. Ich habe mich nach reiflicher Überlegung für die erstere Alternative entschieden. In dem Hexenglauben spielte die Frage, ob der Teufel

in Menschengestalt zu erscheinen pflegte, wenn er die Weiber zu einem Bündnis verleiten wollte, eine Hauptrolle; die gelehrten Herren damaliger Zeit haben ganze Ströme von Tinte verschrieben, um zu ergründen, ob der Höllenfürst sich die Gewalt über die weiblichen Opfer dadurch verschaffe, daß er sie zunächst wie ein gewöhnlicher sterblicher Don Juan verführte; in jedem Hexenprozeß finden wir eine detaillierte Schilderung der Verführungsszene niedergeschrieben; mein Werk hätte geradezu eine starke Lücke enthalten, wenn ich über diese Frage ganz oder mit leeren Andeutungen hinweggegangen wäre. Schon aus diesem Grunde mußte ich auch die heikleren und delikateren — oder richtiger gesagt — undelikateren Dinge etwas sorgfältiger behandeln; ich habe mich dabei fast ausschließlich an die Worte der „Hexen" selbst gehalten. Schließlich bin ich auch von der Erwägung ausgegangen, daß das Vorkommen einiger — allerdings schon unzweideutiger — Stellen in einem ernsten, auf wissenschaftlichem Studium basierenden Buche schwerlich Anstoß erregen kann. Wir lassen uns den ästhetischen Genuß beim Anblick eines hervorragenden Kunstwerkes nicht durch einige Nuditäten verleiten; ja wir würden uns wohl in unserem Kunstempfinden verletzt fühlen, wenn wir die bekannten Figuren auf der Berliner Schloßbrücke aus falschen Moralrücksichten mit — Badehosen dargestellt fänden. Enthält doch selbst die Bibel Stellen, die weit anstößiger sind, als die von mir übernommenen, und es wird wohl schwerlich Jemand deshalb Veranlassung nehmen dürfen, die heilige Schrift den unmoralischen Schriftwerken zugesellen zu wollen. Dem Reinen ist alles rein!

Bei der Anordnung des Buches bin ich von den Gedanken ausgegangen, den verehrlichen Leser zunächst kurz mit den Verhältnissen der deutschen Rechtspflege in altgermanischer Zeit, im Mittelalter u. s. w. vertraut zu machen, wenigstens soweit, wie dies für die gerechte Beurteilung des Folterwesens erforderlich erschien. Wo es angebracht war, habe ich auch Vergleiche zwischen dem früheren und dem heutigen Rechte gezogen.

So lasse ich denn diese Arbeit in die weite Welt wandern und gebe mich der Hoffnung hin, daß sie Manchem einige Stunden unterhaltender Belehrung bieten, daß sie nicht dahin geworfen werden möge, wohin die Folter, welche sie behandelt, geraten ist — in die Rumpelkammer, und daß man nicht auf die Frage nach dem Verbleib meines Geisteskindes achselzuckend erwidern möge:

„Es war einmal!"

Berlin, im November 1899.

Rudolf Quanter.

Einleitung.

Eins der dunkelsten Kapitel in der deutschen Rechtspflege ist die Erpressung eines Geständnisses durch die Folter. Die Folter! Welche Fülle von Vorstellungen und Empfindungen löst dies Wort in uns aus! Qualmende Scheiterhaufen, Ströme von Blut sind die Wahrzeichen jenes geheimnisvollen Wirkens und Treibens, durch das in den meist in unterirdischen Foltergewölben gelegenen Marterkammern tausende von Unglücklichen mittels unmenschlicher Qualen zum Bekenntnis gezwungen wurden. Die Justiz, welche berufen war, Gewaltthätigkeiten zu sühnen, die Übelthäter zu strafen und das Unrecht zu verhüten; sie übte durch die Folter die größten Greuelthaten aus, sie fügte der Menschheit das bitterste Unrecht zu, sie ließ die Grausamkeit und bestialische Brutalität wahre Orgien feiern. Erstaunt muß man sich fragen, wie es überhaupt möglich sein konnte, daß Jahrhunderte lang dieses entsetzliche Beweissystem herrschen durfte, daß zu Zeiten selbst, welche uns die bedeutendsten Männer, die auserlesensten Köpfe geschenkt haben, derartige Greuel in der Rechtspflege bestehen konnten.

Ja, hat denn aber wirklich die Folter Jahrhunderte lang als eine solche Greuel bestanden, ist sie wirklich bis zu ihrem Erlöschen die Handhabe brutaler Willkür gewesen, hat ihr nicht doch eine gewisse Berechtigung innegewohnt? Das zu prüfen, das System zu analysieren, das soll die Aufgabe dieses Werkes sein; wahrlich keine leichte Arbeit.

Dem modernen Menschen geht es wie dem Automaten; wirft man oben das Wort Folter hinein, dann fällt mit tötlicher Sicher-

heit eine faustdicke Humanitätsphrase unten heraus, und die Sache ist abgethan und erledigt. Das ist aber grundfalsch.

Die Folter ist wirklich eins der dunkelsten Kapitel der deutschen Rechtspflege. So unendlich viel auch schon über die Folter geschrieben worden ist, so sehr jeder, der einmal Gelegenheit gehabt hat, im Museum oder sonstwo eine Folterkammer oder auch nur einzelne Folterinstrumente, selbst nur Abbildungen solcher unheimlicher Geräte zu sehen, davon überzeugt ist, daß er tief in die Geheimnisse jenes Systems eingedrungen sei, ebenso selten findet man eine wirklich klare Vorstellung von der Folter, eine wirkliche Kenntnis dieser eigentümlichen Beweis- und Überführungsmethode. Selbst in wissenschaftlichen Werken begegnen wir nicht allzu selten den verbrauchten und abgeschmackten Phrasen, finden wir Männer, die wahre Leuchten der juristischen Wissenschaft waren, — es sei hier nur an Carpzow, den König der Kriminalisten erinnert — einfach als Bluthunde bezeichnet. Das ist auch eine Verirrung des menschlichen Geistes. Mußte nicht der Jurist Carpzow nach den Gesetzen seiner Zeit urteilen? Diese Zeit aber war erfüllt von dem blindesten Hexen- und Teufelswahn. Aber handelte nicht Dr. Martin Luther auch im Teufelswahn, als er den berühmtesten aller Tintenklexe schuf? Will man ihm deshalb seine geistige Bedeutung absprechen? Will man einen heutigen Juristen einen grausamen Menschen heißen, weil er schreibt, was heute rechtens ist, und nicht das, was vielleicht nach Jahrhunderten Gesetz sein wird?

Wenn wir uns mit der Folter in der deutschen Rechtspflege befassen, dann hat es nur historische Bedeutung, wie die alten Römer ihren berühmten Rechtssatz „si fecisti nega!“ in die Praxis übersetzten und die Angeschuldigten durch die furchtbarsten Tormenta — zum Geständnis nötigten. Es interessiert uns nur beiläufig, wie die heilige Inquisition ad majorem dei gloriam, zur Verbreitung der Religion der Liebe und Duldsamkeit, der Religion, deren vornehmstes Gebot ist: Liebet eure Nächsten und thuet Gutes denen, die euch verfolgen, die sogenannten Ketzer in viehischer Weise zermarterte. Es soll und darf uns auch das nicht als Norm gelten, was — namentlich vor Einführung der Carolina — von den Stadt-, Dorf- und Hofgerichten gesündigt wurde; wenn diese zuweilen fast zu ihrem Privatvergnügen ihren lieben Mitmenschen die Glieder verrenkten und sie zu Krüppeln marterten; denn das gehört

mehr zur Unrechtspflege als zur Rechtspflege, und wollte man die gegen das Gesetz verstoßenden Mißbräuche — es soll nicht einmal bestritten werden, daß sie häufig waren — als Norm beurteilen, dann könnte man ebenso gut behaupten, daß heutigen Tages der Raubmord ein legitimer modus acquirendi sei, weil ja auch dieses Verbrechen leider häufig genug vorkommt.

Wir müssen durch die Folter der deutschen Rechtspflege einen scharfen Trennungsstrich machen; dann haben wir auf der einen Seite das Verfahren wegen gemeiner Verbrechen, und was darüber ist, das ist vom Übel; denn auf der andern Seite liegt das große Ungetüm, das Verfahren gegen Hexen und Zauberer, das, mag es auch dem Geiste der Zeit entsprochen haben, dennoch ein garstiger Fleck in unserer Rechtsgeschichte bleibt. Die Carolina, it est: „Kayser Carl des V. und des H. R. Reichs Peinliche Halßgerichts-Ordnung", welche 1532 erschien, hat für die deutsche Rechtspflege, die damals sehr im Argen lag, unendlich viel Gutes geschaffen; sie hat auch die Folter in ein normales Rechtssystem gefügt, die Hexenprozesse aber blühten und gedeihten unter ihrer Herrschaft gar trefflich. Die Constitutio Criminalis Theresiana, d. i. Der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl.-Apost. Majestät Mariae Theresiae, Erzherzogin zu Oesterreich etc. etc. peinliche Gerichtsordnung, welche 1769 erschien, hat, da die Erfahrungen reicher geworden, da die Zeit viel aufgeklärter war, erst recht segensreich gewirkt — die Hexenprozesse hat auch sie nicht beseitigt, sie aber doch wenigstens ungeheuer gemildert. Das zeigt schon Art. 58, § 3, in welchem es u. a. heißt: „Wie weit aber der Wahn von Zauber- und Hexenwesen bey vorigen Zeiten bis zur Ungebühr angewachsen seye? ist nunmehro eine allbekannte Sache. Die Neigung des einfältig-gemeinen Pöbels zu abergläubischen Dingen hat hierzu den Grund geleget, die Dumm- und Unwissenheit als eine Mutter der Verwunderung, und des Aberglaubens hat solchen beförderet, woraus dann, ohne das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, bey dem gemeinen Volk die Leichtglaubigkeit entsprungen, all—solche Begebenheiten, die selbes nicht leicht begreifen kann, und doch nur aus natürlichem Zufall, Kunst, oder Geschwindigkeit herrühren, ja so gar solche Zufälle, so ganz natürlich sind, als Ungewitter, Viehumfall, Leibskrankheiten etc. dem Teufel, und seinen Werkzeugen, nämlich den Zauberern, und Hexen etc. zuzuschreiben." Der Firle-

tanz, der sonst bei Hexenprozessen getrieben, wurde verboten, und daß dies wirkte, zeigt das rührende Zugeständnis im § 7. „Daß in Unser Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexenmeister, oder Hexe entdecket worden, sondern derley Prozesse allemal auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit, und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelauffen seyen, und sich mit empfindlicher Bestraffung des Betrügers, oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben.“

Die Gegenüberstellung gerade dieser Gesetzbücher zeigt klipp und klar, welchen Weg wir einzuschlagen haben, wenn wir eine Erscheinung früherer Zeit prüfen wollen; wir müssen uns in den Geist der Zeit zurückversetzen, müssen klarlegen, aus welchen Gründen eine Erscheinung eintreten konnte, nicht das bloße Betrachten derselben darf uns genügen, nein, der lebendige Geist jener Zeit muß vor uns auftauchen und muß uns den Pfad beleuchten. Wir müssen klar sehen, was jeder Erscheinung vorausging. Deshalb gehören auch in ein Folterbuch Dinge, die mit der Folter selbst nichts zu thun haben, aus denen sie aber hervorgegangen ist; wir müssen bei den Fundamenten anfangen, wenn wir bauen wollen, nicht beim Dache. Wer weit ausholt, kann kräftig zuschlagen.

Wir werden prüfen müssen, wie überhaupt der strafrechtliche Gedanke entstand, wie erst sehr, sehr spät die Obrigkeit ihrer Pflicht bewußt wurde, die Allgemeinheit zu schützen, den Übelthäter zu strafen, wie es notwendig wurde, ein Beweissystem zu finden, und wie unendlich schwer es ist, ein solches zu schaffen. Das Bahrrecht, die Ordale, Gottesurteile, die Feuerproben, Kesselproben, Wasserproben, Zweikämpfe, die den alten Deutschen als Beweismittel dienten und sich bis ins Mittelalter erhielten, das Übersiebenen, — alle diese Dinge, die zur Beweisführung dienten, mußten sich als ganz unbrauchbar erweisen, man wollte etwas anderes haben. Wenn früher nicht der Kläger die Schuld des Angeklagten, sondern dieser seine Unschuld beweisen mußte, so wollte man — und das war auch nach jetziger Ansicht ein Fortschritt — dem Angeschuldigten seine Schuld nachweisen und ihn event. zum Geständnis, auf das man den Hauptwert legte, zwingen. Daß ein Übelthäter seine Schuld gestehen soll, ist ein gesunder Gedanke; daß man dem Hange zur Wahrheitsliebe etwas nachhelfen müsse, war ein naheliegender Gedanke; daß man durch die Folter diese „Nachhilfe“ leisten und auf

jeden Fall dabei erfahren müsse, wer gut und wer böse sei, das war — ein Purzelbaum, den Frau Justitia geschossen hat.

Man kann in der Strafrechtspflege nicht bloß fragen, was human sei, sondern man muß auch fragen, was zweckmäßig sei, und muß im Notfalle kräftig zugreifen können. Mit der sogenannten Humanität im Strafrecht geht's wie mit der Bescheidenheit im Alltagsleben; sie ist eine Zier; aber der Volksmund setzt hinzu: „doch weiter kommt man ohne ihr!"

Die meines Erachtens über das Ziel hinausschießenden Humanitätsbestrebungen haben in jüngster Zeit zu einem sehr bedenklichen Erlaß geführt, der zwar nicht direkt zu meinem Thema gehört, auf den ich aber gleichwohl kurz eingehen will, da die Sache auch ihre kriminelle Bedeutung hat. Ich meine das Verbot der Prügelstrafe in den Schulen. Es wird ja sicherlich nur gebilligt werden können, wenn den sogenannten Prügelpädagogen das Handwerk gelegt wird; aber man darf doch nicht dem Erzieher der Jugend generaliter das einzig wirksame Mittel, sich Autorität zu verschaffen, entziehen oder doch so beschneiden, daß dies einem völligen Entziehen gleichkommt. Zu einer Zeit, in der das jugendliche Verbrechertum in erschreckender Weise sich breit macht, in der in den großen Städten die Jugend mehr und mehr verwildert, in der Achtung und Respekt vor der Obrigkeit mehr und mehr schwindet, ja wo man allen Ernstes erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, in unsere Strafrechtspflege die Prügelstrafe für Roheitsdelikte wieder einzuführen, da kann ein solches Verbot nicht Nutzen schaffen. Früher wurde selbst in den hohen Schulen das spanische Röhrlein nachdrücklichst angewendet, wo's not that; die ungebrannte Asche wurde wahrlich nicht in homöopathischer Dosis verordnet, und daran gestorben ist niemand. Übrigens wurden nicht nur der Rücken, sondern auch andere hierzu trefflich geeignete Körperteile auch in solchen Fällen bearbeitet, in denen es sich nicht um eine Bestrafung, sondern um die Ermittelung eines jugendlichen Übelthäters handelte. Das war die Bamberg'sche Tortur im Westentaschenformat, und oft genug gelangte man zu der Erkenntnis, probatum est.

Die Gesellschaft hat ein Recht, von der Obrigkeit Schutz gegen Verbrecher zu verlangen; sie kann beanspruchen, daß Verbrechen nicht ungesühnt bleiben, sie kann auch verlangen, daß dieser Schutz prophylaktisch geübt werde. Die Strafe muß auch im richtigen

Verhältnis zur That stehen, sie soll nicht zu scharf, aber auch nicht zu milde ausfallen, denn sie soll Sühne sein und gleichzeitig vor Nachahmungen warnen. Der letztere Zweck kann bei zu großer Milde niemals erreicht werden. Der Richter aber, der da strafen soll, der muß doch zunächst den Beweis haben, daß er den wirklich Schuldigen vor sich hat. Ins Herz kann man Niemandem sehen, und es ist auch nicht Jeder so liebenswürdig, falls er etwas Böses thun will, für die erforderlichen Zeugen zu sorgen, mit deren Hilfe er dann glatt überführt werden kann. Da bleibt dann dem Richter sehr oft nichts übrig, als der Indicienbeweis. Daß aber selbst die schönsten Indicien bitter täuschen können, daß Schein nur zu oft trügt, das ist eine Thatsache, der sich kein Praktiker, ja selbst kaum ein Laie verschließen kann.

Wir haben erst in letzter Zeit eine Reihe sogenannter Sensationsprozesse gehabt, in denen die Angeklagten so gut wie überführt waren, in denen ihnen aber der Umstand zu gute kam, daß sowohl die Ent- als Belastungszeugen Subjekte waren, denen nichts heilig, deren Eid geradezu bedeutungslos war. Was war die Folge? Man mußte die Angeklagten trotz dringender Verdachtsgründe laufen lassen, und die strafende Justiz hatte eine Schlappe erlitten, unter der das öffentliche Rechtsbewußtsein leiden muß. Ob denn wirklich unser Beweisverfahren so über alle Zweifel zuverlässig ist, daß wir sicher sein können, es werden nicht spätere Generationen den Kopf schütteln, wie wir dies heute über das frühere Verfahren thun?

Handelte es sich früher um ein Kapitalverbrechen, für das es nur die Todesstrafe gab, lagen gegen den Angeschuldigten soviele Indicien, „redliche und genugsame Anzeigungen“ vor, daß er fast überführt war, dann, aber auch nur dann sollte von Rechts wegen zur Folter geschritten werden, wenn der Angeschuldigte leugnete; und wenn er sich gar in schreiende Widersprüche verwickelte, so war dies wiederum eine „Anzeigung“. Die Folter sollte eben das remedium eruendae veritatis sein; es sollte gerade durch die Folter verhindert werden, daß ein stark gravierter Beschuldigter unschuldig verurteilt wurde, man wollte das schaffen, was zur Verurteilung noch fehlte, das Geständnis, und man wollte jedem auch Gelegenheit geben, sich durch Überstehen der Folter vom falschen Verdachte zu reinigen. Das war die ratio legis, die auf der Voraussetzung basierte, daß unter allen Umständen ein Unschuldiger bei seinen Unschulds-

versicherungen stehen bleiben werde, wenn man ihm auch noch so scharf zusetze. Das war ein absurder Gedanke, ja nach unserer heutigen Ansicht eine Wahnidee; man muß aber auch hierbei berücksichtigen, daß die Ansichten damaliger Zeit nicht nach unseren heutigen Erfahrungen beurteilt werden dürfen. Wenn wir heute die Eisenbahn besteigen und uns von dem schnaubenden Dampfroß in weite Fernen entführen lassen, dann denken wir wahrlich auch nicht daran, daß es noch nicht allzuweit hinter uns liegt, das Faktum, daß selbst hochgebildete Männer um keinen Preis zu bewegen gewesen wären, sich dem „Teufelswerk“ anzuvertrauen. Wer würde heute noch Lust haben, zum Beweise dafür, daß er unschuldig an einem ihm zur Last gelegten Verbrechen sei, den Arm in einen Kessel kochenden Wassers zu halten? Wer würde sich wohl der Feuerprobe unterwerfen? Damals that man dies in dem felsenfesten Vertrauen, daß Gott die Unschuld schütze, und in diesem festen Vertrauen auf die sieghafte Kraft der Unschuld, da glaubte man auch, daß diese reine, unantastbare Unschuld frei aus der Folter hervorgehen werde. Dieser ideale Gedankengang ist als ein leerer Wahn zerstoben; wir können uns in jenem Ideenkreis nicht mehr zurückversetzen, aber wir müssen ihn doch berücksichtigen, wenn wir Einrichtungen, die ihm entstammen, gerecht und objektiv beurteilen wollen.

Wenn man auf einen hohen Berg steigt, dann wird man es ohne weiteres natürlich finden, daß die Aussicht sich mehr und mehr erweitert, daß das Gesichtsfeld sich vergrößert, je höher man steigt. Ist es aber nicht auch ein schier unersteiglicher Berg, den die Rechtspflege mühselig erklimmen muß, bis sie den Gipfel höchster, reinster Erkenntnis erreicht hat? Wir sind noch lange, lange nicht oben; aber sollen wir uns denn wundern, daß wir jetzt schon weiter sehen können als früher, da man noch ein redliches Stück tiefer stand? So sehr wir heute die Folter verwerfen müssen, weil wir in eine höhere Region mit klarerer, reinerer Luft gelangt sind, — auch zur Zeit als man „torquirete“, konnte man den Blick nach rückwärts wenden und ausrufen: „Da unten aber ist's fürchterlich!“

Wer ein belehrendes Buch mit Eifer studiert, der wendet rastlos Seite um Seite, und auf jeder findet er etwas neues, etwas, das er vorher noch nicht gekannt hat. Ja, will er sich am Schlusse darüber wundern, daß er klüger geworden ist? Daß er jetzt manches, was er vorher für ein Evangelium gehalten, als einen blassen Irr-

tum erkennen muß? Die Rechtswissenschaft hat aber auch in einem belehrenden Buche lesen, hat Seite um Seite umwenden müssen; in dem Buche des Lebens, dem Buche der Erfahrungen. Ist es da so sehr verwunderlich, wenn sie später etwas als einen Irrtum erkannte, was ihr früher als höchste Weisheit erschien?

Nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel, nicht von heute zu morgen bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß ein Jahrhunderte lang geheiligter Brauch innen hohl und wurmstichig sei, daß er an einem schweren Übel krankt; nur allmählich bereitet sich eine solche Erkenntnis vor; sie taucht hier und da in besonders erleuchteten Köpfen auf, springt wie ein zündender Funke über, den man sich zu erlöschen bemüht, bis er ringsum hellen Brand gestiftet, der mit lodernden Flammen den alten morschen Bau verzehrt. Der erlösende Gedanke hat sich Bahn gebrochen, das Alte fällt, und neues Leben sprießt aus den Ruinen. Wenn der Nordpolfahrer lange Monate in Nacht und Eis verbracht hat, wie mag es ihm zu Mute sein, wenn er zum ersten Male wieder strahlend und verklärend das Tagesgestirn am Horizont auftauchen sieht? Noch spenden ihm die schwachen, schrägen Strahlen keine Wärme, aber das Licht, das Licht, das fern aufstrahlt, das ihm den Weg weist in eine Welt voll frisch pulsierenden Lebens, das ihm Erlösung aus Nacht und Schrecken verheißt, das belebt ihn, das zwingt ihn, Gott zu danken, daß es wieder Tag wird nach langer, banger Nacht.

Nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß das Beweisverfahren der Folter zu den schwersten Bedenken herausfordern müsse. Nicht Bedenken aus falscher Humanität, wie wir sie jetzt fast ausschließlich hören, waren es, die ausgesprochen wurden; nein, hätte die Folter, sowie man sie sich gedacht hatte, wirklich ein durchaus zuverlässiges Resultat herbeigeführt, so würde man sich nicht dadurch haben zurückschrecken lassen wollen und dürfen, daß man auch einmal scharf zugriff, wenn's nicht anders ging. Eine Missethat soll gesühnt werden, und es ist grundfalsch, Rücksichten auf die Verbrecher allein zu nehmen; sondern man muß im Gegenteil auf die Allgemeinheit, die durch die Missethat gefährdet ist, Rücksicht nehmen.

Die Bedenken, welche sich gegen die Folter vorbringen lassen, sind auf einem ganz anderen Gebiet zu suchen. Gefoltert sollte nur der Verbrecher werden, der nahezu überführt war. Gut; war

er hinreichend überführt, wozu bedurfte man dann noch des Geständnisses? Welchen Wert konnte man auch dem erzwungenem Geständnis beilegen? Das ist eben dasjenige, was sich gegen die Folter vorbringen läßt, daß das Beweismittel gerade die Quelle unzähliger Falschurteile werden konnte, und daß somit oft genug gerade das herbeigeführt werden mußte, was vermieden werden sollte, nämlich die Verurteilung eines Unschuldigen oder die Freisprechung eines Schuldigen, den man trotz der schönsten Indicien, trotzdem man ihn oft fast auf „handhafter That" erwischt hatte, dennoch laufen lassen mußte, wenn er die physische Kraft hatte, Schmerzen zu ertragen, deren bloße Vorstellung schon bei anderen Personen genügte, alles zu gestehen, was von ihnen verlangt wurde. Daß auf eine zartbesaitete Natur das bloße Hinführen an den Ort des Schreckens, das bloße Vorführen vor den höhnisch grinsenden Scharfrichter und seine teuflischen Knechte energischer einwirken konnte als die Folter selbst auf einen harten und brutalen Menschen, daß deshalb der verruchte und vertierte Verbrecher verhältnismäßig viel günstiger gestellt war, als eine harmlose und zartangelegte Natur, das kann keinen Augenblick zweifelhaft erscheinen.

Gewiß hat der Gesetzgeber sich das auch gesagt, wir finden in der Carolina, auch in der noch weit besser und klarer ausgearbeiteten Theresiana, sowie bei allen damaligen juristischen Schriftstellern die Anweisung, daß auf die körperliche und geistige Beschaffenheit eines Beschuldigten gebührend bei der peinlichen Frage Rücksicht zu nehmen sei. Daß aber auch durch alle denkbar billige Rücksicht die Unbilligkeit nicht aus der Welt geschafft werden konnte, das liegt eben klar auf der Hand und ergiebt sich aus der großen Charakterverschiedenheit der Einzelindividuen, die auch dadurch nicht ausgeglichen werden konnte, daß man je nach der Beschaffenheit schärfer oder weniger scharf „fragte".

Daß diese Argumente vom Standpunkte der klaren Menschenvernunft in allererster Linie gegen die Folter in Anwendung gebracht werden mußten, haben aufgeklärte Geister schon zur Zeit erkannt, zu der die Folter noch in der höchsten Blüte stand. Wenn wir trotzdem immer und immer wieder darauf zurückgreifen müssen, daß man nicht das Kind mit dem Bade ausschütten dürfe, so hat dies gleichwohl eine Berechtigung. In allen Werken über die Folter finden wir den großen Fehler, daß sich die Verfasser auf den

Standpunkt heutiger Anschauungen stellen und mit dem großen Fernrohr nach rückwärts blicken, bis sie zufällig hinter einer trüben Nebelwand in unklaren Konturen die alte Folter bemerken, wobei sie nicht einmal klar sehen, sondern auch noch ein buntes, wüstes Gemisch aller möglichen Erscheinungen schildern. Das ist grundfalsch. Man darf nicht über große Zeitabschnitte einfach hinwegspringen, man darf nicht so weit rückwärts schreiten, bis man mit der Nase auf die gröblichsten Erscheinungen dessen stößt, was uns meist als deutsche Folter serviert sind, sondern man muß den langen und beschwerlichen Weg, den die Rechtspflege zurückzulegen hatte, auf allen Phasen verfolgen, dann kann man erst klar beurteilen, wie sie zu den einzelnen Stationen gelangt ist und vielleicht auch gelangen mußte.

In dem vorliegenden Werke ist diese Marschroute innegehalten. Der Leser wird eingeführt in die prägnantesten Erscheinungen des alten germanischen Strafrechts, er wird sich überzeugen, wie Recht und Sicherheit allmählig verschwanden, so daß es notwendig war, für die in der Regel versagende Justiz einen zuverlässigen Ersatz zu schaffen, der in dem soviel verkannten und so oft oder regelmäßig ganz falsch beurteilten Vehmgericht in die Erscheinung trat. Die ganze Verworrenheit und Unzuverlässigkeit des alten Beweisverfahrens forderte gebieterisch ein neues Verfahren. Wir haben gesehen, wohin das führte; wir haben auch gesehen, daß besonders erleuchtete Köpfe ihre Bedenken gegen die Anwendung der Tortur geäußert haben. Namentlich gegen die Tortur von angeblichen Hexen wurden schon im XV. Jahrhundert „Tractate“ geschrieben, wozu allerdings ein besonderer Mut gehörte, denn allzu subtil war man nicht in der Wahl der Mittel, unbequeme Stimmen zum Schweigen zu bringen. Wenn damals die deutschen Lande auch noch nicht mit einem Preßgesetz gesegnet waren, wenn es auch noch kein Reichsgericht gab, welches den Skribenten schlechter stellt als den gewöhnlichsten Bürger und dies damit begründet, daß der Mann der Feder nicht mehr Rechte beanspruchen kann als jeder Andere (ergo hat er weniger), so konnte ein Schriftsteller, der sich unterstand, die Hexenfolter als ein Übel zu bekämpfen, sehr leicht in die Lage kommen, dieses Übel am eigenen Leibe kennen zu lernen. Was war einfacher, als daß man den, der gegen die Folter der Teufelsbündler eiferte, beschuldigte, selbst mit Sr. höllischen Majestät im Bunde zu stehen? Dann wurde er freilich „berechtigten Interessen wahrgenommen“ haben; aber gerade

deshalb hätte man ihn das „remedium eruendae veritatis" genießen lassen, bis er eingestanden. Tempora mutantur! Wenn man auch dem Teufel den instinctum et appetitum, coitum zu exerciren und libidinem zu extinguiren nachrühmte und deshalb annahm, daß er es vorziehe, einen Bund mit dem schöneren Geschlecht — wobei man ihm übrigens meist wenig Schönheitsgeist zutraute — zu schließen, so waren doch Fälle, in denen Männer criminis magiae beschuldigt wurden, auch nicht zu selten.

Andere Stimmen waren der Ansicht, daß man die Folter nicht entbehren könne, weil es nichts gebe, was sie ersetzen könne. So schreibt der berühmte Meckbach Anno 1756: „Wir mögen ein genus tormentorum nehmen, welches wir wollen, so ist solches der Gesundheit schädlich, bey der Ausspannung auf der Leiter werden dem Inquisiten die Armen aus der Junctur gezogen, und, wenn solche nicht recht wieder eingerichtet worden, davon lahm, und entstehet wohl eine Schwindung darauf, sobald nun einer Schmerzen empfindet, so kann er nicht sagen, daß er gesund sey; denn gesund seyn und doch Schmerzen haben, ist eine contradictio, wer ein solches genus tormentorum erfinden könnte, das keine Schmerzen machte, gleichwohl aber den Inquisiten dadurch zum Geständniß bringen könnte, der würde fürwahr ein groß praemium verdienen, und ein solches Mittel könnte alsdann nicht mehr die Marter oder peinliche Frage genennet werden, sondern müßte alsdann ihm ein ganz andrer Nahme beygeleget werden. So wenig aber einer longitudinem in mari und das perpetuum mobile herauszubringen im Stande seyn wird; so und noch weniger wird einer eine Tortur ohne Schmerzen erfinden und durch solche den Inquisiten zum Geständniß bringen können. Zu dem Hunger brauchet man zwar keine Instrumenta, die den Leib äußerlich afficiren und Schmerzen verursachen; dennoch aber machet er viel größere und längere Schmerzen, als alle andern peinlichen Instrumenta verursachen können, und ist der Gesundheit weit schädlicher, ja tödlicher, gleichwohl aber wird der Hunger als eine Tortur gebrauchet. Brunnemann hat in seinem Inquisitions-Prozeß die Marter des beständigen Wachens vor das beste Mittel gehalten, die Inquisiten dadurch ohne sonderliche Marter zum Geständniß zu bringen. Ob nun schon das beständige Wachen so große Pein nicht verursachet, so würde auch solches kein Mittel seyn, das Geständniß dadurch heraus zu bringen; ein solcher Mensch

würde auch endlich in delirium fallen, seiner Sinne beraubet, und alsdann dessen Geständniß unbrauchbar, mithin dieses Mittel, das Geständniß herauszubringen, mehr schädlich als nützlich werden, denn was wollte man hernach mit einem in die Raserey verfallenen oder närrisch und alber wordenen Menschen, und dessen Geständniß anfangen? In Erwegung ein furiosus und mente captus weder das Wollen noch nicht Wollen hat, folglich dessen Vorbringen vor kein Geständniß, sondern nur vor ein nichts gültiges Geschwätze gehalten werden könnte, welches aber hernach zu einer Bestraffung nicht hinlänglich sey."

Meckbach hält demnach auch die Erregung großer Schmerzen für ein Übel, aber für ein notwendiges, das er gern durch etwas anderes ersetzen möchte. Daß die Folter in der That eine Grausamkeit darstellt, wird niemand bestreiten wollen; um aber diese Sache richtig beurteilen zu können, muß man davon ausgehen, in welchem Verhältnis sie zu den damaligen Strafmitteln stand, und da diese so grausam und furchtbar waren, daß selbst die doch wahrhaftig sehr wenig feinfühligen Scharfrichter sich wiederholt geweigert haben, die Vollstreckung des Urteils im vollen Umfange vorzunehmen, stand das Mittel, welches zur Herbeiführung des Geständnisses diente, zu der zu erwartenden Strafe in einem weit richtigeren Verhältnis, als man heute fast allgemein annimmt. Zu erwägen ist auch, daß wir mehr als die Hälfte der so oft als gebräuchlich und grausam bezeichneten Martermethoden ins Reich der Ammenmärchen verweisen dürfen. Die eisernen Stiefel, in welche, wenn sie der Inquisit an den Füßen hatte, flüssiges Blei gegossen wurde, die mysteriöse eiserne Jungfrau, das Gießen von flüssigem Blei in den Mund, und alle diese grauenhaften Dinge hat die deutsche Rechtspflege des Mittelalters so wenig gekannt, wie sie unsere heutige Strafrechtspflege kennt, und die meisten der stark angerosteten unheimlichen Instrumente, die man jetzt in den sogenannten Folterkammern zu sehen bekommt, sind im ganzen Leben nicht zur Folter, sondern, wie dies schon Richtblock, Richtschwerter und Beile zur Genüge beweisen sollten, zur Strafvollstreckung benutzt worden. Das läßt sicher die Instrumente nicht harmloser erscheinen, aber in die Folterkammer gehören sie ganz und gar nicht. Das Schlucken von flüssigem Blei und das Abschlagen des Kopfes hat man früher so wenig vertragen können wie heute; da nun aber

die Folter nichts sein sollte als ein Mittel, das Geständnis herbeizuführen, was hätte da wohl eine Folter bezweckt, bei deren Anwendung der Inquisit auf der Stelle für ewig stumm geworden wäre? Der Inquisit konnte ja die Folter bestehen, dann mußte er freigelassen werden, also konnte man ihn doch nicht von Rechtswegen ums Leben bringen. Ehe man ihn aber laufen ließ, mußte er beschwören, daß er nicht böse sein wollte (Urphede).

Wenn es menschlich naheliegen kann, unmenschlich zu handeln, dann war die Folter ein sehr naheliegender Gedanke, denn jemanden, den man für überführt hält, zum Geständnis bringen zu wollen, ist so natürlich, daß auch heute die Folter, wenn auch nur die seelische, in unserem Strafrecht erhalten geblieben ist. Nicht offiziell wird auch jetzt noch gefoltert, wenn auch gerade nicht in Deutschland. Ist doch erst kürzlich in Ungarn entdeckt worden, daß es bei verschiedenen Stuhlrichtern gebräuchlich war, Verdächtige durch Martern, welche denen des Mittelalters in keiner Weise nachstanden, zu foltern und sie dadurch zum Geständnis zu bringen.

So ganz leicht ist es nicht, eine Einrichtung, die ungeprüft allgemein verurteilt wird, gerecht und objektiv zu betrachten, zumal selbst Zeitgenossen der einzelnen Abschnitte in ihren Urteilen und Betrachtungen von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. Mögen die nachstehenden Ausführungen dazu beitragen, Klarheit und Wahrheit zu verbreiten.





Natürliches Recht — Strafrecht.

Menschlichem Forschen und menschlichem Witze wird es niemals gelingen, bis zum Ursprung aller Dinge vorzudringen, und über die Uranfänge allen Seins und Werdens, über die Entstehung und Entwickelung des Menschengeschlechtes in allen ihren Phasen sichere Kunde zu erlangen; unendlich Vieles wird ewig mit undurchdringlichem Schleier verhüllt bleiben. Wenn es nun schon nicht möglich ist, Dinge, die nach unerschütterlichen Naturgesetzen sich entwickeln mußten, zu ergründen, so wird es noch viel weniger gelingen, über Sachen und Einrichtungen vollen Aufschluß zu erhalten, die willkürlich geschaffen und nach wechselnden und ganz unbeständigen Willkürsatzungen entwickelt und abgeändert wurden. Auch von der Entstehung des Strafrechts läßt sich nur mit Goethe sagen, daß wir nichts wissen können, denn das Strafrecht ist ein willkürliches Recht, das aus dem instinktiven Rechtsgefühl hervorgegangen sein mag, niemals aber natürliches Recht sein kann, denn statu naturae kann kein Mensch das Recht haben, den andern an und für sich gleichberechtigten Menschen zu verhören und zu bestrafen; ein solches Recht konnte nur, so naheliegend es auch sein mag, durch Willkürsatzungen geschaffen werden.

Nehmen wir an, das Satzungsrecht sei eine Konsequenz des natürlichen Rechts, so würde die notwendige Voraussetzung sein, daß klar und zweifelsohne feststände und stets festgestanden habe, was denn überhaupt natürliches Recht sei. Auch hierüber sind die

Ansichten der Rechtsphilosophen recht verschiedenartig. Gewiß ist der dunkle Stoff durch außerordentlich geistreiche Gedanken durchleuchtet worden, nnd manche kostbare Perle ist aus der fast undurchdringlichen Tiefe herausgeholt worden; aber unser Wissen ist Stückwerk. An phantasiereichen Hypothesen, an wohldurchdachten Theorien hat es niemals gefehlt; aber selbst die schönsten Hypothesen und Theorien müssen lückenhaft sein, weil sie in eine graue Vorzeit zurückreichen, die für uns ewig in Nacht und Schatten gehüllt bleiben wird, und die auf alle unsere Fragen keine Antwort geben kann. Es fehlt uns jede sichere Kunde über die Urahnen des menschlichen Geschlechts, und selbst derjenige, welcher die geistreiche und phantastisch-romantische Idee eines Darwin gründlich verwirft, wird zugeben müssen, daß schwerlich die ersten Menschen, oder richtiger gesagt, die ersten Wesen, die menschenähnliches Antlitz getragen, die menschlichen Körperbau und menschliche Haltung hatten, gedacht und gefühlt haben können, wie wir heute denken und fühlen. Man wird wohl keine anmaßende Unbescheidenheit in der Behauptung finden wollen, daß unser Wissen jetzt entwickelter und reicher ist, daß auch die Kenntnis des natürlichen Rechts heute gediegener und systematischer ist als die der Urmenschen, die doch eigentlich Gelegenheit hatten, ihr Wissen aus dem Urquell zu schöpfen.

Ein instinktives Gefühl für Recht, ein instinktives Ahnen dafür, daß ein geschehenes Unrecht bestraft, ein erlittenes Unrecht gerächt und ein rechtswidriger Angriff abgewehrt werden dürfe, hat die Natur jedem Lebewesen mit in die Wiege gelegt; dieses instinktive Ahnen und Fühlen, das wir heute, wo wir vom ersten Atemzuge an unter dem Banne unseres Satzungsrechts stehen, nicht mehr in voller Ursprünglichkeit zu empfinden vermögen, kommt dem Naturrechte am nächsten. Wir finden in der ganzen Tierwelt, ja selbst in der Pflanzenwelt als natürlichste Triebe den der Erhaltung des eigenen Daseins und den auf Erhaltung der Art. Wir finden, daß verschiedenen Pflanzen Stacheln und Dornen zur Abwehr der Feinde gegeben sind; wir sehen, daß die Natur schwächere Lebewesen mit dem Vermögen ausgestattet hat, sich durch Farbe und Form der Umgebung anzupassen und sich so der Aufmerksamkeit lauernder Feinde zu entziehen. Tiere höherer Ordnung sind mit natürlichen Waffen: spitzen Zähnen, mächtigen Prangen, mit scharfen Krallen oder kräftigen Schnäbeln ausgerüstet. Manchen Tieren sind Gifte

zur Tötung ihrer Angreifer, manchen ist die Fähigkeit verliehen, durch Entwickelung unerträglicher Gerüche die Feinde zu verscheuchen und fernzuhalten. Dem Menschen, als dem obersten Geschöpf, das bestimmt ist, über die Erde, ihre Erzeugnisse und ihre Tiere zu herrschen und alles Seiende zur Erhaltung seines Lebens zu nutzen, mußten natürlich erst recht die Fähigkeiten gegeben werden, sich zu verteidigen und Geschöpfe, die ihm an Kraft und an natürlichen Waffen weit überlegen waren, zu besiegen, und das, was bei den Tieren der bloße Instinkt gebot, das mußte beim Menschen das Resultat einer Verstandesthätigkeit werden.

Es wird sich, wenn man die Uranfänge eines bestimmten Rechtsgedankens verfolgen will, zunächst darum handeln, einen Blick auf das zu werfen, was aus den eben erwähnten Erscheinungen gefolgert werden kann. Wenn die einzelnen Lebewesen mit natürlichen Waffen ausgestattet waren, so mußte dies geschehen sein, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen, denn in der Natur ist nichts zwecklos. Wenn nun Hobbes und mit ihm ältere Philosophen der Ansicht sind, daß nach natürlichem Rechte jedes Wesen alles thun könne und dürfe, wozu es die Macht habe, so führt uns dies nicht zum Ziele, denn wir würden dann nicht einen Zustand natürlichen Rechts, sondern einen unnatürlichen Zustand von Rechtslosigkeit annehmen müssen, der mit dem Zweckmäßigkeitsprinzip des Naturschaffens ganz unvereinbar sein würde. Es ist augenscheinlich, daß die Natur ihre Geschöpfe nicht bloß deshalb mit natürlichen Waffen ausgestattet hat, daß sie angreifen könnten, sondern wohl ebenso oft haben die Waffen zur Verteidigung dienen sollen. Die Verteidigung ist noch weit eher natürliches Recht als der Angriff, denn sie stellt sich dar als die berechtigte Abwehr eines Unrechts. Geht man aber davon aus, daß der natürlichste Trieb der der Selbsterhaltung ist, und daß alles, was zu diesem Zwecke geschieht, eine Ausübung des natürlichen Rechts sei, dann wird man finden, daß auch die Begriffe des natürlichen Rechts keineswegs so einfach sind, daß sie mit drei Worten richtig erläutert werden könnten; es versteht sich vielmehr ganz von selbst, daß auch das natürliche Recht Widersprüche in sich bergen muß; denn wenn es das Recht des stärkeren Wesens ist, schwächere Geschöpfe zu vernichten, um sich selbst zu erhalten, wenn es aber gleichzeitig das Recht des schwächeren ist, sich gegen Angriffe stärkerer zu verteidigen, so muß hierin eine contradictio liegen.

Thatsächlich aber spielt die Natur nur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, wenn sie zur Erhaltung höherer Lebewesen solche niederer Ordnung opfert, und wenn sie zur Erhaltung der letzteren wieder Pflanzen hervorbringt, die schließlich wieder aus den vergehenden Kadavern der großen Geschöpfe ihre Nahrung finden. Es ist dies der ewige Kreislauf. Der Löwe handelt nicht contra naturam sui generis, also nicht gegen sein „natürliches Recht", wenn er zur Erhaltung seines Lebens andere Geschöpfe tötet und verzehrt, und der Mensch begeht auch kein Unrecht und verletzt niemals das jus naturale, wenn er neben den Früchten des Feldes auch die Tiere des Waldes oder der Weide erlegt und verzehrt, um sich zu nähren und zu erhalten.

Instinktiv kann nur das gefühlt werden, was natürlich ist; nur das natürliche Recht kann deshalb instinktiv empfunden werden, und die ersten Menschen haben das Naturrecht zur Erhaltung ihres Lebens geübt; zunächst ohne durch ihre Verstandesthätigkeit zu prüfen, ob sie überhaupt ein Recht ausübten; aber aus der Verschiedenartigkeit des tierischen Instinkts und der menschlichen Verstandesthätigkeit läßt sich mit apodiktischer Gewißheit folgern, daß das, was die Natur jedem Lebewesen als instinktives Rechtsgefühl mit auf den Weg gegeben hat, sich beim Menschen sehr bald durch die Verstandesthätigkeit zu einem klaren Rechtsbewußtsein herausbilden mußte. Es ist interessant, daß die heilige Schrift, die uns in der Schilderung des ersten Sündenfalls offenbar nicht eine konkrete Thatsache, sondern nur ein Symbol geben will, schon dem ersten Menschenpaar das klare Gefühl des begangenen Unrechts imputiert. Nicht allein, daß der Trieb, Böses zu thun, hiernach dem ersten Menschen schon innegewohnt hat, interessiert, sondern auch die treffliche Schilderung, wie das Schuldbewußtsein Scham hervorgerufen und Furcht vor Strafe erzeugt hat. Für uns am interessantesten ist aber der erste Sündenfall deshalb, weil durch ihn nicht natürliches Recht, sondern das erste Satzungsrecht verletzt worden ist. Das Gebot, welches nicht verletzt werden durfte, war seinem Zwecke nach unverständlich, es konnte deshalb auch nicht instinktiv die Notwendigkeit der Befolgung empfunden werden, sondern es war eine bestimmte Verstandesthätigkeit erforderlich; eben diese Geistesthätigkeit führte aber dahin, daß der Entschluß reifte, eine anscheinend überflüssige und zwecklose Bestimmung zu übertreten; dies geschah —

auch dies ist überaus bezeichnend — nur unter der Einflüsterung des Bösen — der Schlange —.

Wir sehen also — und darauf allein kann es hier ankommen — schon beim ersten Sündenfall das natürliche Recht verlassen und Satzungsrecht an seine Stelle gerückt, der erste Fall des geschehenen Unrechts ist auch gleichzeitig der erste Strafrechtsfall.

Daß der Angriff eines stärkeren Lebewesens auf ein schwächeres, sobald er zur Unterhaltung des eigenen Lebens erfolgt, natürliches Recht sei, haben wir schon gesehen; es wird dabei eben dem Notwendigkeitsprinzip entsprochen. Es würde aber jedes Lebewesen contra naturam sui generis handeln, wenn es nicht zur Befriedigung des Hungers, sondern aus Bosheit Geschöpfe gleicher Art töten wollte. Da die Natur ihren Geschöpfen nicht allein den Trieb zur Erhaltung des eigenen Daseins, sondern auch den Trieb zur Erhaltung der Art verliehen hat, so würde die Vernichtung der eigenen Art gegen das natürliche Recht verstoßen. Jeder Angriff ist dann Unrecht und jede Abwehr eines solchen Unrechts natürliches Recht; wäre der Angriff an sich und unter allen Umständen natürliches Recht, dann könnte nicht gleichzeitig die Verteidigung, welches dieses Recht aufhebt und vernichtet, — denn es contradiciert nicht dem Begriff der notwendigen Verteidigung, wenn mehrere Schwächere sich zur Abwehr des widerrechtlichen Angriffs eines Stärkeren verbinden — ebenfalls natürliches Recht sein. Summum jus, summa injuria widerspricht nicht allein dem natürlichen Rechte, sondern auch dem reinen Vernunftrechte, weil das höchste Recht nicht gleichzeitig das höchste Unrecht sein kann. Im Satzungsrecht läßt sich ein solcher Grundsatz eher rechtfertigen, denn unter Umständen kann das, was für die Allgemeinheit höchstes Recht ist, für den Einzelnen höchstes Unrecht bedeuten. Für den Besitzenden war es absolutes Recht, sich für sein Geld Sklaven zu kaufen; für den Sklaven aber war es höchstes Unrecht, daß er, der ebenso Mensch war wie der Besitzende, gleichwohl von diesem wie eine Ware verkauft werden durfte. Wenn die Gesetze vorschrieben, daß Menschen, die eines Verbrechens verdächtig waren, zur Ermittelung der Wahrheit gefoltert werden durften, so handelte die Obrigkeit, welche die Folter vollstrecken ließ, in Wahrnehmung des höchsten Rechtes; für den Gefolterten war die Vollstreckung der Folter aber höchstes Unrecht, denn es widerspricht dem natürlichen Rechtsgefühl, daß ein

Mensch, der nicht einmal des ihm zur Last gelegten Verbrechens genügend überführt ist, von Menschen, also Geschöpfen ihm gleicher Art, gemartert wird.

Wäre nur ein einziger Mensch auf der Erde, so würde er allerdings natürliches Recht nach Hobbes anwenden, d. h. alles thun dürfen, wozu er die Macht hätte; sobald aber mehrere Menschen, die auf jede Sache, auf jeden Genuß und zu jeder Entfaltung ihrer Kraft das gleiche Recht haben, vorhanden sind, kann überhaupt natürliches Recht nicht ausreichen, es mußte Vernunftrecht und, aus diesem entwickelt, schließlich Satzungsrecht entstehen. Der Gedanke und die Gewißheit, daß alle im Urzustande gleiches Recht hatten, mußte die Erkenntnis wachrufen, daß jeder gegen den andern nur das zu thun berechtigt sein könne, was er von dem andern auch gegen sich selbst dulden müsse. Wer einen andern angreifen wollte, mußte sich sagen, daß, falls er sich hierzu für berechtigt halten wollte, er auch jedem andern das Recht zugestehen müsse, ihn selbst anzugreifen. Das mußte notgedrungen das erste Vernunftsrecht, der erste Rechtsgedanke, der durch eine bestimmte Verstandesthätigkeit hervorgerufen war, sein; die Erwartung, daß ein anderer sich gegen den Angriff verteidigen könne, ist weniger ein Rechtsgedanke als ein instinktives Fühlen, das ein Tier in demselben Maße beherrscht. Angriff und Verteidigung sind aber keineswegs äquivalente Begriffe; das mußte notwendig jedem denkenden Menschen zum klaren Bewußtsein kommen.

Wann und wo ein solcher Rechtsgedanke zuerst aufgetaucht ist das läßt sich niemals ergründen, kann für uns auch vollkommen, gleichgiltig sein; daß er bestanden hat und bestehen mußte, solange Menschen in geselliger Gemeinschaft gelebt haben, ist nach der Natur der Sache mit Sicherheit anzunehmen, und daß die Konsequenz dieses Grundgedankens die weitere Ausarbeitung desselben sein mußte, nämlich dahin, daß jeder nicht nur einen Angriff auf Leib und Leben, sondern auch jedes gegen ihn begangene Unrecht abwehren dürfe, ist deshalb nicht zu bestreiten, weil die Verteidigung natürliches oder, wenn man will, instinktives Recht ist. Dieser Rechtsgedanke findet sich bei allen Völkern, sowohl im grauesten Altertum als auch in der heutigen Strafrechtspflege verkörpert, und die Staatsgewalt kann ihre Berechtigung, einen Übelthäter für ein begangenes Unrecht zu strafen, auch nur auf diesen Gedanken stützen,

denn die Strafgewalt ist im Grunde nichts als die Verteidigung gegen einen Angriff, mag dieser nun gegen eine einzelne Person, gegen eine Gemeinschaft, gegen eine Sache oder gegen eine Rechtsnorm gerichtet sein. Da, wo Menschen im friedlichen Beieinandersein leben, da richtet sich der Angriff gegen eine Person gleichzeitig gegen den gemeinsamen Frieden und die gemeinsame Sicherheit, und wer widerrechtlich gegen eine Person Gewalt übt, der ist Friedbrecher, folglich hat auch die Gesamtheit das Recht und die Pflicht, den Einzelnen gegen Gewaltthaten zu schützen und den Angreifer, wenn's sein muß, mit vereinten Kräften, abzuwehren und Sorge zu tragen, daß er den Angriff nicht wiederhole. Die Abwehr ist nichts als eine Ausübung des natürlichen Rechts der Verteidigung; die Fürsorge, daß ein Angriff nicht wiederholt werde, ist eine Forderung des Vernunftrechts. Aus beiden Rechtsmaterien mußte sich die Grundidee des Satzungsrechts — das ist hier Strafrechts — von selbst ergeben, nämlich der Gedanke, daß die Gesamtheit den Friedbrecher nicht nur abwehren, sondern auch bestrafen dürfe; denn die Strafe ist das beste Mittel, weiteren Angriffen vorzubeugen.

Es kann hier nicht darauf ankommen, das Strafrecht in allen seinen Entwickelungsphasen zu verfolgen, denn selbstverständlich mußten Rechte und Gesetze, auch wenn sie auf demselben Grundgedanken errichtet waren, je nach Entwickelung und Anschauung verschiedener Völker und verschiedener Zeiten grundverschieden ausfallen, denn Gesetze können nicht nach reinem Vernunftrecht gegeben werden, sondern sind stets beeinflußt durch moral-rechtsphilosophische Doktrinen und durch religiöse Anschauungen. Die besten Gesetze sind stets die, welche aus dem Geiste des Volkes, für das sie bestimmt sind, hervorgehen, die sich mit dem Rechtsempfinden des Volkes decken. Nur das kann wirklich ein gutes und brauchbares Gesetz sein, das billigerweise jeder als berechtigt anerkennen kann. Es kommt dabei natürlich nicht darauf an, daß der Einzelne wirklich ausdrücklich seine Zustimmung gegeben habe, sondern nur, daß er billigerweise sie geben und sich dem Gesetze, das er auf andere angewendet wissen will, auch selbst unterwerfen kann. Der Dieb wird zwar persönlich nicht dem Gesetze zustimmen wollen, auf Grund dessen er gerade seine Strafe zudiktiert erhält; aber er wird doch billigerweise an und für sich das Gesetz für berechtigt halten

können, da er sonst es sich auch gefallen lassen müßte, daß jeder ihm selbst das nehmen dürfte, was er besitzt.

Die Gesetze des öffentlichen Rechts dürfen den Gesetzen der Moral nicht contradicieren; sie dürfen aber auch nicht soweit gehen, wie die Moralitätsgesetze, die unser Denken und Empfinden beherrschen, auf das aber die öffentlichen Gesetze nur sehr bedingten Einfluß haben können. Letztere befehlen oder untersagen bestimmte Handlungen oder Unterlassungen; immer ist dabei aber die Rücksicht darauf ausschlaggebend, daß durch die Gesetze der Eingriff in fremde Rechtssphären verhütet werden soll. Auch die Moralitätsgesetze können Handlungen und Unterlassungen vorschreiben und verbieten; sie können Mildthätigkeit gegen unglückliche Mitmenschen vorschreiben, sie können Härte gegen Schuldner verbieten, während die öffentlichen Rechtsgesetze weder die Mildthätigkeit zur Pflicht machen, noch die Härte gegen einen Schuldner verbieten können, da sie sonst durch unzulässigen Zwang selbst in die Rechtssphäre, die sie schützen sollen, eingreifen und sich selbst widersprechen würden, da ein Gesetz nicht verbieten kann, daß ein Schuldner zu der ihm obliegenden Erfüllung angehalten werde. Würde ein Gesetz aber Mildthätigkeit anbefehlen, so würde es sich dadurch ebenfalls widersprechen, da das Gesetz jedem die freie Verfügung über sein Eigentum gewährleisten muß.

Es ergiebt sich hieraus, daß es sehr schwer sein muß, ein Gesetz zu schaffen, das frei ist von allen inneren Widersprüchen, das alte Bibelwort „eritis sicut deus scientes bonum et malum“ hat deshalb seine volle Berechtigung. Da, wo es sich darum handelt, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, würde dem Gesetzgeber keine große Schwierigkeit in den Weg gelegt sein; aber die prophylaktische Verhinderung eines Angriffs auf Personen und Sachen, die stellte schon erheblich höhere Anforderungen. Die beste Verhütungsmaßregel ist die Androhung einer Strafe, sowie die Vollstreckung der Strafe an dem, der sich einmal vergangen hat, das sicherste Mittel ist, ihn von Wiederholungen fernzuhalten. Durch die Todesstrafe mußte dieser Ersatz ohne weiteres herbeigeführt werden; deshalb ist von dieser auch im Altertum und selbst bis in das späte Mittelalter hinein, der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden. Wir finden die Todesstrafe in vielen alten Urteilen dadurch begründet, daß der Delinquent „es nicht wieder thun sollte“. In alten Richte-

scheinen, die im Hannoverschen Stadt-Archiv aufbewahrt wurden, heißt es u. a.: „Des Ordels ys geffraget. Meister Vynt vandt vor Recht: he volde ohne uthtrecken, vnde twischen Hemmel, unde Erde hangen, daß he des nicht mehr schoelde doen. Anno 1533. Mandages na Invocavit. — He volde ße myt shwr verbarnen, scho with alse Eryth, scholde des nicht mehr don. Anno 1537 Mytweckens nah denn Szondage Invocavit. Des Ordels vordt gheffrageth Mester Mattis Kruse, de sede yck vyl ohne hena uthbringen vnde vyl öhne myth dem Rade thostoten van bowen her dall, wenthe nedden oth, he schal das nich mehr dohne. Anno 1543 des Mandages na Margarete Virginis.“ Selbst bei einem Verbrecher der sich im Gefängnis erhängt hatte, erklärte der Scharfrichter, er wolle den toten Körper aus der Stadt schleifen, daß er es nicht mehr thun sollte.

Nicht allein in Person und Eigentum muß in einem geordneten Staatswesen der Einzelne geschützt sein, sondern er kann auch verlangen, daß er in seinen religiösen und moralischen Anschauungen nicht verletzt wird. Die stärkste Basis der öffentlichen Sittlichkeit bildet die Ehe; das öffentliche Recht mußte aber hierin ebenso verschiedenartig ausfallen wie die Moralitäts-Anschauungen an und für sich. Bei uns gilt die Doppelehe als ein Verbrechen; sie wurde nach christlichen Anschauungen sogar für ein todeswürdiges Verbrechen angesehen; bei anderen Völkern verstößt sie keineswegs gegen das moralische und rechtliche Empfinden; sie ist sogar ein rechtliches Institut. Galt die Ehe aber als eine moralische Einrichtung, so mußte sie geschützt, derjenige, welcher sie verletzte, gestraft werden. Die Gesetze haben seit jeher dieser Forderung Rechnung getragen und den Ehebrecher mit mehr oder weniger strengen Strafen bedroht, und dennoch haben dieselben Gesetze durch das sogenannte jus primae noctis noch bis in die neuere Zeit den Ehebruch sogar zu einer Rechtshandlung gemacht. Wenn wir oben gesagt haben, daß ein gutes Gesetz nur das ist, dem sich jeder billigerweise unterwerfen kann so war das jus primae noctis kein gutes Gesetz, denn ihm konnte sich billigerweise überhaupt niemand unterwerfen, und es sollte sich auch, da es reinste Klassenjustiz darstellte, gar nicht jeder diesem abscheulichen Gesetz unterwerfen; für den Einen war's ein angenehmes Privilegium, für den Andern eine demoralisierende Pflicht. Nach unserm heutigen Recht ist der Ehebruch ein strafrechtliches Zwitter-

ding geworden. Der Staat giebt dem beleidigten Gatten nicht ex officio Genugthuung, sondern der Ehebruch wird, obwohl die Ehe ein öffentliches Rechtsinstitut ist, das unter allen Umständen geschützt werden muß, mindestens doch in demselben Maße wie das persönliche Eigentum, für eine Privatsache des Verletzten gehalten, so daß dieser auch auf sein Ansuchen nicht Genugthuung erhalten kann, wenn er nicht vorher seine Ehe hat trennen lassen. Man hält also strafrechtlich eine Ehe noch nicht für verletzt, wenn sie nicht dabei völlig in die Brüche gegangen ist. Diese Anschauung verträgt sich mit der natürlichen Moral ganz und gar nicht, und sie hat auch noch andere böse Konsequenzen, schon dadurch, daß der Gatte, der in seinen heiligsten Rechten und Gefühlen tötlich getroffen wurde, oft gezwungen wird, zur Selbsthilfe zu greifen und den, der freventlich sein Heiligstes verletzt hat, entweder niederzuschlagen oder sich selbst von ihm niederschießen zu lassen. Folgt er aber diesem Gesetze der Ehre, dann verletzt er das Gesetz des Strafrechts.

Wenn die Abwehr eines wirklich erfolgten Angriffs nichts war als die im natürlichen Rechte enthaltene defensio, so war die Bestrafung doch schon ein erheblicher Schritt über das natürliche Recht hinaus; sie erfolgte zwar aus doppeltem Grunde, erstens um den Übelthäter unschädlich zu machen, und zweitens um andere durch die öffentliche Abstrafung von gleichem Unrechte abzuhalten, zwei Gründe, die so naturgemäß sind, daß sie sich auch für unser heutiges Strafrecht erhalten haben. Gleichwohl ist die Frage erwogen worden, ob überhaupt Menschen berechtigt seien, einen Mitmenschen zu bestrafen, ob nicht vielmehr nur jure Divino eine Strafe eintreten dürfe. Diese religiösen Bedenken wurden auf das Gotteswort: „Die Rache ist mein“ gegründet. Rache kann hier natürlich nur soviel heißen als das Recht zu strafen; denn Rache im gewöhnlichen Sinne ist eine menschliche Leidenschaft, die einer Gottheit nicht untergeschoben werden darf. Die heilige Schrift enthält auch eine Reihe von Strafgerichten Gottes, nicht allein nach dem ersten Sündenfall, sondern auch durch die Vernichtung von Sodom und Gomorrha u. s. w. u. s. w. Der Gedanke, daß Gott allein strafen und richten dürfe, hat dadurch bei der weltlichen Gerichtsbarkeit Berücksichtigung gefunden, daß die Völker des Altertums die richterliche Gewalt in die Hände der Diener Gottes legten, und daß diese dann an Gottes Statt Recht zu sprechen und Strafen zu verhängen

hatten. Sowohl bei den alten Ägyptern als auch im alten Jerusalem hatten die Priester das Richteramt, und ganz unabhängig von diesen Völkern finden wir denselben Gedanken auch bei alten germanischen Völkern wieder. Die Druiden richteten in den heiligen Hainen weltliche Vergehen, durch die allerdings nach damaliger Anschauung die Gebote der Götter direkt verletzt und die Gottheiten beleidigt wurden. Auch bei den alten Römern waren die Geistlichen, die Pontifices, lange Zeit zugleich weltliche Richter. Der Gedanke, daß Gott wenigstens mittelbar in das gerichtliche Strafverfahren eingreife, spiegelt sich auch durch das ganze Mittelalter in den sogenannten Ordalen, den Gottesurteilen, wieder. Wird doch selbst im heutigen Gerichtsverfahren bei der Eidesleistung Gott als Zeuge angerufen. Nicht der ist strafbar, der vor Gericht die Unwahrheit sagt, sondern nur der, welcher sie unter Anrufung Gottes sagt.

Die Notwendigkeit, Übelthäter zu bestrafen, welche von Alters her anerkannt wurde, konnte also dadurch, daß man die Strafgewalt für einen Ausfluß göttlichen Rechts hielt, keineswegs in Zweifel gezogen, die Überzeugung derselben nicht erschüttert werden; im Gegenteil, die Richter, die an Gottes Statt richteten, standen in viel höherem Ansehen, als wenn sie als weltliche Richter die Urteile gesprochen hätten: sie konnten auch viel strengere Strafen diktieren und über Tod und Leben richten, weil die Gottheit Herr über Tod und Leben war.





Germanisches Fehderecht.

Wenn der Gedanke, daß die Obrigkeit gegen den Friedbrecher vorgehen, jeden Übelthäter, da sich seine That direkt oder indirekt gegen die Allgemeinheit und deren Satzungen richtete, bestrafen müsse, auch ein außerordentlich naheliegender war, so ließ es sich auch nicht ohne weiteres von der Hand weisen, daß der unmittelbar Geschädigte selbst das ihm widerfahrene Unrecht rächen wollte. Noch im heutigen Rechte ist die Selbsthilfe gestattet, wenigstens unter bestimmten Bedingungen, wenn nämlich obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen und periculum in mora ist. Dahin gehört die Notwehr, dahin gehören auch alle die Selbsthilfehandlungen, welches das neue Bürgerliche Gesetzbuch im Ersten Buche, Sechsten Abschnitt §§ 226—231 behandelt.

Daß bei den Germanen die Selbsthilfe viel weiter ausgebildet sein mußte, als dies heutigen Tages notwendig ist, versteht sich ganz von selbst, da sonst wohl die meisten Unrechtshandlungen ungesühnt geblieben sein würden. Bei uns ist der patrouillierende Schutzmann mit dem dicken Notizbuch, welches in der Regel ein Sündenregister von mehr historischem als litterarischem Werte darstellt, eine typische Erscheinung, ohne die wir uns ein Stadtbild fast so wenig vorzustellen vermögen, wie ein Landschaftsbild ohne Radfahrer; eine wohlorganisierte Polizeimacht, der alle denkbaren Hilfsmittel zur Verfügung stehen, sorgt nach Möglichkeit für den Schutz der Allgemeinheit und des Einzelnen.

Wie anders waren bei den alten Germanen die Verhältnisse! Nicht in wohlgeordneten Städten, sondern in einzeln gelegenen Gehöften — wenn man so sagen darf — hausten unsere alten

Vorfahren. Von irgend welcher Polizei oder dergleichen konnte garnicht die Rede sein. Selbst ist der Mann, hieß es, selbst konnte jeder das Unrecht, daß ihm zugefügt wurde, abwenden. Der einfache, schlichte und doch gleichzeitig rohe, kriegerische Sinn der alten Germanen, ihre strengen Begriffe von Treue und Ehre ließen sie das Friedensverhältnis als das oberste Rechtsverhältnis betrachten, und eine Verletzung desselben galt deshalb als die schwerste Rechtsverletzung. Wegen einer solchen stets den Schutz des Gerichts anrufen zu sollen, war einfach unmöglich und erschien ferner auch der Manneswürde des Germanen im Allgemeinen nicht angemessen. Jeder Freie war selbst Mann genug, das Friedensverhältnis zu schützen und sich und den Seinen Recht zu schaffen. Wer einen andern böswillig verletzte, ihm Hohn, Spott und Schimpf zufügte, der brach eben dadurch den Frieden und setzte sich gegenüber dem Verletzten in einen Kriegszustand. Der Staat hatte weder die Macht noch auch nur die Neigung, sich in jedem Einzelfalle in solche „Privatstreitigkeiten" zu mischen, und überließ es deshalb dem Einzelnen, sich selbst zu helfen. Da aber das friedliche Beisammenwohnen als das oberste Rechtsverhältnis betrachtet wurde, wäre es widersinnig gewesen, hätte man es in das Belieben des Einzelnen stellen wollen, Krieg oder Frieden zu wählen und den andern zu zwingen, sich unter allen Umständen in den Kriegszustand setzen zu lassen; es würde dies kein Rechtsverhältnis mehr, sondern nur noch ein Willkürverhältnis gewesen sein; deshalb mußten bestimmte Rechtsnormen gegeben werden, unter denen die Selbsthilfe stattfinden konnte. Aus der Fehdewillkür wurde ein Fehderecht geschaffen.

Das Fehderecht war nichts weiter als, wenn man so sagen darf, eine erweiterte Verteidigung, d. h. es war nicht nur die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs, sondern es bezweckte auch die Bestrafung des Schuldigen, das Fehderecht war deshalb nicht nur ein Verteidigungsrecht, sondern schon positives Strafrecht. Wer den Frieden gebrochen, der hatte dadurch selbst den Kriegszustand heraufbeschworen, der Verletzte brauchte deshalb auch nicht erst besondere Formalitäten zu erfüllen, ihm eine Frist zu gewähren, damit er sich zur Verteidigung rüsten könnte, oder gar ihm noch besonders die Fehde (Faida) anzutragen, sondern er konnte ohne weiteres den Krieg, der ihm durch das ihm zugefügte Unrecht,

welches keineswegs aber eine Gewaltthat zu sein brauchte, aufgezwungen war, fortsetzen, und er durfte die Feindseligkeiten soweit ausdehnen, wie er Lust hatte, bis es ihm gelang, im Blute seines Gegners Genugthuung zu finden. Dem Gegner stand, da es sich bei der Ausübung des Fehderechts nicht um die Vollstreckung einer Rache im eigentlichen Sinne handelte, sondern nur um einen Kriegszustand, das Recht zu, sich zu verteidigen, und wurde er in diesem Kampfe des Verletzten Herr, ging er aus dem Privatkriege als Sieger hervor, so war auch damit dem Recht Genüge geschehen, und niemand durfte den Sieger etwa deshalb, weil er sich eigentlich im Unrecht befunden und Strafe verdient hätte, angreifen; — der Kampf war eben ein ehrlicher, der Sieg ein redlicher.

Das Fehderecht der alten Germanen sollte die brutale Willkür möglichst verhüten, keineswegs aber zu solcher eine Handhabe bieten dies würde schließlich auch dem rechtlichen Sinne unserer Vorfahren widersprochen haben. Daß dem Friedbrecher zu Leibe gegangen werden durfte, war keineswegs ein Akt der Willkür, denn der Friedbrecher mußte ja vorher wissen, daß ihm für sein Unrecht Fehde drohte. Volenti non fit injuria. Gleichwohl hatte der Friedbrecher in seinem ganzen Hause Schutz vor allen Nachstellungen; an dem Thore desselben mußte die Fehde Halt machen; denn das Haus bot Asyl; solange der Befehdete in seinem Heim weilte, durfte gegen ihn nichts unternommen werden. Das Haus galt als unverletzbar, und eine Zerstörung desselben oder eine Inbrandsetzung, ja nur das gewaltsame Eindringen in das Haus des Befehdeten wäre eine schwere Rechtsverletzung gewesen, die das Volksgericht nicht ungestraft gelassen haben würde. Selbst der Verbrecher war in seinem Hause vor Gewalt geschützt. Auch die Kirche bot dem Befehdeten unbedingten Schutz, solange er in derselben weilte, denn der Frieden der Kirche durfte ebenso wenig verletzt werden, wie der des Hauses. Ferner war eine Gewaltthat an Gerichtsstelle oder auf dem Wege zu dieser hin und von dieser zurück streng untersagt. Schließlich konnte auch der König dem Befehdeten Königsfrieden erteilen und ihn so vor jeder Fehde schützen.

Das Fehderecht war nicht das Germanische Strafrecht, sondern es bildete nur einen Teil desselben; es wäre auch mit dem Begriffe des Rechts unvereinbar gewesen, wenn dem Verletzten in allen Fällen nur die Möglichkeit offen gestanden hätte, sich durch die

Fehde selbst Recht zu verschaffen, denn dann hätte der Stärkere die Macht gehabt, sich gegen den Schwächeren jede Verletzung zu gestatten. Er hätte die Fehde nicht zu fürchten brauchen, da er die Gewißheit hatte, im Falle einer solchen den, welchem er Unrecht zugefügt, zu besiegen. Um eine solche Unbill zu verhüten, war dem Verletzten stets ein Wahlrecht gegeben; er konnte nach seinem Belieben entweder die Fehde erheben oder sich hilfesuchend an das Volk wenden, das ihm, falls er nicht zur Fehde schreiten wollte oder konnte, Genugthuung verschaffen mußte. Das Volk zwang dann den Friedbrecher, sich dem Volksgericht zu stellen und Genugthuung zu leisten, so daß der gebrochene Friede wieder hergestellt und der Kriegszustand beseitigt wurde.

Der Übelthäter selbst kam hierbei immer besser davon, als wenn er befehdet wurde, denn während es im letzteren Falle gewöhnlich an Leib und Leben ging, wurde ihm durch das Volksgericht eine Leibes- oder Lebensstrafe nicht auferlegt, da solche nur gegen Unfreie oder aber gegen Freie nur dann verhängt wurde, wenn letztere direkt als Feinde gegen das Gemeinwesen aufgetreten waren, also Verrat, Mord des Heerführers rc. begangen hatten. Das Volksgericht legte dem Schuldigen nur ein Sühnegeld auf, das allerdings so bemessen war, daß der Reiche durch die Zahlung arm, der Arme durch den Empfang reich werden konnte. Die Vergehen, wegen deren Fehde oder Klage erhoben werden durfte, waren nach unseren heutigen Begriffen oft recht geringfügiger Art, und es scheint fast, als hätte der alte Satz: „Nulla fere causa est, in qua non femina litem moverit“ auch schon für die damalige Zeit seine Berechtigung bei den Deutschen gehabt. Nach der lex salica bieten verschiedene Zutraulichkeiten, die sich jemand gegen das Weib eines andern erlaubte, als Friedensbrüche Grund zur Fehde oder zur Klage auf Composition, und es war üblich, daß derjenige, welcher der Frau eines andern in unehrerbietiger Weise die Hand streichelte, si manum strinxerit — 15 Kühe zahlen mußte; die gleiche Liebkosung, auf den Unterarm ausgedehnt, wurde mit 30 Kühen angesehen, das Vergnügen, den Oberarm zu streicheln, kostete 35 Kühe, und wer gar die Brust einer Frau berührte, dem wurde klar gemacht, daß der Wahn kurz, die Reue lang ist, denn er mußte 45 Kühe hergeben. Diese Strafen kannte jeder, dennoch kamen derartige „Frevelthaten“ oft genug vor; man sieht

hieraus, daß es bei den Salfranken doch recht viel — Rindvieh gegeben haben muß. Wenn auch die Vergehen der genannten Art bei dem keuschen Sinne der Salfranken für grobe Verunehrungen gehalten wurden, so zählten sie doch nicht zu den schweren Verbrechen, und diese wurden deshalb, wenn nur auf Composition geklagt worden war, mit erheblich schwereren Bußen gesühnt. Für den Mord einer wehrlosen Frau mußten beispielsweise 600 Kühe entrichtet werden. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß Kühe und Pferde das bequemste Zahlmittel waren. Für jede Kuh wurde 1 Solido (Schilling) oder auch umgekehrt gerechnet, und ein Pferd war 6 Solidos, folglich auch 6 Kühen aequivalent.

Von dem Gedanken ausgehend, daß derjenige, welcher durch eine Übelthat einen andern verletzt, ihn verhöhnt oder beschimpft hatte, dadurch den Frieden gebrochen und selbst einen Kriegszustand geschaffen habe, und daß er deshalb als Feind bekämpft oder als Friedbrecher verklagt werden durfte, konnte das alte Fehderecht die Fehde nicht wegen solcher Rechtsansprüche zulassen, die sich nicht als Friedensbrüche darstellten. Also konnten auch Zivilansprüche keinen Grund zur Fehde geben, ebensowenig aber auch solche Verletzungen, die aus Fahrlässigkeit entstanden waren, mochten sie noch so folgenschwer sein, mochte selbst der Tod eines andern herbeigeführt worden sein, denn eine Fahrlässigkeit kann niemals als ein Friedensbruch gelten, sondern stets nur die dolose That. Hierin unterscheidet sich, wie wir sehen werden, das altgermanische Fehderecht von dem des Mittelalters. Bei Fahrlässigkeiten trat bloß Composition ein, und in den germanischen Rechtssammlungen heißt es: „componat, cessante faida, quia nolendo fecit."

Das Wahlrecht des Verletzten, entweder durch die Fehde oder durch Komposition sein Recht zu suchen, hat zu vielfachen Mißverständnissen Veranlassung gegeben, die wir selbst bei recht bedeutenden Schriftstellern und Juristen finden. Historiker wie Heinrich und Luden haben gerade das Wesentlichste des alten Rechts völlig übersehen, indem sie nur eine Klage auf Composition für zulässig hielten, die aber in Wirklichkeit nur da Platz griff, wo der Verletzte auf das Fehderecht freiwillig Verzicht leistete. Jarke nahm an, daß der Friedbrecher die Fehde jederzeit dadurch habe von sich abwenden können, daß er Composition anbot. Es wäre aber, wenn diese Ansicht richtig wäre, sehr schlimm um das Recht bestellt

gewesen, denn dann hätte der Reiche geradezu ein Privilegium auf alle denkbaren Übelthaten gehabt, weil es ihm keine großen Kopfschmerzen hätte bereiten können, durch Zahlung einer bestimmten Buße jede weitere Unannehmlichkeit sich fernzuhalten. Wieder andere, unter ihnen Rogge und Wieland, haben einen ähnlichen, oder sogar einen schlimmeren Fehler gemacht; sie vertraten nämlich die Ansicht, daß allerdings der Verletzte in allen Fällen habe Fehde ergreifen dürfen, daß aber dann, wenn auf Composition geklagt war, der Friedbrecher sich habe entscheiden dürfen, ob er die Composition zahlen oder nicht lieber die Fehde annehmen wolle. Dies würde einer vollkommenen Umdrehung des Wahlrechts gleichgekommen sein. Der Verletzte war es doch gerade, welcher Genugthuung fordern durfte, ihm mußte es also überlassen bleiben, das Mittel zu wählen, durch welches er sie erreichen konnte. Wäre es in das Belieben des Friedbrechers gestellt geblieben, sie auf irgend eine Weise zu geben, so würde der Verletzte sie wohl sehr oft überhaupt nicht haben erlangen können. Der stärkere Friedbrecher würde stets die Fehde gewählt haben und Sieger geblieben sein, der Reiche aber hätte einfach bezahlt, und er würde dann so günstig gestellt gewesen sein, daß von einer Rechtsgleichheit nicht mehr die Rede hätte sein können. Dem Verletzten ein Recht zu gewähren und dem Friedbrecher gleichzeitig die Möglichkeit an die Hand zu geben, ihm das Recht zu entziehen, wäre völlig widersinnig gewesen; man hätte eben dadurch das Unrecht, statt es zu verhüten, geradezu unterstützt. Bei dem kriegerischen Sinne der Germanen wurde in der Regel das Fehderecht gewählt, sich für erlittenes Unrecht eine Summe Geldes in die Hand drücken zu lassen, wäre sehr oft als der Manneswürde nicht entsprechend ergo überhaupt nicht als eine Sühne betrachtet worden.





Mittelalterliches Fehderecht.

Verwitterte Steingebilde, die eine Rittergestalt mit Schwert und Schild darstellen, sieht man noch heute an vielen Orten des deutschen Vaterlandes als Zeugen längst vergangener Zeiten aufgestellt. Es sind die alten Rolandsfiguren. Was stellen sie vor? Welchem Zwecke haben sie gedient? Sind es alte Denkmäler, die zu Ehren des Neffen Karls des Großen, des tapferen Roland errichtet worden sind? In der Regel nimmt man dies letztere heutigen Tages noch an und glaubt auch, daß da, wo sie gestanden, eine kaiserliche Freiheit habe angezeigt werden sollen. Weit gefehlt!

Im Sachsen Spiegel Liber I. Art. 2 wird von den sogenannten Rügegerichten gehandelt. Rüge aber, nach damaliger Sprache Wroge, hieß nichts anderes als Strafe, der peinliche Richter, welcher die Strafe auszusprechen hatte, hieß Ro- oder Raugraf. Das Rügegericht wurde im Jahre zweimal und stets unter freiem Himmel abgehalten; es konnte aber, wenn es erforderlich war, außer diesen regelmäßigen Gerichtstagen auch ein judicium extraordinarium abgehalten werden. Der Ort, an dem das Gericht tagte, wurde dadurch kenntlich gemacht, daß Schwert und Schild ausgehangen wurden, zuweilen stellte man auch einen Gerichtsdiener, der die Wahrzeichen, Schwert und Schild, in der Hand trug, aus. Der Ort, an welchem das Rogericht tagte, hieß Ro- oder Ruland, denn Land bedeutete Ort; Roland war also Rügeort, und da man diesen später nicht durch bloßes Aufhängen von Schild und Schwert, sondern durch eine Figur, welche die Wahrzeichen trug, kenntlich machte, übertrug sich der Name des Platzes, Ro-Land, auf die Säule.

Das Mittelalter hatte bestimmte Gerichtsstellen, die regelmäßig tagten. Die Handhabung des Fehderechts, wie wir es im vorigen

Kapitel geschildert haben, ließ sich mit der festeren Staatenverbindung, wie sie unter den carolingischen Königen sich entwickelte, nicht mehr recht vereinigen. Die Selbsthilfe mußte deshalb mehr in den Hintergrund treten und dem Zugriff der Obrigkeit die erste Stelle einräumen.

Schon gegen das Ende des VIII. Jahrhunderts erfuhr das alte Fehderecht manche Abänderung. Zunächst wurden nur noch die schweren dolosen Verbrechen für Fehdesachen erklärt, also wegen Verhöhnung und Beleidigung, auch wegen des Handstreichelns der Frauen durfte nicht mehr Fehde erhoben werden, und ferner wurde bei einer Klage, durch welche die übrigen Vergehen nur noch ausschließlich verfolgt werden konnten, nicht mehr auf Composition, sondern auf öffentliche körperliche Strafe erkannt, und zwar sowohl auf Todesstrafen als auch auf verstümmelnde Strafen. Damit brach die sogenannte blutige Justiz über Deutschland herein; man hatte sich erinnert, daß der Obrigkeit das Schwert an die Hand gegeben sei, damit sie strafen solle.

Diese Änderung bedeutete aber nur einen Übergang; sie schuf noch nicht das, was man das mittelalterliche Fehderecht nennen kann. Über das mittelalterliche Fehderecht herrschen ebenso rechtsirrtümliche Ansichten wie über das altgermanische Fehderecht. In der Regel wird das mittelalterliche Fehderecht als ein absolutes Recht des Stärkeren bezeichnet. Selbst diejenigen, welche diesen Standpunkt nicht anerkennen, wie z. B. Eichhorn, habe irrtümliche Darstellungen gegeben und z. B. behauptet, das Fehderecht des Mittelalters habe sich von dem germanischen nur dadurch unterschieden, daß im Mittelalter die Fehde nicht unmittelbar erlaubt gewesen sei, sondern daß sie habe drei Tage zuvor angesagt werden müssen; im übrigen habe aber der Verletzte ebenso ein Wahlrecht zwischen der Fehde und der Anklage gehabt wie bei den Germanen.

Diese Ansicht, welche noch für das XIII. Jahrhundert als zutreffend bezeichnet wird, ist aber keineswegs zutreffend; sie widerspricht schon dem Wortlaut des Landfriedens von 1235, in dem es heißt: „Was auch Jemandem widerfahre — daß er das nicht räche! Er klag es seinem Richter! es sei denn, daß er sich zur Not muß wehren seines Leibes und seines Gutes. Wer seine Klage aber anbringt: wird ihm nicht gerichtet, und muß er durch Not seinen Feinden widersagen — das soll er thun bei Tage, und von dem Tage bis

an dem vierten Tage soll er ihm keinen Schaden thun, weder an Leib, noch an Gut; so hat er drei Tage Frieden".

Dieser Wortlaut giebt eine genaue und bestimmte Darstellung des ganzen mittelalterlichen Fehderechts. Unter allen Umständen mußte Klage erhoben werden, mochte sich jemand durch ein Verbrechen verletzt fühlen, mochte ihm ein geringes Unrecht zugefügt worden sein, mochte es sich auch bloß um einen Anspruch zivilrechtlicher Natur handeln. Erst wenn es nicht möglich war, durch das Gericht Recht zu finden, konnte der Kläger zur Selbsthilfe schreiten; aber dann auch in jedem Falle; denn das Fehderecht sollte stets da zugelassen werden, wo die Gerichte versagten, wo also auf andere Weise kein Recht zu erlangen war. Es handelte sich also keineswegs mehr um ein Wahlrecht des Verletzten, sondern dieser durfte die Fehde nur als ein Nothilferecht in Anwendung bringen.

Wenn also bei dem altgermanischen Fehderecht angenommen wurde, daß der Friedbrecher sich selbst in den Kriegszustand versetzt habe, und daß der Verletzte diesen bestehenden Privatkrieg nur fortsetze, wenn er Fehde erhebe, daß er deshalb auch weder eine Ansage noch sonst eine Formalität zu erfüllen brauche, so war das Mittelalter, welches als normalen Weg der Strafverfolgung nur die gerichtliche Klage kannte, weit davon entfernt, durch die Verübung eines Verbrechens die Schaffung eines Kriegszustandes anzunehmen, und logischerweise mußte deshalb, wenn wegen Versagens des Gerichts zur Nothilfe geschritten werden sollte, die Forderung gestellt werden, daß dem Gegner der Ausbruch des Privatkrieges erst angesagt werden müsse. Diese Formalität erforderte die allgemeine Sicherheit und auch die ritterliche Ehre. War es doch keineswegs immer erwiesen, daß derjenige, welchem die Fehde erklärt wurde, auch wirklich der Schuldige sein mußte, deshalb war es nicht mehr als recht und billig, daß man ihm Zeit gab, darüber nachzudenken, ob er nicht in einer Zivilstreitigkeit lieber nachgeben wolle, und daß er sich in einer Strafsache genügend zum Widerstand rüsten konnte.

Waren alle Formalitäten erfüllt, dann gab es freilich keine Schonung. Das Haus gewährte nicht die mindeste Sicherheit, denn der Befehder hatte ohne weiteres das Recht, Haus und Hof des Gegners zu vernichten, und in den Ritterfehden wurden oft Städte angegriffen, Äcker und Häuser der Landbevölkerung schonungslos

verwüstet, die Bewohner gefangen davon geschleppt oder niedergemetzelt, Weiber und Töchter geschändet.

Die unglaublichsten Gründe mußten oft als Vorwand zur Fehde dienen, und besonders der Adel war es, der sich die schwersten Mißbräuche zu schulden kommen ließ, war doch die Fehde gar zu verlockend; denn sie diente nicht nur zur Befriedigung der wüsten Kampfeslust, sondern brachte auch reiche Beute, da selbst der Raub, wenn er nur in gehöriger Fehde begangen wurde, durchaus erlaubt und keineswegs entehrend war. Auf eine Überschreitung des Fehderechts kam es auch nicht weiter an, denn der mächtige Ritter auf seinem uneinnehmbaren Schlosse, der sich „auf Rauberei legte oder vom Sattel oder Stegreif lebte“, hatte keine Bestrafung zu fürchten. Wer sollte sich denn in der Zeit, in der die zügelloseste Willkür herrschte, unterfangen, ihn zur Verantwortung zu ziehen? Der Kaiser hatte genug mit seinen eigenen Feinden zu schaffen, als daß er ein Machtgebot gegen die Raubritterschaft hätte aufbieten können. Die alten Chroniken sind voll von Mißbräuchen des Fehderechts, es ist wohl bezeichnend, daß ein Markgraf von Brandenburg sich rühmen durfte, er habe in seinem Leben nicht weniger als 170 Dörfer eingeäschert. Noch gegen Ende des XV. Jahrhunderts gab ein römischer Cardinal durch die Worte: „Germania tota unum latrocinium est, et ille inter nobiles gloriosior, qui rapacior“, den damaligen Verhältnissen in Deutschland treffend Ausdruck.

Die Reichsgesetze schrieben vor, daß jeder, der zur Fehde schreiten wolle, diese durch einen Brief, den ein Bote bei Tage in die Wohnung des zu Befehdenden bringen müsse, ankündigen solle. Den Beweis der richtig erfolgten Ankündigung hatten sowohl der Schreiber des Absagebriefes als auch der Bote durch ihren Eid zu liefern. Starb der Bote, so hatte der Befehdende die Absage mit zwei Eideshelfern zu beschwören. Wer den Boten verletzte, der galt als ehrlos, und gegen ihn brauchte niemals mehr die Form der Absage innegehalten zu werden.

Die Form der Absage war fast überall dieselbe. Ein Fehdebrief an die Reichsstädte Ulm und Eßlingen (anno 1452) lautete: „Wisset Ihr Reichsstädte, daß ich Claus Dur von Sulz und ich Waidmann von Deckenpfronn, genannt Ganser, und ich Lienhardt von Bercken, genannt Spring ins Feld, Euer und aller der Eurigen Feind sein wollen, von wegen des Junker Heinrich von Isenburg. Und wie sich die Feindschaft fürder macht, es sei Raub,

Brand oder Todschlag: so wollen wir unsere Ehr mit diesem unserm offenen besiegelten Brief bewahrt han. Daß zu Urkund 2c. 2c.“

Ein Fehdebrief an die Stadt Speier (anno 1430) lautete: „Wisset Burgermeister und Rath der Stadt Speier, daß ich Winrich von Fischnich Euer Feind sein will, wegen der Ansprach, die ich zu machen han; — und fiel da Unrath vor, wie sich das machen möcht; so will ich daß meine Ehre gegen Euch und die Euren bewahrt han, durch diesen meinen offenen, besiegelten Brief 2c.“

Ein Junker, welchem ein Stadtfräulein einen Tanz abgelehnt hatte, benutzte dies als Vorwand, um der Stadt Frankfurt, die ihm gerichtliche Genugthuung verweigert hatte, die Fehde zu erklären. Ähnliche Gründe waren es in der Regel, die als Vorwand genommen wurden. Im Jahre 1501 wurde in Nürnberg ein verkrachter Kaufmann, Hans Paum, in den Schuldturm gesteckt. Es gelang ihm aber, zu entweichen, und nun benutzte er die ihm widerfahrene „Unbill“, um Genugthuung zu fordern, und als diese ihm selbstverständlich verweigert werden mußte, die Fehde anzutragen. Damit machte er glänzende Geschäfte, denn es glückte ihm, einen Patrizier und mehrere Bürger wegzufangen, die sich dann für 3500 fl. loskaufen mußten. Dann verband sich der geschäftsgewandte Kaufmann mit mehreren Rittern, denen ein solcher „Scherz“ gelegen kam, und das Chor der Rache that volle neun Jahre lang der Stadt und ihrem entwickelten Handel unendlichen Schaden an, so daß die Väter der Stadt drei Kreuze schlugen, als es ihnen endlich glückte, durch einen Vergleich, obwohl dieser wieder ein kräftiger Aderlaß war, der Fehde ledig zu werden.

Erst ziemlich spät wurde dem Räubertum dauernd ein Ende bereitet. Hin und wieder, wenn auch selten, gab es Fürsten, die den Raubrittern gehörig auf die Finger klopften. So hat Rudolf I., obwohl er früher selbst ein gefährlicher Raubritter gewesen, als Kaiser gegen dieses Gelichter eine unnachsichtliche Strenge an den Tag gelegt und auf seinem Zuge durch Thüringen 29 Raubritter hängen und 66 Raubschlösser zerstören lassen. Auch der Herzog Albert von Braunschweig machte eine ähnliche Ausnahme der damaligen Regenten und ging den Raubrittern scharf zu Leibe. Sonst aber hatten diese sich wahrlich nicht über Störungen zu beklagen. Germania tota unum latrocinium fuit. Das war damals status juris.



Die Vehmgerichte.

Wüthend saust der Sturmwind durch die Lande und rüttelt die Bäume im Walde, als wollte er ihnen das herbstliche Laub mit Stumpf und Stiel von den knorrigen Ästen reißen. Dunkle Wolken jagen am Himmel dahin und gestatten dem bleichen Trabanten nur hin und wieder einen Blick auf die Mutter Erde. Geisterhaft tanzen dann die Schatten der sich ächzend biegenden Waldesriesen über den schlechtgepflegten Pfad. Und das fahle Licht des Mondes läßt drei kräftige Mannesgestalten erkennen, die sich, fest in ihre langen Mäntel gehüllt, harrend hinter einer alten Eiche verborgen halten.

Von ferne her trägt der Wind halb verhallendes Rüdengekläff herüber. Unheimlich ertönt der Ruf des Käuzchens, von dem man sagt, daß er den Tod eines Menschen künde. Drüben im stolzen Schlosse ist ein Fenster erleuchtet, einsam strahlt es sein Licht in die Nacht hinaus. Da, auf dem Burghof zeigt sich eine Laterne. Das feste Thor am Burgwalle öffnet sich, und eine verhüllte Mannsfigur reitet hinaus in Sturm und Nacht. Einsam, allein auf stillem Pfade reitet der Mann, zuweilen von dem Monde beleuchtet. Er läßt den Gaul langsam fürbaß trotten, dem nahen Walde zu. Kaum hat er diesen erreicht, da vertreten ihm die drei Männer den Weg. Er will zum Schwerte greifen, da aber wird ihm ein Wort zugerufen, Entsetzen lähmt ihm die Glieder, und im Augen- [illegible] ist er vom Pferde gerissen, gebunden, und wenige Minuten [illegible] hängt sein Körper leblos am nächsten Baume, in welchen [illegible]ei ein Messer stoßen, das als Wahrzeichen diente, daß hier [illegible]mlich beschlossene Acht des heiligen Reichs, das Vehmgericht [illegible]et.

Ein wahrer Mythenkranz ist um dieses heimliche Gericht gewoben worden. Vermummte Gestalten, die in tiefen Kellergelassen ihre Sitzungen hielten, die Gefangenen in unterirdischen Gewölben schmachten ließen und sie durch die furchtbarsten Foltern zum Geständniß zu bringen suchten, das sind die Vehmrichter, wie wir ihnen in der Litteratur und im Volksmunde meistens begegnen. Es sei hier nur an Käthchen von Heilbronn erinnert. Alles dieses abenteuerliche Hirngespinnst hat aber mit dem wirklichen Vehmgericht nicht das Mindeste zu schaffen.

Die Vehmgerichte haben in Wirklichkeit niemals in tiefen Gewölben, sondern stets unter Gottes freiem Himmel getagt und zwar an den alten Germanischen Mahlstätten. Niemals haben sie jemanden gefangen genommen und in unheimlichen Kellern schmachten lassen, noch weniger haben sie jemals einen Beschuldigten gefoltert; sie haben selbst dann nicht die Folter angewendet, als diese bereits in Deutschland allgemein eingeführt worden war. Komplizierte Strafen kannten die Vehmgerichte überhaupt nicht, entweder es konnte jemand beweisen, daß er unschuldig war, dann konnte er frei die Sitzung verlassen, oder er wurde für schuldig befunden, dann baumelte er sofort nach der Urteilsverkündung am nächsten Baume; denn die Vehme kannte nur die einzige Strafe und Strafart, das Aufhängen. Das mag härter erscheinen, als es war, denn „Vehmwroge" war eben nur eine solche, die mit dem Tode gesühnt zu werden pflegte.

Die Vehmgerichte, welche lediglich auf Westfalens roter Erde und in einem Teile von Engern ihre Freistühle (sedes liberi) hatten, leiteten ihren Ursprung auf Karl den Großen zurück, ob mit vollem Rechte, mag dahingestellt bleiben. Bei den Sitzungen erschienen weder die Freischöffen noch die Freigrafen vermummt, und die Sitzungen fanden, wie gesagt, am hellen Tage unter freiem Himmel statt. Dennoch haftete diesem Gerichte etwas Geheimnisvolles an, und überall im Lande erregte der bloße Name der Vehme ein geheimes Grauen. Die Vehmurkunden, welche nur für die „Wissenden" bestimmt waren, trugen auf dem Umschlage die Worte: „Diesen Brief soll Niemand öffnen, Niemand lesen oder lesen hören, er sei denn ein echter, rechter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Acht des heiligen Reichs". Wie groß die Furcht vor dem heimlichen Gerichte war, beweist der Umstand, daß es in der That

niemand wagte, einen solchen Brief zu öffnen, so daß mehrere dieser Schreiben, die zufällig nicht in die rechten Hände gekommen waren, noch im Anfang unseres Jahrhunderts uneröffnet in den Archiven lagen, weil sich niemand dazu verstanden hätte, ein solches Schreiben zu öffnen. Jeder glaubte, daß der Richter in der Nähe sei, sobald er es wagte, das Gebot der Vehme zu übertreten.

Daß gerade in damaliger Zeit, wo die ordentlichen Gerichte so unendlich oft versagten, ein Gericht, das den Schuldigen unter allen Umständen zu treffen wußte, dringend notwendig war, liegt auf der Hand. Wir haben schon gesehen, daß die Vehme ihre Freistühle nur in Westfalen und Engern besaß, gleichwohl waren die Freischöffen in gewaltiger Anzahl über ganz Deutschland verbreitet, und dies gerade, sowie die Organisation dieser Freischöffen, verschaffte dem Vehmgerichte eine so ungeheuere Macht, daß im ganzen Reiche jeder den gefürchteten Namen nur mit Entsetzen und Grauen hörte.

Der Inquisitions-Prozeß wurde von der Vehme niemals angewendet, es war stets nur das Anklageverfahren zulässig, und als Ankläger fungierte ein Freischöffe. Das Gericht war entweder das „offenbare Ding“ oder das „Stillgericht“, die „heimliche beschlossene Acht“. Vor dem ersteren konnte jeder erscheinen, vor dem letzteren hatten nur die „Wissenden“, also die Freischöffen Zutritt. War ein Nichtwissender beschuldigt und zur Stelle, so hatte das offene Gericht gegen ihn zu verhandeln. War aber ein Freischöffe angeklagt, dann wurde das offene Gericht sofort in das Stillgericht verwandelt, was einfach dadurch geschah, daß alle Nichtwissenden fortgewiesen wurden. Das Stillgericht selbst tagte ebenso unter freiem Himmel wie das offene Gericht.

Wurde gegen einen Abwesenden verhandelt, so konnte dies nur durch das Stillgericht geschehen, denn gerade dadurch, daß niemand das Urteil erfuhr, also auch niemand den Verurteilten warnen konnte, war die Vollstreckung der Strafe gesichert. Die Freischöffen waren unter Androhung der Todesstrafe verpflichtet, über das Urteil völliges Schweigen zu bewahren; sie waren aber außerdem auch absolut verpflichtet, das Urteil an dem Vervehmten zu vollstrecken, sobald sie seiner habhaft werden konnten, und da dieser selbst keine Ahnung davon hatte, daß er zum Tode verurteilt war, traf ihn das Verhängnis stets völlig unvorbereitet.

Der Freigraf, welcher dem Gericht vorzusitzen hatte, mußte ein Westfale sein, Freischöffe dagegen konnte jeder unbescholtene Deutsche werden. Die Ladung mußte stets schriftlich erfolgen und zwar dreimal 15 Tage vor dem Termin durch einen Frohnboten. Nichtwissende wurden unter allen Umständen vor das „offene Ding“ geladen, da sie vor der heimlichen Acht nicht erscheinen durften. Erschien der Angeschuldigte trotz der Ladung nicht, dann verwandelte sich das „offene Ding“ sofort in die heimliche Acht durch Fortweisung aller Nichtwissenden, und der Ankläger wurde dann aufgefordert, seine Anklage zu beweisen. Dies geschah durch den Eid, und zwar mußten dem Ankläger sechs Freischöffen helfen. Diese hatten nun nicht etwa zu beschwören, daß der Angeschuldigte wirklich schuldig sei, sondern nur, daß sie den Eid des Anklägers nach ihrer besten Überzeugung für wahr hielten. Da also sieben Eide geschworen wurden, nannte man diese Beweisführung „übersiebenen“. War der Beschuldigte auf diese Weise übersiebnet, dann mußte ihn der Freigraf verfehmen, indem er sprach: „Den beklagten Mann mit Namen N., den nehme ich aus dem Frieden; aus dem Rechte und aus den Freiheiten, die Kaiser Carl gesetzt und Pabst Leo bestätigt hat, und ferner alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Freie und Freischöffen gelobt und geschworen haben im Lande zu Sachsen, und werfe ihn nieder vom höchsten Grade zum niedrigsten Grade und setze ihn aus allen Freiheiten, Frieden und Rechten in Königsbann und Wette und in den höchsten Unfrieden und Ungnade, und mache ihn unwürdig, achtlos und rechtlos, siegellos, ehrlos und friedlos und untheilhaftig alles Rechts, und verführe ihn und verfehme ihn und setze ihn hin nach Satzung der heimlichen Acht, und weihe seinen Hals dem Stricke, seinen Leichnam den Thieren und Vögeln in der Luft, ihn zu verzehren, und befehle seine Seele Gott im Himmel in seine Gewalt, wenn er sie zu sich nehmen will, und setze sein Leben und Gut ledig, sein Weib soll Wittwe, seine Kinder Waisen sein“.

Dann mußte der Freigraf einen Strick, von Weiden geflochten, nehmen und ihn aus dem Gerichte werfen, und die Freigrafen sollten aus dem Munde speien, gleich als ob man den Verfehmten in der Stunde hänge. Nach diesem sollte der Freigraf, sofort gebieten allen Freigrafen und Freischöffen, und sie ermahnen bei ihren Eiden und Treuen, die sie der heimlichen Acht geschworen, sobald sie den ver=

vehmten Mann bekommen, daß sie ihn hängen sollen an den nächsten Baum, den sie haben mögen, nach aller ihrer Kraft und Macht.

Strengstens war es verboten, den Verurteilten direkt oder verblümt zu warnen; der Freischöffe, der hiergegen verstieß, der war selbst dem Strange verfallen. Dem Ankläger wurde das Urteil ausgefertigt. Jeder Freischöffe, mochte er sich aufhalten, wo er wollte, war verpflichtet, auf Grund dieser Urkunde bei der Exekution gegen den völlig Ahnungslosen Beistand zu leisten. Die Freischöffen durften, damit der einzelne keinen Mißbrauch treiben konnte, nur zu Dreien richten.

Damit sich die Freischöffen gegenseitig erkennen konnten und kein Uneingeweihter zur Execution zugezogen werden sollte, hatten sie eine bestimmte Losung. Traf ein Freischöffe einen andern, den er für einen Freischöffen hielt, dann legte er ihm die rechte Hand auf die linke Schulter und sagte:

Eck grüt ju, lewe man!
Wat fange ji hi an?

War der so Angeredete wirklich ein Freischöffe, dann legte er ebenfalls seine rechte Hand auf die linke Schulter des andern und erwiderte:

Allet Glücke kehre in,
Wo de Freyenscheppen sin!

Wurde der Thäter von drei Freischöffen auf handhafter That getroffen, so konnte, von dem etwas langwierigen Verfahren des Gerichts abgesehen, der Thäter, sobald es sich um eine Vehmwroge handelte, sofort an Ort und Stelle gerichtet, also an den nächsten Baum geknüpft werden.

So ehrwürdig und in vieler Beziehung notwendig die Vehmgerichte nun zu jenen Zeiten fast völliger Anarchie auch waren, so gefährlich und bedenklich wurden sie, als sie anfingen, auszuarten und über ihre Befugnisse hinauszugehen, wagten sie es doch, selbst den Kaiser Friedrich III vor ihren Freistuhl zu laden, damit er sich event. aufknüpfen lassen sollte.

Immerhin bilden die Vehmgerichte eine der wichtigsten Erscheinungen in der deutschen Rechtspflege; man kann sagen, daß sie dringend notwendig waren, weil sie allein da eingreifen konnten, wo die ordentlichen Gerichte versagten.

Daß sich nach Einführung der Folter manches änderte, daß dann auch das ordentliche Gericht Macht und Bedeutung gewann, das hat viel dazu beigetragen, die Vehmgerichte dem Verfall entgegenzubringen. Hätte man in Deutschland eine geordnete und thatkräftige Gerichtsbarkeit besessen, wäre das Verfahren der Gerichte ein auch nur einigermaßen zuverlässiges gewesen, dann hätte das Vehmgericht, das nur in Westfalen und Engern tagte, unmöglich eine so ungeheuere Macht über ganz Deutschland erlangen können.

Wir wollen nun noch im nächsten Kapitel die einzelnen Beweisverfahren etwas näher betrachten und dann zu unserem eigentlichen Thema übergehen.





Der Beweis.

Von jeher war die schwierigste Seite des Strafprozesses die Beweisführung. Wenn auch zweifellos den Gerichten das Recht zustand, den Schuldigen zu strafen, so konnte doch dieses Recht immer nur dann geübt werden, wenn man den strikten Beweis in Händen hatte, daß der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen auch wirklich ausgeübt hatte. Den nicht überführten Beschuldigten zu bestrafen, würde ein bitteres Unrecht gewesen sein. Da es nun aber ein natürliches Recht der Verteidigung ist, eine begangene That zu leugnen, so mußte es notwendig sein, den leugnenden Verbrecher zu überführen, d. h. den Beweis zu liefern, daß er wirklich schuldig sei.

Es liegt auf der Hand, daß dies unter Umständen fast unmöglich ist. Die natürlichsten Beweismittel werden stets Zeugen und Geständnis bleiben. Der Zeuge aber kann, wenn er nicht selbst der That beigewohnt hat, sehr leicht Thatsachen, die er für wertvoll hält, verkennen, und das Geständnis des Beschuldigten war nicht so leicht zu erwarten, denn derjenige, welcher nicht davor zurückschreckt, ein Verbrechen zu begehen, wird wohl noch viel weniger davor zurückschrecken, die Unwahrheit zu sagen, was ja, wie gesagt, auch im Grunde genommen nichts anderes ist als eine bequeme Verteidigung; diese ist aber natürliches Recht eines Jeden. Diese und ähnliche Erwägungen führten dahin, daß man bis etwa zum XV. Jahrhundert in der deutschen Rechtspflege auf beide Beweismittel nur sehr geringen oder gar keinen Wert legte. Man ging vielmehr von einem Grundsatz aus, der zwar nach den Begriffen unserer heutigen Rechtspflege falsch ist, der aber gleichwohl durch die Gebräuche des praktischen Lebens einige Berechtigung für sich

in Anspruch nehmen kann. Derjenige, welcher einer That beschuldigt wurde, brauchte dieser nicht überführt zu werden; nicht die Schuld mußte bewiesen werden, sondern man hielt es für die Pflicht des Beschuldigten, seine Unschuld darzuthun, falls er nicht wirklich schuldig war. Auch heute noch geht man im Alltagsleben von dem Gedanken aus, daß ein Vorwurf, der gegen jemanden erhoben wird, diesem als ein Makel anhafte, bis er bewiesen habe, daß er unschuldig in schlechten Ruf geraten sei. Noch heute wird diesem Grundsatz in fast allen Privatklagen gehuldigt. Der Beleidigte beschränkt sich in der Regel nicht darauf, dem Beleidiger den Beweis dafür, daß seine Behauptungen wahr seien, zu überlassen und die Bestrafung einfach nur dann zu beantragen, falls dieser Beweis mißglückt, sondern er wird sich stets bemühen, selbst den Beweis zu liefern, daß der ihm gemachte Vorwurf ungerecht sei. In den meisten Fällen, in denen eine Behörde, welche beleidigt worden ist, den Strafantrag gestellt hat, muß der Angeklagte den Beweis liefern, daß er unschuldig ist, daß also die von ihm behaupteten Thatsachen wahr sind. Thut er dies nicht, dann wird er verurteilt, weil präsumiert werden muß, daß alles, was der Behörde übles nachgesagt wurde, nicht wahr sei. Wer aus § 186 St. G. B., also wegen Verbreitung einer nicht erweislich wahren Thatsache, welche geeignet ist, einen Andern in den Augen seiner Mitmenschen herabzusetzen, angeklagt ist, der wird bestraft, wenn er nicht den Beweis liefert, daß er nicht strafbar sei, weil eben die behauptete Thatsache doch erweislich wahr sei. In allen diesen Fällen ist also auch heute noch an dem Prinzip festgehalten, daß nicht der Ankläger die Pflicht hat, den Beweis für die Schuld des Angeklagten zu liefern, sondern daß es diesem überlassen bleiben müsse, den Beweis seiner Nichtschuld zu führen. Alibibeweise und sonstige Beweismittel, aus denen ein Angeklagter darthun kann, daß er unschuldig sei, gehören nicht hierher, denn sie sind lediglich Verteidigungsmittel, durch welche niemals der Ankläger seiner Pflicht, den Schuldbeweis zu führen, überhoben wird, denn sie haben allein den Zweck, den vom Ankläger geführten oder, richtiger gesagt, zu führenden Beweis zu entkräftigen oder, wenn's möglich ist, strikte zu widerlegen. Ist in Berlin ein Raubmord verübt worden und eine Reihe von Zeugen bekundet übereinstimmend, zur Zeit der That einen Menschen den Thatort eiligst verlassen gesehen zu haben, und daß dieser Flüchtling dem

Äußern nach niemand anders gewesen sein könne als der Angeklagte, so führt hieraus der Ankläger den Beweis, daß der Angeklagte zur Zeit der That am Thatorte gesehen worden, daß er ergo der Thäter sein müsse, und daß er sein Schuldbewußtsein dadurch klar zu erkennen gebe, daß er leugne, überhaupt am Thatort gewesen zu sein. Der Ankläger — gleichviel ob er Staatsanwalt oder wie im Mittelalter eine Privatperson ist, — hat also in diesem Falle den Beweis geführt, daß nur der Angeklagte der Thäter sein könne. Der Angeklagte kann aber diesen Beweis widerlegen, wenn er darthut, daß er vielleicht zur Zeit, in welcher in Berlin der Raubmord verübt worden ist, in Sonnenburg im Zuchthause gesessen hat. In diesem Falle kann nicht die Rede davon sein, daß bei uns der Angeschuldigte seine Unschuld beweisen müsse, sondern nach unserem System hat der Ankläger den Beweis der Schuld zu führen; der Angeklagte kann diesen Beweis nur in der Ausübung seiner Verteidigung widerlegen, und er hat dies in unserem Beispiel dadurch gethan, daß er feststellte, die Zeugen müßten sich geirrt haben. In unserem Falle ist ihm dies strikte gelungen.

Wenn jemand beschuldigt wird, einen andern mißhandelt zu haben, und dem Ankläger steht ein Zeuge zu Gebote, welcher bekundet, daß nur der Angeklagte der Übelthäter sein könne, da er denselben genau wiederzuerkennen vermöge, so würde damit wohl der Beweis für die Schuld geliefert werden. Wenn nun aber der Angeklagte ebenfalls einen Zeugen zu seiner Verfügung hat, der bekundet, daß ein ganz anderer der Mißhandler gewesen sei, etwa weil der wirkliche Thäter viel größer und ganz anders ausgesehen habe, so wird auch hierdurch der Beweis des Anklägers, wenn die Zeugen äquivalent sind, entkräftet, und der Mißhandelte muß sich nach Thomasius bescheiden, nämlich: hat derselbe brave Schläge gekriegt, und er weiß nicht, von wem, so ist er solche zu behalten schuldig; von rechtswegen. Die angeführten Beispiele unterscheiden sich aber wesentlich. In dem ersten Falle ist der Beweis der Nichtschuld strikte erbracht, in dem zweiten Falle dagegen ist überhaupt kein Beweis erbracht weder pro noch contra; es muß aber auch dies zur Freisprechung des Angeklagten führen, da das Gericht in einem solchen Falle ein non liquet auszusprechen hat, was viele Richter mit dem Bemerken thun: „Angeklagter, Sie sind freigesprochen; aber thun Sie es nicht wieder!“

In einem weiteren Falle ist der Angeklagte beschuldigt, am Abend des 17. Oktober bei dem Rentier Reichmann in der Carlstraße einen Diebstahl begangen zu haben, eine stattliche Reihe von Indizien — im Mittelalter würde man gesagt haben redliche und genungsame Anzeigungen — wird als Beweis gegen ihn ins Feld geführt. Er dagegen weist nach, daß er sich an dem fraglichen Abend — da es sich um eine Geburtstagsfeier gehandelt hatte, konnte das Datum mit Sicherheit festgestellt werden — in der Schumannstraße aufgehalten habe. Der Diebstahl mußte etwa um 7 Uhr begangen sein, die Geburtstagsfeier aber hatte erst nach 9 Uhr stattgefunden. Der Angeklagte hatte also vollkommen Zeit gehabt, zunächst den Diebstahl auszuführen, die Beute in Sicherheit zu bringen und dann die Geburtstagsfeier mitzumachen. In diesem Falle ist der Alibibeweis nicht genügend geführt, er reicht weder aus, die Unschuld des Angeklagten zu beweisen, noch auch nur den Schuldbeweis soweit zu erschüttern, um ein non liquet herbeizuführen, sondern es muß, falls die Indizien sonst stark genug sind, die Verurteilung erfolgen.

Diese drei Beispiele mögen genügen, den Unterschied zwischen den einzelnen Entlastungs- und Belastungsmitteln vor Augen zu führen. In allen drei Fällen liegt gegen den Angeklagten soviel belastendes Material vor, daß dessen Verurteilung erfolgen müßte. Im ersteren Falle wird gleichwohl die Unschuld erwiesen, im zweiten Falle ist das Ergebnis der Beweisaufnahme ein negatives, und im dritten Falle scheitert die Entlastung vollständig. In keinem der drei Fälle ist das Geständnis vorliegend, in keinem Falle wird auf das Leugnen Wert gelegt, sondern stets wird der strikte Beweis verlangt.

Mag man nun ein Beweissystem haben, welches man will, stets wird man mit ganz ähnlichen Abstufungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit desselben zu rechnen haben. Wenn man nun vor Einführung der Folter in die deutsche Rechtspflege einen dem heutigen diametral entgegengesetzten Standpunkt einnahm, daß nämlich der Angeschuldigte auf die bloße Anschuldigung eines andern hin verurteilt werden konnte, falls es ihm nicht gelang, seine Unschuld klar zu erweisen, so hat auch dabei gradatim verfahren werden müssen.

Ein altes Beweisrecht, dem wir schon in altgermanischen Heldensagen begegnen, war das sogenannte Bahrrecht, welches darin be-

stand, daß der des Mordes oder Totschlags Beschuldigte an die Bahre des Entseelten geführt wurde, und daß er mit der Hand den leblosen Körper berühren mußte. Fing hierbei die Wunde von neuem zu bluten an, so hielt man den Beweis dafür, daß man es mit dem wirklichen Totschläger zu thun habe, für vollständig erbracht; blutete aber der Körper des Entseelten bei der Berührung nicht, dann galt der an die Leiche Geführte für unschuldig, und es lag kein Grund vor, weiter gegen ihn Ermittelungen anzustellen. Wie bei allen damaligen Beweismitteln, bei denen man verlangte, daß Gott im Interesse der Justiz ein Wunder thun müsse, scheint der leitende Grundsatz gelautet zu haben: „Credo, quia absurdum". Man nahm an, wie es bei alten Schriftstellern heißt, „daß zur Zeit der vorgegangenen Entleibung der interfector seine spiritus inimicitiae dem Entseelten eingedrückt habe, welche hernach ad praesentiam interfectoris beweget wurden, und dadurch ein motum in corpore occisi und also emissionem sanguinis aus dem Mund oder Nase verursachten." (Boerius.) So seltsam und unzuverlässig der Beweis durch das Bahrrecht auch sein mußte, so hat sich dies Beweismittel doch bis in das späte Mittelalter hinein erhalten, und der Aberglaube ist auch dann noch sehr schwer auszurotten gewesen. Der Leichnam eines Menschen wird stets etwas Geheimnisvolles sein, stets zu mystischen Phantastereien herausfordern. Wo ist die Kraft der Glieder geblieben? Wohin ist die wunderbare Gewalt geschwunden, die dem entseelten Körper Bewegung und Leben verlieh? Kalt und reglos ruht der Körper des Erschlagenen auf der Bahre, aus der kleinen, vom geronnenen Blute geschwärzten Wunde ist das Leben entflohen, dieses geheimnisvolle, undefinierbare Agens. Und ist nun alles vorüber? Ist, der da so ruhig schlummert, nur ein Gebilde aus Staub geformt, zu Staub bestimmt? Muß nicht das bleiche Antlitz die Augen öffnen, wenn der den Körper berührt, auf den in der furchtbaren Sterbestunde dieselben Augen so todesbange, Schonung flehend, geblickt haben? Sollen sich die bleichen Lippen nicht öffnen zum Fluche gegen den verruchten Mordbuben, der den Mut hat, ohne Zittern an die Bahre zu treten? Wird der Mund, der vielleicht kurz vor der That den heißen Abschiedskuß auf die Lippen der Braut, zu der der Erschlagene nie mehr zurückkehren sollte, gepreßt hat, und der jetzt so eiskalt ist, ewig schweigen? Wird er nicht das Geheimnis der furchtbaren Stunde laut in die Welt rufen?

Wir fühlen uns heute versucht, über das Bahrrecht zu lächeln, und doch war es ein ehrwürdiges Recht, eine Reverenz vor der Majestät des Todes. Wer fühlt nicht heute noch einen geheimen Schauder über den Körper rieseln, wenn er an den Leichnam eines Erschlagenen geführt wird? Die roheste Natur selbst verbeugt sich vor der Macht des Todes, sollte man da nicht vor Jahrhunderten, wo man noch natürlicher, noch viel weniger aufgeklärt als heute dachte und empfand, nicht erst recht angesichts des Todes sich dem Gefühl hingeben, daß das größte Rätsel, vor dem man sich schon befand, der unerforschbare Tod, noch ein neues Rätsel aufgeben müsse? Sollte nicht doch ein geheimnisvoller Zusammenhang walten? Sollte nicht die Hand, die den Mann erschlagen hatte, auch noch nach dem Tode dessen Blut erregen? Nein, das Bahrrecht war durchaus kein Recht, über das man lächeln darf; es war nichts als ein Merkstein des Glaubens an eine höhere, überirdische Gewalt, die sich gegen Unrecht auflehnt.

Rechtlich war das Bahrrecht ein Beweis, der so ziemlich die Mitte hält zwischen den zwei konträren Systemen, von denen das eine verlangt, daß dem Angeklagten die Schuld nachgewiesen werde, während das andere davon ausgeht, daß der Beschuldigte seine Unschuld zu erweisen habe. Das Bahrrecht diente sowohl zum Beweise der Schuld als auch zum Beweise der Unschuld. Fingen die Wunden eines Erschlagenen zu bluten an, sobald sie jemand berührte, so galt dies als Beweis dafür, daß der Berührende der Mörder sei. Bluteten die Wunden nicht frisch bei der Berührung, so war dies nicht bloß ein negatives Resultat der Untersuchung, sondern ein positiver Beweis für die Nichtschuld. Wenn nun auch selbstverständlich jedes Mittel, durch das man beweisen zu können glaubte, ob jemand schuldig oder nichtschuldig sei, entweder positiv die Schuld oder positiv die Nichtschuld erweisen mußte, ein negatives Ergebnis also ausschloß, so nahm doch das Bahrrecht unter den Wundermitteln zur Ergründung der Wahrheit eine Ausnahmestellung ein. Es war nämlich nicht erforderlich, daß man einen bestimmten Beschuldigten mittels des Bahrrechtes zu überführen suchte, sondern jeder, der überhaupt die That begangen haben konnte, wurde an die Bahre geführt, so daß auch die Schuld einer Person, auf die überhaupt niemals ein bestimmter Verdacht der Thäterschaft gefallen sein würde, ergründet und festgestellt werden konnte.

Anders war es mit den übrigen Beweismitteln gestellt. Das Geständnis wurde nicht erwartet und verlangt; wurde es aber gleichwohl abgelegt, dann galt im altgermanischen Rechte bis etwa zur Zeit Carls des Großen der Grundsatz, daß derjenige, welcher seine Schuld eingestand, sich selbst gerichtet habe, und daß er deshalb ohne weiteres verurteilt werden könne. Später war man in das System, daß absolut nicht dem Angeklagten, sei es durch andere, sei es durch sich selbst, die Schuld bewiesen werden müsse, sondern daß dieser die Pflicht habe, seine Unschuld zu erweisen, wenn er nicht, auch auf die unbegründetste Anschuldigung hin, verurteilt werden wollte, so blindlings verrannt, daß man auch dem Geständnis des Angeklagten keinen absoluten Glauben mehr schenkte, sondern daß auch dann noch die Möglichkeit offen blieb, zum Beweise der — Unschuld ein übernatürliches Mittel anzuwenden. Da nun aber das altgermanische Recht dem Beschuldigten für alle Fälle es überließ, seine Unschuld zu beweisen, so gab es ihm hierzu ein Mittel an die Hand, welches noch weit bedenklicher war, als das ganze System an und für sich schon. Der Angeklagte konnte sich losschwören. Man wählte also den Weg, den Angeklagten zum eigenen Richter zu machen. Wenn nun auch bei den alten Germanen nicht so laxe Anschauungen bestanden, wie wir sie heute finden, wenn auch das beschworene Manneswort das höchste und heiligste war, was jemand einsetzen konnte, so kann man doch wohl mit Fug und Recht annehmen, daß ein Mensch, der nicht vor dem schwersten Verbrechen zurückschreckt, auch wohl kaum davor Bedenken gehabt haben würde, einen falschen Eid zu leisten, um sich damit selbst das Leben zu retten. Ähnliche Erwägungen mögen ja auch wohl schon in der altgermanischen Zeit aufgetaucht sein, denn nicht in allen Fällen genügte die Reinigung des einzelnen Beschuldigten, sondern die purgatio mußte kräftiger ausfallen, der Eid des Beschuldigten mußte unterstützt werden, und zwar dadurch, daß sich eine Anzahl von Eidhelfern (consacramentales, conjuratores) fand, welche sich bereit erklärten, den Eid zu unterstützen, und auch ihrerseits einen Eid zu Gunsten des Beschuldigten zu leisten. Dabei war aber nicht etwa erforderlich, daß die Eideshelfer von dem Verbrechen, um das es sich handelte, auch nur die mindeste Kenntnis besaßen; sondern sie hatten einfach zu beschwören, daß nach ihrer festen Überzeugung der Schwur des Beklagten nicht „main“ sondern

rein sei; mit anderen Worten, sie hatten bloß zu erklären, daß sie dem Beklagten Glauben schenkten. In der Regel war die Zahl der erforderlichen Eideshelfer 6. Diese 6 Eideshelfer und der Beschuldigte selbst schwuren mithin 7 Eide; der Beschuldigte beschwor also „selbsiebent“ seine Unschuld. Die Eideshelfer wurden in der Regel aus der Familie des Beschuldigten gewählt. Man gab sich weniger der Befürchtung, die Familienmitglieder könnten aus Parteilichkeit den Ihrigen auch gegen die feste Überzeugung retten, als der Erwägung hin, daß gerade die Familie ihren Angehörigen am besten kenne und deshalb am sichersten beurteilen könnte, ob dessen Schwur Glauben beizumessen sei.

So wie dem Angeschuldigten, wenn er ein Freier war, das Recht zustand, sich von jeder Anklage loszuschwören, so stand auch dem Ankläger das Recht zu, die Schuld des Beklagten auf die gleiche Weise festzustellen; der Angeklagte wurde dann „übersiebnet“, weil auch dem einzigen Eide des Anklägers nicht genügende Kraft beigemessen wurde, falls er nicht durch 6 Eideshelfer unterstützt wurde.

Hieraus mußten sich nun notwendiger Weise die seltsamsten Konsequenzen ergeben. Wollte der Beschuldigte sich losschwören, und fand er hierzu auch die erforderliche Anzahl Eideshelfer, und wollte gleichzeitig der Ankläger den Beschuldigten übersiebenen, wem sollte da mehr geglaubt werden? Manneseid stand gegen Manneseid, Indicien, durch welche der eine Eid hätte glaubwürdiger erscheinen können als der andere, gab es nicht. Was sollte geschehen? Das Gesetz hat auch diesen Fall bedacht, und die stärkere Befestigung des einen oder des anderen Eides durch die doppelte Zahl der Eidhelfer zu erlangen versucht. Wurde der Beschuldigte übersiebnet, so konnte er sich mit der doppelten Zahl der Eidhelfer losschwören. Nun stand es aber wieder dem Ankläger frei, ihn trotzdem durch die abermals verdoppelte Zahl von Eidhelfern zu überführen. Die lex salica setzt die Zahl der Eidhelfer auf 6, 12, 24 und 36, bei schwersten Verbrechen sogar bis 72 fest. Das Alemanische Recht schrieb 3, 6, 12 und 24 Eidhelfer vor, ließ aber bei schweren Verbrechen 40 und 80 zu. Es war also ein Schwurgericht in des Wortes verwegenster Bedeutung; da aber die Eidhelfer niemals über die Schuld oder Unschuld sich äußern, sondern stets nur beschwören durften, daß sie den Eid ihrer Partei für wahr

hielten, läßt sich leicht ermessen, daß das Verfahren das denkbar unzuverlässigste war, und daß es dem Unrecht Thür und Thor öffnen mußte.

Wo der Eid nicht ausreichte, wo der Ankläger begründete Zweifel in den Eid des Angeklagten und den seiner Eideshelfer setzte, konnte das Gottes-Gericht (Judicium DEI., Ordalium, Ardalium, Urtella, Ordel, Gades-Urthel oder Gottesurthel) angerufen werden. Diese dienten zwar als Beweis — meistens für die Unschuld dessen, der sich ihnen freiwillig unterwarf, und wurden deshalb auch als Media eruendae veritatis ac innocentiae bezeichnet, oder sie konnten auch als Ermittlungsverfahren dafür, ob auf Seiten des Anklägers oder des leugnenden Angeklagten das Recht liege, dienen, wie z. B. die gerichtlichen Zweikämpfe, von denen in der lex Thuringorum gesagt ist: si negaverit: cum duodecim juvet, aut in campum exeat, utrum ille voluerit, ad quem causa pertinet. Immer aber wurde angenommen, daß die Gottheit selbst, in solchem Falle entscheide. Nicht persönliche Stärke und Geschicklichkeit der Duellierenden konnte nach der Anschauung der alten Deutschen die Entscheidung herbeiführen, sondern nur Gottes Allmacht gab den Ausschlag. Daß Gott, der ein gerechter und gestrenger Gott wäre, etwa dem Unrecht zum Siege verhelfen könnte, hielt man für völlig ausgeschlossen. Ohne Gottes Willen und Zuthun aber könnte der Mensch nichts verrichten; das Bewußtsein der Schuld, des Unrechts könne nicht gleichzeitig das Bewußtsein der Kraft und der Zuversicht, welche zum Siege erforderlich seien, bestehen lassen; der Gedanke vielmehr, daß dem gerechten und allmächtigen Gotte die Entscheidung zugestellt sei, müsse Sicherheit und Kampfesmut in dem, der Unrecht habe, notwendig erlahmen lassen.

Wenn man berücksichtigt, daß auch nach unseren heutigen Anschauungen das Duell unentbehrlich sei, — wenn's auch nur als Privilegium bestimmter Kreise angesehen wird — dann kann man den gerichtlichen Zweikampf der alten Germanen, welcher doch weit mehr war, als der heutige Ehrenkonvent, der das Duell so oft nur als einen närrischen, fast kindischen Unfug erscheinen läßt, weniger verwerfen. Der fromme, gottvertrauende Glaube, der den Zweikampf stets als eine Entscheidung Gottes betrachtete, der fehlt heute; nicht in Gottes Hand will man heute die Entscheidung legen, wer schuldig, wer nichtschuldig ist; das heutige Duell ist vielmehr, da es nur gegen

den geführt wird, der sich vergangen, die Ehre des Fordernden mehr oder weniger schwer verletzt hat, da es sich also direkt gegen den bekannten Schuldigen richtet, nicht ein Beweismittel, sondern es soll dem Beleidigten als Strafmittel dienen, verfehlt diesen Zweck aber sehr oft, wenn nicht der Beleidiger, sondern der Beleidigte verwundet oder getötet wird, und ist deshalb viel widersinniger als das alte Gottesurteil des Zweikampfs, dem — mag man heute noch so sehr über den Wunderglauben der Alten lächeln — doch eine gewisse Logik nicht abgesprochen werden darf. Die tiefe, innige Religiosität, die dem Gedanken der Gottesurteile — nicht bloß des Zweikampfes — zu Grunde lag, könnte uns vielmehr dazu verleiten, mit Neid auf eine solche ehrwürdige Institution oder wenigstens auf die Gesinnung, aus der sie hervorging, zu blicken. Ist es doch einer der schönsten Aussprüche des greisen Heldenkaisers: „Dem Volk muß seine Religion erhalten bleiben!“

Bei der Anwendung der Ordale fanden stets Formalitäten statt, welche die religiöse Bedeutung dieses Beweismittels vor Augen führten; deshalb waren nicht allein in der Regel Priester zugegen, sondern diesen waren auch bestimmte Gebete vorgeschrieben, durch welche sie Gott zur Ausübung des Richteramtes bewegen sollten. Über den Zweikampf zunächst finden wir bei älteren Schriftstellern verschiedene Angaben, welche recht deutlich die Einleitung und den Vorgang dieser Probatio innocentiae vor Augen führen. So finden wir im Sachsen-Spiegel in der 1732 edirten Ausgabe von Wilhelm Gärtner Liber I. Art. 63 folgende Schilderung: „Wer seines gleichen kämpflichen grüssen will, der muß den Richter um Erlaubniß bitten, sich eines seiner Friedbrecher, den er da sehe, zu Recht zu unterwinden. Wenn ihm das mit Urtheilen gefunden wird, daß er es thun möge, so frage er, wie er sich dessen unterwinden solle, so findet man ihm zu Rechte, er solle denselben oben bey dem Halse am Kleide ziehen. Wenn er sich dessen also unterwunden, und ihn mit Urlaub wieder loß gelassen hat, so soll er demselben andeuten, warum er sich seiner unterwunden habe. Dieses kan er nur so gleich thun, ob er will, oder eine Unterredung darumb halten, so muß er ihn dann beschuldigen, daß er den Frieden an ihm gebrochen habe, entweder auf der öffentlichen Land-Straße, oder in dem Dorffe. Auf welche Weise nehmlich er ihn gebrochen hat, auf solche Weise klage er auf ihn. Ferner so klage er ihn an, daß er ihn verwundet

habe und Gewalt an ihn gelegt, das er wohl erweisen könne. Alsdann soll er die Wunden, oder wenn sie heile, die Narben vorweisen. Darnach klage er weiter, daß er ihn seines Gutes beraubet, und dessen also viel genommen habe, daß es nicht schändlicher seyn könne, es sey wohl Kampfes werth. Diese drey Verbrechen soll er auf einmahl klagen, verschweiget er eines darvon, so hat er seinen Kampf verlohren. So spreche er denn weiter, da sahe ich selbst ihn selber und beschriehe ihn mit dem Gruffte; will er es bekennen, so soll es mir lieb seyn; will er es aber nicht bekennen, so will ich ihn dessen überführen mit allem dem Rechte, das mir das Land-Volck, oder, wenn es unter Königlichem Banne ist, die Schöpfen zutheilen. Alsdann bitte jener eine Gewehr, die soll man ihm leisten, doch darff der Mann vor der Gewehr seine Klage wohl verbessern. Wenn die Gewehr geleistet ist, so bietet jener seine Unschuld dar, das ist ein Eyd, und ein rechtmäßiger Kampf, ob ihn jener zu Rechte gegrüsset hatt, und ob es angehet, ich meyne, ob er den Kampf wegen gelähmter Glieder vollbringen kann. Ein jeder kan demjenigen, der von schlechterer Geburth ist als er, den Kampf verweigern, demjenigen aber, der von besserer Geburth ist, kann einer von schlechterem Herkommen, ob ihn jener mit Kampf anspricht, wegen der besseren Geburt nicht ausschlagen. Den Kampf kan auch ein Mann verweigern, wenn man ihn nach Mittage darum anspricht, er wäre denn bereits vorher angefangen. Der Richter soll auch demjenigen, den man beklaget, wo er es bedarff, einen Schild und ein Schwerdt reichen. Kampf kan auch ein Mann unter seinen Anverwandten verhindern, ob sie beyde seine Befreunde sind, doch daß er selbsieben auf den Heiligen erhalte, daß sie also nahe einander mit Bluts-Verwandschaft zugethan sind, daß sie von Rechtswegen zusammen nicht fechten sollen. Der Richter soll einem jeden von denen, die fechten sollen, zwey Boten zugeben, die zusehen, daß man sie nach rechter Gewohnheit anlege. Leder und Leinen-Zeuch, mögen sie anziehen, so viel als sie wollen, doch soll ihr Haupt und Füße vornen bloß seyn, und an den Händen sollen sie anders nichts als dünne Handschue haben; imgleichen ein bloßes Schwerdt in der Hand, und eines umgegürtet, oder auch zwey, denn es stehet in ihrem Belieben. In der Hand sollen sie einen runden Schild haben, daran nichts als Holtz und Leder sey, ausser den Buckeln, die müssen wohl eysern seyn. Ueber der Rüstung soll er einen Rock ohne

Ermel anhaben. Dem umstehenden Volcke soll man bey dem Halse Friede gebiethen, daß sie niemand in ihrem Kampfe irre. Ihrer jeglichem soll der Richter einen Mann zugeben, der seinen Baum trage, der soll sie aber in nichts irren, ausser daß er den Baum dazwischen stoße, wenn einer fällt, oder verwundet wird, oder um den Baum bittet. Doch darf er es anders nicht thun, als wenn er vom Richter Urlaub darzu hat. Nachdem dem umstehenden Volck Friede gebothen ist, so sollen sie des Creyßes zu Rechte begehren, den soll ihnen der Richter erlauben. Die eisernen Ort-Bänder sollen sie von den Scheiden der Schwerdter losbrechen, sie hätten dann von dem Richter Erlaubniß, solche zu behalten. Vor dem Richter sollen sie beyde angelegt gehen und schwören, der eine, daß die Beschuldigung, darum er ihn angeklaget, wahr sey, und der andere, daß er unschuldig sey, daß ihnen GOtt so helffe zu ihrem Kampfe. Im Anfange, wenn sie zu sammen gehen, soll man ihnen die Sonne gleich theilen. Wird der überwunden, den man angeklagt hatt, so spricht man das Urtheil über ihn, erficht er aber den Sieg, so muß ihn der andere mit Buße und Gewette entlassen. Der Kläger soll zuerst in den Creyß kommen, und ob der andere zu lange verweilet, so soll ihn der Richter in dem Hause, darinnen er sich anleget, durch den Frohn-Bothen lassen fordern, und soll zwey Schöpffen mitsenden. Auf solche Art soll man ihn zum andern und zum dritten mahle lassen vorladen, und kommt er auf die dritte Ladung nicht zum Vorschein, so soll der Kläger aufstehen, und sich zum Kampfe anbieten, und zwey Schläge schlagen, und einen Stich wider die Wand thun; damit hat er alsdann jenen derjenigen Klage, mit welcher er ihn in Anspruch genommen hat, überwunden, und der Richter soll ihn verurtheilen, als wenn er mit Kampfe überwunden worden wäre."

Diese Schilderung giebt, wenn sie auch in recht unklarem Deutsch gehalten ist, doch ein klares und übersichtliches Bild des ganzen Verfahrens, wie es nach dem Sachsen-Spiegel Brauch war. Über den Zweikampf der alten Franken schreibt der „Königl. Preußische Geheimde Rath von Ludwig in seinem Werke von denen Geschicht-Schreibern von dem Bischofftum Würtzburg" folgendes „Alles war bey ihnen auf gut Soldatisch eingerichtet: Wenn dennoch einer den andern anklagte und mit dem Beweiß nicht fortkommen konnte, so mußten sie die Wahrheit durch einen Duell an den Tag bringen,

welcher bey ihnen vor so eine heilige Sache gehalten wurde, daß sie auch eigene Gesetze davon abgefasset hatten, und der Richter in denen gehegten Schrancken selbst zugegen war. Wann einer nicht selbst fechten wollte, so durffte er einen andern guten starcken Kerl an seine Stelle schaffen, daß er einen Gang vor ihn thäte. Dann sie meyneten, GOtt würde der gerechten Sache beystehen, es möchte nun der Zweikampff durch den Theil selbst, oder durch einen andern geschehen. Diese Probatio geschehe in allen Judicial-Sachen, woraus der Judex wegen Mangel sattsamen Beweißes nicht kommen konte; und also war damahls der Zweykampff dasjenige, was jetzo das Juramentum Purgatorium oder Suppletorium bey uns ist. Hiervon ist unfehlbar das Duelliren entstanden, welche böße Gewohnheit wir noch jetzo von denen alten Teutschen besitzen, die dessen Erfinder seynd."

Auch diese kurze Kritik zeigt die damalige Auffassung. Die Zulässigkeit, sich durch einen „guten starcken Kerl" vertreten zu lassen, giebt aber doch der Sache ein anderes Ansehen, denn stets war der, welcher sich nicht selbst stark genug fühlte, einem wehrhaften Gegner entgegenzutreten, in der Lage, der Entscheidung Gottes entgegenzukommen. Daß es übrigens besondere Kampfgerichte an verschiedenen Orten gab, zeigt die nachstehende Ausführung von Sebastian Münster: „In dieser Stadt, nemlich Schwäbisch-Hall, ist ein Kampff-Gericht, wenn zween Edel-Rittermäßige mit einander kämpffen wollen, um Ehr und Glimpff, und wird diese Ordnung darin gehalten: Nachdem ein Ehrbar Rath daselbst von Kaysern und Königen vor vielen Jahren gefreyet ist, so sich also zween Edel-Rittermäßige mit einander verwilligen, und beyde ein Rath um Platz und Schirm bitten, schreibet ihnen ein Rath der Meynung: Ihr Schreiben und Begehren haben ein Rath gehöret, und der Unwill zwischen ihnen sey ihm leid, wollten gern daß sie von ihrem Vürnehmen abstünden, und bitt sie mit allem Fleiß, das zu überheben, und sich sonst in ein anderer ehrlicher und ziemlicher Weiß, Mittel und Weeg zu vereinigen, das wöll sich ein Ehrbar Rath zu ihnen versehen, das begehr ein Rath um sie zu verdienen, und da sie beyde wieder schreiben, und beyde der Meynung wie vor, und nicht wollen abstehen, auf das schreibet ihnen wieder ein Rath wie vor. Und ob sie weiter auf ihren Fürnehmen bestehen, so benennet ihnen ein Rath ihr Anliegen, und nach Verhörung thut ein Rath möglichen Fleiß,

sie in ein ander Mittel und Weeg, gütlich oder auf das Recht zu vereinigen. So das aber ja nicht seyn will, und sie nicht von ihrem Vornehmen abstehen, und ein Rath nicht verlassen wollen, so saget ihnen ein Rath, Platz und Schirm zu, und benennet ihnen ein Tag zu kommen, und so sie kommen, und ist ihr Begehr, wie vor, so müssen sie beyde schwören zu GOtt, ihrem Fürnehmen gestracks auf dem bestimmten Tag Folge zu thun, und benennet ihnen, jedem ein Anzahl Leuth, mag er mit ihm bringen, und nicht mehr Personen, dann ein Rath ihnen zu lassen gefällig ist, auf dieselbe Zeit läst ein Rath den Marck oder Platz mit Sand beschütten, und umschrancken, und jedem eine Hütte, da er mit den Grießwarten und seinen Verwandten seyn mög, machen. Und jedem eine Toden-Bahr, mit Kertzen, Bahr-Tüchern, und andern Dingen, die zu einer Leich gehören. Es wird auch einem jeden seines Gefallens ein Beicht-Vatter, zween Grießwarten, und einem als dem andern gleich Harnisch und Wehr zugelassen, oder möge sich daß alls selbst zu Roß oder Fuß vereinen, wie sie deßhalb in Schrifften versprochen und zugesagt haben. Und alsdann in gegen ihnen beyden last ein Rath, als gleich Schutz und Schirm offentlich außrufen und verkünden, daß niemand schrey, deut, winck, oder sonst Zeichen thue und gebe: und welcher das nicht thut, dem wolle ein Rath durch den Nachrichter, der dann gegenwärtig seyn soll, mit einem Handbeil und Block, die rechte Hand und den lincken Fuß abhauen lassen, ohne Gnad. Es werden alle Thor verschlossen, alle Thürn, Wehr und Mauren besetzt, und alle Gassen mit eißen Ketten durchzogen, bewehert und versehen. Weiter wird verbotten und bestellt, daß kein Frauenbild noch Knab unter dreyzehen Jahren alt, darbey seyn oder zu sehen gestattet werde. Alßdann bestimmt ein Rath ihnen beyde Stund auf den Platz in seine Hütte zu kommen mit seinem Beicht-Vatter und Grießwarten, und verwechselt alßdann ein Grießwarten, und befiehlt jedem in seine Hütte zu gehen, und auf das allerhefftigst mit allem Fleiß Aufmercken zu haben, daß keiner wider den andern Untreu, sonder Gefahr noch Vortheil der Wehr und Wafen suche, thue, noch habe, in keiner Weiß noch Weeg. So das alles geschieht, alßdann laßt man sie gegen einander außtretten, und wird bestellt mit lauter Stimme dreymahl zu ruffen: Zum ersten, zum andern, und zum dritten mahl, so wenden sie einander an. Welcher verwundet wird, und sich dem andern ergiebt, der soll hinführ

geachtet werden Ehrloß, auf kein Pferd mehr sitzen, kein Bart scheeren, noch Wafen oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren untauglich, und welcher todt liegen bleibt, und also, wie lautet, überwunden wird, der soll ehrlich zu Erden bestattet werden, und dieser, der also oblieget, der soll seine Ehr genugsamlich bewahrt haben, auch forthin ehrlich gehalten werden."

Interessant ist hierbei der dreimalige Sühneversuch, zu dem der Rath verpflichtet war, der aber nichts war, als eine leere Form, und wohl niemals erfolgreich verlief. Der Zweikampf nahm unter den Gottesurteilen, wie dies bei dem kriegerischen Sinne der Deutschen nicht Wunder nehmen kann, den ersten Rang ein. Ein Freier, der keine Eideshelfer fand, mußte zum Zweikampf seine Zuflucht nehmen, wenn er nicht verurteilt werden wollte. Selbst wenn der Ankläger direkte Zeugen der That gegen den Beschuldigten ins Feld führen konnte, war für diesen doch noch die Möglichkeit offen, die Zeugen des Meineids zu beschuldigen und ihnen den Zweikampf anzubieten. Der Ausgang des Letzteren mußte dann ergeben, auf wessen Seite das Recht lag. Nur wenn der Angeschuldigte auf frischer That von der ganzen Gemeinde erwischt worden war, oder wenn er auf handhafter That ergriffen und von dem Ankläger mit Geruff gebunden vor das Gericht geschleppt wurde, konnte er zur Purgation nicht mehr zugelassen werden. Er wurde dann übersiebnet und verurteilt.

Unter handhafter That wurde verstanden, wenn der Angeklagte auf frischer That oder in dem Augenblick verfolgt wurde, wenn er eben von dieser kam und noch unzweifelhafte Zeichen derselben an sich trug. Er wurde dann mit dem Rufe: „Jo dute, jo dute! und je nach der Art des Verbrechens „Mordjo, Diebjo etc., Helfjo oder Heitall, Weh, Zetter etc. verfolgt, und jeder, der dies Geschrei (Geruff) hörte, war verpflichtet, sich der Verfolgung, ob bei Tage oder Nacht, anzuschließen. Wurde der Flüchtling ergriffen, so wurde er gebunden vor Gericht geschleppt, oder er konnte auch über Nacht eingesperrt werden. Gelang die Festnahme nicht, dann lag nur übernächtige That vor, und der Schuldige war um vieles besser gestellt, da ihm dann die Reinigung nachgelassen blieb.

Wem der Zweikampf nicht zugelassen war, der konnte sich durch andere Ordale reinigen; z. B. durch die Feuer- oder Wasserprobe. Bei der ersteren mußte er glühendes Eisen ein Stück tragen oder

über glühende Kohlen gehen. Beim Kesselfang mußte er den Arm eine Weile in einen Kessel mit siedendem Wasser halten. Blieb er bei diesen Proben, zu denen ein mehr als unerschütterliches Gottvertrauen gehörte, unverletzt, so hatte er seine Unschuld damit glänzend bewiesen. Bei der Wasserprobe per aquam frigidam, wurden dem Beschuldigten die Daumen an die großen Zehen gebunden, und er wurde, so gefesselt, ins Wasser geworfen, ging er unter, war er unschuldig, schwamm er aber oben, so galt dies als ein voller Beweis der Schuld. Dieses Beweismittel, welches fast ausschließlich bei Hexen angewendet wurde, war konform der Hexenwage. Erwies sich eine Person hierbei als federleicht, so war sie eine Hexe, zeigte sie aber das normale Gewicht, dann hatte sie die Probe bestanden. Es ist gerade hierbei viel Betrug und Schwindel angewendet worden, was nicht allzuschwer hielt, weil die Wiegeschale, auf welche die Hexe gesetzt wurde, nur durch eine Stütze am Herunterneigen gehindert zu werden brauchte.

Daß jemals ein Mensch die Probe des Kesselfangs, per aquam calidam, oder die Feuerprobe habe aushalten können, wird man zwar nicht annehmen dürfen, gleichwohl wurde aber in die Zuverlässigkeit beider Beweismittel kein Zweifel gesetzt, und in der Regel wohnten selbst die Geistlichen diesen Proben bei und suchten durch Gebete Gott zu bewegen, daß er seine Hilfe nicht versage. Es werden auch zahlreiche Beispiele erwähnt, in denen gerade durch solche Mittel die Unschuld erwiesen worden sei. Man wird freilich gut thun, diese Fabeln nicht für bare Münze zu nehmen.

Die Gottesurteile und die Anschauung, daß der Angeklagte, ohne daß man den Versuch, ihm seine Schuld zu beweisen, für erforderlich hielt, seine Unschuld erweisen müsse, hielten sich bis weit in das Mittelalter hinein aufrecht. Man fing dann aber doch zu begreifen an, daß dieses Verfahren im allerhöchsten Grade unzuverlässig sei, und nun ging es der Justiz wie jener Dame, welche, als man ihr beschrieb, wie eisig es am Nordpol sei, meinte: „Ach Gott, wie heiß muß es da am Südpol sein!“

Hatte man bisher auf das Geständnis und Thatzeugen wenig oder keinen Wert gelegt, so fing man an, zu glauben, daß gerade diese Belastungsmittel, namentlich das Geständnis, die zuverlässigsten seien, und daß diese Ansicht die richtigere war, das kann nicht in Zweifel gezogen werden. Hatte man sich aber erst zu diesem Fort-

schritt aufgerafft, so war nichts naheliegender als das Bemühen, das Geständnis auf jeden Fall herbeizuführen, und so gelangte man zu dem Prinzip: „Und folgst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!" Damit war die Folter eingeführt.

Was sich für und gegen dieses System einwenden läßt, das werden wir in den folgenden Kapiteln genauer kennen lernen. Hier sei nur noch kurz das Beweissystem beleuchtet, welches nach der Folter eingeführt wurde, und welches sich, abgesehen von einigen Änderungen geringfügiger Natur bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Das zweifelhafte System des Übersiebnens, welches durch die Folter abgelöst wurde, weil es sich als völlig unbrauchbar erwiesen hatte, konnte natürlich nicht mehr in Frage kommen, die Möglichkeit, einen Beschuldigten zum Geständnis zu zwingen, war durch die Abschaffung der Folter beseitigt, und so blieb nichts übrig als der Beweis durch Zeugen und Indizien, neben denen natürlich das Geständnis als vollwertig da, wo es freiwillig oder unter dem Drucke der Indizien abgelegt wurde, als Beweismittel erachtet werden mußte. Geht man davon aus, daß die Folter nur da angewendet werden durfte, wo der Beweis, daß man es mit dem wirklich Schuldigen zu thun hatte, ohnehin erbracht war, so muß die Folter als etwas Überflüssiges betrachtet werden. Bedenkt man, daß durch die Tortur auch ein Unschuldiger, der die Qualen nicht mehr zu ertragen vermochte, sich leicht zu einem falschen Geständnis entschließen konnte, dann kann man das Aufhören des grausamen Beweismittels nur als einen Fortschritt bezeichnen. Immerhin aber müssen wir zu der Überzeugung gelangen, daß auch unser heutiges Beweissystem nicht voll die Garantien absoluter Zuverlässigkeit bieten kann. Einmal können Indizien trügen, und es ist deshalb auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Unschuldiger verurteilt werden kann, andererseits aber wird es sehr oft nicht gelingen, den Schuldigen zu überführen, weil die heutigen Beweismittel bei weitem nicht ausreichen können, in jedem Falle eine geschlossene Beweiskette zu liefern. Die Möglichkeit, durch alle erdenklichen Entlastungszeugen das an sich klare Bild zu verwirren, beseitigt oft genug den Erfolg der sorgfältigsten Voruntersuchung. Leider aber wird es niemals gelingen, ein Verfahren zu ermitteln, das alle Fehler beseitigt uud stets den Erfolg garantiert.



Die Folterkammern.

Als Zeugen längst vergangener Zeit finden wir noch heute an vielen Orten alte burgartige Bauten, deren massives Mauerwerk, scheinbar von Giganten zusammengefügt, darauf berechnet war, bis in alle Ewigkeiten Wind und Wetter, oder auch dem Ansturme grimmiger Feinde Trotz zu bieten. Alte Schlösser, in denen heute noch Frau Justitia residiert, gewährten auch in der Vorzeit oft der weltlichen Rechtspflege ein Heim. Mit Staunen erblickt unser heutiges Geschlecht die ungefügen Pfeiler und die meterdicken Mauern. Der Kastellan führt den Schaulustigen durch Gänge und Zellen, dann macht er mit geheimnisvoller Miene Halt; hier führt eine alte Steintreppe abwärts; dunkel ist's, und modrig weht uns ein feucht-kühler Luftstrom entgegen; das Gewölbe da unten, das war die Folterkammer; da in schauerlicher Grabestiefe wurden den armen Sündern durch die fürchterlichsten Qualen die Bekenntnisse „herausgepreßt", wie ältere Schriftsteller, die des Lobes der Folter voll sind, in unbewußter und desto bitterer Selbstkritik sagen.

Es hatte seinen guten Grund, daß man derartige abgelegene Orte zur Marterkammer wählte, denn erstens geschah dies aus zarter Rücksicht, wie Carpzovius sagt, „damit der Inquisiten Geschrey und Winseley denen daherum wohnenden Leuthen und Nachbarn nicht beschwer- und verdrießlich sey", und ferner war es von größter Wichtigkeit, das, was sich an dem Orte des Schreckens abspielte, und das, was die Gemarterten gestanden, geheim zu halten. „Der Orth", schreibt Jacob Döpler, „wo die Tortur vorgenommen wird / soll abgelegen seyn / da die Leuthe nicht hinkommen oder zulauffen können / aus Neugierigkeit zu hören / was die Gefangenen be-

kennen / um hernach alles auszutreischen und noch mehr dazu zu liegen. Gestalt es dann gemeiniglich also pfleget herzugehen / daß wenn der Judex vermeinet / er wollte die Urgichten noch so heimlich halten / weil sonderlich das Hexen-Volck auf unterschiedliche zu bekennen pfleget / dennoch der gemeine Mann mehr und es besser wissen wil / als der Richter und andere / so doch von Anfang biß zum Ende darbei gewesen".

Daß man überhaupt viel unter der Klatschsucht zu leiden hatte, und daß mancher „Judex" wohl hin und wieder Veranlassung hatte, über die öffentliche Kritik seiner geheimen richterlichen Handlungen sein weises Haupt zu schütteln, das verrät uns Döpler an einer anderen Stelle seines „Theatrum Poenarum etc." „Der Judex", rät er, „die Schöppen und Gerichts-Schreiber: ja die Scharffrichter sollen / vermöge ihrer teuer-geschwornen Pflicht / selber stille schweigen / und nicht etwan ihren Weibern / die theils / wie des Simsons Delila nicht aufhören ihre Männer zu fatigiren und zu quälen / biß sie ein und das andere von ihnen erfahren / was davon offenbahren: denn wenn die Weiber es erst wissen / ist es eben / als wenn man Wasser in ein Sieb giessen / und es darinnen behalten wolte / daß es nicht durchhin lieffe".

Die Wahl düsterer Kellergewölbe zur Folterkammer hatte aber noch einen weiteren Zweck; man wollte einen möglichst kräftigen Eindruck auf den Inquisiten machen und ihm Furcht und Grauen einjagen, damit er sich schon dadurch bewogen fühlen sollte, das Geständnis, welches man von ihm verlangte, abzulegen. Dieser Zweck ist in der That recht oft erreicht worden, und wo er nicht durch das bloße Hinführen an den Ort des Schreckens erreicht wurde, da half die sogenannte Territon kräftig nach und führte das Geständnis in zahllosen Fällen — es ist fraglich, ob man sagen darf, zum Vorteil der Angeschuldigten — ohne Folterung herbei. Daß es gegenüber subtilen und besonders zartbesaiteten Naturen schon bedenklich erschien, auch nur die Territion anzuwenden, das haben selbst solche Juristen zugegeben, die, dem Sinne und Geiste ihrer Zeit entsprechend, die Tortur für das alleinseligmachende Hilfsmittel der Strafrechtspflege, für ein schier untrügliches remedium eruendae veritatis hielten. Ich erwähne nur eines mit psychologischer Finesse gewählten Beispiels, dessen Leyser, Oldekop und Meckbach, Namen, die zu den glänzendsten Sternen der da-

maligen juristischen Schriftsteller gehören, Erwähnung thun. Der Letztgenannte erklärt, daß, wenn in den Lungen einer Kindesleiche das Vorhandensein von Luft festgestellt werde, dies noch kein untrügliches Zeichen dafür sei, daß das Kind nach der Geburt getötet worden sei. „Denn", schreibt er wörtlich, „die Luft kann ja in des Kindes Lunge noch in der Geburt eingedrungen, und dennoch gleich darnach gestorben seyn. (Der gelehrte Meckbach hat übrigens das Sterben nicht auf die Luft, sondern wohl auf das Kind beziehen wollen. D. V.) Wenn demnach kein signum violentiae externae an dem Kinde gefunden worden; so bleibet das corpus delicti incertum, mithin ist es besser und sicherer, eine solche Dirne deswegen, weil sie doch die Geburt verhelet, niemanden dabey gehabt, des Kindes Nabelschnur nicht verbunden, einfolglich doch causa sine qua non an des Kindes Tod ist, mit einer poena extraordinaria zu belegen, als der gefährlichen Tortur zu unterwerfen, und dadurch ein unrichtiges Geständniß zu erpressen: zumahl, da eine Weibes-Person, wenn sie sich in der Marterkammer vor dem Scharff-Richter und anderen Leuthen nur ausziehen soll, wie ich angemerkt, schon halb todt und ganz außer sich selbst ist, und es daher aus Furcht, Schrecken und Angst zum Ausziehen nicht einmahl kommen läßt".

Das Entkleiden gehörte aber noch zur territio realis, war also noch nicht einmal die „gefährliche Tortur" selbst. Wenn nun die genannten Rechtsgelehrten selbst zugeben, daß Furcht, Schrecken und Angst, namentlich wenn daneben noch das Schamgefühl in grober Weise verletzt wird, hinreichen können, ein unrichtiges Geständnis zu erpressen, so kann man wohl noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß schon das bloße Betreten der Marterkammer oft dieselbe Wirkung hervorbringen konnte. Man bedenke doch, wie kräftig dem Gefangenen schon zugesetzt wurde, ehe es überhaupt zur Tortur kam. Schon bei den ersten Vernehmungen ermahnte ihn der Richter dringend, doch der Wahrheit die Ehre zu geben, und die That, deren er beschuldigt werde, zu bekennen. Mehr dringend als „bescheidentlich" wurde ihm wieder und immer wieder klar gemacht, daß man in der Folter das geeignete Mittel besitze, ihn zum Bekenntnis zu bringen. Wochenlang hatte der Beschuldigte in dem elenden Loche, das ihm als Gefängniszelle diente, sich selbst, seinem grübelnden Gedanken, der entsetzlichsten Furcht vor dem Kommenden überlassen, bei dürftiger Kost und brutaler Be-

handlung des Schließers zu schmachten. Da wurde er schließlich wohl mürbe, wenigstens wenn er eine furchtsame und zarter angelegte Natur war.

Nun schlug ihm die Stunde, wo es hieß, die Folter bestehen. Brutal stießen ihn die Gefängnisdiener vorwärts. Modriger Kellerdunst wehte ihm entgegen, wenn er beim unsicheren Lichte der Laternen über die schlüpfrig feuchte Steintreppe hinab an den Ort des Schreckens geführt wurde. Kein Lichtstrahl drang von außen in diesen Raum, denn entweder waren Fenster überhaupt nicht vorhanden, oder sie waren dicht durch schwere Fensterläden verschlossen.

Ernst und feierlich saßen an dem behangenen Tische der Richter mit dem bloßen Schwert, dem Zeichen seiner richterlichen Würde, auf dessen blanker Klinge blutigrot die Reflexe des Kerzenlichtes sich wiederspiegelten, die Schöffen und der Aktuarius, der sein voluminöses Schreibwerk vor sich ausgebreitet hatte. Der Fackeln flackernde Flammen ließen gespenstige Schatten der festen Pfeiler und Bogen unsicher bis in die Winkel des Raumes tanzen, und tauchten den Scharfrichter und seine Knechte, die mit verschränkten Armen dastanden und mit höhnischem Grinsen auf das Opfer blickten, auf das sie sich bald mit roher Lust stürzen sollten, in einen halbdunkeln roten Feuerschein, sie wie Gestalten der Hölle erscheinen lassend. Kein Laut der Außenwelt drang bis hierher in diesen unterirdischen Raum, der so kalt, so schauerlich war, als sei er ein Grabgewölbe. Und wußte der Inquisit denn, ob nicht der Ort sein Totengemach werden würde? Konnte er vorher sagen, was aus ihm werde, wenn er sich erst in den Händen seiner Peiniger befände? Was mit ihm geschehen werde, das wurde dem Beschuldigten nicht gesagt, ob bloße Territion, ob die wirkliche Tortur, und bis zu welchem Grade, gegen ihn erkannt war, das erfuhr er in der Regel nicht, und die angsterfüllten Blicke, welche er auf den Scharfrichter und dessen entsetzliche Instrumente warf, werden ihm wenig Trost verschafft haben. Ernst und feierlich erhob sich der Richter, um den Gefangenen auch an diesem Orte des Schreckens nochmals „fleißig und bescheidentlich“ zum Bekennen der Wahrheit zu ermahnen, und ihm den Rat zu geben, sich doch die Marter und Pein zu ersparen und die gesunden Glieder, welche er „annoch“ habe, sich fürder zu erhalten.

Dies Zeitalter, in welchem die Tortur in ihrer höchsten Blüte

stand, kann man wohl nichts weniger als nervös nennen; aber selbst recht kräftige und gesunde Nerven konnten in dieser Situation wohl versagen, und gar manchem mag der Mut wohl soweit gesunken sein, daß er sich auch zu einem Geständnis einer That bewegen ließ, die er gar nicht begangen; damit hatte er dann allerdings in der Regel sein eigenes Todesurteil gesprochen; aber die Folter, die entsetzliche, die oft schlimmer war als der Tod, die hatte er sich erspart. Es gilt dies meist für das Verfahren gegen Zauberer und Hexen, denn bei anderen Verbrechen war, wie wir sehen werden, die Gefahr, daß ein Unschuldiger zur Folter geführt wurde und somit in die Lage kam, eine That, die er nicht begangen hatte, zu gestehen, wenigstens in der Zeit, in der das wüsteste und sinnloseste Gerichtsverfahren, das nach Aufgabe des alten Verfahrens eine furchtbare Rechtsunsicherheit geschaffen hatte, namentlich durch die Herausgabe der Carolina und die Arbeiten Schwartzenbergs in klarere Formen hinüberdestilliert worden war, eine verhältnismäßig geringe, und die Absicht, den Beschuldigten schon durch die Feierlichkeit des Verfahrens und die Erregung blasser Furcht zu dem damals für notwendig erachteten Geständnis zu bringen und ihm dadurch die Folterqualen zu ersparen, eine durchaus löbliche.

Das eigentliche Verbrechertum jener Zeiten bestand indessen keineswegs aus zart besaiteten Naturen, denen man so leicht einen Schrecken einjagen konnte. Derbe, rohe und bis zur Wildheit verwegene Burschen, denen es nicht darauf ankam, sich im Notfall mit dem Teufel selbst herumzuschlagen, konnten die meisten, wie man zu sagen pflegt, einen derben Puff vertragen. Viele hatten sich den Grundsatz zur Richtschnur genommen, daß es genug medicos und ähnliche Künstler gebe, die ein auf der Folter ausgerenktes Glied wieder zurecht pflastern könnten, daß aber nach der Hinrichtung deren Kunst nichts mehr nützen könne, daß es deshalb besser sei, sich Glied für Glied verrenken als durch ein Geständnis sich an den Hals kommen zu lassen. Die Gefahr, einen losen Vogel, der Kraft genug besaß, die Folter auszuhalten, trotz aller Schuld laufen lassen zu müssen, war also mindestens ebenso groß, ja man kann sagen, noch größer als die Gefahr der Verurteilung eines Unschuldigen, ein Verhältnis, welches bei dem heutigen Verfahren übrigens noch dasselbe geblieben ist. Man kann nicht behaupten, daß das geschilderte Verhältnis zur Rechtfertigung der Folter dienen konnte,

denn gerade durch die Verschiedenheit der Charaktere der einzelnen Angeschuldigten war, wenn man alle demselben Verfahren unterwarf, eine ungeheuere Rechtsungleichheit geschaffen.

Diesen Umstand hat man übrigens schon sehr zeitig erkannt und sich bemüht, ihm Rechnung zu tragen und dadurch die Differenz auszugleichen. Bereits zu einer Zeit, in der die Folter in Deutschland nur strichweise eingeführt und bald wieder abgeschafft worden war, lesen wir in den von Kayser Friedrich II anno 1221 veröffentlichten Constitutionibus Siculis L. I., T. 27 den Hinweis, daß es zweierlei Menschen gebe, die entweder hart und frech und vor der Marter unerschrocken oder aber zarter und besonders furchtsam seien. Die fragliche Stelle lautet im Urtext:

1) qui confiteri non velint, per nimiam et solitam potentiam, tormentorum intrepidi,

2) vel ob eorum impotentiam ultra modum timidi fateantur.

Mitten in der Zeit des Blühens und Gedeihens der Folter, stehend, schreibt M. Abraham Sawr in seinem „Straffbuch (M. D. XCVI.)“: „Zu dem andern sol in d' scharpffen Frage der Richter ansehen die Eygenschafft der Personen, die da gefraget werden soll. Dann härter zu fragen sind die eygen Knechte und harte Leute, dann die freyen und subtilen Leibs sind. Vnd härter ist zu fragen eine schnöde Person denn ein ehrlicher Mann. Vnd das wirdt im Rechten eine leichtfertige Person genannt, die ein merckliche Vbertrettung vnnd Missethat verbracht hat“.

Um hier noch einen späteren Schriftsteller anzuführen, sei einer Stelle aus der „Observatio iuris criminalis de Applicatione Tormentorum des Christiani Ulrici Gropen (1754) wiedergegeben, die außerordentlich charakteristisch ist. Sie bietet noch einen Hinweis auf die Verschiedenheit der Fähigkeit, die Folter zu überstehen, „Wenn also der Richter einen sogenannten Eisen-Fresser vor sich hat, der das Tormentum wenig oder vor nichts achtet, bey und unter den Tormentis seine Frechheit verdoppelt und von solcher Art ist, wie der, welcher bei Hosemann in seinem Denkmahl p. 230 unter der Zellischen Diebes-Bande sich geäußert: „Daß er wohl Lust hätte, ein Gängschen auf der Folter abermahls zu wagen, es thäte im Anfang ein bisgen weh, hernach aber achtete man's nicht mehr. Er wolte sich wohl zween ganzer Tage von Morgen

bis in den Abend torquiren lassen, und einen dichten derben Staup-Besen dazu aushalten, wenn er damit sein Leben retten könnte." Wie denn die Criminal-Inquisitions solche unendliche Exempel, sonderlich bey Juden aufstellen, da der Inquisite, zu der umstehenden Schauer und Verwunderung, die Tormenta mit äußerster Verhärtung Leibes und Gemüths getragen und überstanden; So ist nirgends ein Richter und Scharfrichter in Gesetzen verbothen, bey einem so hartem Knast, cum moderatae rationis temperamento, ein oder andere Reprisen mehr vorgehen zu lassen: da bey einem solchen harten, verwegenen Menschen, plures vices retractatae kaum schaffen, was bey einem zärtlichen Cörper der erste Ansatz von einem peinlichen Instrumento, den ersten Moment ausrichtet."

Ein „harter Knast" ertrug übrigens, so schwer wir dies auch heutigen Tags für möglich halten können, nicht nur die Folter, sondern er gefiel sich zuweilen auch darin, gegen den Richter und Scharfrichter höhnische Zurufe oder Schimpfworte auszustoßen, ja es kam vor, daß er dem Scharfrichter ins Gesicht spie, oder daß er ihm auch Maulschellen verabfolgte, sobald er die Hände freibekam. Natürlich war die hohe Obrigkeit keineswegs geneigt, solchen Schimpf geduldig über sich ergehen zu lassen, sondern man war bemüht, dem renitenten Burschen durch Extrabenefizien zum Bewußtsein zu bringen, daß mit gestrengen Herren nicht gut Kirschen essen ist. Der vereidigte braunschweigische Scharfrichter gab, befragt, was man in solchem Falle zu thun habe, aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen zu Protokoll: „Wenn der Richter einen verruchten Bösewicht, der schon an anderen Orten die Tortur ausgestanden, vor sich habe, so pflege er mit der Schnürung schärfer und länger anhalten zu lassen, und liesse alsdann die Schnur mehrmahls hin- und herziehen, und da auch der Inquisit mannigmahl lose Worte ausstiesse, so könne der Richter denselben unter der Tortur auch peitschen lassen." Ob's genützt hat, ist nicht hinzugefügt, aber wo alle Foltern sich machtlos erwiesen, da muß schon recht kräftig gepeitscht worden sein, wenn's Erfolg haben sollte; es ist ja allerdings auch wohl nicht gut anzunehmen, daß der gekränkte Scharfrichter sich bei der Prozedur des Peitschens besonderer Milde und Zartheit befleißigt haben wird.

In Nürnberg ging man übrigens mit renitenten Burschen noch viel weniger glimpflich um. Wer sich da gegen die brutalen

Angriffe des Scharfrichters zur Wehr setzte, der riskierte ohne weiteres das Leben, denn der hohe Rat, der unendlich viel auf seine Integrität hielt, faßte eine solche „Verteidigung" direkt als einen Angriff auf seine Autorität auf und legte dem Widerspenstigen einfach den Kopf vor die Füße.

Wenn nach alledem feststeht, daß keineswegs das Milieu der Marterkammer auf alle die unfreiwilligen Besucher Eindruck machte, so ist doch zu bedenken, daß es keineswegs nur sogenannte Gewohnheitsverbrecher waren, die hier als passiver Teil ein Debut zu geben hatten, daß vielmehr auch nach Einführung der Carolina Delikte zur peinlichen Frage führten, die wir heutigen Tages überhaupt nicht mehr als Verbrechen bezeichnen, auf welche damals aber Todesstrafe stand. Auf Personen, welche derartiger Delikte beschuldigt waren, hat entschieden die Örtlichkeit erheblich eingewirkt.

Da, wo abgelegene Ruinen nicht zur Verfügung standen, suchte man sich dadurch zu helfen, daß man die Tortur zur Nachtzeit vornahm. Hiermit waren aber die Rechtsgelehrten nicht einverstanden, und wenn sie auch nicht gerade davon ausgingen, daß es nicht statthaft, gegen den Inquisiten eine — nächtliche Ruhestörung zu begehen, so waren es doch humane Gründe, welche gegen die nächtliche Tortur sprachen. Man wollte die Gefangenen nicht hungern lassen, und da man erwog, daß die Tortur jemandem, der kurz zuvor sein Nachtmahl eingenommen, unmöglich gut bekommen könne, weil ihm durch „Umwendung des vollen Magens" und hierdurch verursachtes Erbrechen schwerere Pein an seinem Leibe zugefügt werde, glaubte man, daß die Tortur wenigstens 6, 7 oder 8 Stunden, nach Einigen sogar 10 Stunden nach der letzten Mahlzeit, wenn der Magen Zeit gehabt habe, alles zu verdauen, vorgenommen werden solle. Diese Humanitätsrücksicht war zwar auch nicht ganz von der Teufelskralle befreit, denn man fürchtete nicht nur, daß man dem „Reo" Unbehagen zufügen könnte, sondern mehr noch, daß man bei einem schweren Übelsein desselben die Folter einstellen müsse und nicht die volle beabsichtigte Schärfe zur Anwendung bringen dürfe. Die Folter sollte deshalb am Morgen in aller Frühe vorgenommen werden, und zwar an den Werckeltagen, an denen man sonst Gericht zu halten pflege, nicht aber Sonntags, da sonst jemand gezwungen werden könne, den Gottesdienst zu versäumen.

Wenn bezüglich der Zeit und des Ortes, an welchem die Tortur vorgenommen werden sollte, das Gesagte wohl so ziemlich den Anschauungen entspricht, die überall herrschten, so läßt sich von der Folter selbst nicht eine so allgemeine Schilderung geben, denn diese wurde an den verschiedenen Orten und Ländern zunächst sehr abweichend gehandhabt. Erst nach der Einführung der Carolina trat auch hierbei für die deutschen Lande eine größere Gleichförmigkeit, wenigstens hinsichtlich der Instrumente, welche Anwendung finden sollten, ein.

Allerdings schreibt auch die „Peinliche Halßgerichts-Ordnung" Kayser Carl V. bestimmte Foltermethoden nicht vor; aber es mußte schon um deswillen eine Gleichartigkeit, wenigstens der anzuwendenden Instrumente, herbeigeführt werden, weil der Unterrichter überhaupt aus eigener Machtvollkommenheit nicht mehr zur Tortur schreiten, in peinlichen Sachen auch kein Urteil fällen durfte, er mußte die Akten, die über das Vorverfahren, Verhör des Beschuldigten und der Zeugen ꝛc. zusammengeschrieben waren, an ein Rechtskollegium einsenden, und dieses fällte dann das Urteil, erkannte dem leugnenden Angeschuldigten die Folter zu und schrieb dabei vor, in welcher Art, und bis zu welchem Grade diese vorzunehmen sei. Dieses Erkenntnis des Rechtskollegiums hatte nicht der Unterrichter, sondern der Oberrichter zu öffnen und zu „confirmiren"; der Unterrichter war verpflichtet, das Erkenntnis genau zu befolgen. Da man natürlich nicht für jedes Untergericht ein gelehrtes Rechtskollegium schaffen konnte, so waren die Rechtsfakultäten in Leipzig, Wittenberg, Halle und Jena ꝛc. für die verschiedensten Distrikte die zuständigen „Schöppenstühle", und als Urteilsfinder für große Bezirke mußten sie natürlich für eine einheitliche Rechtsprechung sorgen, ähnlich wie dies heute durch das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte geschieht.

Unendlich intensiver war aber damals die Einwirkung der Schöppenstühle auf die Rechtsprechung als dies heute seitens der oberen und höchsten Instanzen möglich ist; denn nicht allein die Urteile wurden von dem Rechtskollegium bestimmt, sondern auch die Fragen, welche dem Inquisiten vorgelegt werden sollten, wurden wörtlich fixiert, ebenso wurde die Folter vorgeschrieben, der der Inquisit im Leugnungsfalle zu unterwerfen war. Diese letztere Anordnung war an und für sich wohl zu loben, da sie der Willkür untergeordneter Richter Einhalt that; sie hatte aber auch ihr Bedenken.

Wie bereits bemerkt, sollte bei der Folter ein Unterschied gemacht werden, je nachdem es sich um einen robusten, harten Knast oder eine subtile Natur mit „zärtlichem“ Körper handelte. Die Rechtsfakultäten, welche ihr Urteil nur auf Grund des Aktenstudiums abzugeben hatten, den Beschuldigten selbst aber überhaupt nicht zu sehen bekamen, waren daher selbstverständlich garnicht in der Lage, das Naturell desselben zu berücksichtigen; sie konnten mithin auch nicht beurteilen, ob schon die Territio nuda oder verbalis, ob die territio realis oder die eigentliche Tortur erforderlich sein werde, um das herbeizuführen, worauf es ankam, nämlich das Geständnis, oder falls dieses während der Tortur erfolgte, die Urgicht herbeizuführen.

Die Sache hatte aber noch einen Haken. In den Erkenntnissen hieß es keineswegs immer klipp und klar: dies oder jenes Instrument ist zu gebrauchen, sondern es wurden vielfach allgemein gehaltene Wendungen gebraucht. Unendlich oft steht in den Urteilen der Ausdruck „ziemblicher Maaßen“. So findet sich, um hier zunächst nur einen Fall anzuführen, in einem Erkenntnis der Juristen-Fakultät zu Erfurt vom 17. September 1661 folgende Stelle: „Als ist er, die Wahrheit zuerkundigen, dem Scharfrichter zuuntergeben, erst gütlich, jedoch ernstlich, und mit Bedrohung derer zur Tortur gehörigen und beyhanden habenden Instrumenten, hernachmahls aber, und wo dieses bey ihm nicht verfahen wolte, Peinlich, jedoch ziemlicher maßen, nach Arth und Weise, wie es in Thüringen hergebracht, anzugreiffen und zu befragen“.

Viel besser ist damals das Juristendeutsch auch nicht gewesen als heute; aber das ist bei der Sache nicht das Schlimmste; das Hauptübel war vielmehr, daß die Meinungen darüber, was „ziemlicher Maaßen“ überhaupt heißen sollte, sehr geteilt waren. Über diesen Ausdruck sind kleine Ozeane von Tinte verschrieben worden, und jeder, der da in der hochgelahrtesten Form seiner Ansicht Geltung zu verschaffen suchte, wich von der Ansicht des andern ab. Selbst aber, wenn man sich hätte dahin einigen können, daß unter der peinlichen Frage ziemlicher Maaßen zu verstehen sei, es solle der erste oder auch der zweite Grad der Tortur angewendet werden, so hätte man damit auch nicht viel gewonnen gehabt, denn auch über das, was erster und zweiter Grad der Tortur zu bedeuten habe, herrschten überall andere Ansichten. Teils wurden nur zwei Grade, teils sogar fünf angenommen; theils rechnete man die Terri-

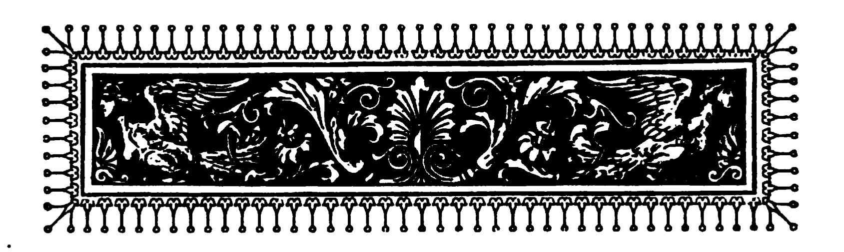
tion als den ersten Grad der Tortur und alle Chikanen, die dann noch übrig blieben, als den zweiten Grad, theils rechnete man die Territion, die doch nichts sei, als ein Erschrecken, ein Androhen der Tortur, zu dieser überhaupt nicht, da doch die Androhung eines Übels unmöglich schon das Übel selbst sein könne, und man teilte dann die wirkliche Tortur in drei Grade ein.

Diese letztere Interpretation würde auch wohl unbedingt als die richtige zu bezeichnen gewesen sein, wenn nicht auch die Territion wieder in zwei Grade zerfallen wäre, nämlich die territio nuda sive verbalis und die territio realis. Die erstere war nichts weiter, als daß der Inquisit dem Scharfrichter zugeführt und von diesem über die entsetzliche Wirkung eines jeden Folterinstruments belehrt wurde, daß ihm schier die Haare zu Berge steigen konnten. Die Realterrition war schon etwas mehr. Der Inquisit wurde dabei wirklich dem Scharfrichter übergeben, von diesem entkleidet und an die Leiter geführt; es wurden ihm auch — je nach Landesbrauch — die Daumenstöcke, die Beinschrauben und auch wohl die „Schnüre" angelegt, in einigen Gegenden war es Brauch, mit den Schraubinstrumenten wirklich zu schrauben und „mit dem Schnüren den Anfang" zn machen. Die Realterrition war dann also keine bloße Bedrohung mehr, sondern schon eine reguläre Folter; und hieraus erklärt es sich, daß viele Rechtsgelehrte sie nicht als eine bloße vorbereitende Handlung, sondern schon als den ersten Grad der Tortur angesehen wissen wollten. Jedenfalls war die Foltermethode so verschieden, daß man nach berühmtem Muster die Reimregel:

„'n ander Ländchen, 'n ander Tormentchen"

aufstellen kann.





Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber.

War es für die Angeschuldigten mithin schon keineswegs gleichgiltig, wo sie festgenommen wurden, so war es erst recht ein Lotteriespiel, vor welchen Richter sie gebracht wurden, ganz besonders im XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, als der Einzelrichter noch eine weit größere Möglichkeit für sich hatte, willkürlich zu verfahren. Wenn man auch nach Einführung der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carls V. und namentlich im XVII. und XVIII. Jahrhundert fast überall Richter hatte, die zwar außerordentlich streng, aber ebenso gerecht und pflichttreu ihres Amtes walteten und das Ansehen, das ihnen ihr Amt sicherte, in hohem Maße verdienten, wenigstens im Durchschnitt, so läßt sich von den früheren Richtern nur das Gegenteil behaupten. Es war über Deutschland eine förmliche Anarchie hereingebrochen, Raub, Mord, Sittenverbrechen und Gewaltthätigkeiten aller Art betrachtete man als etwas ganz Alltägliches, und diese allgemeine Zügellosigkeit ging auch an dem Richterstande nicht spurlos vorüber. Äußerste Bestechlichkeit, Pflichtvergessenheit, Feigheit oder auch brutale Rachsucht waren nur zu oft die hervorragendsten Eigenschaften derjenigen, welche auf den verantwortlichen Posten eines Richters gestellt und bestimmt waren, an Gottes Statt zu richten. Die unglaublichsten Dinge kann man bei älteren Schriftstellern über den Richterstand „vorkarolinischer" Zeit lesen.

Es kommt hier zwar nicht darauf an, eine Sittengeschichte jener düsteren Zeiten zu schreiben; aber es scheint doch unerläßlich, wenigstens die Leute, die über Freiheit, Leib und Leben ihrer Mitmenschen

zu richten hatten, deren Wort damals — in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ging es nicht mehr — ausreichte, einen ihnen vielleicht ungünstigen Menschen den grausamsten Foltern zu unterwerfen, etwas näher kennen zu lernen. Die meisten Klagen wurden natürlich über die Bestechlichkeit der oft genug allerdings auch ganz ungenügend besoldeten Richter geführt. So erzählen ältere Schriftsteller von einem Richter, daß er den Prozeß eines Edelmannes bis in die Puppen verschleppt und dem Edelmann, als dieser ihn gefragt, was denn zur Beschleunigung der Sache etwa geschehen könnte, frisch, fromm und frei ohne jedes Bedenken erklärt habe, er, der Richter, brauche nichts als einen Handschuh. Diesen Wink habe der Edelmann sofort verstanden, in die Finger des Handschuhs fünfzig Dukaten gesteckt, dieses Wertstück dem Richter übergeben und damit erreicht, daß schon am folgenden Tage der Prozeß zu seinen Gunsten entschieden worden sei. Andere Richter hätten gar fromm und ehrbar gethan und niemals Geschenke angenommen, dagegen Frauen und Kinder angehalten, alles, was ihnen gegeben werde, anzunehmen, dabei sich aber so zu stellen, als ahnten sie gar nicht, warum ihnen kostbare Geschenke verabfolgt wurden. Manche Richter hätten auch wohl an die Stubenthüre ein Tischlein gestellet, das nur dazu dagewesen wäre, daß die Leute ihre Geschenke darauf niederlegen sollten. Von einem Amtmann wird auch erzählt, daß er sehr viel Hasen geschenkt bekommen habe. Es sei ihm deshalb nichts weiter übrig geblieben, als einen eigenen Verkäufer zu halten, der die Hasen habe für gutes Geld müssen an den Mann bringen. So habe er manchmal an einem Tage fünfmal denselben Hasen erhalten und wieder verkauft.

Mag an diesen Anekdoten auch etwas übertrieben sein, — daß viele Richter bestechlich waren, und daß es den armen Angeklagten, die nicht so glücklich waren, Verwandte und Freunde zu besitzen, welche dem Judici hätten Geschenke machen können, miserabel erging, das steht fest, und das hat auch die Peinliche Halsgerichts-Ordnung Carls des V. angenommen; daher hat schon der Articulus I folgenden Wortlaut: „Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle peinliche Gericht mit Richtern, Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzet werden sollen, von frommen, ehrbaren, verständigen und erfahrenen Personen, so tugentlichest und best dieselbige, nach Gelegenheit iedes Orts gehabt, und zu bekommen seynd. Darzu

auch Edle und Gelehrte gebrauchet werden mögen. In dem allen eine iede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die peinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand unrecht geschehe, alsdann zu diesen großen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Untersuchung niemands, mit rechtmäßigem verträglichen Grund, seine Vorlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb, vermög dieser Unser Ordnung, gestraft: Daß also alle Obrigkeit, so peinliche Gerichte haben, hiemit gewarnet seyn sollen.

Und dieweil sich dann eine Zeitherr an etlichen Orten, etliche vom Adel und andere, denen solche Gerichte eigner Person, Amts halber, und sonst zu besitzen gebühret, sich, bey solchen Gerichten zu sitzen, geweigert, und ihres Standes halber gescheut, dadurch dann das Uebel mehrmahls ungestraft blieben ist: So mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straff der Boshaftigen, und denselben vom Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch peinlich Gericht, so oft und viel, nach Gestalt der Sachen, für gut und nothdürftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler, selbst besitzen, und darinnen handeln und fürnehmen, was sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere, solche Gericht von altem Herkommen, bis anhero, eigner Person besessen, wollen wir, daß dieselbig hinfürter auch, ohn fernere Weigerung, besitzen, und solch Herkommen und Gebrauch in ihren Kräften und Wesen bleiben sollen".

Diese Stelle ist einer 1756 erschienenen Ausgabe der „Carolina" entnommen, der Text ist von dem der Urausgabe unverändert geblieben, und die Schreibweise ist dem späteren Jahrhundert angepaßt. Der Artikel zeigt aber recht deutlich, daß zu der Zeit, zu welcher die Carolina erschien (1532), der Richterstand viel zu wünschen übrig ließ. Deshalb ist auch die Besetzung des Gerichts mit ehrbaren, frommen, verständigen und erfahrenen Personen als erstes Gebot gesetzt worden. Recht interessant ist der Hinweis, daß viele Edle und Adlige sich geweigert hätten, zu Gericht zu sitzen, und daß, wie es im Urtext heißt: „jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt gantz keyn nachteyl geberen

soll noch kan“. Es ist viel darüber diskutiert worden von hochgelehrten Herrn, warum denn dies Richteramt grade bei den Besten Abscheu erregt habe; einige nahmen an, der Abscheu sei daher gekommen, daß früher die Schöppen selbst das Henken mit besorgt hätten, und es scheint dies eine Anspielung auf die Thätigkeit der scabini liberi des Vehmgerichts zu sein, und schon daraus ergiebt sich das Unzutreffende dieser Ansicht, denn die Freischöffen der heiligen Acht haben niemals Abscheu erregt, sondern im höchsten Ansehen gestanden — andere meinen, der Abscheu sei daher gekommen, weil den Geistlichen untersagt gewesen sei, einem Blutgericht anzugehören, und weil deshalb auch die weltlichen Machthaber der Ansicht gewesen seien, die Mitwirkung an einem Blutgericht schände. Auch das ist ganz unzutreffend; denn bei den geistlichen Inquisitionsgerichten war das Amt des Großinquisitors und der Inquisitoren ein hohes Ehrenamt, und zweitens haben die geistlichen Gerichte viel unmenschlicher gewaltet, ihre Foltern übertrafen an Grausamkeit und Unmenschlichkeit bei weitem die der weltlichen Gerichte, und es ist niemandem eingefallen, die frommen Herren wegen ihrer Thätigkeit gering zu achten, das hätte sich wohl auch niemand unterstehen dürfen, sonst wäre er vielleicht sofort als Ketzer verbrannt worden. Auch wenn man nach Gründen für eine auffällige Erscheinung sucht, soll man nicht in die Ferne schweifen, falls das Gute so nahe liegt, sonst kommt man leicht in die Lage, den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen. Nicht das Henken der Freischöffen, nicht das Fernbleiben der Geistlichen von weltlichen Blutgerichten hat bei Adel und Gutgesinnten eine Art Abscheu vor dem Richteramt hervorgerufen, sondern der mehr als üble Ruf, in dem die Herren Judices zum großen Teil standen; der Ruf, daß viele Richter gewissenlos genug seien, aus reiner Bosheit auch einen Unschuldigen zu verderben, oder, falls ihnen Geschenke gemacht worden seien, auch einen Schuldigen laufen zu lassen. Recht drastisch drückt sich Jakobus Döpler (1693) aus, wenn er an den Richterstand folgende Anforderungen stellt: „Ob nun wohl Gottesfurcht, Geschicklichkeit und Weißheit bey einem Richter oben anstehen, und gleichsam den Gericht-Stab führen: So müssen sich neben diesen doch noch andere Tugenden mehr bey ihm finden, wiewohl keine genennet werden mag, so nicht aus denselben herstammen solte. Daran nun sind ferner die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, nicht allein, daß ein Richter für sich selbst einen ehrlichen

Wandel führe, kein ungerechter, eigennütziger, geitziger Mann: Ja kein Hurer, Ehebrecher, Dieb, Lästerer, Zänker und Stänker sey". Meckbach meint (1756), ein gewissenloser Richter scheue sich auch nicht, „von denen Dieben Antheil mit zu nehmen, diese in seinem Amtsgebiet zu hegen, zu dulden, und ihnen sonst allen Verschub zu thun." Müssen doch mitunter recht nette Leutchen gewesen sein, die Herren Judices! Mit diesem Gelichter in Amt und Würden hat nun die Carolina gründlich aufräumen wollen; daß es ihr nicht ganz gelungen ist, zeigt Meckbachs Herzenserguß. Wenn man auch von deutscher Zucht und Sitte gar viel Lobes hört, so war doch im Mittelalter von diesen Tugenden nicht übermäßig viel zu merken. Wenn man auch nicht gerade annehmen darf, daß das Familienleben der Deutschen im Mittelalter entartet gewesen sei, so herrschte doch ein sittenloses Treiben, wie es toller und zügelloser nicht gut gedacht werden kann. Als der mächtige Herrscher Albrecht 1298 gen Straßburg zog, hatte er nicht weniger als 800 feile Weiber in seinem Gefolge. König Sigismund wurde bei seinem Besuche zu Bern 1414 eine besondere Ehrung zu teil, die Herren vom königlichen Hofe sollten nämlich in den Frauenhäusern ohne Entgelt freundlich empfangen werden und machten hiervon ausgiebigen Gebrauch, denn nachher hatte der hohe Rat tief in den Beutel zu greifen, als er „by den schönen Frawen im Gässlin" die Rechnung bezahlen mußte, und wenn man Etterlin trauen darf, dann hat den König diese Ehrung und die Spende von Wein für sich und sein Gefolge sehr erfreut, es heißt in dem Etterlinschen Bericht: „dieselben zwo Eren und Herrlichkeyten, mit dem Wyn und mit dem Frawenhauss, rumte der Künig darnach, wo er bey Fürsten und Herren sass, gar hoch, und hielt es gar für eine grosse Sach". In Ulm nahm derselbe Sigismund, wie sich aus einer alten Stadtrechnung ergiebt, gar keine Bedenken daraus, mit seinen Begleitern höchst eigenfüßig ins Frauenhaus zu wandeln. Bürger und Bauern hatten unter dem unsittlichen Treiben der Raubritter und der kleinen Dynasten unendlich zu leiden, und die Gewaltthaten des Kriegsvolkes gegen Frauen waren geradezu haarsträubend, nicht minder die Liederlichkeit der Geistlichen innerhalb und außerhalb der Klöster. Ein Richter soll ja immer dem Geiste der Zeit Rechnung tragen, kein Wunder, wenn also auch die Herren Judices ihre Urteile gar oft nach Weibergunst einrichteten, und wie nur allzu häufig in dem

stillverschwiegenen Marterkämmerlein gegen die entkleideten weiblichen Inquisiten verfahren wurde, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. So ganz unberücksichtigt mag dies auch nicht geblieben sein, wenn Meckbach und mit ihm Leyser und Oldekop sagen, daß, wenn eine Weibes-Person sich in der Marterkammer vor dem Scharfrichter und anderen Leuten ausziehen soll, sie vor Furcht, Schrecken und Angst schon halbtod und ganz außer sich selbst sei. Sind doch selbst heute noch Fälle, in denen sich das Gefängnispersonal, Gerichtsboten u. s. w. gegen weibliche Gefangene schwer vergehen, keineswegs so enorme Seltenheiten, wieviel weniger damals, wo in sittlicher Beziehung ebenso grauenhafte Zustände herrschten wie im Punkte der Rechtspflege und in gar vielen anderen Dingen. Die gute alte Zeit war eben bei Lichte betrachtet eine recht böse Zeit, und wenn sie gleichwohl so sehr gut erscheint, so liegt dies daran, daß der Blick auf so große Entfernungen nicht reicht, um ein präzises und getreues Bild zu liefern.

Im geschriebenen Gesetze, da standen freilich die Buchstaben fein säuberlich in zierlichen Reihen nebeneinander, und durch das Ganze wehte ein wohlthuender Zug von Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe; was dagegen verstieß — zugegeben — das ist nur als ein Auswuchs zu bezeichnen, und es soll keine Minute bestritten werden, daß es auch kreuzbrave, biedere und tadellose Richter gegeben hat; aber weil es solche „auch" gab, ist schon zu ersehen, daß sie nicht die alleinige Kategorie bildeten, und daher erklärt sich zweierlei: erstens der Abscheu des Adels und der besseren Elemente, einem so stark korrumpierten Stande anzugehören, und zweitens, daß es für die Angeschuldigten ein Lotteriespiel war, vor welchen Richter sie zufällig kommen. Daß die Person des Richters immer für den Angeklagten ein Verhängnis bedeutet, ist ja leider nicht zu umgehen; auch heute noch sieht man von verschiedenen Richtern ein und dieselbe That ganz anders beurteilt, die Strafen werden ganz verschieden bemessen. Ist es doch selbst jetzt in dem Justizpalast der Residenz nicht ganz ungerechtfertigt, etwas von Lotteriezufall zu sprechen. Wir haben es selbst erlebt, daß in zwei nebeneinander liegenden Zimmern — eins war die Strafkammer, daneben eine Abteilung des Schöffengerichtes — zwei Messerstecher abgeurteilt wurden. Der Fall war so ziemlich derselbe; aber die Strafkammer erkannte auf 2 Jahre Gefängnis, während der Angeklagte, welcher

das Glück gehabt hatte, dem Amtsgerichte überwiesen zu werden, mit — 20 Mk. Geldstrafe davonkam. Uns ist ferner bekannt, daß an demselben Gerichte ein Staatsanwalt, der sich u. a. um die Verfolgung anarchistischer „Redakteure“ große Verdienste erworben hat, mit großem Geschick den Herrn Druckereibesitzer, welcher in Wirklichkeit der spiritus rector des Hetzblattes war, so lange vor die verschiedenen Strafkammern zu stellen wußte, bis er ein Kollegium fand, das mit Hilfe des dolus eventualis, jenes von nicht genügend unterrichteter Seite so viel geschmähten, für die Strafrechtspflege aber unentbehrlichen Begriffes, den wirklich Schuldigen der wohlverdienten Strafe überlieferte. Man kann auf unseren Richterstand mit Stolz blicken und wohl behaupten, daß jeder Richter sich die größte Mühe giebt, objektiv und ohne Ansehen der Person zu urteilen; die Verschiedenheit in den Urteilen ergiebt sich lediglich aus der verschiedenen Auffassung, die aber immer Frucht innerster Überzeugung ist. Wie aber mußte die Sache ausfallen, wo man es mit wirklich gewissenlosen Richtern zu thun hatte, die oft bestechlich, oft grausam und nicht minder oft willenlose Werkzeuge der Weiber waren?

Die Bestechlichkeit der damaligen Richter resultierte aber oft nur aus der schlechten und völlig unzureichenden Besoldung, und wir finden gar manchen bitteren Herzenserguß damaliger Schriftsteller gerade über diese Schattenseite des damaligen Gerichtswesens. So schreibt Gottfried Worlef in seinem „Discurs“: „Ein Richter kann nicht von den Pfoten saugen, Weib und Kinder wollen ernehret und gekleidet, das Gesinde in Kost erhalten und belohnet, es will auch ein Ehren- und Noth-Pfennig vorhanden seyn. Manche Herren sind in dem Wahne, wann sie nur Diener bekommen, die am wenigsten zur Besoldung nehmen, so hätten sie einen großen Fisch gefangen, aber sie binden sich damit eine Ruthe über ihren eigenen Rücken: Sintemahl nothwendig daher kommen muß, daß die Diener stehlen, unrecht Guth zu sich ziehen, Geschenke nehmen und allerhand gefährliche Sachen zu schmieden anfangen. Kluge Herren nehmen lieber desto weniger Diener an, die sie aber annehmen, müssen gut seyn und ihr Amt verstehen. Drum empfangen sie auch billig einen reichen Lohn. Fragestu woher? Denn die Fürstl. Renth-Cammer will das wissen, und meinet immer, was sie ausgiebt, das verlöhre sie? Antwort: Wenn auch gleich der Fürst

etliche unnützte Diener, welche Fressen, Sauffen und Müßig-gehen ihre Aufwartung heissen, abschaffte, die Hofstadt enger einzöge, etliche Pferde weniger auf der Streu hielte, die vielen Opern, Balette, Feuer-Wercke und unnötiges kostbares Bauen theils zurücke setzte, und ein erkleckliches davon dem Richter und anderen treuen Dienern, welche täglich ihre Last und Mühe haben, zuwendete, würde es an der Handhabung der Justiz und anndern Wohlstand in seinem Lande nicht mangeln."

Das ist die auch heute noch nicht verhallte Klage über die Beamtenbesoldung in mittelalterlicher Derbheit. Nil novi subter solem! Die damals teilweise wirklich unzulängliche Besoldung hatten natürlich die armen Angeschuldigten zu büßen. Not und Sorgen verbittern das Gemüt, und daß ein verbitterter Richter leicht dazu neigen kann, seine Wut an einem angeblichen Übelthäter, der da die Kühnheit besitzt, zu leugnen, auszulassen, das ist doch gewiß verständlich, und es ist, wie dies trotz der Amtsverschwiegenheit der anwesenden Personen bekannt geworden ist, gar häufig vorgekommen, daß ein wutentbrannter Richter sich nicht mit den wahrlich schon ausgiebigen Folterungen des Scharfrichters begnügte, sondern daß er auch selbst mit Hand an sein Opfer legte, um dessen Qualen zu vermehren!

Selbst Carpzov, der berühmteste Jurist seiner Zeit, dem man wahrlich nicht den Vorwurf machen kann, daß er schwachnerviger Humanitätsduselei gehuldigt habe, hat sich einmal zu dem Satze verstiegen: „Sintemal besser ist, die Barmherzigkeit denn die Schärffe zu übertreten", einem Satze, der allerdings mit vielen seiner Ausführungen in ziemlich grellem Widerspruch steht. Rutger will auch nicht, daß ein Richter, der schlecht besoldet ist, zu unfreundlichem Wesen gezwungen werde, denn er sagt: „Ferner wird erfordert, daß er (nämlich der Richter) sey Leutselig und freundlich, kein Misantropos, der sich nicht sehen oder antreffen lasse, oder wenn er ja endlich noch zum Vorschein kömmt, ein sauer und greßlich Gesichte, wie ein neunjähriger Wolff mache, und die Leuthe übel anfahre, daß sie darüber erschrecken, und lieber zum Hencker, als ihn gehen möchten, sondern daß er sich jedermann, der bey ihm klagen, oder sonsten zu verrichten hat, willig zeige, und vor sich lasse, mit Gedult einen jeden gütig anhöre, auch mit freundlichen Mienen die Klagen und Schrifften annehme, und was sich gebühret, darauf verfüge".

Es sind aber nicht alle Richter solche Isegrimme gewesen, denn viele waren auch zu feig, eine peinliche Sache anzunehmen, hauptsächlich wenn der Angeschuldigte ein mächtiger Mann oder sonst eine Person war, von dessen Anhang eine empfindliche Rache zu befürchten stand. Jedenfalls — und das spricht auch nicht gerade für die damalige Rechtspflege — sind die Klagen darüber, daß Richter Schuldige laufen ließen, ebenso häufig wie diejenigen, welche zu große Strenge und Grausamkeit rügen. Hat doch selbst Dr. Martin Luther sich in seiner Hauspostille nicht enthalten können, dem Verlangen nach strengerer Handhabung der Justiz da, wo Strenge erforderlich war, Ausdruck zu geben; er sagt: „Der Hencker ist auch ein barmhertziger Prediger, sintemahl bösen Buben sonst weder zu rathen noch zu helffen ist. Sie verderbten sich und andere Leuthe mit ihnen, wo man die Barmhertzigkeit an ihnen nicht übete, und mit dem Schwerd nicht warnte. Also ist das Köpffen und Hencken, ob's gleich schrecklich siehet, und wehe thuet, ein Werk der Barmhertzigkeit: Denn wo es nicht were, würdestu keinen Bissen mit frieden essen, und keinen gantzen Fleck an deiner Haut behalten können".

So der Theologe Dr. Martin Luther, den man wohl nicht als einen Blutrichter, sondern als einen Mann kennt, der für werkthätige Nächstenliebe und Barmherzigkeit ein offenes Herz hatte; er trifft mit seiner derbkernigen Ausdrucksweise, die sich so wohlthuend von der heute oft beliebten grundfalschen Humanitätsfaselei unterscheidet, sicherlich das Richtige. Da, wo es not thut, muß strenge geurteilt und gerichtet werden, die sogenannte Humanität ist bei Lichte betrachtet gerade das Gegenteil der Humanität, so wenig wie Derjenige human und gut handelt, der ein blutdürstiges wildes Tier freiläßt und dadurch seinen Mitmenschen gefährdet, so wenig human und gut handelt Derjenige, welcher gefährliche und schwere Verbrecher mit zu großer Milde behandelt oder sie gar laufen läßt, denn hierdurch setzt er die übrige Menschheit einer großen Gefahr aus. Der Richter ist nicht dazu da, Milde und Gnade zu üben, sondern er soll Recht sprechen, er soll die Allgemeinheit vor gefährlichen Einzelnen schützen und soll durch die Strafen, die er diktiert, Andere davon abhalten, gleiche oder ähnliche Verbrechen zu begehen, wozu schlechte Menschen sich immer leicht bewogen fühlen, sobald sie sehen, daß eine Übelthat nur gering bestraft wird.

Dr. Martin Luther führt in seiner Kirchenpostille über das Evangelium am 4. Sonntage nach Trinitatis etwas Ähnliches aus, setzt aber den Scharfrichter, der doch nur das Urteil vollstreckt, an die Stelle des Richters, der es spricht; er sagt: Meister Hans (eine vielgebrauchte Bezeichnung für den Scharfrichter) ist ein sehr nützer und dazu barmherziger Mann, denn er steuret den Schalck, daß er es nicht mehr thue, und wehret den andern, daß sie es nicht nachthun. Dann für ihm schlägt er einem den Kopff ab, denen anderen hinter ihm drauet er, daß sie sich fürchten für den Schwerd, und friede halten; das ist eine große Gnade und eitel Barmherzigkeit."

Das heißt doch nichts anderes, als daß die Unschädlichmachung eines gefährlichen Verbrechers eine Humanität gegen die Allgemeinheit sei. Das ist sie auch ganz zweifellos aus dem schon oben angedeuteten Doppelgrunde. Will man aber auch nicht den zweiten Zweck einer Strafe, nämlich die Zurückschreckung Anderer von gleichen Verbrechen gelten lassen und hier etwa einwenden, daß es eine Ungerechtigkeit sei, an Jemandem für die noch nicht einmal begangenen Verbrechen etwaiger Nachahmer besondere Strenge walten zu lassen, so hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt, daß eine wirkliche Verbrechernatur durch ungerechtfertigte Milde ebenfalls nicht gebessert wird, daß der Verbrecher vielmehr durch die Milde bewogen wird, seine That zu wiederholen. Diese Erfahrung wird wohl heutigen Tages jeder Richter wiederholt machen, und dieselbe Erfahrung ist auch früher schon gemacht worden. Der wackere Johannes Gigas drückt dies in der sinnigen Sprechweise seiner Zeit folgendermaßen aus: „Es werden grosse Schälcke und Buben selten frömmer, wenn sie ausgebethen und ledig gegeben werden, sondern geben gemeiniglich an, auf ein neues zu rauben, stehlen und morden: Drum wenn Obrigkeit Ertzbuben gefangen hat, und siehet ihnen durch die Finger, oder lässet sie wieder loß, ist es gleich, als wenn Du Bären und wilde Schweine aus deinen Weingarten vertrieben hättest, und ließest sie wiederum völlig hineinkommen. Art läßt von Art nicht, und wo weder Haut noch Haar gut ist, da wird kein guter Peltz aus."

Man mag das Mittelalter beurteilen wie man will, man mag das damalige Gerichtsverfahren, ohne ihm Unrecht zu thun, als besonders grausam und streng bezeichnen, so steht dennoch fest, daß

die Richter oft genug aus Feigheit, Bequemlichkeit oder besser gesagt, Faulheit oder sonstigen Gründen Verbrecher laufen oder mit einer Körperstrafe davonkommen ließen. Das Prozeßwesen verursachte viel Sorgfalt und Mühe, dazu kam noch, wie wir schon oben gesehen haben, eine bestimmte Abneigung gegen die richterliche Thätigkeit.

Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V hat denn auch alle Mühe angewendet, den Richterstand zu verbessern. Nicht allein durch den schon mitgeteilten Art. I ist dies versucht worden, sondern auch durch andere Vorschriften und nicht zum mindesten dadurch, daß den Richtern und Urteilsfindern ein bestimmter Eid vorgeschrieben wurde, den sie zu leisten hatten. Daß die erforderlichen Richter vorhanden sein mußten, und daß sich nicht etwa eine Gutsherrschaft dadurch von der Gerichtshaltung befreien konnte, daß sie angab, der Gerichtsverpflichtete sei aus irgend einem Grunde unbefähigt, das Richteramt auszuüben, sollte durch Art. II verhindert werden, welcher im alten Texte lautete:

„Item welche Personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnd das selb auss schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vngeschicklicheyt halber nit besitzen noch verwesen mögen, so offt das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, desselben oberrichters.“

Es mußte also, wenn der Gerichtsbesitzer nicht zu Gericht sitzen konnte oder wollte, eine bestimmte Person damit betraut werden, ihn im Richteramt, so oft es not that, zu vertreten. Für den Uneingeweihten mag der obige Artikel befremdlich klingen, da aus demselben hervorgeht, daß auch schon die Besitzung eines Gutes zum Richteramt, und da der Artikel in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung steht, auch für peinliche Sachen, bei denen es also um Leib und Leben ging, verpflichtete. Bei den Altdeutschen kannte man etwas derartiges nicht, denn da konnte Jemand nur wegen besonderer Tugend und Geschicklichkeit mit der Würde des Richteramts betraut werden; später aber war bei den Edelleuten, zuweilen auch bei Bürgern die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit erblich. Diese umfaßte allerdings nur die sogenannten Zaun-Gerichte, d. h.

unter Zaun verstand man nicht etwa die Abgrenzung, sondern das, was durch einen Zaun abgegrenzt zu werden pflegte, also Haus, Hof — kurz das ganze Besitztum. Die „Besitzer" eines solchen Zaungerichts konnten deshalb auch nur diejenigen Verbrechen aburteilen, die in ihrem Bezirk begangen waren; das, was sich außerhalb dieses Bezirks ereignet hatte, wurde von den ordentlichen Gerichten oder, falls es in das Gebiet eines mit Gerichtsbarkeit belehnten Nachbarn fiel, von diesem abgeurteilt. Wie sich heute noch Fideikommißgüter auf den ältesten Sohn vererben, so wurde damals neben dem Feudum auch das Richteramt mit vererbt. Auf solche Gerichtsbarkeiten, die sogenannten Patrimonialgerichte, bezieht sich der Artikel II.

Der Richter hatte, ähnlich wie bei unseren heutigen Schwurgerichtsprozessen, wohl die Verhandlung zu leiten, den Angeschuldigten zu befragen, die Zeugen zu vernehmen rc., das Urteil selbst hatte er aber nicht zu finden, das war vielmehr Sache der Urteilsfinder oder Schöffen, deren je nach der Schwere des Falles 4, 7 oder auch 12 hinzuzuziehen waren. Daß später die Urteile durch die berühmten Rechts-Collegien, die Schöppenstühle in Leipzig, Wittenberg, Halle und Jena gefunden wurden, contradicirt dem nicht und kann auch natürlich für die Zeit, zu welcher die Carolina geschaffen wurde, nicht von Belang sein.

Die Richter, gleichviel, ob sie Vertreter, erbliche Gerichtsherren oder ernannte ordentliche Richter waren, hatten laut Art. III der Carolina folgenden Eid zu leisten:

„Ich, N. schwere, dass ich sol vnnd wil inn peinlichen sachen, recht ergehn lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, vnd des heiligen Reichs peinlich gerichtsordnung getrewlichen geloben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heiligen Euangelia".

Der Eid verpflichtete den Richter zu einer tadellosen Handhabung der Strafgewalt, und es ist auch hieraus wohl zu entnehmen, daß den „Vätern" der Carolina die Neigung vieler Richter, Geschenke und sonstige Vorteile für Rechtsbeugungen und ähnliche

kleine Scherze anzunehmen, genau bekannt gewesen ist. Deshalb ist dieser Mißstand in der Eidesformel so breit behandelt worden. Der religiöse Sinn damaliger Zeit hat entschieden dazu beigetragen, daß auf viele Richter das Bewußtsein, den Eid geleistet zu haben, nachhaltig und bessernd gewirkt hat. An und für sich hinderte die Religion nicht die Ausübung aller möglichen Übelthaten.

War bei dem Richter aber die Befürchtung gerechtfertigt, daß er sich durch Geschenke ꝛc. bewegen lasse, contra legem zu handeln, so war dieser Verdacht gegenüber den Schöppen, die doch die eigentlichen Urteilsfinder waren, wohl ebenso naheliegend. Der Gesetzgeber, welcher glaubte, daß es notwendig sei, dem Richter seine Pflichten mehr zu Gemüte zu führen, würde den Herrn Schöppen entschieden Unrecht gethan haben, wenn er sie nicht auch bedacht hätte. Der Carolina kann man diesen Vorwurf nicht machen, sie hat den Schöffen die Annahme von Geld genau so durch den Eid untersagt wie den Richtern. Die Carolina sagt hierüber:

„Item soll eyn jeder, Schöpff oder vrtheyl sprecher des peinlichen gerichts, dem Richter des selben, globen vnndt schweren, wie hernachuolgt, welche pflicht jm dem Schöpffen vorgelesen, vnd er also nachsprechen soll.

Ich, N. schwere, dass ich soll vnd will inn peinlichen sachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten dem armen als dem reichen, vnnd das nit lassen, weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften, vnnd des heiligen Reichs peinlicher gerichtsordnung getrewlich geloben, vnd nach meiner besten verstantnus halten, vnnd handthaben, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Also helff mir Gott und die heiligen Euangelia“.

Wo alles schwören mußte, da hat man auch dem Gerichtsschreiber den Eid nicht erlassen wollen. Dieser kam zwar weniger in die Lage, Geschenke dafür zu erhalten, daß er ungerechte Urteile herbeiführte, dazu war er, da er weder auf den Gang der Verhandlung direkten Einfluß zu Gunsten oder Ungunsten eines Beschuldigten gewinnen, noch überhaupt an den Verhören und an der Urteilssprechung sich beteiligen konnte, sehr wenig in der Lage. Immerhin war der Gerichtsschreiber eine sehr wichtige Person, er hatte selbst bei der Folter zugegen zu sein, und genau auf jede

Kleinigkeit zu achten und hierüber gewissenhaft Protokoll zu führen; nicht nur über die Fragen und Antworten finden wir in den alten Akten genaue Auskunft, sondern die Gerichtsschreiber notierten auch andere Dinge, die Zeit, zu welcher jedes Marterinstrument angesetzt wurde, die Gesichter, welche der Gefolterte schnitt, ob er blaß wurde, ob er bei der Folter „lachte" oder „schlief" ꝛc. Das alles konnte man aus dem Protokoll deutlich ersehen, ja die Gewissenhaftigkeit, mit der die Herren ihre Federn führten, erkennt man auch zuweilen daraus, daß man sogar genau verzeichnet findet, wenn dem Gemarterten während der Prozedur aus Angst etwas menschliches passierte, wovon man sonst nicht gern spricht. In einem Protokoll vom 1. Juni 1693 finden wir folgenden, nicht gerade für höhere Töchter bestimmten Passus: „Da Sie abermahl erschrecklich an zu brüllen fing, und s. h. einen starckknallenden bombum mit garstigen Gestanck von sich ließ, daß man Thür und Fenster aufmachen und räuchern lassen mußte. War auch der Gestanck so unerträglich, daß man die Nasen mit Schnupftüchern zuhalten mußte". Für Gerüche scheinen demnach die Herren, auf deren Nerven weder der Anblick der qualvollsten Martern noch das furchtbare Jammergeschrei der Gemarterten irgend welche Wirkung hervorbrachten, doch empfindlich gewesen zu sein; der Gerichtsschreiber hätte aber gleichwohl von diesem Zwischenfall nicht so genaue Notiz genommen, wenn er nicht seine durch leiblichen Eid übernommene Pflicht gewissenhaft hätte erfüllen wollen. Daß der Geschichtsschreiber aber wirklich so gewissenhaft war, erforderte das damalige Verfahren gebieterisch; es ist ja oben schon die Rede davon gewesen, daß in den Marterkammern mitunter böse Dinge sich abspielten, die nicht mit zur Folter gehörten, also auch sonst nicht mit in die Akten kamen, und was nicht in den Akten ist, das ist nicht in der Welt. War aber der Gerichtsschreiber ein Mann, der seine Pflicht nicht nur kannte, sondern auch befolgte, dann war jeder Willkür ein starker Riegel vorgeschoben, denn der Schreiber hätte auch von diesen Dingen genau so Notiz genommen, wie von den „starckknallenden bombum", der ja eigentlich auch nicht direkt zur Sache gehörte, wenn er auch für die Anwesenden eine Art Marter für sich bedeutet haben mag. So ist es sehr lobesam, daß man auch dem Schreiber einen Eid schwören ließ, für den die Carolina, Art. V, folgenden Wortlaut vorschreibt:

„Ich, N. schwere, dass ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnd antwort, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweysung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich aufschreyben, verwaren, vnnd so es not thut verlesen. Auch darin keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnd des heiligen Reichs peinlich gerichtsordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten. Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia".

Soviel von den Richtern, Schöffen und Gerichtsschreibern. Bemerkt sei nur noch kurz, daß die Schöffen auch, nachdem die Akten zur Urteilsfindung an die Schöffenstühle gesendet wurden, gleichwohl dem weiteren Verfahren, wenn auch mehr als Zeugen beiwohnten.





Der Scharfrichter.

Die wichtigste Person bei der Folter war der Scharfrichter. Leben und Thätigkeit dieses Mannes, der so viel in Anspruch genommen wurde, dessen blutiges Handwerk selbst in der Zeit, zu der es im höchsten Schwunge war, fast allgemein für infam gehalten wurde, trotz der Ehrenerklärung, welche Dr. Martin Luther dem Meister Hans gab, spiegelt sich recht klar und treffend in einer alten Grabschrift wieder, die sich auf der Grabstätte eines Scharfrichters findet, und deren Stiefler im Geistl. Historien-Schatz Erwähnung thut. Sie lautet:

„Der auf der Volter-Banck hat manchen hart gestupffet,
Auch manchen Diebes-Hals am Galgen aufgeknupffet,
Gerädert und geköppft, gespiesset und erträncket,
Den hat der grimme Tod in dieses Grab gesencket".

Der Scharfrichter, der auf der Folterbank Manchen hart „gestupffet" hat, der interessiert uns hier besonders. Das Amt erregte allgemein Abscheu. Bodinus schon sagt, daß „fast von männiglichen das Ambt der Scharffrichter vor das allerschändlichste und garstigste" gehalten werde. Thomas Garzzon ist derselben Ansicht und giebt dieser höchst sarkastisch und voller Satire Ausdruck, wenn er schreibt „Die Herrlichkeit des Henckers, welcher anstatt des Zepters das blutige Schwerd in der Hand führet, und dessen Thron der lichte Galgen ist, ward von den Römern also gehalten und geehret, daß ihme nicht allein die Römische Bürgerschafft verweigert, sondern er auch, als ein Freyherr, allein und ausser der Stadt, in einem

ihme besonders zugeeigneten und befreyeten Orth, wie es dann seiner Herrlichkeit wohl angestanden, wohnen müssen. So wird er auch beydes in Welt- und Geistlichen Rechten für infam gehalten, und seine Magnifizenz, gleichsam wie ein wildes Thier, von der Gemeinschaft anderer ehrlichen Leuthe abgesondert, und gemeiniglich mit seiner Wohnung und erbarn Hauß-Gesindlein in einem solchen Winckel verstecket, da die liebe Sonne auch nicht gern ihre Strahlen hingelangen läßt".

Von allen juristischen Schriftstellern wurde diese Ansicht jedoch nicht geteilt, man bedurfte des Scharfrichters viel zu sehr, als daß man es hätte gutheißen können, daß dieser für die damalige Rechtspflege so absolut unentbehrliche Mann seiner Thätigkeit wegen geschändet wurde. Recht vorsichtig und sophistisch wird diese Ansicht verfochten, wobei die Person des Scharfrichters, die allerdings in der Regel nicht zu den Cavalieren gerechnet werden durfte, möglichst aus dem Spiele gelassen und nur gesagt wird, daß dessen Amt an und für sich nicht unehrlich, sondern durchaus notwendig und nützlich sei, daß der Stand daher auch ein Gott wohlgefälliger sei. So verbreitet sich der Jurist Dambonder sehr ausführlich und eingehend darüber, daß die Scharfrichter weder juris noch facti infamia laboriren.

Alle diese gelehrten Auseinandersetzungen konnten natürlich das große Publikum nicht beeinflussen, der Abscheu, welcher einmal bestand, und der auch keineswegs unbegründet war, konnte nicht beseitigt werden, und selbst die gelehrten Herren konnten, wo es sich nicht um das für sie unentbehrliche Amt, sondern bloß um die gesellschaftliche Stellung des Meisters Hans handelte, sich von der allgemein herrschenden Voreingenommenheit nicht befreien; das zeigt sich so recht in einem Streit, der über die Frage ausgebrochen war, ob denn, da doch die Person des Scharfrichters weder de jure noch de facto für infam zu halten sei, etwa der Sohn des Henkers, falls er studiert habe, einen „Gradum" annehmen, d. h. die Würde eines Doctoris oder Magistri erlangen könne. Der Fürstl. Würzburgsche Rat D. Conradus Dinnerus hat (anno 1597) mit einigen Verrenkungen und Schlangenwindungen sich bemüht, diese Frage zu bejahen; er stieß damit aber doch in gelehrten Kreisen gründlich an und wurde von dem gelehrten D. Johann Georg Walther scharf widerlegt.

Die Unentbehrlichkeit des Scharfrichters und die Meditation, daß das Amt nützlich, notwendig und rechtmäßig sei, führten später zu einer etwas milderen Auffassung. Man unterschied zwischen solchen Scharfrichtern, die neben dem Justizdienst auch noch das Amt des Schinders und Abdeckers verrichteten, was freilich die meisten thaten und auch heute noch thun, und solchen, welche lediglich sich der Strafrechtspflege widmeten; die ersteren waren unbedingt infam, die letzteren wurden weniger gemieden und erfreuten sich, namentlich in den Städten Niedersachsens eines besseren Ansehens, das noch dadurch gehoben wurde, daß diese Scharfrichter sich chirurgische Kenntnisse aneigneten und in der Kunst, gebrochene und verrenkte Glieder zu heilen, wohl erfahren waren. Wer mit einem Henker, der gleichzeitig Schinder war, verkehrte oder gar mit ihm speiste, der wurde dadurch anrüchig und konnte sehr leicht sein Amt verlieren oder die Gefahr heraufbeschwören, daß er in Zukunft sein ehrliches Handwerk nicht mehr ausüben durfte; ein Verkehr mit dem bloßen Nachrichter, der also nicht Schinder war, brachte keine große Gefahr mit sich.

Es ist dies durch zwei Erkenntnisse gelehrter Juristen Fakultäten recht deutlich zum Ausdruck gebracht. So hat sich der Schöppenstuhl zu Jena ad requisitionem Otto Heinrich Wahls, Kanneberg'schen Nachrichters zu Meiningen Anno 1621 geäußert: „Daß kein Nachrichter seines Standtes und Ambts halben für unehrlich zu halten. Immassen den andern Leuthen, so mit ihm essen, trinken und nach Gelegenheit ümgehen, deretwegen ihr zukünfftiges Handwerk zu legen, und ihrer Aembter zu entsetzen, sich keines weges gebühret, noch zuläßlich. Die Feldmeister aber betreffend, möchte derer mit andern habende Conversation denselben einen Vorwurff und Aufruck geben. V. R. W.“

Der vielberühmte sächsische Jurist Carpzow giebt ein Urteil wieder, welches der Churfürstl. Sächs. Schöppenstuhl zu Leipzig Mense Majo, Anno 1609 ad requisitionem Henrici a Schönberg gesprochen: Haben die Schuhknechte, so bei den Schustern zu Frauenstein arbeiten, G. D. dahero getadelt und neben ihme bey keinen Meister arbeiten wollen, daß derselbe mit dem Nachrichter oder Caviller Gemeinschafft gehabt, mit demselben nicht allein gessen und getrunken, sondern auch seine Tochter zu freyen Vorhabens wäre u. s. w. Da nun gedachter G. D. von seinen Beginnen

nicht abstehen, noch sich des Nachrichters Gemeinschafft enthalten wird, so wären die andern Schuhknechte ihn neben sich arbeiten zu lassen nicht schuldig. V. R. W."

Die Nachrichter, welche auch Schinder und Abdecker waren und deshalb mit solchen Handwerkern, denen sie die Felle der Cadaver verkauften, vielfach in Berührung kamen, galten zwar bei den Innungen als notwendige Lieferanten; aber sonst wollte man mit ihnen nichts zu thun haben. Das ergiebt sich aus einem alten Innungsbrief der Lohgerber-Innung zu Graussen vom Jahre 1670, Artikel X, der in folgender Fassung am 19. Juli 1683 erneuert wurde: „Ein ieder Meister, Geselle, oder die sich dieser Zunfft gebrauchen wollen, sollen sich hinführo bey Poen zweyer Gulden enthalten, mit dem Feldmeister übrige Schlemmerey und Quaserey zu treiben, und soll hinführo der Feldmeister denen Loh-Gebern, wie allenthalben gebräuchlich, den Fell-Kauff gönnen und anbiethen, auch ohne ihren oder der Ober-Meister Vorwissen, keynen Frembden keyne Haut, sie sey klein oder groß, verkauffen, bei Straffe eines Guldens."

Ein guter Gerbersmann kann Meister Hans nicht leiden; doch seine Häute kauft er gern, würde der Dichterfürst beim Lesen dieses Artikels X gedacht haben, denn köstlich ist die Zusammenstellung des Verbots, mit dem Schinder zu schmausen und zu pokulieren, und die Sicherung des Kaufmonopols. Ebenso köstlich ist die Thatsache, daß eine solche Bestimmung garnicht auffiel, sondern überall für ganz gerechtfertigt gehalten wurde.

Wie groß das Vorurteil gegen die Scharfrichter und alles, was mit ihnen zusammenhing war, das ergiebt sich daraus, daß die Handwerksburschen und sonstigen Arbeitsleute lieber eine ganze Stadt boykottierten, als daß sie es geduldet hätten, daß Söhne von Scharfrichtern bei einem Handwerker eingestellt würden. Die Handwerkergesellen einer Stadt erklärten sich sofort für solidarisch, warfen ihren Meistern die Arbeit vor die Füße und wanderten in die weite Welt, wenn auch nur ein Handwerksmeister sich unterstanden hätte, ihnen die Zumutung zu stellen, den Sohn eines Henkers in ihren Kreisen zu dulden. (Siehe auch den oben abgedruckten Urteilssatz des Leipziger Schöffenstuhls.) Die Meister waren dann übel daran, denn die Gesellen-Brüderschaften und Knappschaften waren — Bebel, Singer, Liebknecht müssens mit Neid erblicken —

hinreichend organisiert, um „den Zuzug“ anderer Gesellen fernzuhalten.

Selbst Carpzow ist unter den Umständen der Ansicht, daß, wenn auch von Rechtswegen der Scharfrichter keinesfalls anrüchig sei, doch die Kinder desselben in kein Handwerk aufgenommen werden könnten, da nun einmal der gemeine Mann die Nachrichter und Feldmeister für anrüchig und fürchterliche Leute halte und sich dieses nicht ausreden lasse.

Vielfach herrschte auch beim Publikum der Glaube, man dürfe einen Scharfrichter beschimpfen, ohne daß man sich dadurch strafbar mache, denn wer keine Ehre habe, dem könne man auch die Ehre nicht nehmen, eine Ansicht, deren Begründung von Laien auch heute noch recht oft für richtig gehalten, von den Juristen dagegen nicht geteilt wird, auch nicht geteilt werden kann, da jede Beschimpfung sich als ein rechtswidriger Angriff darstellt, der auch gegen solche Personen nicht gerichtet werden darf, die moralisch nicht gerade als einwandsfrei gelten. Schneidewin hat diese Frage dahin beantwortet: „Et si enim ex opinione vulgi pro infamibus habeantur, ipsis tamen hoc non debet objici“. Das ist immerhin ziemlich vorsichtig ausgedrückt und erinnert an die nicht erweislich wahren Thatsachen im § 186 unseres heutigen Strafgesetzbuchs.

Es liegen uns einige interessante Urteile der Schöffenstühle vor, durch welche haarscharf zu ersehen ist, wie die gelehrten Fakultäten über die Frage dachten. Das erste Urteil ist vom Schöffen-Stuhl zu Jena (Juni 1607) auf Ansuchen des Nachrichters Trajan Wahlen und des Feldmeisters Valentin Stengel zu Erfurt ergangen und lautet: „Als ihr berichtet, welcher Gestalt Meister N. Treutmann, ein Abdecker, auf seine Arbeit geritten, und da er in Mitternacht wieder anheim reithen wollen, wären etliche Männer auf dem Felde vor dem Städtlein Blankenhayn gewesen, und als er der Abdecker, seinem Brauch nach, mit einem Rohre oder Carbiner, da er bald an sein Hauß vor das Thor kommen, damit sein Gesinde wachend zu machen, geschossen, wären die Männer im Felde auff ihn eingesprungen, und deswegen ihn vom Gaul heben wollen, auch mit Hellparten auff ihn gefallen, der Abdecker aber hätte seinen Gaul gewendet, und seine Wehr ausgezogen, auch dieselben geschlagen. Ob nun wohl der von Mandelslohe des andern Tages den Abdecker verhöret, und befunden, daß er unschuldig wäre, hätte

doch nichts destoweniger der Schösser des Wohlgeborenen Herrn Graffen von Gleichen den Abdecker vor sich daselbst dieser Dinge halber auch besprochen, und endlichen ihn mit Worten angegriffen, und gesaget: „Er wäre ein Schelm!“, der Abdecker geantwortet, „er wäre kein Schelm“. Der Schösser geantwortet: „Es wären alle Schelmen, die die Pferde schindeten, und geschunden hätten, könnte das mit der Landes-Ordnung beweisen“. Wann ihr dann, was hierinnen zu Recht versehen, unsere Rechts-Berichtung gebethen. Demnach sprechen wir vor Recht: Wenn ietzt-gedachten Schösser der erwehnte Abdecker, euren Bericht nach, keinen Ursach zu solchen Worten gegeben, so ist er, gedachten Schösser injuriarum vorzunehmen wohlbefugt. V. R. W.“

Zu ganz gleicher Ansicht ist in derselben Sache auch der Schöppen-Stuhl zu Halle gekommen. Er sagt dies fast noch prägnanter „Hat ein Schösser an einem Orth einen Scharffrichter oder Abdecker, dessen Vorfahren gleichfalls solcher Arbeit gepflogen, ohne gegebene Ursach, allein dahero, daß er ihn wegen eines im Felde geschehenen Lufft-Schusses, straffen wollen, der Abdecker aber sich dessen geweigert, vor einen Schelm gescholten. Dieweil aber gemeldetem Schösser solches nicht gebühret, so ist derowegen der Injuriat ihn zum Abtrag Sächsischer Rechte zu bringen wohl befugt. V. R. W.“

Die Rechtsfakultäten haben sich hier also klipp und klar dahin ausgesprochen, daß sowohl der Scharfrichter als der im allgemeinen, auch bei den Juristen, in viel geringerer Achtung stehende Abdecker vor Beleidigungen zu schützen seien. Man könnte demnach wohl annehmen, daß sie die Scharfrichter, welche die Torturen vollstreckten, erst recht für vollwertig ansehen würden. Dies haben sie aber — wohl aus recht triftigen Gründen — nicht gethan. Carpzow ist der Ansicht, daß ein Scharfrichter über die Tortur, welche er vollstreckt habe, nicht als Zeuge gehört, ihm zum mindesten kein Glauben beigemessen werden könne, der berühmte Jurist verweist hierbei auf ein Praejudicium des Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuhls zu Leipzig am Juli 1626, welches lautet: „Ob wohl der Scharffrichter, der solche scharffe Frage verrichtet, mit allen Umständen Bericht gethan, wie lange die Tortur gewähret, was er darbey vor Instrumenta gebrauchet, auch, was der Gefangene bekant und ausgesaget, zu Papier gebracht: Da aber dennoch die Gerichte, so darbey gewesen,

durch einen Notarium und Schreiber, des Inquisiti Confession und Bekänntnis, Gerichtlichen nicht selbsten registriren und auffzeichnen lassen; So wäre auch des Scharffrichters gethaner Bescheid nicht genungsam, noch demselben vollkommen Glauben zuzustellen. V. R. W."

Wenn „die Gerichte, so darbey gewesen", den Hergang nicht selbst haben zu Protokoll nehmen lassen, so hat das sehr oft daran gelegen, daß sie eben — nicht dabei gewesen sind. Es hat Richter und Schöffen genug gegeben, welchen der Anblick der Folter so wenig angenehm war, daß sie es vorzogen, sich zu entfernen, und bei Speise und Trank sich gütlich zu thun und zu warten, bis der Scharfrichter ihnen melden ließ, daß es ihm gelungen sei, aus dem Opfer ein Bekenntnis herauszupressen, oder bis sie erfuhren, daß der Gefangene während der Folter gestorben sei. Trat dieses letztere Ereignis bei Hexenprozessen ein, dann war natürlich der Scharfrichter an dem unglücklichen Ausgange so unschuldig wie ein neugeborenes Kind, und der Tod war bloß eingetreten, weil der Teufel die Hexe erwürgt hatte, damit sie sein Geheimnis nicht verraten könnte. Diese Angabe fand immer Glauben, und niemals ist Jemand auf den Gedanken gekommen, es wunderbar zu finden, daß der mächtige Höllenfürst gerade den armseligen Hexen die Hälse umdrehte, und daß er es nicht wenigstens versuchte, seine Macht auch einmal gegen den Scharfrichter, dem er doch schwerlich besonders zugethan sein konnte, zu gebrauchen.

Jedenfalls hat der Leipziger Schöffen-Stuhl sehr richtig gehandelt, wenn er dem Scharfrichter keinen Glauben beimessen wollte, sobald dieser über eine von ihm selbst vollstreckte Tortur gehört werden sollte. Unendlich viele rohe und brutale Überschreitungen ihrer Aufgabe haben sich die Scharfrichter schon zu Schulden kommen lassen, wenn Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber zugegen waren, wie nun erst so ein roher Patron mit dem „Reus" umging, sobald er der richterlichen Aufsicht, die ihn doch noch einigermaßen im Zaume hielt, entrückt war, das läßt sich ja bei einiger Phantasie vorstellen. Nichts Unsinnigeres hätte sich denken lassen, als daß man dann einfach dem Scharfrichter die Möglichkeit in die Hand gab, sich durch eine beliebige Aussage einfach von dem Verdachte, mit dem Gemarterten schnöde verfahren zu sein, zu reinigen. Das wäre ungefähr so, als wenn wir in unserem heutigen Strafverfahren

die Herren Angeklagten als alleinige Zeugen ihrer eigenen That betrachten wollten; wir könnten dann die Staatsanwaltschaft ganz gut entbehren, wenigstens bei der Verhandlung, denn der öffentliche Ankläger würde wohl nur sehr selten in die Lage kommen, eine Strafe zu beantragen. Eine Strafe aber hatte der Scharfrichter ebenfalls zu gewärtigen, wenn durch seine Fahrlässigkeit oder sein Verschulden der Gepeinigte zu Tode kam, er wurde deshalb zuweilen capitaliter als gemeiner Totschläger bestraft. Fahrlässigkeit wurde dann angenommen, wenn der Scharfrichter schadhafte Stricke beim Aufziehen verwendete, sodaß der Gemarterte herabfiel und tot blieb, oder wenn die Instrumente so schadhaft waren, daß der Reus Arme und Beine brach. Kein Wunder also, wenn die Leipziger Juristen keine Lust hatten, den Scharfrichter zum eigenen Richter zu machen.

Der allgemeinen Mißachtung, welcher die Scharfrichter ausgesetzt waren, suchten sie bisweilen dadurch zu begegnen, daß sie von der Obrigkeit manche Privilegien und Auszeichnungen begehrten. So wollten sie oft als eine Art Medicinalperson anerkannt sein, weil sie sich auf Heilung von allerlei Gebresten und Knochenbrüchen verstanden; in den deutschen Landen war aber die Chirurgie noch keine so anerkannte Wissenschaft wie heute, man nahm an, daß solche Künste die Bader und Barbiere auch ausüben könnten, und daß schon deshalb Meister Hans für die gleiche Kunst keines Ansehens würdig sei. Wiederholt verlautbarte auch der Wunsch einiger Scharfrichter, man möchte ihnen als Nebenamt die Haltung einer Apotheke gestatten. Die Chur-Mainzische und Frankfurtische Apotheker-Ordnung ließ aber solche Gesuche nicht zu, man erklärte, die Scharfrichter möchten nur bei ihrem Menschen- und Hundeschmalz, welches sie oft als Wundermittel feilhielten, bleiben. Merkwürdig war auch die Begründung, daß das Einrichten der Glieder einiger Gefolterten nicht so viel bedeute wie Krankheiten verstehen und heilen, die gelehrten und auf ihr Monopol ebenso sorgfältig wie unsere heutigen Ärzte bedachten Herren waren der Ansicht, daß jeder Scharfrichter das, was er einem Menschen zerbrochen, auch wieder ganz machen müsse, und daß dies eben auch keine Kunst sei.

Manche Scharfrichter wollten wenigstens äußerlich als anständige Menschen betrachtet sein, und begehrten, daß ihnen gestattet werde, einen Degen zu tragen. Anno 1651 hatte der Scharfrichter zu Eisenach an den dortigen Amtsverweser, Herrn Georg Stephan

Schelhasen das Gesuch gerichtet, einen Degen tragen zu dürfen, und da ihm dies abgelehnt wurde, reichte der Nachrichter eine Beschwerde beim Landesdirektor ein, über deren Erfolg dieser dem Amtsverweser mitteilte:

„Mein freundlich Dienst zuvor, hochgelahrter besonders guter Freund!

Inliegend vernehmt ihr, was gestalt der Scharffrichter allhin H. M. F. sich über euch wegen des verbothenen Degen tragens supplicando beschweret, und darneben Suchung gethan. Wann dem ermeldten Scharffrichter keinen Degen, sondern ein kurtz Schwerd zu tragen gebühret: Als wird an stat und in Nahmen des durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. Meines gnädigen Fürsten und Herrn, hiermit begehret, ihr wollet ihme solches anzeigen, und mit seinen unziemlichen Suchen abweisen. An deme beschiehet ob hochermelter Sr. Fürstl. Gnd. zuverlässige Meinung, und bin euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Eysenach den 10. Julii 1651.

F. S. Geheimter Rath, Landes-Direktor,
und Oberauffseher daselbst."

Auf den vornehmen Degen hat also der Herr Scharfrichter in Eisenach wohl oder übel verzichten müssen, und auch so manches Zeichen äußerer Ehren mußten er und seine Genossen entbehren. Selbst in der Kirche war es ihnen nicht vergönnt, mitten zwischen dem „ehrlichen" Publikum zu sitzen; es waren auch im Gotteshause den Scharfrichtern besondere Plätze angewiesen, damit sie sich nicht zwischen die andern Leute mischen und diesen beschwerlich fallen sollten.

Die Privilegien, welche den Scharfrichtern zuerteilt wurden, waren nicht überall die gleichen; aber überall standen die Scharfrichter unter dem Schutze der Obrigkeit. Namentlich bei Hinrichtungen war dies oft nötig. Die Carolina schreibt im Art. 97 vor: „Item so der Richter nach der endt vrtheyl sein stab gebrochen hat, desgleichen auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt, soll der richter offentlich aussruffen oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bey leib vnd gut gebieten, dem nachrichter keynerley verhinderung zuthun, auch ob jm missling nit handt anzulegen."

Die Richtstätte, der sogenannte Rabenstein war oft genug umfriedigt, und damit das Volk nicht den Scharfrichter, falls dieser bei der Hinrichtung „Unglück gehabt", steinigen oder sonst anfallen und töten konnte, war es bei Todesstrafe verboten, innerhalb der Umfriedigung einzudringen. Oft war auch der Richtplatz mit Bewaffneten umgeben. Das ohnehin rohe Volk wurde durch den Anblick des grausigen Blutschauspiels in eine Art Raserei versetzt und war dann nur zu sehr geneigt, einen ungeschickten Nachrichter einfach in Stücke zu reißen. Zeigte sich dagegen Meister Hans wirklich als Meister seiner Kunst, dann erntete er brausenden und begeisterten Beifall. Solche besondere Kunststücke konnte sich Meister Hans schon hin und wieder leisten. Es kam vor, daß er zwei Delinquenten mit einem einzigen Schwertstreich hinrichtete, und das Publikum war dann rasend vor Wonne, daß das Schwert so glatt durch beide Hälse „snurrte", nicht an das blutige Werk, nicht an die sonstige Verachtung des Henkers wurde gedacht; nur den „Künstler" ehrte und feierte man so stürmisch, wie man auch den ungeschickten Henker nicht deshalb töten wollte, weil dem „Armen" größere Schmerzen bereitet wurden, — sah man doch die scheußlichsten Hinrichtungen, mittels des Rades und die Verschärfungen der Strafen durch Herausreißen von Fleischstücken mit glühenden Zangen mit großem Behagen an — nein man war erzürnt, daß der Mann sein Amt so schlecht verstand. Beifall und Mißfall richteten sich nach der Art des Schauspiels, wie man einen ungeschickten Gaukler einfach auspfiff oder schlimmsten Falls prügelte, so ging man dem Herrn Scharfrichter, der doch bestimmt war, das Lebenslicht Anderer auszulöschen, an das eigene Leben, falls er ungeschickt war. Du lieber Gott, was galt denn damals ein Menschenleben! Da machte man nicht lange Federlesens!

Nicht allein bei den Hinrichtungen sollte Meister Hans geschützt sein; auch in seinem Privatleben suchte die Obrigkeit diesen „bestgehaßten" Mann zu schützen. Schon Anno 1570 heißt es im § 66 der Fuß-Knechte-Bestellung zu Speyer: „Es soll auch ein jeder die Nachrichter bey Freyheit gemeinen Knechtens bleiben lassen, welcher das nicht thut, soll an Leib und Leben gestraffet werden."

Ähnliche Gebote haben auch Kaiser Maximilian II. und Ferdinand III. (letzterer zu Wien am 12. Oktober 1642) erlassen.

Ein von den Scharfrichtern behauptetes, ihnen aber nicht zu-

gestandenes Privilegium sollte darin bestehen, daß wenn sie einen Selbstmörder aus seiner Wohnung abholten, ihnen Alles gehöre, was sie, bei dem Körper des Entseelten stehend, mit dem Schwerte im Umkreise erreichen könnten. Wie gesagt, anerkannt ist dieses Privilegium niemals worden, und es hätte wohl auch schon deshalb nicht gebilligt werden können, weil doch niemals feststand, wem das, was sich im nächsten Umkreise des Selbstmörders befand, überhaupt gehörte, und weil es wohl auch mehr als unbillig gewesen wäre, den Hinterbliebenen, die doch in vielen Fällen durch den Selbstmord ihres Ernährers der einzigen Stütze beraubt wurden, auch noch das letzte Restchen Vermögen zu nehmen, falls sich dieses in der nächsten Umgebung des Leichnams befand.

Die Leipziger Juristenfakultät hat sich verschiedene Male mit dieser Angelegenheit zu befassen gehabt, und wenn diese Erkenntnisse auch nicht direkt zu unserem Thema gehören, so beleuchten sie doch so vorzüglich die damaligen Verhältnisse und zeichnen die Charakteristik der damaligen Scharfrichter, daß es wohl von Interesse sein dürfte, wenigstens zwei dieser Urteile folgen zu lassen, welche Carpzow zum Abdruck gebracht hat. Sie lauten:

Ita Seabini Lipsienses, ad Consultationen Carnificis Weisenfelsensis, Christian Ingermans, M. Mart. 1622. (Es handelt sich also um einen Bescheid des Leipziger Schöffenstuhls an den Weißenfelser Scharfrichter Christian Ingermann).

„Hat sich vor wenig Wochen zu Weißenfels vor dem Klinge-Thor in den Ambts-Gerichten eine ledige Weibes-Person in ihrer Schlafkammer selbsten erhenkt, in welche dann eine Lade, drauf sie bey der Erhenkung getreten, wie danach eine andere Lade, so kaum eines Schrittes weit von der ersten gestanden, ingleichen ein Feder-Bett vorhanden gewesen, welche Laden und die darinnen befindlichen Sachen, nebst dem Bette du damahls, wie die erhenkte Person von dir abgeschnitten, und mit denen Pferden an gehörigen Orth geführet worden, zu dir und mit hinweggenommen u. s. w. So bistu angeregte Sachen an den Orth, allda solche zuvor gewesen, hinwiederum zu bringen schuldig. Es wäre dann im Ambt Weißenfels durch eine beständige Gewonheit hergebracht, und über Rechts verwährte Zeit unverbrüchlich also gehalten, daß dem Meister, welcher die Personen abhauen, und an gewöhnlichen Orth schaffen muß, alle dasjenige, was über, unter, üm und neben denselbigen Personen,

so weit man mit dem Schwerdt reichen kann, befunden wird, gefolget worden, dessen genössestu auf solchen Fall billig. V. R. W."

Ein derartiges Gewohnheitsrecht hat aber in den meisten Orten nicht bestanden, und es ist sehr fraglich, ob es überhaupt irgendwo bestanden hat, ergo wird der Herr Carnifex Christian Ingermann den fetten Raub wohl oder übel haben herausrücken müssen.

Das zweite Erkenntnis des Leipziger Schöffenstuhls ist auf Requisition eines gewissen Daniel Volcmar in Leipzig im Mai 1638 ergangen. Es schildert ebenfalls kurz den Sachverhalt und lautet: „Hat sich ein Lehr-Junge in eurem Hause auf einem Boden erhenket, welchen der Nachrichter, auf Befehl der Stadt-Gerichte, durch seinen Knecht abnehmen, und hinausschaffen lassen, drauf der Stadt-Richter befohlen, euch mit dem Nachrichter, der Zahlung wegen, zu vergleichen. Ob nun wohl derselbe 50 Thlr. fordert, mit Vorgeben, es sey hin und wieder auf dem Lande hergebracht und bräuchlich, daß bey solchen Fällen ihnen allezeit dasjenige gebühret, was er an dem Orthe, da sich einer erhenket, befunden wird, zumahl aber, was er mit dem Schwerd umgreiffen könnte, daher ihm zum wenigstens das Leder, so auf den Boden, da sich der Junge erhenkt, zu befinden, gebühret u. s. w. So hat er sich doch damit nicht zu behelffen, sondern lässet sich an demjenigen Lohn, was die Obrigkeit vor billig erkennet, begnügen. Er könnte dann darthun und beweisen, daß bey dieser Stadt, sein Vorgeben durch eine beständige Gewonheit hergebracht, und über Rechts-verwärthe Zeit unverbrüchlich gehalten werden, dessen genösse er auf solchen Fall. V. R. W."

Da dem Schöffenstuhl von einem derartigen Brauch nichts bekannt war, wird auch wohl in diesem Falle der Scharfrichter seine dreiste Forderung nicht durchgedrückt haben. Man sieht aber an diesen beiden Fällen, daß Bescheidenheit die Haupttugend der Herren vom blutigen Schwert nicht gewesen ist. Dies ergiebt sich übrigens auch daraus, daß es den Carnificibus wiederholt untersagt werden mußte, sich cavalirmäßig zu kleiden und überhaupt den großen Herrn zu spielen, so schon in der Reformation guter Polizey zu Augspurg Anno 1530.

In einer Zeit, in der der Hexenglaube und alle Arten des blödesten Aberglaubens lustig wucherten, verstand es sich beinahe von selbst, daß sich auch um die Person des halb gefürchteten, halb

verachteten Scharfrichters ein lustiges Mythenkränzlein schlang. Es wurden dem Scharfrichter die wunderbarsten Dinge angedichtet, und Meister Hans, der nicht nur eine feste und sichere, sondern auch stets eine zum Nehmen offene Hand besaß, wußte sich solchen Aberglauben recht oft auch zu nutze zu machen. Dem Blute der Hingerichteten wurde eine Wunderheilkraft zugeschrieben, so daß selbst die Obrigkeit Epileptikern zuweilen gestattete, bei einer Hinrichtung das Blut zu schöpfen und zu trinken. Auch den Scharfrichtern wurde nachgesagt, daß sie, um sich für ihr „Probestück" fähig und tüchtig zu machen, vorher das Blut eines Hingerichteten getrunken hätten, wobei allerdings nicht gesagt ist, wie sie es fertig gebracht haben, das Blut, das doch erst nachher fließen sollte, schon vorher zu trinken. Diese Blutkur ist also offenbar eine Fabel. Dagegen steht fest, daß die Scharfrichter oft den Galgen bestohlen, den Gehenkten die Daumen abgeschnitten, die Stricke fortgenommen haben u. s. w.; diesen Dingen wurde nämlich ebenfalls Wunderkraft zugeschrieben, und die Scharfrichter konnten deshalb derartige Raritäten stets gut und zu hohen Preisen an den Mann bringen. Wiederholt sind wegen solcher Diebstähle gegen Scharfrichter Strafen ausgesprochen worden.

Es ist schon gesagt, daß Scharfrichter für vorsätzliche oder auch fahrlässige „Ungeschicklichkeiten" bei der Tortur und bei Hinrichtungen bestraft werden konnten; natürlich mußte der Fall immer untersucht werden, und sowie der Scharfrichter stets dem Teufel die Schuld an dem unglücklichen Ausgange der Tortur einer Hexe zuschreiben konnte, so gelang es ihm auch bei Hinrichtungen oft, die Schuld an dem Mißlingen irgend einem Zaubermittel, das die Delinquenten angewendet haben sollten, zuzuschreiben; in Wirklichkeit hatte der Scharfrichter das Zaubermittel aber bisweilen selbst in Gestalt einer allzu reichlichen Dosis Alkohol angewendet, was er freilich aus guten Gründen zu verschweigen pflegte.

Wie sehr der Aberglauben auch gelehrte Leute zu blenden pflegte, zeigt der gelehrte Christian Crusius, welcher erzählt, daß zu Halberstadt ein Soldat dem Scharfrichter einen argen Possen gespielt habe. So oft der Scharfrichter auch kräftig zugeschlagen, sei doch das Schwert am Halse des Soldaten abgeprallt, als treffe es auf Stein. Schließlich sei der Soldat zur Erde gefallen und habe dabei aus dem Munde einen Zettel verloren, auf dem gar

wunderliche Zeichen gestanden. Durch diesen Zettel habe sich der Soldat „fest" gemacht, und nach dem Verlust des Zaubermittels habe der Scharfrichter mit einem einzigen Hieb den Kopf herunterhauen können. Hier sei natürlich der Scharfrichter für den „Mißerfolg" nicht verantwortlich zu machen. Herrn Christian Crusius hat es aber geschmerzt, daß man einem solchen „Festmacher" und „Teufelsbanner" nicht einen härteren Tod habe angedeihen lassen.

Sonst, wenn nicht böse Geister ihre Hand im Spiele hatten, verfuhr man mit den Scharfrichtern, die sich etwas zu Schulden kommen ließen, keineswegs allzu glimpflich. Ein Scharfrichter, welcher einem Weibe, das er zur Richtstätte führen mußte, Kleider und Hemd vom Leibe gerissen, daß die Frau zum großen Ärgernis nackend vor dem Publikum stand, wurde zum Tode verurteilt und wegen seiner „Leichtfertigkeit" verbrannt.

Das Privatleben der Herren Scharfrichter war übrigens keineswegs rein und sauber. Roh, grausam und blutdürstig von Natur und in diesen Eigenschaften noch durch ihr blutiges Handwerk gestärkt, fingen sie oft Händel an, schlugen ihre Gegner im Streite nieder, oder lauerten auch ihren Opfern heimtückisch auf und metzelten sie dann mit kunstgeübter Hand nieder. Ein Scharfrichter in Metz war in das Haus eines Kaufmanns eingebrochen und hatte in dessen Abwesenheit gestohlen, was er nur zusammenschleppen konnte. Um vor Verrat sicher zu sein, hatte er Frau und Kinder des Bestohlenen ermordet. Später suchte er die That dem Kaufmann selbst zuzuschieben, er verriet sich aber und wurde gefoltert, wobei ihm sein Kollege, wahrscheinlich um ihn besonders zu ehren, so über alle Maßen zusetzte, daß er es nicht ertragen konnte und sich zu einem Geständnis bequemte. Er wurde dann unter Verschärfung hingerichtet. Jedenfalls ist sein Kollege wirklich übel mit ihm umgegangen, und der verbrecherische Scharfrichter hat dabei am eigenen Leibe erfahren, wie das thut, was er so oft und mit soviel Behagen Anderen zugefügt hatte. Dieses Selbstprobieren wäre überhaupt unter allen Umständen recht gut gewesen, und wiederholt findet sich bei älteren Schriftstellern der Wunsch, daß Scharfrichter, welche sich nicht an die althergebrachte und ortsübliche Methode halten, sondern selbsterfundene Folterinstrumente probieren wollten, diese wenigstens zuvor an ihrem eigenen Körper versuchen

lassen sollten, ein Wunsch, der allerdings freiwillig niemals erfüllt worden ist.

Oft wurde den Scharfrichtern nachgeredet, daß sie selbst mit dem Teufel im Bunde ständen, und daß sie zaubern könnten. Nicht selten mag die erstere Behauptung der Wahrheit ziemlich nahe gekommen sein, denn viele Scharfrichter waren so blutgierig und grausam, daß man sie selbst hätte für Teufel halten können. Mit der Hexerei war die Sache sehr übel bestellt, denn die boshaften Scharfrichter wußten häufig genug, den Aberglauben der Zeit auszunutzen und sich für die vielen Beweise von Verachtung und Geringschätzung, die ihnen jederzeit entgegengebracht wurden, bitter zu rächen. Leute, die ihnen mißliebig waren, oder die ihnen bei irgend einer Gelegenheit entgegentraten, beschuldigten sie entweder selbst der Hexerei oder sie verstanden es, aus denen, die ihnen als Hexen zur Folterung übergeben waren, alle gewünschten Namen herauszuquetschen, wenn es sich darum handelte, daß die Hexen ihre Mitschuldigen nennen sollten, ein Tric, der sehr gebräuchlich und ebenso gefährlich war, denn wenn durch die unglaublichsten Foltern — die Hexerei war ein crimen exceptum, ergo durfte auch die Folterung über das gewöhnliche Maß hinausgehen — die Beschuldigten schließlich dahin gebracht waren, daß sie das Verbrechen der Hexerei mit allen Details eingestanden hatten, dann wurden sie aufgefordert, Personen zu nennen, die sie beim Hexentag auf dem Blocksberg gesehen hatten, und wenn sie solche Namen selbstverständlich nicht angeben konnten, weil sie selbst natürlich niemals auf dem Blocksberg gewesen waren, dann ging die Folter abermals los, und der Scharfrichter hatte keine Mühe, die Namen, welche er genannt haben wollte, verraten zu hören. So konnte er seine Feinde ziemlich leicht in seine Gewalt bringen und dann nach Herzenslust sein Mütchen an ihnen kühlen.

Wie die Scharfrichter es fertig brachten, die Richter zu betrügen, davon ist manches in die Öffentlichkeit gedrungen. Man braucht natürlich nicht allen den abenteuerlichen Flunkereien, die damals erzählt und geglaubt wurden, Beachtung zu schenken; aber das, was bedeutende Juristen geschrieben haben, das kann man schon für bare Münze nehmen. Just. Oldekop erzählt, daß wiederholt Scharfrichter ertappt worden seien, wie sie bei der Folter den Gemarterten heimlich Hexenzettel zusteckten, die sie dann bei ihren

Opfern zum Beweise für deren Hexentum gefunden haben wollten. Die Henker seien überhaupt mit den Hexen oft so ungegangen, daß „mannigmahl einem ehrlichen und gewissenhafften Richter bey solchen vermeinten Hexen-Handel alle angst und bange wird.“

Wir werden hierauf bei dem Kapitel „Hexenfolter“ noch näher eingehen. Das hier Gesagte mag genügen, den Scharfrichter der damaligen Zeit, so wie er wirklich war, wenigstens in groben Strichen zu zeigen, und den Beweis zu liefern, daß die Verachtung, welche diesem Stande entgegen gebracht wurde, nicht nur daher stammte, daß der Scharfrichter that, was Rechtens war, und was der Richterspruch ihm zur Pflicht machte, sondern daß die Mißachtung in erster Linie von dem Lebenswandel, welchen Meister Hans in der Regel führte, herstammte. Sechs Gründe wurden von alten Schriftstellern dafür ins Feld geführt, daß die Scharfrichter, obwohl sie de jure nicht unehrlich und infam seien, doch so verhaßt wären, daß niemand gern mit ihnen zu thun habe oder mit ihnen umgehen wolle. (vide Zepper, Zover, Joh. Goed, Dambond, Casper Finck u. a.) 1. Weil oft zum Tode verurteilte Verbrecher, zum Scharfrichteramt genommen worden seien und sich so das eigene Leben gerettet hätten, 2. weil vielfach die Scharfrichter durch ihr gottloses und ärgernisvolles Leben ihrem sonst ehrlichen Amt einen Schandfleck aufgedrückt hätten, 3. weil die Scharfrichter bei der Folter mit den armen Sündern hart und grausam wie mit unvernünftigem Vieh umgingen, und zwar nur um ihren brutalen Leidenschaften zu fröhnen, und nicht um der Justiz zu nützen, 4. weil sie ihr Äußeres so gestalteten, daß jeder sie für crudel und grausam halten müsse, 5. weil der gemeine Mann, namentlich der mit schlechtem Gewissen, immer fürchte, selbst dem Scharfrichter in die Hände zu fallen, und 6. weil sie auch meist die Abdeckerei und „Cavillerey“ betrieben.

Wir wollen diesen Abschnitt nicht beschließen, ohne noch eine kurze Betrachtung darüber, was die Scharfrichter für ihr blutiges Handwerk erhielten, anzufügen. Festes Gehalt wurde ihnen nicht gereicht, sondern sie erhielten für jeden Akt ihrer Thätigkeit ein bestimmtes Honorar, und da sie in ihren Forderungen auch dem Gericht gegenüber einen wahren Überfluß von Mangel an Bescheidenheit an den Tag legten, wurden bestimmte Taxen an verschiedenen Orten eingeführt, „weil die Scharfrichter an etlichen

Orten sich hierüber unterstanden, von jeglichen peinlichen Executions-Acten zu 10, 20, 30 bis 40 und mehr Thaler den Gerichts-Herren abzunötigen." Im Kurfürstentum Sachsen wurden ihnen durch Tax-Ordnung von 1642 respektive 1612 für jede Tortur 2 Gulden zugesagt. $1^{1}/_{2}$ Gulden wurden ihnen für Tag- und Nachtzehrung zugestanden und für jedes Pfund 16 Groschen 6 Pfennige, doch sollte er nicht mehr als 2 Pferde mit sich nehmen. 1 Gulden 9 Groschen standen ihnen für jeden „Staupenschlag" und für jede Hinrichtung $2^{1}/_{2}$ Thaler zu. Bei Selbstmorden, d. h. für das Fortschaffen des Leichnams ꝛc. erhielten die Scharfrichter 5 Thaler. Mehr zu fordern war ihnen bei Verlust ihres Amts untersagt.

Die Fürstlich Sächsische Regierung zu Weimar setzte Anno 1582 folgende Taxe fest: Einen Gulden für Schwerd, Rad, Strang, Feuer, Wasser, Vierteilen und sich selbst umbringen. Item eine Peinliche Frage (Tortur) Staupenschlag, Glieder abhauen, an Gericht führen, da die Execution nicht fortgehet. Neue Gericht zu bestätigen.

Zwölf Groschen Tag und Nacht Zehrung vor sich und seinen Knecht.

Fünf Groschen vor einer neuen Ketten anzuschlagen.

Etwas dunkel ist der Rede Sinn, man könnte beinahe herauslesen, daß der Scharfrichter auch dann einen Gulden erhalten sollte, wenn er sich selbst umbrächte; in Wirklichkeit brachte dem Scharfrichter aber der Selbstmord eines anderen diesen Lohn ein. Bei der Taxe ist natürlich zu berücksichtigen, daß 1582 das Geld einen anderen Wert hatte als heute, und daß bei der regen Thätigkeit der damaligen Scharfrichter die Bezahlung auch gar keine so üble war.

Nach dem Fürstl. Sächsisch-Gothaischen Mandat von 1655, ebenso nach den Tax-Ordnungen der Fürstenth. Weimar-Eisenach und der Jenaischen Tax-Ordnung 1667 standen dem Scharfrichter folgende Gebühren zu:

1 fl.	von Territio und Schrecken.
1 fl. 15 gr.	von der Tortur.
10 gr. 6 Pf.	Zehrung Tag und Nacht, und sol über ein Pferd nicht mit sich nehmen.
1 fl. 9 gr.	von einem Staupenschlag.

3 fl.	von der Exekution, wenn der Missethäter durch das Schwerd, Strang, Ertränkung oder durch das Rad hingerichtet wird.
1 fl.	von Abschlagung der Finger.
10 gr.	von jeder Verweisung.
10 gr. 6 pf.	des Scharfrichters Knecht, dem aber nicht mehr als einer zu passiren.

Dieser letztere Satz kann etwas befremden, da, wie wir sehen werden, oft zwei Knechte erforderlich waren.





Die Folter.

1. Ihre Geschichte.

Es liegt tief in der Menschennatur, gegen einen Übelthäter, der boshaft leugnet, dadurch an den Tag legt, daß er nicht einmal Reue empfindet, und der zu der ersten Unthat auch noch die feige Lüge fügt, eine gewaltige Entrüstung zu empfinden. Wir sehen dies noch heute täglich im Familienleben sogar. Wenn Eltern ihren hoffnungsvollen Sprößling, der irgend ein Unrecht gethan hat, dies aber leugnet, die Höschen straff ziehen, um so dem kleinen Sünder zu Gemüte zu führen, daß es tugendhafter sei, der Wahrheit die Ehre zu geben, so spiegelt sich in diesem kleinen Familienidyll haarscharf im kleinen wieder, was das Strafrecht mit allen seinen Chikanen im großen ist und gewesen ist. Das Verlangen, daß eine Übelthat nicht ungesühnt bleibe, ist ein durchaus natürliches Empfinden, der Anspruch, daß der Schuldige seine That eingestehen soll, daß man ihn, falls er sich hierzu nicht bequemen will, zwingen müsse, ist nichts als die Konsequenz des ersteren natürlichen Gedankens und deshalb ungeheuer naheliegend.

In einem Zeitalter, in dem die Menschheit noch nicht unter empfindlichen Nerven zu leiden hatte, in dem körperliche Kraft, Ausdauer und Zähigkeit als die höchsten Güter galten, zu einer Zeit, in der man an öffentlichen Hinrichtungen, je grausamer und unmenschlicher sie sich abspielten, desto mehr Vergnügen empfand, als Derbheit und Roheit die hervorragendsten Charakterzüge waren, mußte, als man sich in die Notwendigkeit versetzt sah, ein unzuverlässiges, mißratenes und deshalb ganz unbrauchbares Beweissystem durch ein besseres zu ersetzen, dieser naheliegende Gedanke,

man möchte fast sagen, mit kategorischer Notwendigkeit Eingang in unsere Strafrechtspflege finden, und es versteht sich von selbst, daß man mit einem Beschuldigten, der so weit belastet oder gar überführt erschien, daß man ihn eben in „custodia" nehmen konnte, nicht besonders glimpflich verfuhr. Wenn man nun dahin gelangt war, auf das Geständnis des Angeschuldigten den Hauptwert zu legen, und der Übelthäter durchaus nicht so liebenswürdig sein wollte, durch ein Geständnis sein eigenes Todesurteil auszusprechen, was war da wohl selbstverständlicher, als daß man ihm mit der im Mittelalter üblichen Sanftmut durch den Scharfrichter „zureden" ließ, bis er sich zur „Flucht in die Öffentlichkeit" entschloß, denn in letztere gelangte er erst, wenn er durch sein Geständnis seine Verurteilung heraufbeschworen hatte und zur Vollstreckung derselben zur öffentlichen Richtstätte geführt wurde.

Ist es zu verwundern, daß unter den herrschenden Zuständen die Folter, die hier und da mit Erfolg angewendet wurde, schließlich offiziell in das Gerichtsverfahren des Mittelalters eingeführt wurde? Wahrlich, der Boden war trefflich vorgearbeitet, um ein solches System zur höchsten Blüte gelangen zu lassen, und wenn die hochgelehrten Herren von der Juristerei sich für die Folter geradezu begeistern konnten, so muß man nicht das allein ihnen zu gute halten, daß es sich darum handelte, ein neues Beweissystem zu schaffen, und daß die Ausübung eines jeden Zwanges dem damaligen Zeitgeiste durchaus entsprach, sondern daß die heilige Inquisition schon längst mit heißem Bemühen für die Entvölkerung unseres Vaterlandes sorgte und lange schon die Folter mit den besten Erfolgen angewendet hatte. Man muß es den frumben Herren von der Tonsur zugestehen, daß sie in ihrem heiligen Eifer bei der Tortur eine Grausamkeit und Bestialität entwickelten, um die sie der vertierteste Henkersknecht beneiden konnte, denn selbst ein solcher war im Verhältnis zu jenen Verbreitern christlicher Nächstenliebe wahrlich — um einen populären Ausdruck anzuwenden — der reine Waisenknabe. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß auch bei uns in Deutschland entsetzliche Excesse in der Folterung vorgekommen sind, namentlich ehe durch die Carolina eine gleichmäßigere Ausgestaltung des Systems und vor allen Dingen eine größere Garantie dafür geboten wurde, daß nicht Unschuldige den Folterqualen ausgesetzt wurden. Vorher waren die brutalste Willkür und die

unmenschlichste Grausamkeit die hauptsächlichsten Kennzeichen der Rechtspflege, und es that bitter not, diesen Jammerzuständen ein Ende zu machen. Diese Verirrungen der Justiz waren aber nicht allein auf die Einflüsse der Inquisition zurückzuführen, sondern entstanden auch daher, daß seitens der Juristen dem Römischen Rechte und Römischen Bräuchen allzu lebhaft Zugang verstattet wurde. Da gerade die Römischen Bräuche auch unser deutsches Verfahren zeitweilig beherrschten, ist es unerläßlich, hier einen geschichtlichen Rückblick einzuschalten.

Wo und wann zuerst die Tortur als ein Mittel, ein Geständnis oder überhaupt die Wahrheit aus jemandem „herauszupressen“ Anwendung gefunden hat, ist nicht erwiesen; zweifellos fest steht aber, daß schon im grauesten Altertum gefoltert worden ist, und daß man auch da schon dieses System für ein vollkommenes und unersetzliches hielt. Der Gedanke, gegen einen leugnenden Übelthäter Zwang und Gewalt anzuwenden, stellte sich, wie wir schon dargethan haben, nahezu instinktiv ein. Deshalb finden wir die Foltermethode auch bei den verschiedensten Völkern der Vorzeit in Blüte stehen; bei Völkern, die sich keineswegs gegenseitig beeinflußten, bei denen also auch nicht die Rede davon sein konnte, daß etwa das eine Volk lediglich den Brauch des anderen nachgeahmt habe, sondern es ist klar, daß ganz unabhängig von einander und ganz aus eigenen Ideenkreisen heraus die Folter von den verschiedenen Völkern erfunden und eingeführt ist. Zweifellos haben auch die alten Ägypter die Folter angewendet, ebenso ist erwiesen, daß bei den Chinesen die Folter schon seit Ewigkeiten bestanden hat.

Wir können hierauf nicht weiter eingehen, da derartige genauere Festellungen erheblich über den Rahmen dieses Werkes hinausgehen würden.

Bei den alten Griechen ist die Folter längst, ehe man geschriebene Gesetze hatte, angewendet worden, und man hielt die Folter für ein so trefflich bewährtes und unentbehrliches Mittel, daß man sie auch beibehielt, als die Gesetze, die vorher sich von Mund zu Mund vererbt hatten, in bestimmte Formen gefaßt und niedergeschrieben wurden. Wenn man erwägt, welchen hohen Rang in Kunst und Wissenschaft das alte Griechenland eingenommen hat, dann wird man es kaum verständlich finden, daß gerade ein so hochentwickeltes Volk in der Folter Grausamkeiten anwenden konnte, wie sie eigentlich

nicht wieder erreicht worden sind. Jedenfalls giebt der schroffe Widerspruch, der hierin liegt, doch Jedem, der sich bemüht, tiefer in das Wesen der Folter einzudringen, zu denken. Wir finden oben die Ansicht ausgesprochen, daß es naheliegend sei, den leugnenden Verbrecher durch körperlichen Zwang, durch Bereitung heftiger Schmerzen zum Geständnis zu bringen, man könnte also den alten Griechen zugutehalten, daß sie — das würde ja aus ästhetischen Gründen durchaus erklärlich sein, — nur bemüht gewesen wären, mit allen denkbaren Mitteln das Verbrechertum auszumerzen; aber die excessivste Grausamkeit war ja gerade die, daß die schlimmste Folter nicht angewendet wurde, wenn es sich darum handelte, einen leugnenden Verbrecher zum Geständnis zu bringen, sondern gerade da, wo überhaupt kein Geständnis verlangt wurde, sondern wo nur ein Zeuge das deponieren sollte, was er über eine Sache wußte. Dieser Zeuge war aber kein Freier, sondern ein Sklave; der Freie fand ohnehin Glauben, dem Sklaven glaubte man erst, wenn er durch die Tortur gewissermaßen gereinigt worden war; deshalb wurde der Sklave als Zeuge nicht nur in Criminalsachen, sondern ebenso in Civilsachen gefoltert. Es ist dies eine der blödsinnigsten und vertracktesten Ansichten, die überhaupt nur ausgedacht werden können, denn das, was jemand unter den unsäglichsten Schmerzen, die ihn fast der klaren Vernunft berauben, aussagt, das kann doch niemals als eine einwandsfreie Äußerung angesehen werden. (Vergl. deutsches Folter-Verfahren im nächsten Kapitel.)

Nicht allein das Prinzip war ein widersinniges und unmenschliches, sondern auch die Ausführung der Folter und nicht zuletzt der Umstand, daß es jedem möglich war, privatim Sklaven den Torturen zu unterwerfen. Von der ungeheueren Ausbreitung, welche die Folterung von Sklaven im alten Griechenlande angenommen hatte, kann man sich schwerlich einen Begriff machen; der Obrigkeit wurde es zuviel, alle Folterungen, welche gewünscht und beantragt wurden, auszuführen; deshalb führte man eben neben der öffentlichen Folter noch die Privatfolter ein.

Die gebräuchlichsten Marterinstrumente waren die Peitsche, eine Art Leiter, auf der man den Gepeinigten aufzog und ausdehnte, ein Rad, mit dem dem unglücklichen Opfer fast die Glieder zerrissen wurden, ferner Feuer und eine Art Essigmischung, die den Opfern in die Nase gegossen wurde, daß sie fast erstickten, denn der Körper

wurde dabei in eine Lage gebracht, bei welche der Kopf tiefer lag, sodaß das einfließende Wasser keinen freien Abfluß fand. Man begnügte sich übrigens nicht, den Unglücklichen, welcher in die Hände dieser fürchterlichen Justiz gefallen waren, die fürchterlichsten Schmerzen zuzufügen, sondern man peinigte sie in einer Weise, daß sie in der Regel das Leben einbüßen mußten oder doch wenigstens dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten. Eine grauenhafte Foltermethode bestand darin, daß den Gequälten die Haut abgeschält wurde.

Das Himmelschreiendste war aber die Privatfolter, bei der die direkt Intressierten überhaupt machen konnten, was sie wollten, denn dieses Privatvergnügen konnten sich die Besitzenden leisten, ohne daß sie durch obrigkeitliche Beaufsichtigung belästigt wurden. Allerdings war es Brauch, zu solchen Privatfolterungen einige Zeugen zuzuziehen, aber was bot das für Garantien? Derjenige, welcher seine grausame Schaulust befriedigen wollte, hatte es nicht schwer, gleichgestimmte Seelen als Zeugen zu finden, ja er konnte ihnen dadurch sogar einen Festgenuß bereiten, und da man dem Grundsatz huldigte, daß einem Sklaven nur dann Glauben geschenkt werden dürfe, wenn er seine Aussage durch die Erduldung der Folter bekräftigte, so war es ungeheuer leicht, ein Opfer der tierischen Grausamkeit zu finden. War das Opfer aber gefunden, dann krähte kein Hahn darnach, was aus ihm wurde. Die Folterung der Sklaven war, namentlich in der Privatfolter, nach Art und Dauer geradezu unbeschränkt. Der, welcher den Sklaven eines anderen zur Folter haben wollte, mußte, da man in Griechenland auch recht gut zu rechnen wußte, dem Besitzer für sein Eigentum, das beschädigt oder ganz unbrauchbar wurde, entschädigen, war dies aber geschehen, dann brauchte er auch seinem Herzen keinen Zwang anzuthun, er konnte neue Folterungsarten ausprobieren, er konnte sogar die Folter wiederholen, und das geschah schon, wenn die Aussage nach einmaliger Folter noch nicht glaubwürdig erschien. Doppelt hält besser, das würde in die Griechische Privatjustiz übersetzt, etwa heißen: Doppelte Folter macht doppelt wahrheitsliebend. Es ist aber nicht gesagt, daß nach diesem Rezept nicht oft genug der Versuch gemacht worden wäre, noch weit höhere Grade von Wahrheitsliebe zu erzeugen, bis die Opfer schließlich wenigstens keine Lüge mehr vorbringen konnten, weil sie der gütige Tod endlich von ihren Qualen befreit hatte.

Für den Folternden und seine Zeugen, d. h. die zu diesem

für sie jedenfalls nicht einmal allzu seltenen Schauspiel Geladenen muß es ein Hochgenuß gewesen sein, sich an den unmenschlichen Qualen eines Mitmenschen zu erbauen und sich an dem Anblick des zuckenden und blutenden Körpers zu weiden. Es giebt ja Menschen, welche bei solchem Anblick einen Sinnenkitzel empfinden, und man kann sich auch die Privatfolter der Griechen fast nur so erklären, daß diesen überreizten und übersättigten Leuten der Anblick der Folterung eine Art sinnlicher Wollust erregte. So löst sich auch der Widerspruch, der darin liegt, daß ein so hochentwickeltes Kulturvolk, das in Wissenschaften und schönen Künsten so Hervorragendes leistete, derartigen verruchten Grausamkeiten fröhnen konnte.

Ähnlich wie bei den Griechen wurde auch bei den alten Römern die Tortur gehandhabt, und es ist wohl anzunehmen, daß die Römer dieses Beweis- und Verhör-Verfahren überhaupt von den Griechen entlehnt haben. Wahrscheinlich wird dies deshalb, weil verschiedene Gesetze der alten Römer zweifellos griechischen Ursprungs sind, und weil auch die Art der Tortur im alten Rom ziemlich mit der bei den Griechen bräuchlichen übereinstimmte. Auch in Rom mußte ein Sklave, wenn er als Zeuge Glauben verdienen sollte, gefoltert werden, auch die Privatfolter hat in Rom bestanden, wurde dann freilich unter den Kaisern sehr bald abgeschafft, weil man sich der Empfindung nicht verschließen konnte, daß es nichts Verwerflicheres und der Gerechtigkeit mehr Hohn Sprechendes geben könnte als das Recht eines Privatmanns, unter den nichtigsten Vorwänden einen Menschen zu foltern, besonders dann, wenn auch nicht die mindeste Einschränkung der Grausamkeit vorgesehen war, wenn es ganz gleichgiltig blieb, ob das Opfer mit dem Leben davonkam, oder ob es zu Tode gemartert wurde.

Das Römische Recht beseitigte überhaupt eine ganze Reihe haarsträubender Unbilligkeiten, die bei den Griechen sich bis zuletzt erhielten; vor allen Dingen waren die Römer bemüht, die gesetzlichen Vorschriften über die Folter so auszubauen, daß thunlichst jede Ungerechtigkeit vermieden und der Willkür ein Ende bereitet werden sollte. Daß der Gedanke, durch die Folter die Aussage eines Zeugen erst glaubhaft machen zu wollen, schon an sich eine Ungerechtigkeit ist, kann hierbei nicht in Betracht kommen.

Nicht das darf der Beurteilung der Römischen Folter zur Basis gegeben werden, was die Römer von den Griechen als etwas

Fertiges entlehnt haben, sondern nur das, was sie selbst geschaffen, wozu sie ihr Tortursystem ausgebaut hatten. Unter den Kaisern ist, wie gesagt, gar manche Härte ausgemerzt worden; ebenso wurden die alten Instrumente umgewandelt oder auch wohl durch neue ersetzt. Es wäre aber völlig verfehlt, wollte man annehmen, daß dadurch die Grausamkeit aus der Folter verbannt wäre; nein, wer einmal gefoltert wurde, der hatte geradezu eine viehische Behandlung von Rechts wegen zu erdulden; die Milderung bestand lediglich darin, daß nicht mehr so willkürlich gegen jeden Beliebigen die Folter angewendet werden durfte.

Eine der bekanntesten Maschinen war der sogenannte Eculeus oder Equuleus, eine Einrichtung, welche dazu diente, den Körper des „Tortus“ auszudehnen und die auf dem Rücken zusammengebundenen Arme rückwärts auszuziehen, daß die Hände über den Kopf ragten. Durch Stricke, welche an Händen und Füßen befestigt wurden, konnte der Körper lang gestreckt werden, wobei die Arme förmlich aus den Gelenken gerissen wurden. Entweder ließ man den Körper frei unter der Maschine schweben, oder er lag auch auf derselben ausgestreckt. Im ersteren Falle wurden die Schmerzen noch durch den Druck des Körpergewichts vermehrt.

Gewöhnlich stand der Equuleus auf einem höheren Gerüst, Castata genannt, damit das umstehende Volk den Vorgang besser beobachten konnte. Castata wird deshalb bei manchen Schriftstellern auch der ganze Apparat der Folter genannt, es war dies pars pro toto, ähnlich wie man bei uns unter Schaffot häufig nicht nur dieses Gerüst versteht, sondern den ganzen Akt der Hinrichtung, so findet man auch bei uns nicht selten den Ausdruck, er wurde zum Schaffot verurteilt.

War die Qual des am Equuleus Hängenden schon an und für sich fast unerträglich, so wurde doch, namentlich schwereren Verbrechern gegenüber, diese Folter noch durch geradezu entsetzliche Martern verschärft. In erster Linie wurden hierzu die Unci, Ungulae und Cordi benutzt; dies waren ein-, zwei- und mehrzackige Haken und Kämme, mit denen dem am Equuleus Hängenden, oder auch an einem Pfahl Gebundenen ganze Stücke Fleisch aus dem Körper gerissen wurden. Wenn man auch annehmen wollte, daß die Unci nur Wunden gerissen hätten, so war dies doch, wenn die Ungulae oder gar die Cordi angewendet wurden, sicher nicht der Fall, und

man kann sich wohl kaum ausmalen, was so ein Unglücklicher in der Folter hat erdulden müssen. Die rohe Faust des Henkersknechts wird sicherlich nicht zu sanft zugegriffen haben, und es ist auch nicht anzunehmen, daß der Henkersknecht sich von anatomischen Grundsätzen hat leiten lassen, sondern er wird seine fürchterlichen Instrumente da angesetzt haben, wo er das meiste Fleisch oder überhaupt die geeignetste Stelle fand, gleichviel, ob er wichtigere Blutgefäße oder sonst etwas zerriß. Wenn man sich von dieser Folter die richtige Vorstellung macht, dann fühlt man es eiskalt über den Rücken rieseln.

So entsetzlich auch der Gedanke an diese grauenvolle Marter ist, so war sie doch noch nicht das Schlimmste, was dem Beschuldigten widerfahren konnte, denn noch weit verheerender und qualvoller wirkte das Tormentum ignis. Zur Vollstreckung dieser Folter ließ man den „Tortus“ entweder mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen, oder man legte ihn auf eine Art Bank, fesselte ihn, daß er kein Glied rühren konnte und stellte ihm metallene Pfannen mit glühenden Kohlen auf den Leib und wählte dabei in der Regel solche Stellen, die am empfindlichsten sind. Zuweilen wurde der Gemarterte auch so in einen „Bock“ gefesselt, daß die Füße frei nach außen ragten, man hielt ihm dann glühende Kohlen gegen die entblößten Füße. Daß überhaupt ein Mensch fähig sein kann, solche Qualen zu überstehen, vermag man sich schlechterdings nicht vorzustellen. Diese Foltern wurden freilich auch nur gegen schwere, besonders politische Verbrecher angewendet, bei denen es nicht darauf ankam, ob sie am Leben blieben.

Recht energisch, wenn auch nicht so gefährlich wirkende Folterinstrumente waren die Plumbatae und Flagella, mit denen die Beschuldigten jämmerlich durchgeprügelt wurden. Namentlich die Flagella waren hierzu vorzüglich geeignet; sie waren so ähnlich wie unsere heutigen Dreschflegel konstruiert. Derjenige, welcher auf diese Weise traktiert werden sollte, wurde auf eine Bank geschnallt, den Bauch nach unten, die Kehrseite nach oben, und dann wurde er bearbeitet, daß es oft wunderbar erschien, wenn er mit heilen Knochen davonkam. Unseren landläufigen Ausdruck „Jemanden ausdreschen“ oder „verdreschen“, wie der Berliner sagt, dürfen wir auf jenes Römische Folterinstrument zurückführen. Ältere deutsche Schriftsteller, welche diese Folter beschreiben, sagen, so wie man mittels

der Dreschflegel aus dem Getreide das nährende Korn ausdreschen könne, habe man auch aus dem leugnenden Verbrecher das goldene Korn der Wahrheit herausdreschen können. Wenn man sich die Prozedur genauer vorstellt, dann kann man es wohl für möglich halten, daß Einer, dem die gesetzliche „Wohlthat" des Ausdreschens zu Teil wurde, sehr bald Neigung empfinden konnte, durch ein Geständnis der Fortsetzung dieses Verfahrens Einhalt zu thun. Es ist nicht alles Segen, was von oben kommt!

Eine ganze Reihe von Folterungen leichterer Art, d. h. insofern leichterer Art, als der Körper nicht so bald zerstört werden konnte, war gebräuchlich, hauptsächlich um Geständnisse in den nicht so schweren Anklagesachen herbeizuführen. Es seien hier nur einige erwähnt. Das Tormentum famis, die Hungerfolter, bestand darin, daß man den Inquisiten so lange den entsetzlichen Qualen des Hungers aussetzte, bis er sich zu einem Geständnis bereit erklärte. Diese Tortur ist schon deshalb nicht einwandsfrei, weil der Verstand eines Halbverhungerten niemals so frisch und klar ist, daß man das, was ein solcher Mensch aussagt, ohne weiteres für bare Münze nehmen kann. Namentlich dann, wenn Jemand unter dem aufregenden Gedanken, ob es ihm gelingen wird, sich von Strafe zu befreien, in der peinigenden Erwartung dessen, was ihm noch bevorstehen mag, sich selbst überlassen bleibt, wenn der quälende Hunger ihn peinigt, pflegen die Verstandeskräfte schnell zu erschlaffen, es treten leicht Wahnvorstellungen ein, und ein Geständnis unter solchen Verhältnissen bietet nicht die geringste Gewähr dafür, daß das Gesagte wirklich der Wahrheit entspricht, ganz abgesehen davon, daß ein Geständnis auch schon deshalb abgelegt sein konnte, weil der Bekennende sich nur auf diese Weise von seinen Qualen, von dem langsamen Dahinsiechen befreien konnte.

Noch quälender als die Hungerfolter war das Tormentum sitis, die Durstfolter. Der Hunger läßt sich viel eher eine Weile ertragen, als der Durst, namentlich dann, wenn vorher alle möglichen Mittel angewendet waren, den heftigsten Durst zu erzeugen. Es wurden dem Inquisiten scharfgesalzene Speisen gegeben, und dann pflegte man ihn in stark geheizte Räume zu sperren. Das, was von der Hungerfolter gesagt ist, gilt zum großen Teil auch von der Durstfolter.

Entsetzlich in ihrer Wirkung war auch die Wachfolter, das

man kann sich wohl kaum ausmalen, was so ein Unglücklicher in der Folter hat erdulden müssen. Die rohe Faust des Henkersknechts wird sicherlich nicht zu sanft zugegriffen haben, und es ist auch nicht anzunehmen, daß der Henkersknecht sich von anatomischen Grundsätzen hat leiten lassen, sondern er wird seine fürchterlichen Instrumente da angesetzt haben, wo er das meiste Fleisch oder überhaupt die geeignetste Stelle fand, gleichviel, ob er wichtigere Blutgefäße oder sonst etwas zerriß. Wenn man sich von dieser Folter die richtige Vorstellung macht, dann fühlt man es eiskalt über den Rücken rieseln.

So entsetzlich auch der Gedanke an diese grauenvolle Marter ist, so war sie doch noch nicht das Schlimmste, was dem Beschuldigten widerfahren konnte, denn noch weit verheerender und qualvoller wirkte das Tormentum ignis. Zur Vollstreckung dieser Folter ließ man den „Tortus“ entweder mit bloßen Füßen über glühende Kohlen gehen, oder man legte ihn auf eine Art Bank, fesselte ihn, daß er kein Glied rühren konnte und stellte ihm metallene Pfannen mit glühenden Kohlen auf den Leib und wählte dabei in der Regel solche Stellen, die am empfindlichsten sind. Zuweilen wurde der Gemarterte auch so in einen „Bock“ gefesselt, daß die Füße frei nach außen ragten, man hielt ihm dann glühende Kohlen gegen die entblößten Füße. Daß überhaupt ein Mensch fähig sein kann, solche Qualen zu überstehen, vermag man sich schlechterdings nicht vorzustellen. Diese Foltern wurden freilich auch nur gegen schwere, besonders politische Verbrecher angewendet, bei denen es nicht darauf ankam, ob sie am Leben blieben.

Recht energisch, wenn auch nicht so gefährlich wirkende Folterinstrumente waren die Plumbatae und Flagella, mit denen die Beschuldigten jämmerlich durchgeprügelt wurden. Namentlich die Flagella waren hierzu vorzüglich geeignet; sie waren so ähnlich wie unsere heutigen Dreschflegel konstruiert. Derjenige, welcher auf diese Weise traktiert werden sollte, wurde auf eine Bank geschnallt, den Bauch nach unten, die Kehrseite nach oben, und dann wurde er bearbeitet, daß es oft wunderbar erschien, wenn er mit heilen Knochen davonkam. Unseren landläufigen Ausdruck „Jemanden ausdreschen“ oder „verdreschen“, wie der Berliner sagt, dürfen wir auf jenes Römische Folterinstrument zurückführen. Ältere deutsche Schriftsteller, welche diese Folter beschreiben, sagen, so wie man mittels

der Dreschflegel aus dem Getreide das nährende Korn ausdreschen könne, habe man auch aus dem leugnenden Verbrecher das goldene Korn der Wahrheit herausdreschen können. Wenn man sich die Prozedur genauer vorstellt, dann kann man es wohl für möglich halten, daß Einer, dem die gesetzliche „Wohlthat" des Ausdreschens zu Teil wurde, sehr bald Neigung empfinden konnte, durch ein Geständnis der Fortsetzung dieses Verfahrens Einhalt zu thun. Es ist nicht alles Segen, was von oben kommt!

Eine ganze Reihe von Folterungen leichterer Art, d. h. insofern leichterer Art, als der Körper nicht so bald zerstört werden konnte, war gebräuchlich, hauptsächlich um Geständnisse in den nicht so schweren Anklagesachen herbeizuführen. Es seien hier nur einige erwähnt. Das Tormentum famis, die Hungerfolter, bestand darin, daß man den Inquisiten so lange den entsetzlichen Qualen des Hungers aussetzte, bis er sich zu einem Geständnis bereit erklärte. Diese Tortur ist schon deshalb nicht einwandsfrei, weil der Verstand eines Halbverhungerten niemals so frisch und klar ist, daß man das, was ein solcher Mensch aussagt, ohne weiteres für bare Münze nehmen kann. Namentlich dann, wenn Jemand unter dem aufregenden Gedanken, ob es ihm gelingen wird, sich von Strafe zu befreien, in der peinigenden Erwartung dessen, was ihm noch bevorstehen mag, sich selbst überlassen bleibt, wenn der quälende Hunger ihn peinigt, pflegen die Verstandeskräfte schnell zu erschlaffen, es treten leicht Wahnvorstellungen ein, und ein Geständnis unter solchen Verhältnissen bietet nicht die geringste Gewähr dafür, daß das Gesagte wirklich der Wahrheit entspricht, ganz abgesehen davon, daß ein Geständnis auch schon deshalb abgelegt sein konnte, weil der Bekennende sich nur auf diese Weise von seinen Qualen, von dem langsamen Dahinsiechen befreien konnte.

Noch quälender als die Hungerfolter war das Tormentum sitis, die Durstfolter. Der Hunger läßt sich viel eher eine Weile ertragen, als der Durst, namentlich dann, wenn vorher alle möglichen Mittel angewendet waren, den heftigsten Durst zu erzeugen. Es wurden dem Inquisiten scharfgesalzene Speisen gegeben, und dann pflegte man ihn in stark geheizte Räume zu sperren. Das, was von der Hungerfolter gesagt ist, gilt zum großen Teil auch von der Durstfolter.

Entsetzlich in ihrer Wirkung war auch die Wachfolter, das

Tormentum vigiliae. Der Inquisit wurde während dieser Folter fortgesetzt von Scharfrichtergehilfen bewacht, welche dafür sorgen mußten, daß er nicht eine Minute des unentbehrlichsten Schlafes genießen konnte. Die Wächter, welche sich regelmäßig abwechselten, verstanden es gar trefflich, ihr unglückliches Opfer wach zu halten; natürlich geschah dies nicht dadurch, daß sie den Inquisiten durch interessante Unterhaltung wach erhielten, sondern sobald er das müde Haupt sinken ließ, schlugen und peinigten sie ihn, daß er wach bleiben mußte. Es versteht sich wohl von selbst, daß ein solcher Mensch förmlich blödsinnig werden mußte, und daß er in seiner geistigen Verirrung dann die tollsten Dinge als Bekenntnis seiner Schuld erzählte.

Diese letzteren Folterarten stellten sich zwar nicht als ein gewaltsames körperliches Angreifen dar, aber es läßt sich wohl nicht bestreiten, das sie mindestens ebenso grausam und für die Inquisiten noch gefährlicher waren, als die brutalsten Mißhandlungen, die doch wenigstens nicht in dem Maße den Geist verwirrten.

Sonst standen den Römern zur Erzielung ihrer Zwecke noch zahlreiche andere Methoden zur Verfügung, die auch alle hier und da Anwendung fanden. Man bediente sich sogar oft der Tiere, um einen Beschuldigten zu peinigen. So wurden dem Leugnenden oft die Fußsohlen stark mit Salz eingerieben, dann band man ihn fest und ließ eine Ziege die entblößten Sohlen ablecken. (Tormentum cum capra.) Das Tier fröhnte seinem Verlangen nach dem labenden Salze in der Regel so ausgiebig, daß dem Opfer nicht selten durch die scharfe Zunge der Ziege die Knochen freigelegt wurden. Diese Folter, welche auf den ersten Blick kindisch aussieht, war also in Wirklichkeit eine recht grausame Peinigung.

Das Tormentum ex sale et linteo, die sogenannte Salzfolter, gehörte zu den gefährlichsten Methoden. Es wurde ein leinenes Tuch in einer starken Salzlösung getränkt und dem Inquisiten naß in den Mund bis in den Schlund eingeführt, durch die peristaltischen Bewegungen des Oesophagus wurde dieses Tuch immer weiter verschluckt, und der Gefolterte geriet dadurch in die größte Gefahr ersticken zu müssen.

Das Tormentum cum scarabaeo bestand darin, daß dem Inquisiten ein sogenannter Feuerwurm auf den bloßen Leib gelegt und mit einem Gefäß zugedeckt wurde. Das Tier fügte dann dem

Gefolterten furchtbare Qualen zu. Oft wurden auch zu demselben Zwecke Hornissen verwendet, die den Geplagten jämmerlich zerstachen.

Es sei hier nur noch das Tormentum funis vel cordae angeführt, welches darin bestand, daß man den Angeklagten an den auf dem Rücken gebundenen Händen mittels einer Schnur aufzog und ihn so hängen ließ. Wollte diese qualvolle Folter, bei welcher die Schnur tief in das Fleisch einzuschneiden pflegte, noch nicht genügend wirken, dann wurde der Körper des Hängenden in eine schaukelnde Bewegung gebracht. Dadurch wurden die Schmerzen gewaltig vermehrt; aber selbst bei den kräftigsten Individuen mußte diese Verschärfung mit Vorsicht geübt werden, denn die Wirkung war eine derartige, daß die Gepeinigten gradezu um den Verstand kamen, und wenn sie diese Folter überstanden hatten, überhaupt keine Angaben mehr zu machen wußten.

Es sind durch die angegebenen Methoden zwar noch nicht alle Scheußlichkeiten erschöpft, die bei den Römern angewendet wurden; aber diese Blumenlese mag doch genügen, um den Beweis dafür zu erbringen, daß man den Römern, deren Rechtspflege für die deutsche Rechtspflege so sehr als Vorbild diente, wahrlich nicht allzugroße Milde zum „Vorwurf“ machen darf. Gleichwohl ist es vollkommen richtig, wenn ich oben gesagt habe, daß die Römer das griechische Folterwesen ganz gewaltig milder gestaltet haben, wenigstens insofern, als die Anwendung der Folter erheblich eingeschränkt wurde, wovon auch die Aufhebung der Privatfolter ein deutlicher Beweis ist.

Allerdings bestand auch bei den Römern die blöde Ansicht, daß die Zeugenaussagen eines Sklaven durch die Folter bekräftigt werden müsse, aber daß es hierbei nicht so schlimm herging, ist wohl schon daraus zu schließen, daß auch für Fälle, in denen Sklaven als Beschuldigte zur Erpressung eines Geständnisses gefoltert wurden, bestimmt war, es solle möglichste Vorsicht angewendet, und vor allen Dingen Sorge getragen werden, daß der Sklave nicht an Leben und Gesundheit geschädigt werde sondern erhalten bleibe, nicht allein deshalb, weil er ja doch möglicherweise unschuldig sein könne, sondern auch, damit er im Falle der Überführung und Verurteilung nicht der Strafvollstreckung entzogen werde; er sollte eben die Strafe in Gesundheit genießen können. Die schwersten Folterungen wurden nur da angewendet, wo es sich um die Ver-

folgung eines schweren Verbrechens handelte. Ganz besonders ist aber das römische Recht deshalb milder als das griechische, weil die Römer verlangten, daß jemand, ehe zur Folter geschritten werden durfte, schon durch dringende Beweise belastet sein müsse. Diese letztere Bestimmung kannten die Griechen nicht, sie folterten schon, wenn sie jemanden für den Thäter hielten, wenn auch keine gravierenden Indicien vorlagen. Gerade das Abhängigmachen der Folter von dringenden Beweisen ist aber das Hauptsächlichste, was sich theoretisch für die Berechtigung dieses Beweisverfahrens geltend machen läßt, denn nur dann ist die Folter das Mittel, den bereits als schuldig Befundenen zum Geständnis zu zwingen, während ein solcher Zwang gegenüber einem nicht oder nicht genügend Belasteten nichts ist, als eine reine Erpressung, die jedes rechtlichen Entschuldigungsgrundes entbehrt. Ein Rechtssystem kann an und für sich auf falschen Voraussetzungen aufgebaut sein und deshalb zu Schlüssen führen, die zwar eine logische Konsequenz jener Voraussetzungen sind, aber gerade deshalb ebenfalls nicht anerkannt werden dürfen; aber immerhin wird man prüfen müssen, ob nicht gerade diese nach unserm Empfinden und Denken falschen Voraussetzungen dennoch dem Geiste jener Zeit, zu der sie in Erscheinung traten, entsprochen haben. Die besten Gesetze, die besten Rechtsnormen sind stets diejenigen, welche sich mit dem Rechtsgefühl des Volkes decken, die sozusagen aus dem Volksgeiste unmittelbar hervorgegangen sind; es kann deshalb sehr wohl ein Gesetz früherer Zeit, welches uns heute grausam und unlogisch erscheint, gleichwohl dem Geiste früherer Zeit entsprochen haben und nach dem damaligen Empfinden ein gutes Gesetz gewesen sein. Auf die Folter trifft dies zu. Nicht allein die Privatfolter bei den Griechen und in der ersten Zeit bei den alten Römern zeugt hiervon, sondern vielmehr der Umstand, daß die größten Geister jener Zeit, Männer, die sich des höchsten Ansehens erfreuten, dieses System ausgebaut und verfochten haben, daß Schriftsteller, die ein getreues Spiegelbild des Geisteslebens ihrer Zeit liefern, das System gebilligt haben.

Wenn wir es ohne einen größeren Aufwand von Nachdenken als eine blöde und geradezu wahnsinnige Ansicht bezeichnen müssen, daß man damals dem Zeugnis eines Sklaven nur Glauben schenken wollte, wenn dessen Aussage durch die Folter bestärkt war, so hat man damals diese Ansicht wohl als richtig begründen können, denn

die Sklaven galten allgemein als so wenig wahrheitsliebend, daß es zu den größten Seltenheiten gerechnet wurde, wenn ein solcher Mensch einmal nicht log. Die Litteratur liefert hierfür einen vollgiltigen Beweis. Man wollte also durch die Folter dem Gewohnheitslügner zu Gemüte führen, daß man sehr wohl die Macht habe, ihn zur Angabe der Wahrheit zu zwingen. Präjudizialfrage war deshalb immer, ob ein Zeuge frei, oder ob er Sklave sei, resp. ob er etwa erst freigelassen war, damit er der Folter entgehen sollte. Im letzteren Falle half die Freilassung nichts. Freie konnten sonst als Zeugen nur dann gefoltert werden, wenn sie sich in wesentlichen Punkten selbst widersprachen. Contradictoria non credibilia sunt. Hatte sich also ein Freier durch Widersprüche als unglaubhaft erwiesen, dann war er nicht anders anzusehen als der Gewohnheitslügner, der Sklave; er wurde eben auch gefoltert. Eine recht bittere Selbstironie enthielt die Praxis darin, daß auch trotz der Marter nicht unbedingt eine Zeugenaussage für glaubhaft erachtet werden mußte, man konnte vielmehr prüfen, ob der Zeuge ein Feind desjenigen sei, gegen den er aussagte 2c. 2c. Wenn man also selbst einsah, daß auch die Marter nicht unbedingt eine wahrheitsgemäße Aussage herbeiführen konnte, dann wäre es schließlich kein so großer Sprung bis zu der Erkenntnis gewesen, daß diese „Zeugnisbekräftigung" unzuverlässig, wertlos und deshalb eine ganz überflüssige Grausamkeit sei. Dieser Sprung wurde aber nicht unternommen, daher blieb die Folter zur Bekräftigung der Zeugenaussagen bestehen. Daß man übrigens auch im alten Rom die Empfindung hatte, daß die Folter an und für sich eine Grausamkeit sei, die den Göttern nicht wohlgefällig sei, wenn man ihrer auch nicht entraten könne, zeigt die Bestimmung, daß in den heiligen Zeiten des Jahres die Folter nicht vorgenommen werden sollte, damit diese nicht entheiligt werden sollten. Nur in besonders dringenden Fällen wurden hiervon Ausnahmen gemacht, so z. B. gegen die gefürchteten Isaurischen Räuber, welche das ganze Land unsicher gemacht hatten.

Es erschien notwendig, auf die Römische Folter genauer einzugehen, weil diese, wie gesagt, für unsere deutsche Rechtspflege vorbildlich gewesen und zum großen Teil auch bei uns angewendet wurde. Ging doch das Römische Recht teilweise unverändert in die Gesetzgebung deutscher Völker über. So finden wir in dem Edicto Theodorici, dem Gesetze des Ostgothenkönigs Theodorich, ver-

8*

schiedene Bestimmungen Römischen Rechts wörtlich, sogar in lateinischer Sprache, wieder. Mit derselben Sicherheit läßt sich der ausschlaggebende Einfluß des Römischen Rechts bei den Westgothen nachweisen. Da nun die Folter im Römischen Rechte einen so breiten Raum einnahm, wurde auch bei diesen Völkern gefoltert, und zwar konnte auch hier der Unfreie ebenso als Zeuge wie als Angeschuldigter gefoltert werden, so wenig dieses System in die urdeutschen Rechtsgedanken und Rechtsansichten hineinpassen will. Wir finden übrigens trotz des gewaltigen Römischen Einflusses auch bei der Folter deutsche Gedanken und Ansichten stark hervortreten. So wurde dieses System wesentlich eingeschränkt und nur bei schweren Verbrechen zugelassen, sobald es sich eben nicht um Unfreie handelte.

Das Bajuvarische Recht ließ eine Folterung zur Bekräftigung einer Zeugenaussage überhaupt nicht zu. Die Folter durfte nur gegen Leibeigene und auch nur dann vorgenommen werden, wenn diese eines Verbrechens beschuldigt waren. Das Burgundische Recht kannte die Folter auch nur unter dieser Einschränkung. Die Folterungsarten lassen zwar ebenfalls Römischen Ursprung erkennen, sie waren aber um vieles milder und bestanden in der Hauptsache in der Ausdehnung des Körpers auf einer „Bank“, die nichts anderes gewesen zu sein scheint als der römische Equuleus, und in einer gründlichen Durchprügelung mit Ruten oder Gerten.

Sehr zugesagt hat den Deutschen die Folter offenbar nicht; es war ein Recht, das nicht aus dem Volksgeiste hervorgegangen war, nicht dem Rechtsgefühl des Volkes entsprach, sondern als etwas fertiges Fremdes eingeführt war. Wir haben aber oben dargethan, daß gute Gesetze sich mit dem Volksempfinden decken müssen. Die kerndeutschen Begriffe von Treue und Glauben, das poetischer und sinniger veranlagte deutsche Gemüt ließen ein Verfahren, das durch brutale Gewalt, durch körperlichen Zwang das herbeiführen will, was Ehre und Wahrheitsliebe der Deutschen schon ohne Zwangsmittel lieferten, nicht dauernd aufkommen, und schon nach dem Abgang der Fränkischen Könige hörte man von einer Folter nichts mehr, nicht einmal die „Spiegeln des Land-Rechts“ erwähnen ihrer mehr, und überall wurde durch Eid oder durch Bahrrecht und die Ordale der Beweis der Wahrheit erbracht, diese Beweismittel

standen dem Volksempfinden näher, sie waren ein Spiegel der deutschen Volksseele.

Wenn wirklich einmal die Folter angewendet wurde, wie dies durch Rudolf von Habsburg geschah, der 1286 den falschen Friedrich foltern ließ, da fand dies keineswegs Beifall, und der braunschweigische Historiograph Botho nimmt in seiner chron. Brunswic. durchaus kein Blatt vor den Mund und nennt dies Verfahren „mit der Unvernunft angreifen", Carl IV. bestimmte in seiner Gerichts-Ordnung Tit. 24 § 13, daß bei Majestäts-Verbrechern die Wahrheit durch die Folter ermittelt werden sollte. Man hörte aber von der Folter in deutschen Landen nichts, und daß die Folter auch nicht angewendet worden ist, ergiebt sich daraus, daß gegen Ende des XIV. Jahrhunderts durch Kaiser Wenzel das Privilegium erteilt wurde, bei Landfriedensbrechern das „Tameln", „Taumeln" oder „Daumeln", d. h. die Daumenschrauben anzuwenden.

Daß das damalige Verfahren, welches bis zum XV. Jahrhundert gebräuchlich war, die Überführung durch Übersiebenen, durch die Ordale rc., wenig zuverlässig war, daß im Gegenteil durch das Übersiebenen dem Unrecht Thür und Thor geöffnet wurde, hatte man längst erkannt, und gegen die Ordale wurde namentlich seitens der Geistlichkeit geeifert; sie wurden als „scharpffe onmenschliche Tormenta" bezeichnet, welche durch die List des Teufels eingeführt und in keinem „Canone" oder in keiner gemeinen Satzung vorgeschrieben seien. Durch die Ordale werde Gott versucht, und da der Allmächtige Gott nicht Lust habe, Jedem seine Wunder zu zeigen, wäre es auch freventlich, solches von ihm zu verlangen. Papst Honorius III. hat schließlich die Anwendung der Ordale ausdrücklich verboten. Jahrhunderte lang geübte Bräuche lassen sich aber nicht so schnell ausrotten, selbst durch das mächtige Gebot des Papstes nicht, und so hat sich denn dies System noch lange, lange erhalten und auch heute noch findet sich in manchen Gegenden der Aberglaube verbreitet, daß man zum Beweise von Schuld oder Unschuld direkt von Gott ein Wunder verlangen könne. Wenn man auch nicht mehr die Feuerprobe und Wasserprobe vornimmt, so ist doch erst vor wenigen Jahren beim Schwurgericht des Berliner Landgerichts II in einem Prozeß eine so ausgiebige Darstellung von Hexengebräuchen und von der Auffindung von Verbrechern mittels

alter Bibeln gegeben worden, daß man unwillkürlich sich in die Zeiten des Mittelalters zurückversetzt glaubte. Der Zweikampf ist doch heute ebenfalls nicht ausgerottet, wenn er auch jetzt auf etwas anderen Prinzipien beruht.

Durch das Anwachsen der Macht und des Ansehens der Städte wurde eine Änderung des Gerichtsverfahrens ganz erheblich schneller herbeigeführt, als dies durch ein Gebot des Papstes möglich gewesen wäre, denn das Bedürfnis, das alte verbrauchte und ganz unzuverlässig gewordene, weil den neueren Verhältnissen ganz und gar nicht mehr entsprechende Beweissystem durch etwas Anderes zu ersetzen, wuchs von innen heraus. Die Entwickelung des Städtewesens, die Ausdehnung des Handels war ohne nachdrücklicheren Schutz nicht denkbar, und wie wollte man den Wegelagerern und dem überall umherlungernden Gesindel zu Leibe gehen können, wenn man keine andere Handhabe besaß als die Überführung durch die niemals zuverlässigen Ordale und das Übersiebenen? Namentlich die übelberüchtigten Personen wollte man auf Grund von Zeugenaussagen, Geständnis und Indicien verurteilen können. So wurde denn schließlich das Richten nach Leumund eingeführt, ein Verfahren, das unserem heutigen ziemlich nahe kommt, das allerdings nur bestimmten Personen gegenüber Anwendung finden konnte. Die Städte und schließlich auch verschiedene Landesherren ließen sich vom Kayser Privilegien erteilen, nach denen sie übelberüchtigte Personen nach den letzterwähnten Prinzipien richten konnten. So erhielten im XV. Jahrhundert die Grafen von Württemberg ein Privilegium, in dem es heißt: „wenn schädliche, übelthätige und übel berüchtigte Leute in ihren Städten und Landen gefangen werden und die des mehreren Theils des Raths solcher ihrer Stadt, wo jene gefangen liegen, nach Leumund denken und auf ihren Eid, Ehre und Gewissen erkennen und sprechen, dass sie schädliche Leute seyen und besser todt wären, dann lebend, dass sie dann über dieselben nach Erkenntniss und Urtheil des mehreren Theils des Raths um ihre Schuld und Missethat wohl richten und sie tödten lassen sollen und mögen nach ihrem Bedünken.“

Viel wird nicht gerade dazu gehört haben, des „mehreren Theils des Raths“ die Überzeugung zu verschaffen, daß die übelthätigen und übelberüchtigten Personen schädliche Leute und besser

tot seien, und man wird wohl keinen allzugroßen Irrtum begehen, wenn man annimmt, daß zum Heile und zum Wohle der gesitteten Bürgerschaft so ziemlich jede übelberüchtigte Person zu den schädlichen Leuten gerechnet und deshalb brevi manu unschädlich gemacht worden ist. Das ging bei den hochwohlweisen Herren des Rats sehr schnell, und da man offenbar der Ansicht war, daß es Menschen genug auf unserer schönen Welt gebe, und daß man doch die teuren Galgen und kostspieligen Richtstätten wahrlich nicht ohne Zweck errichtet habe, so waren die fürsorglichen Väter der Stadt natürlich auch gern und oft bereit, der guten und getreuen Bürgerschaft ein Vergnügen zu gewähren. Einen größeren Spaß gab es aber für die Bürgerschaft garnicht, als so einen armen Sünder am Galgen zappeln oder sein Blut verspritzen zu sehen. In hellen Scharen strömten die Schaulustigen von Nah und Fern herbei, nicht etwa nur die derberen Herren der Schöpfung, sondern mehr fast noch die sinnigen Frauen und zarten Jungfrauen.

Durch das Leumundsrichten war in die damalige Rechtspflege eine Bresche geschlagen, der Anfang zu einer Änderung war gegeben, man hatte sich überzeugt, daß eine Überführung durch Thatzeugen, Geständnis und Indicien allein Garantien bieten konnte, und wäre man nun auf dem einmal beschrittenen Wege weitergewandelt, ohne nach rechts oder links abzuirren, so würde wohl die deutsche Rechtsgeschichte von einer Erscheinung befreit geblieben sein, die ihr immer als Makel anhaften wird, mag sie auch aus allen Zeitumständen, aus der ganzen Zeitansicht heraus ihre Erklärung finden. Freilich war der Willkür auch bei dem Leumundsrichten in hohem Maße Thür und Thor geöffnet, zumal für manche Delikte, die nach heutigen Anschauungen überhaupt keine Strafhandlungen mehr sind, getrost die Todesstrafe ausgesprochen werden konnte; ich will nur ein Beispiel anführen; im Augsburger alten Stadtrecht heißt es: „Wenn ein Jude bei einer Christin liegt, und man sie beieinander in der Handgetat (auf handhafter That) findet, so soll man sie beide verbrennen.“

Nachdem man einmal den Wert des Geständnisses, auf welches es bisher garnicht angekommen war, kennen gelernt hatte, war nichts näher liegend, als daß man sich bemühte, dasselbe auf alle mögliche Weise herbeizuführen. Was lag da näher als die Folter, diese Methode, welche durch die heilige Inquisition bereits seit dem

XIV. Jahrhundert in ausgiebigster Weise und mit unfehlbarem Erfolge Anwendung fand? Warum sollten die weltlichen Gerichte sich nicht eines Systems bedienen, dem die geistlichen Gerichte die Entdeckung jedes ketzerischen Gedankens sogar zu danken hatten? Die Inquisition hielt Laien von ihren Folterstuben fern; was sich da in den verborgenen Gewölben abspielte, das gelangte nicht in die Öffentlichkeit, und wehe dem, der sich unterstanden hätte, nach dem Verbleib der unglücklichen Opfer zu forschen. Die Juristen mußten also ihre Zuflucht zum Römischen Rechte und zu italienischen Schriftstellern nehmen. So wurde am Schlusse des XIV. Jahrhunderts ein Beweissystem in die deutsche Rechtspflege eingeführt, das früher an dem idealeren Sinne der Deutschen zerschellt war. Jetzt aber entsprach diese Methode eher dem Volksempfinden.

Der Übergang von dem alten Beweissystem durch Übersiebenen u. s. w. führte geradezu unbeschreibliche Zustände ein. Mit der Folter wurde der äußerste Mißbrauch getrieben; man wollte eben Alles erreichen können. Grausamkeiten der unbeschreiblichsten Art wurden ausgeführt; man nahm sich eben an der Inquisition ein „gutes“ Beispiel, und der menschliche Geist arbeitete geradezu rastlos an der Erfindung von Instrumenten, die geeignet waren, die unerträglichsten Qualen und Martern herbeizuführen. Wehe denen, welche in der wüstesten Zeit des Übergangs von dem überlebten Beweisverfahren zu dem neuen den teuflischen Henkersknechten in die Hände fielen; sie waren einfach verloren, und gar Mancher mag die Folterstube nicht lebend verlassen haben. In jene Zeit fallen auch die Erfindungen aller der abenteuerlichen und geheimnisvollen Instrumente, die niemals Eingang in die officielle Folter gefunden haben; es sei nur an die gefährliche eiserne Jungfrau erinnert, die vielleicht eher als Hinrichtungsinstrument ab und zu Anwendung gefunden haben mag, obgleich auch dies, da die Hinrichtungen öffentlich stattfanden, sehr wenig wahrscheinlich ist.

Die brutalste Willkür, ein verrotteter und verlotteter Richterstand und fast alles, was wir im Vorkapitel über den Richterstand Übles berichtet haben, fällt in jene Zeit — die unmenschlichste Grausamkeit, das war die besondere Signatur des XV. Jahrhunderts. Diese Mißbräuche abzustellen, war das heißeste Bemühen rechtlich denkender Männer. Unendliches Verdienst nach dieser Richtung hin hat sich der Freyherr von Schwarzberg gegeben, dessen Hauptwerk

die Ausarbeitung der Bamberg'schen Hals-Gerichts-Ordnung ist. Von dem furchtbaren Banne wurden die deutschen Lande aber erst durch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl V. befreit (1532), denn erst durch diese erfuhr das Rechtswesen und auch die Anwendung der Folter eine Regelung, durch welche Willkür und unnötige Grausamkeit nach Möglichkeit beseitigt wurden. Diese Hals-Gerichts-Ordnung, die sogenannte „Carolina“, ordnete zwar eine blutige Strenge, aber auch Gerechtigkeit an.

Aber selbst unter der Carolina herrschten noch arge Mißstände, die zwar durch die Jurisdiktion zum Teil nach und nach beseitigt wurden, die aber in den fürchterlichen Hexenprozessen zahllose Opfer erforderten. Die Aufklärung, welche sich mehr und mehr verbreitete, ließ zwar eine so grausame Handhabung der Folter nicht mehr zu, aber diese selbst hat doch noch bis in das XIX. Jahrhundert bestanden. Abgeschafft wurde die Folter in Preußen unter Friedrich dem Grossen anno 1754. Diese offizielle Abschaffung kam zwar etwas spät, da schon seit 1740 nur noch bei Hochverratssachen 2c. gefoltert wurde, aber zu Recht bestand die Folter bis zu ihrer offiziellen Abschaffung. In Schlesien hat dies System bis 1756 bestanden. In Baden entschloß man sich zur Beseitigung der Institution erst 1767, in Mecklenburg 1769. Sachsen, Dänemark und Braunschweig gaben erst 1770 die Folter auf. Österreich bediente sich der Folter bis 1779. Noch länger bestand sie in Bayern, nämlich bis 1806, und bis 1809 in Württemberg, bis 1822 in Hannover, und Coburg schaffte sie gar erst 1828 ab.

---

2. Ihre Vollstreckung.

Wenn man heutigen Tages eine Folterkammer zu sehen bekommt, wie sie in einigen Museen 2c. ausgestellt werden, dann staunt man schier über die zahllosen Instrumente, die da angesammelt sind; man sollte geradezu glauben, daß es selbst für den erfahrenen Scharfrichter sehr schwer gewesen sein müsse, sich in all dem Wust zurechtzufinden. In Wirklichkeit gehört auch der größte Teil dieser angerosteten Raritäten überhaupt nicht in die Folterkammer. Die meisten Instrumente haben eben nur zur Strafvollstreckung gedient

und sind bei der Folter überhaupt nicht verwendet worden, wie dies schon in der Einleitung dargethan ist.

Gebräuchlich waren bei der Deutschen Folter, wozu übrigens die Instrumente, deren sich die Inquisition bediente, nicht zu rechnen sind, die Daumschrauben, die Beinschrauben, die Schnüre, die Leiter, der gespickte Hase, der Bock und das Bamberg'sche Instrument. Diese wenigen Werkzeuge bildeten den Bestand der Folterkammern, und sie reichten auch vollkommen aus, die größten Qualen zu bereiten. Man wird, wenn man von der Folter in der Deutschen Rechtspflege handeln will, gut thun, nur allein dasjenige, was nach Einführung der Carolina gebräuchlich war, zu berücksichtigen, denn die Folterungen, welche angewendet wurden, nachdem man mit dem alten Verfahren gebrochen und den Hauptwert auf das Geständnis des Angeschuldigten gelegt hatte, sich also bemühte, dieses durch die Folter herauszupressen, sind zunächst nur Versuche gewesen, aus denen man erst allmählig ein festes und bestimmtes System schaffen konnte. Da das Römische Recht, wie wir gesehen haben, die Folter sehr ausgiebig ausgestaltet hatte, und gerade die Deutschen aus dem Römischen Recht ihre Weisheit schöpften, so ist es erklärlich und natürlich, daß auch die in der Römischen Rechtspflege verwendeten Instrumente in Deutschland Einzug hielten und sich behaupteten, bis man eine eigene Methode gefunden hatte.

Wenn nun schließlich auch die in Deutschland definitiv gewählten Instrumente im großen ganzen die gleichen waren, so herrschte doch in den einzelnen Ländern, ja sogar in den einzelnen Orten eine ziemliche Verschiedenheit teils in der Handhabung der Instrumente, teils in der Einteilung der verschiedenen Foltergrade. Zweckmäßig wird es sein, zunächst die einzelnen Instrumente etwas näher zu betrachten.

Die Daumenstöcke oder Daumschrauben sind eiserne Instrumente, die aus einem flachen Eisenstück und einem zweiten Eisenstück, das zwei Aushöhlungen besitzt, in welche die Daumen gelegt wurden, bestehen. Diese beiden Stücke konnten mittels einer oder auch zweier Schrauben zusammengepreßt werden, daß die Daumen fast zerquetscht wurden. Um die Schmerzen zu erhöhen, wurde dann mit dem eisernen Schraubenschlüssel auf das Instrument geklopft. Man hatte auch die Erfahrung gemacht, daß der Schmerz weniger empfindlich werde, wenn das Instrument längere Zeit fest

angelegt bleibe, da hierdurch eine Art Betäubung eintrete; um dies zu verhindern, wurden die Schrauben von Zeit zu Zeit gelockert und dann wieder fest angezogen. Obwohl der Schmerz ungeheuer heftig war, sind die Daumschrauben verhältnismäßig gut ertragen worden. Die mit diesem Instrument Gepeinigten schrieen und jammerten wohl fürchterlich, sie ließen sich aber ziemlich selten durch diese Marter zum Geständnis bringen.

Die Schnüre dagegen waren eins der gefürchtetsten Instrumente, und wenn auch gerade in der Anwendung dieses Mittels die größte Verschiedenheit herrschte, so war doch jede Art der Anwendung hinreichend, die unerträglichsten Schmerzen zu bereiten, und sowohl die Schriftsteller, welche diese Prozedur beschreiben, als auch die Scharfrichter, welche sie anwendeten, waren darin einig, daß falls Jemand das Schnüren aushalte, ohne ein Geständnis abzulegen, nur sehr wenig Hoffnung sei, daß er bei den übrigen Martern bekennen werde. Im allgemeinen wurden die Schnüre, das waren Haarseile oder hanfene Seile, dem Inquisiten um die Handgelenke gelegt, und die Scharfrichterknechte zogen dann scharf hin und her, als ob sie sägten, wobei oft die Haut glatt durchschnitten wurde, ja die Seile direkt bis auf die Knochen drangen. Diese letztere Wirkung wurde freilich nicht gern herbeigeführt, weil der Schmerz dann nicht mehr so groß sein sollte. An anderen Orten wurden auch die Arme so scharf umschnürt, daß das Fleisch zwischen den einzelnen Umwindungen hervorquoll. Die Leinen konnten dann zwar nicht hin und hergezogen werden, aber zur Erhöhung der Qual schlug der Scharfrichter fortgesetzt mit einer Leine auf die Arme. In Sachsen wurden meist mehrere Umschläge um beide Arme gemacht, und die Scharfrichterknechte prellten dann, indem sie mit scharfem Rucke die Leine, jeder an einem Ende, anzogen, als hätten sie sich umreißen wollen. Es mußte dabei sehr aufgepaßt werden, daß dem Inquisiten nicht die Arme gebrochen wurden. Auf die Verschiedenheiten in der Anwendung des Schnürens werde ich etwas weiter unten noch ausführlich zurückkommen; zunächst sei in der Aufzählung der gebräuchlichen Folterwerkzeuge fortgefahren.

Die spanischen Stiefel oder Beinschrauben. Diese waren den Daumschrauben in der Konstruktion ziemlich ähnlich; sie bestanden ebenfalls aus einem unteren Brett und aus einem oberen Teile, der mittels Schrauben gegen die untere Hälfte angepreßt

werden konnte. Der untere Teil wurde dem Inquisiten an die Wade angelegt, der obere Teil, welcher mit einer Vertiefung versehen war, in die das Bein paßte, übte einen starken Druck auf das Schienbein aus. Der Schmerz wurde noch dadurch vergrößert, daß die Vertiefung nicht glatt geschliffen, sondern inwendig mit vielen Kerben und Zacken versehen war. Wurde vom Scharfrichter das Instrument allzukräftig zugeschraubt, dann floß das Blut in Strömen, so daß es notwendig war, das Instrument nach dem Gebrauch besonders zu reinigen und die Schraubengänge frisch zu schmieren. Wenn aber auch nicht bis zum Blutverlust zugeschraubt wurde, so sah doch das Bein nach Abnahme des Instruments braun und blau aus. Knochenbrüche kamen nicht vor, da die Vertiefung in dem Oberholz und das Nachgeben der Weichteile (Wade) Raum genug für den Knochen ließen. Daß gerade das Schienbein eine sehr empfindliche Stelle ist, daß jeder selbst nicht zu heftige Schlag oder Stoß auf das Schienbein sehr schmerzhaft ist, davon wird sich wohl Jeder schon überzeugt haben; es ist deshalb auch wohl Jedem möglich, sich wenigstens annähernd eine Vorstellung von den Qualen zu machen, die den Gemarteten durch die Beinschrauben verursacht wurden. Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß die Beinschrauben nur in den seltensten Fällen als Torment für sich allein angewendet wurden, sondern man legte sie gewöhnlich dem Inquisiten an, während er schon durch die Ausdehnung seines Körpers Höllenqualen zu erdulden hatte. Die Scharfrichter pflegten auch an den spanischen Stiefeln die Schrauben wiederholt zu lockern und wieder fest anzuziehen, damit der Schmerz stets erneut wurde, und um diese Folter noch empfindlicher zu machen, klopften sie auch kräftig mit dem eisernen Schraubenschlüssel auf das Instrument. Namentlich den Hexen wurde mit den Beinschrauben scharf zugesetzt, und gar oft brachten diese eine Hexe, die das Ausdehnen des Körpers und sonstige Qualen standhaft ausgehalten hatte, endlich zum Geständnis.

Die Leiter. Dieses Instrument gehörte zu den am meisten angewendeten, sie bildete geradezu den Mittelpunkt des ganzen Systems. Wie schon der Name andeutet, bestand dieses Instrument, welches man übrigens sonderbarer Weise in den meisten Sammlungen von Folterwerkzeugen nicht findet, aus zwei paralellen Pfosten, die durch Quersprossen verbunden waren. Das Instrument glich somit einer gewöhnlichen Leiter, war aber stärker gebaut und

erheblich breiter. In der Regel waren an der unteren Sprosse Ringe angebracht, an denen die Fußgelenke befestigt werden konnten. An der obersten Sprosse war ein Kloben befestigt, durch den ein Strick lief. Der Inquisit, dem die Leiterfolter zugedacht war, wurde meist völlig entkleidet, dann band man ihm die Arme auf dem Rücken zusammen, befestigte den Strick, welcher durch den Kloben lief, an den Händen des Opfers und zog dann so lange an, bis die Arme rückwärts emporgewunden waren und über dem Kopfe standen. Durch diese Prozedur wurden, ähnlich wie dies beim römischen Equuleus geschah, die Arme geradezu aus den Gelenken gerenkt. Man kann sich kaum vorstellen, daß diese Verrenkung überhaupt ein Mensch zu ertragen vermochte; gleichwohl hat aber das bloße Rückwärtswinden der Arme selten genügt, ein Geständnis herbeizuführen. Mit dem bloßen Ausziehen der Arme hat man sich deshalb aber auch fast niemals begnügt, sondern der Strick wurde weiter emporgezogen, daß der ganze Körper gedehnt wurde, und zwar so ausgiebig, daß, wie es bei den meisten Schriftstellern heißt, man ein Licht durch den Körper scheinen sah, oder daß man die Eingeweide durchblicken konnte. Diese Qual wurde oft bis zu einer Stunde ausgedehnt. Man ließ aber auch hierbei den Gemarterten nicht ruhig in seiner qualvollen Situation schweben, sondern lockerte, um die fürchterlichsten Schmerzen immer zu erneuern, den Strick, ließ den Gefolterten einige Sprossen herab und zog dann von neuem an. Dem ausgedehnten Inquisiten wurden auch, wenn er noch nicht gestehen wollte, die Beinschrauben angelegt. Damit war dann allerdings in der Regel die Folter beendet.

Bei ganz schweren Verbrechern, so bei Hexen und Zauberern wendete man aber noch ein weiteres Mittel an, man tröpfelte auf den bloßen Körper brennenden Schwefel oder brennendes Pech; oder man machte aus diesen Substanzen Pflaster, die man auf den Körper legte und anzündete. Diese Scheußlichkeit wurde allerdings nur selten und nur im letzten Grad der Tortur angewendet.

Das Aufziehen wurde an manchen Orten auch ohne Leiter vorgenommen. Man hatte dann in der Decke der Folterkammer eine Rolle befestigt, durch die ein Strick lief. Dem Inquisiten wurden dabei in gleicher Weise, wie beim Aufziehen an der Leiter, die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, und er wurde dann mittels des Strickes hochgezogen. Um die Ausdehnung zu ver-

mehren, befestigte man an den Fußgelenken schwere Steine oder Gewichte.

Auf demselben Prinzip beruhte auch der Wipp- oder Schnellgalgen, ein Instrument, an dem der Inquisit hochgezogen, und dann herabfallen gelassen wurde. Bei der Folter, wie wir sie nach Einführung der Carolina fast überall finden, war diese Folter freilich selten, die Leiter hatte eine viel allgemeinere Verbreitung.

Das Mecklenburgische Instrument oder der Polnische Bock wurde fast nur gegen Hexen angewendet. Das Instrument war eine Art Kombination von Daumen- und Zehenschrauben. Es wurden nämlich die Zehen und die Daumen eingeklemmt, und das unglückliche Opfer mußte in einer qualvollen Zusammenkrümmung die fürchterlichen Schmerzen, welche das Zusammenschrauben der Daumen und Zehen verursachte, ertragen.

Der gespickte Hase war eine Walze, die mit vielen Zacken versehen war. Diese Walze konnte an der Leiter befestigt werden, und zwar so, daß der Rücken des Aufgezogenen über die Walze geschleift wurde, wodurch heftige Schmerzen bereitet wurden.

Den hartnäckig Leugnenden wurden auch wohl spitze Holzstücke unter die Fingernägel getrieben, wodurch geradezu unerträgliche Schmerzen entstanden; aber auch diese Grausamkeit ist nur selten angewendet worden. Instrument wie den stachlichen Sessel, stachliche Stühle, stachliche Wiegen, stachliche Schuhe, glühende Eisen und brennende Eier, die dänischen Mäntel, spanische Kappen, braunschweigische Stiefel oder gar eiserne Jungfrauen, sind wohl hin und wieder zu Zeiten, in denen man die Folter wieder einführte, in denen sie aber noch nicht zu einem bestimmten System geschaffen war, angewendet worden; diese Dinge kann man aber schwerlich zu solchen Instrumenten zählen, wie sie die deutsche Rechtspflege verordnete. Das eine oder das andere Instrument werden wir noch kennen lernen; aber hier, wo es uns auf das wirkliche Foltersystem der deutschen Rechtspflege ankommt, haben wir es ausschließlich mit den wenigen Werkzeugen zu thun, die oben ausführlicher beschrieben sind.

Wir haben schon in dem Kapitel „Folterkammer“ kurz gesagt, daß die Akten, ehe zur Folter geschritten werden durfte, von den Unterrichtern an eine Rechtsfakultät zu senden waren, und daß diese anzuordnen hatte, ob und bis zu welchem Grade die Folter

angewendet werden sollte! Über die Grade der Tortur waren die Ansichten grundverschieden. Adam Volkmann nimmt in seinem Werke über den peinlichen Prozeß nicht weniger als fünf Grade an. Als ersten Grad rechnet er die Torrition, als zweiten das einmalige Aufziehen und wieder Ablassen, als dritten Grad das Aufziehen und Hängenlassen so lange, „als einer ein paar Vater unser, oder etwas länger ausbetet", als vierten Grad, wenn der Aufgezogene bis zu einer Stunde hangen bleibt, wenn das Schnüren angewendet, und ihm der spanische Stiefel angelegt wird, und als fünften Grad endlich rechnet er das Aufziehen, das Beschweren der Füße mit Gewichten, der spanische Stiefel und das Beträufeln mit brennendem Pech oder Schwefel.

Benedictus Carpzow teilt die Folter in zwei Abteilungen ein, die Territion, die wieder in Verbal- und Real-Territion zerfällt und in die eigentliche Tortur, bei der er drei Grade annimmt. Als erster Grad gilt hierbei nur das Schnüren, als zweiter das Aufziehen auf die Leiter, und als dritter Grad das Ausdehnen auf der Leiter, daß man mit einem Lichte das Eingeweide im Leibe sehen kann, das Beträufeln mit brennendem Pech und Schwefel, das Abbrennen der Haare unter den Armen und „an heimlichen Orten", und „daß auf andere scharffe Weise mit ihm verfahren wird."

Wenn in den Urteilen der Rechtsfakultät gesagt war, der Angeschuldigte sollte ziemlicher Maßen peinlich befragt werden, so war immer die Tortur bis zum zweiten Grade gemeint. Recht klar geht dies aus einem Bescheid der Jenenser Schöffen vom Januar 1656 hervor, welches lautet: Demnach ihr Unsern Bericht begehrt, wie die Gradus Tortorae gebührlich in acht zu nehmen, so geben wir Euch hierauf zu vernehmen, daß die gelinde Tortur oder der erste Grad der Peinlichkeit darinn bestehe, daß der Scharff-richter den Inquisiten mag außziehen, entblössen, zur Leither führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, und da es nöthig, die Daumenstöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch wohl den Umständen nach, mit Schnüren den Anfang machen, in Maßen, dann in denen Urtheln so auf die ergangene Inquisitions-Acta eingeholet werden, außdrücklich vorgeschrieben wird, wie und auf was Maße der Scharffrichter verfahren solle, welchen er gebührend nachzukommen weiß; Anlangend ferner den andern Grad der Tortur,

ist derselbe, wenn in den Urtheln diese Worte: ziemlicher Maßen, der scharfen Frage mit angehänget seynd, zuverstehen, und wird auf Richterliche Ermässigung, das delicti Beschaffenheit und der Personen Gelegenheit nach, unterschiedlich verrichtet, und haben die Scharff-richter solchen Verstand nur von Anziehung der Schrauben allein, wenngleich der Gefangene weder gerecket, noch aufgezogen worden, bißweilen den Inquisiten geschnüret, und die Beinschrauben an-geleget, auch ist wohl der Gefangene ziemlich gebunden und ge-schnüret auf die Leither geleget, und ihm die Hände hinterrücks in die Höhe gestrecket, und die Schien-Beine geschnüret worden. Ueber dieses hat auch der Scharffrichter den Inquisiten ziemlicher Maßen gebunden, und auf die Leither etwas gezogen. Letzlich seynd dem Gefangenen, wenn er auf die Leither gelegt, die Schrauben-Stöcke an die Beine geleget, er aber nicht ausgerenket oder gedehnet worden, auch wird sonderlich bey denen, so der Hexerei halben verdächtig, gebraucht, daß sie in den Bock gespannet werden, wie denn sonsten dem Scharffrichter nicht unbewußt, wie und auf was Maße die ziem-liche scharffe Frage pfleget exequiret zu werden. Letzlichen ist zwar auch der dritte Grad der Tortur, so aber selten erkannt wird, daß nemlich der Scharffrichter den Inquisiten nebst vorgesetzten Peinlichkeiten auch mit dem Feuer, als angezündeten Schwefel und Kiehn, auch mit andern gewöhnlichen scharffen Mitteln angreiffen mag, jedoch daß den Inquisiten dadurch an seinem Leben kein Schaden zugefüget werde."

Dieser Bescheid der Rechtsfakultät ist außerordentlich interessant. Er zeigt, daß bereits das Ermessen des sachverständigen Scharf-richters über das des Richters gestellt wird, daß die schweren Folterungen selten erkannt wurden, und daß auch dann noch das Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß dem Inquisiten kein Schaden an seinem Leben zugefügt werden soll. Dieser Satz bezieht sich hier zweifellos auf die schwersten Verbrecher, gegen welche der dritte Grad der Tortur ausnahmsweise erkannt wurde. Man hat also den Schaden am Körper nicht verhüten wollen und bei dem, was im dritten Foltergrade gestattet wurde, auch garnicht verhüten können.

Bei der Gründlichkeit, mit welcher die gelehrten Herren ihre Worte zu erwägen pflegten, ist es durchaus keine Zufälligkeit, wenn sie nur die Verhütung des Schadens am Leben zur Pflicht machten. Wir finden dagegen in der Fürstl. Sächs. Gothaischen Gerichts-

und Prozeß-Ordnung hierüber folgende Angaben: „Wenn die Peinliche Frage, oder die Schärffe im Urtheil mit der Gemeinen Mäßigungs-Formel, erkannt, so sol Krafft dessen der Gefangene durch den Scharfrichter Anfangs mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeschnüret, und daferne solches bey ihme nicht fruchten, er alsdann auf die Leither gespannet, ihm die Spanischen Stiefeln oder Bein-Schrauben angeleget, er eine Zeitlang aufgespannt gehalten, und hernach 2 oder 3 Sprossen niedergelassen, weiter Pein aber in diesem Falle dem Gefangenen durchaus nicht, sonderlich keine Schnüre oder Stricke um den Kopf angeleget werden. Würde aber die scharffe Frage im Urtheil ohne Mäßigung erkennet, so sol der Scharfrichter, nebst vorgemeldeter Peinlichkeit, den Gefangenen auch mit angezündetem Schwefel und Kertzen, und sonsten mit andern, nach Landes Arth dießfalls gewöhnlichen Mitteln, jedoch gleichwohl noch mit dieser Bescheidenheit, daß ihm dadurch an seinem Leibe kein Schade zugefüget werde, angreiffen."

Die Gesetzesstelle geht also mit dem Wortlaut viel leichtfertiger um. Wie es der Scharfrichter anfangen soll, den Inquisiten mit „Schwefel und Kertzen" zu verbrennen und ihn „sonsten mit anderen nach Landes-Arth dißfalls gewöhnlichen Mitteln anzugreifen", ohne ihm Schaden an seinem Leibe zuzufügen, das sagt das Gesetz leider nicht. Man muß sich nur die Folter im schärfsten Grade und die „sonsten gewöhnlichen" Mittel vorstellen, dann wird man wohl sehr schnell zu der Erkenntnis gelangen, daß es geradezu ein Ding der Unmöglichkeit war, den Leib des Gefolterten nicht zu beschädigen. Thatsächlich haben solche Inquisiten oft genug als Krüppel die Folterkammer verlassen, und — ein Geständnis haben Manche trotz Sengens, Brennens, Zerrens und sonstiger Schandthaten des Scharfrichters doch nicht abgelegt. Es waren allerdings auch meist harte, verwegene Burschen, gegen welche der dritte Grad der Tortur zugelassen wurde, Burschen, die wohl Grund hatten, die Zähne zusammenzukneifen und lieber die tollste Pein über sich ergehen zu lassen, als ein Geständnis abzulegen, denn gestanden sie ihre Missethaten ein, dann hatten sie nicht nur den Tod, sondern vorher noch Qualen zu erdulden, die schlimmer waren als die, welchen sie bei der Tortur unterworfen wurden; war es doch Grundsatz, daß die Tortur nicht so schwer sein sollte, wie die zu erwartende Strafe. Es läßt sich allerdings darüber streiten, ob dies immer so genau

erwogen wurde; aber speziell bei Kapital-Verbrechen gab es Strafen, welche die Folter erheblich überschritten. Man hat es ja leicht, zu sagen, eine Folter sei schlimmer gewesen als der Tod; aber es kommt doch immer darauf an, welchen Tod der Delinquent zu erwarten hatte, und ob der Todesstrafe nicht noch neue Martern vorausgingen. Wie oft wurde so ein Unglücklicher auf dem Wege zur Richtstätte mit glühenden Zangen „geknippen", d. h. in unser heutiges Deutsch übersetzt, es wurden ihm mit glühenden Zangen Stücke Fleisch aus dem Körper gerissen, oder man schnitt ihm Riemen aus der Haut, riß ihm die Zunge aus, stach ihm die Augen aus u. s. w. Die Vollstreckung des Todesurteils selbst war doch auch keineswegs so einfach und schmerzlos, wie wir es heute kennen. Kann es etwas Entsetzlicheres geben als das Rädern „von unten herauf"? Es wurden dabei durch Schläge mit dem schweren Rade dem Delinquenten die Glieder zermalmt, und zwar wurde bei den Füßen angefangen, und Schlag auf Schlag etwas höher zersplitterten die Knochen, die Muskeln wurden zu Brei gequetscht. Das ging keineswegs so schnell, bis der Tod eintrat; es sollte ja auch nicht schnell gehen; man wollte vielmehr eine furchtbare Strafe vollstrecken und das, wahrlich, hat man durch das Rädern in hohem Grade erreicht. Das Pfählen war auch nicht viel besser; es wurde dem lebenden Delinquenten ein spitzer Pfahl durch den Leib getrieben und dann überließ man den Unglücklichen seinem Schicksal. Das Vierteilen, das Schleifen zur Richtstätte, das Verbrennen u. s. w., das alles waren so entsetzliche Todesarten, daß man es wohl eher begreift, wenn die lebendige Vorstellung solcher Greuel, deren Zeuge vielleicht der Inquisit früher schon gewesen, genügte, nun einen Menschen, der roh und abgehärtet war, dazu bewog, lieber die schwerste Folter auszuhalten, als durch ein Geständnis sich den neuen Martern und dem schließlichen qualvollen Tode zu überliefern. Wenn aber die Folter bis zum dritten Grade überhaupt zugelassen wurde, dann mußte Jemand schon ein Verbrechen begangen haben, für das er eine furchtbare Todesstrafe mit Verschärfung zu erwarten hatte, und er mußte eigentlich dabei schon so belastet sein, daß es ein Unsinn war, die thatsächliche Überführung erst von dem erpreßten Geständnis abhängig zu machen, oder aber es mußte sich um eine Anklage wegen Hexerei handeln. Wenn es sich um eine Anklage wegen Hexerei handelte, dann wurde es mit der Folter noch weniger

genau genommen als bei einem schweren Verbrechen. Die Hexerei war ein crimen exceptum, da konnte man also auch ein Tormentum exceptum anwenden. Die Folterei der Hexen werde ich übrigens in einem besonderen Kapitel behandeln und hier deshalb nur die Folter besprechen, die wegen gemeiner Verbrechen angewendet wurde.

In der Regel wurde, wie gesagt, nur die Tortur ziemlicher Maassen verordnet, die höchstens bis zum zweiten Grade gehen durfte. So schreibt auch Ericus Mauritius, Jctus et Ordinarius zu Kiel Anno 1669: „Solte aber der Gefangene mit der Bekänntnis nicht herauß wollen, könnte alßdann die Tortur (ziemlicher Maßen) dergestalt an ihm vollstreckt werden, daß er durch den Scharfrichter anfänglich mit den Schnüren angegriffen, und damit zugeschnüret, und dafern solches bey ihm nichts verfangen solte, alßdann auf die Leither gespannet, ihm die Spanischen Stiefeln angeleget, und er eine Zeitlang aufgezogen, und hernach wieder zwey oder drey Sprossen niedergelassen würde, womit der Sachen ein Genügen geschehen kann.“

Es deckt sich dies ziemlich genau mit den Vorschriften anderer Orte, wenigstens insofern, als die schweren Folterungen mit Brennen durch Schwefel, Pech oder Kerzen und die übrigen scharfen Erschwerungen niemals Anwendung finden durften, wenn nur „ziemlicher Maaßen torquiret“ werden sollte. Wie Justinus Gobler, der im Mündischen und in Hannover als Hof- und Kanzlei-Rat Erichs des Älteren auch bei dem Kaiser Carl V. in hohen Gnaden stand und dessen „Carolina“ ins Lateinische übersetzt hat, auch offenbar ein vorzüglicher Kenner des herrschenden Rechts war, in seinem Rechtsspiegel schreibt, hatten schier jedes Land und jede Stadt ihre besondere Methode der Tortur. Daß diese Bräuche durchweg beizubehalten waren, scheinen die Gesetzgeber ohne weiteres angenommen zu haben, denn weder die Carolina giebt über die Folter, wie sie executirt werden sollte, bestimmte Vorschriften, noch enthalten die älteren Landesgesetze über die Folter ausdrückliche Anweisungen, solche scheinen erst viel später, zum Teil aber auch dann noch nicht, gegeben worden zu sein. Die sogenannte Theresiana, d. i. die peinliche Gerichtsordnung Mariä Theresiä (Wien 1769) enthält dagegen nicht allein eine genaue Vorschrift über die Anwendung der Folter, sondern auch bildliche Darstellungen der einzelnen Methoden.

Da solche in den älteren deutschen Gesetzen nicht enthalten waren, mußten sich die Richter zum guten Teil auf den Scharfrichter, den sie doch eigentlich überwachen sollten, verlassen. Den Scharfrichtern, die sich, als geordnetere Verhältnisse in die deutsche Rechtspflege gekommen waren, übrigens wesentlich gegen die Scharfrichter früherer Zeit verbessert hatten, wurde durch Eid zur Pflicht gemacht, daß sie sich an den Brauch des Ortes bei der Tortur halten mußten. Die Schöffenstühle nehmen auf die Verschiedentlichkeiten in der Handhabung der einzelnen Marter-Instrumente oft Bezug, ebenso machten es die Landes-Obrigkeiten, welche die Kriminalrichter einfach auf den Gebrauch jedes Orts, wie Herkommens, verweisen. So ist in dem Württembergischen Ausschreiben de Anno 1621 bezüglich der Malefiz-Gerichte die Tortur ziemlich lakonisch durch die Anweisung abgethan „den Processum Torturae, wie Herkommens, exequiren zulassen."

Nicht viel mehr sagt die „Chur-Pfältz'sche Malefitz-Ordnung", in der es einfach heißt: „Sollen unsere Beamte, da eine peinliche Frage anzustellen befohlen, bey meiner Gewohnheit des Folterns bleiben." Auch die Fürstl. Gothaische Gerichts-Ordnung that die schwierige Sache mit lakonischer Kürze ab und bestimmt, daß die Scharfrichter in der Peinlichen Frage mit „nach Landes-Art dießfals üblichen und gewöhnlichen Mitteln" angreifen sollen, nennt diese Mittel jedoch nicht. Es steht aber fest, daß die gewöhnlichen Mittel in ganz Deutschland die Daumschrauben, die Beinschrauben, das Mecklenburgische Instrument, die Schnüren und die Leiter waren.

Da, wie gesagt, bestimmte Vorschriften über die Handhabung der Tortur nicht bestanden, wurde es mehr und mehr Brauch, den Scharfrichtern als den mit der Kunst Vertrauten, in der Art, wie sie ihre Instrumente gebrauchten, freie Hand zu lassen; sie wurden eben nur dahin vereidigt, daß sie ein für allemal die peinliche Frage so vorzunehmen hätten, wie dies Ortsgebrauch sei, und daß sie weder zu scharf, noch zu gelinde dabei verfahren sollten. Wir würden vielleicht von den Bräuchen, die an den einzelnen Orten herrschten, erheblich weniger wissen, wenn nicht das, übrigens ziemlich naheliegende, Bedürfnis bei einzelnen Stadtbehörden vorhanden gewesen wäre, bei anderen Städten nach den dort herrschenden Foltermethoden Umfrage zu halten.

Wer wäre nun wohl so gut in der Lage gewesen, hierüber

Auskunft zu geben, als die Scharfrichter selbst: Diese vereidigten Sachverständigen sind denn auch an den verschiedensten Orten zu Protokoll vernommen worden und haben namentlich über die Folter des Schnürens, weil bei dieser die meisten Abweichungen vorkommen, ihre Angaben deponiert. Gerade aus diesen Protokollen geht hervor, daß bestimmte Vorschriften über die Ausführung der einzelnen Foltern nicht bestanden haben. So besagt auch das Protokoll der Dresdener Scharfrichter am 6. Mai 1754, daß „von der eigentlichen procedur des Schnürens keine gewisse Regulativa vorhanden seien."

Es mußte deshalb den vereidigten Scharfrichtern ziemlich freie Hand gelassen werden. Die Leipziger Schöffen haben sich in applicatione et dijudicatione tormentorum hauptsächlich auf das Ermessen und die Erfahrenheit der Scharfrichter verlassen, und auch die Hannoversche Criminal Instruction besagt, daß der Scharfrichter auf die Applicierung der Tormentorum nicht instruiret werden solle, sondern daß demselben nur der Inhalt des Urthels und der Grad der Peinigung bekannt gemacht werde, ferner müsse ihm zur Pflicht gemacht werden, daß er in der Verrichtung seines Amtes weder zu scharf noch zu gelinde sei, und daß er das in der Urthel vorgeschriebene Maß vor Augen behalten solle, er sei ferner ernstlich zu vermahnen, auf seine Knechte fleißig Acht zu haben, damit der Gefangene vorgeschriebener maßen gepeiniget werde, doch mit den Schnüren und Anlegung anderer Stücke an seiner Gesundheit keinen Schaden erleide, und daß er suchen müsse, die Wahrheit von dem Übelthäter herauszubringen. Die Preußische Kriminal-Ordnung bestimmt ganz genau dasselbe, geht nur in der Fürsorge für den Gefolterten noch etwas weiter, indem sie anordnet, daß mit den Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde, daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verletzet, er auch nicht an seinem Leibe und Gesundheit Schaden leide. Die Preußische Kriminal-Ordnung geht sogar in der Fürsorge für die Gefangenen noch weiter und bestimmt im § 13: „Wie denn auch in dem Fall, daß der Gefangene, wegen seiner Leibes-Beschaffenheit nicht im Stande sein solte, die Tortur in dem Grade, wie sie erkannt ist, auszustehen, welches der Scharfrichter wissen muß, so weit als es ohne Gefahr des Inquisiten Leibes oder Glieder geschehen kann, damit zu verfahren ist." Die Preußische Kriminal-Ordnung legt dem Scharfrichter also eine erhebliche Verantwortung auf. Daß

sie damit das Richtige getroffen hat, daß nur der Scharfrichter, nicht aber der überwachende oder auch die ganze Prozedur leitende Richter, diese Verantwortung tragen konnte, das ergiebt sich aus einem Gutachten des gelehrten „Medic. et Chirurgiae Prof. publ. primar. auf der Hertzogl. Braunschw., Lüneburg. Julius Carl Universität zu Helmstädt, und Hertzogl. ältesten Leib-Medicus und Hofraths L. Heister, welches so interessant ist, daß wir es wörtlich folgen lassen wollen; es lautet:

„Ein Hoch-Edler Rath der Königl. Großbritan. und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgschen Residentz-Stadt Hannover haben mir Endes unterschriebenen folgende Frage vorgelegt, und meine Medicinische und Chirurgische Meynung oder Gutachten ihm darüber zugeben ersuchet:

> Ob nemlich einem Richter, der bey einer Torquirung von dem Torquendo etwas abwärts, und gegen den Inquisiten sitzet, von seinem Consessu ab, extra peritiam artis, und ohne Zukucken und Zufühlen, möglich falle, eine constrictionem funiculorum, ob sie bis auf die Knochen gehe, zu penetriren und zu ermäßigen?

So kan nach reifer Ueberlegung der Sache, nicht anders urtheilen, als daß einem Richter, der bey Torquirung von dem Torquendo etwas abwärts, und gegen den Inquisiten sitzet, von seinen Consessu ab, extra artis peritiam, und ohne Zukucken und Zufühlen, nicht möglich falle, eine constrictionem funiculorum, ob sie bis auf die Knochen gehe, zupentriren und zuermäßigen. Ja ich halte vielmehr dafür, daß auch ein gantzes Chor von Chirurgis, wenn es abwärts vom Torquendo säſſe, ohne auf den Arm gantz nahe und genau zukucken und zufühlen, nicht fähig seye, gewiß zu ermessen, ob die Constrictio bis auf die Knochen der Arme gehe. Urkundlich habe dieses mein Gutachten unter meiner Hand ausgefertiget, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft besiegelt.

Hannover, den 15. Febr. 1754.

(L. S.) L. Heister
(Titel).

Die Preußische Kriminal-Ordnung 1737 war überhaupt diejenige, welche der Humanität am meisten Rechnung trug. Man ist ja auch in Preußen, wo es not that, energisch und mit Strenge vorgegangen; aber immerhin ging das Bestreben dahin, dem In-

quisiten keinen Schaden anzuthun, sondern ihn lediglich zum Geständnis zu bringen. Es wurde auf das Gewissenhafteste verfahren und je nach der Schwere des Falles und der Hartnäckigkeit des Beschuldigten gradatim vorgegangen. Auch die Einteilung der Tortur war eine durchaus logische und zweckentsprechende. Die Territio nuda, d. h. das bloße Erschrecken der Inquisiten, rechnete nicht mit zur eigentlichen Tortur, weil es eben noch keine war, sondern dem Beklagten sollte hierdurch nur vor Augen geführt werden, was er zu erwarten habe, falls er nicht der Wahrheit die Ehre geben wolle. Die Real-Territion dagegen, bei welcher der Beschuldigte wirklich durch den Scharfrichter angegriffen wurde, zählte als erster Teil. Die Folter wurde also eingeteilt:

I. in Territione reali, bei welcher

a. die Schnüre,

b. Daum- und Beinschrauben nur angelegt, aber nicht zugeschnürt noch zugeschraubt werden sollten.

II. in gradu primo Torturae, wobei die

a. Daumschrauben angelegt und zugeschraubt,

b. und mit dem Banden oder Schnüren der Anfang gemacht werden sollte.

III. in gradu secundo Torturae, wobei

a. mit dem Schnüren fortgefahren,

b. die Beinschrauben angelegt (und zugeschraubt) und

c. der Inquisit an der Leiter mäßig aufgezogen werden solle.

Der Leipziger Schöffenstuhl äußerte sich nach dem Hofrat Berger dahin: „Ist andem, daß einige Icti die Real-Territion vor keine Tortur eigentlich halten wollen, nachdem aber obgedachte Meynung bloß auf Worten beruhet, und das Wort Tortur, wenn es territioni reali entgegenstehet, in sensu speciali genommen werden muß, also diese nicht bedeuten kann. Dahingegen, wenn man das Wort Tortur in genere gebrauchet, und solche per corporis tormenta et cruciatus definiret, selbige allerdings ad Torturam zu referiren, wovon diejenigen, die sie ausgestanden, am besten Zeugniß geben können."

Die Leipziger Schöffen reden also eigentlich der preußischen Auffassung das Wort, und treffen damit auch das Richtige, wobei allerdings doch noch zu berücksichtigen ist, daß in Sachsen bei der Real Territon die Daumschrauben schon zugeschraubt und mit dem Schnüren der Anfang gemacht wurde, wogegen in Preußen diese

sie damit das Richtige getroffen hat, daß m
nicht aber der überwachende oder auch die ga
Richter, diese Verantwortung tragen konnte,
einem Gutachten des gelehrten „Medic. et C
primar. auf der Hertzogl. Braunschw., Lünel
versität zu Helmstädt, und Hertzogl. ältest
Hofraths L. Heister, welches so interessant
folgen lassen wollen; es lautet:

„Ein Hoch-Edler Rath der Königl. (
fürstl. Braunschw. Lüneburgschen Residentz
mir Endes unterschriebenen folgende Fra
Medicinische und Chirurgische Meynung
rüber zugeben ersuchet:

Ob nemlich einem Richter, der
dem Torquendo etwas abwärts, :
sitzet, von seinem Consessu ab,
ohne Zukucken und Zufühlen, m
tionem funiculorum, ob sie b
penetriren und zu ermäßigen?

So kan nach reifer Ueberlegung
theilen, als daß einem Richter, der b
quendo etwas abwärts, und gegen
Consessu ab, extra artis peritiam,
fühlen, nicht möglich falle, eine c
sie bis auf die Knochen gehe, zup
ich halte vielmehr dafür, daß auch
wenn es abwärts vom Torquend
nahe und genau zukucken und zu
ermessen, ob die Constrictio bis
Urkundlich habe dieses mein Gut
gefertiget, und [illegible] einem gew
Hannover, [illegible] Jhr. 17[illegible]

..ziger Scharfrichter vom 6. März 1754
..ang" die Schnüre angelegt, einmal
· jeden Arm 2—3 mal geschlagen oder
auf's arbitrium judicis" ankommt. Bei
d 5—6 mal umgeschlagen und nach dem
: auf jeden Arm 12 mal geschlagen. Bei
geschieht nach dem Protokoll vom 17. Mai:
..nd wiederziehen, sondern das Schlagen mit der
..n einen, hernach auf eben diese Art auf dem
jeder Umschlag höchstens 3 Finger breit höher
auf beyde Arme; 3. die Schnur-Leine wird an
zugleich angeleget; 4. die Schnürung geschieht nur bis
..t, und das zusammen ziehen mit der Leine nur in
bey dem Prellen die angelegte Leine nicht wieder
.. könne; 5. das penetriren bis auf die Knochen, er-
..a in dieser Schnürung mit Prellen, sondern nur allein
..ufenden Schnüren; 6. das Prellen greift oftmals die
Haut dergestalt an, daß selbige durchgeschnitten wird, das
verursachet einen um soviel empfindlicheren Schmertz, je
... mit der Leine aufgeschlagen wird; 7. wenn mit der Leine auf-
..n wird, so wird dagegen auf der anderen Seite angezogen."
Die laufende Leine, welche sub 5 in diesem Protokoll erwähnt
..ar nichts als die ein oder mehrere Male um die Arme ge-
..dene Schnur, die so hin und hergezogen wurde, als ob die
..ersknechte mit einer Säge arbeiteten. Die Wirkung war auch
.. einer Säge nicht ganz unähnlich, denn Haut und Muskeln
wurden dabei unter Umständen bis auf die Knochen durchschnitten.
In einigen Sächsischen Orten ist diese Art auch angewendet worden, denn der Sächsische Hofgerichts- und Consistorial-Advocatus Christian Jacob Heil zu Wittenberg thut ihrer Erwähnung und erklärt, daß die Schnur an den Handgelenken angelegt und damit ohne neue Umschläge bis zum Ellenbogen hinauf gesägt worden sei.

Nach dem Hallenser Protocoll von 1730 heißt es: „1. Der
..rfrichter leget ihm die Binde an, schläget solche um, und ziehet mit
..n zweyen Knechten damit an. 2. Es wird fernerweit umgeschlagen.
..er Scharfrichter schläget noch weiter um, und wechseln des S..
..ers Knechte noch weiter ab, es wird beständig fortgezogen.
..arfrichter schläget noch weiter um, und ziehen dessen Knec..

Instrumente nur angelegt wurden. Wie gesagt, wurde mit dem Schnüren in der verschiedensten Weise vorgegangen. Die Dresdner Schnürung wurde nach dem Protokoll der dortigen Scharfrichter vom 6. Mai 1754 in folgender Weise vorgenommen. Die hanfene Leine ist gewöhnlich 4—5 Ellen lang und 9 Faden, also etwa wie eine Federspule stark und an jedem Ende mit einem hölzernen Knebel versehen. Die Leine wird doppelt zusammengenommen und so auf den Rücken des Inquisiten an beide Arme zugleich angeschleift, daß die Schleife oben zwischen beiden Armen steht, beide Teile der Leine werden von oben zwischen beide Arme gesteckt und auf jeder Seite ein Teil derselben von außen um die Arme wieder herum genommen und oben 2—3 Finger breit über die Schleife mit einfachem Knoten zusammengeschlungen, sodaß ein Teil der Leine herüber, und der andere Teil hinüber kommt. Dann nehmen beide Scharfrichterknechte die Knebel der Leine in die Hand und halten fest gegeneinander. Bei jeder Frage, wenn der Inquisit leugnet, wird von den Scharfrichterknechten einigemal stark hin- und wiedergerückt, als ob einer den andern umreißen wollte, auch wird auf jeden Arm 2—3 mal geschlagen oder geprellt, so daß die Knechte, einer um den andern zuweilen die Leine schlapp läßt, aber mit „Force" und Geschwindigkeit wieder an sich ziehet. Das stellte des Schnürens Anfang vor. Die Beschreibung läßt gewiß an Undeutlichkeit nichts zu wünschen übrig, die Scharfrichter haben dies auch wohl selbst empfunden, denn sie erklärten, man müsse diese Handgriffe eigentlich „ocylariter" vorzeigen, da sich das Verfahren unmöglich deutlich beschreiben lasse. Über das weitere Schnüren sagt das Protokoll wörtlich: „Bey dem vollkommenen Schnüren aber werden noch überdem 3, und nach Beschaffenheit und Leibes-Constitution des Inquisiten 4 neue Umschläge gemacht, und damit angedrohter massen gerücket und geschlagen, oder geprellet, jedoch mit der Vorsicht und in dem Maße, daß bey dem 3 und 4 Umschlage des Inquisiten Arme, wovon man Exempel hat, durch übermäßige Force nicht gar entzwey gerücket werden."

Daß die Leinen bei 3- und 4fachem Umschlage sich nicht leicht um die Arme bewegen ließen, ist klar, und wenn die Scharfrichterknechte so scharf gezogen haben, als wenn einer den andern umreißen wollte, so ist es eigentlich kein Wunder, wenn dabei die Arme des Inquisiten zerbrochen wurden.

Nach dem Protokoll der Leipziger Scharfrichter vom 6. März 1754 wurden beim „Schnüren-Anfang“ die Schnüre angelegt, einmal umgeschlagen, dann wird auf jeden Arm 2—3 mal geschlagen oder geprellt, wobei es „etwas auf's arbitrium judicis“ ankommt. Bei dem vollen Schnüren wird 5—6 mal umgeschlagen und nach dem jedesmaligen Umschlagen auf jeden Arm 12 mal geschlagen. Bei dieser Schnürungsart geschieht nach dem Protokoll vom 17. Mai: 1. „Gar kein hin- und wiederziehen, sondern das Schlagen mit der Leine erst auf dem einen, hernach auf eben diese Art auf dem anderen Arm; 2. jeder Umschlag höchstens 3 Finger breit höher wie der vorige, auf beyde Arme; 3. die Schnur-Leine wird an beyde Arme zugleich angeleget; 4. die Schnürung geschieht nur bis zum Ellenbogen, und das zusammen ziehen mit der Leine nur in so weit, daß bey dem Prellen die angelegte Leine nicht wieder locker werden könne; 5. das penetriren bis auf die Knochen, erfolget nicht in dieser Schnürung mit Prellen, sondern nur allein bey den laufenden Schnüren; 6. das Prellen greift oftmals die äußerste Haut dergestalt an, daß selbige durchgeschnitten wird, das Prellen verursachet einen um soviel empfindlicheren Schmertz, je stärker mit der Leine aufgeschlagen wird; 7. wenn mit der Leine aufgeschlagen wird, so wird dagegen auf der anderen Seite angezogen.“

Die laufende Leine, welche sub 5 in diesem Protokoll erwähnt ist, war nichts als die ein oder mehrere Male um die Arme gewundene Schnur, die so hin und hergezogen wurde, als ob die Henkersknechte mit einer Säge arbeiteten. Die Wirkung war auch der einer Säge nicht ganz unähnlich, denn Haut und Muskeln wurden dabei unter Umständen bis auf die Knochen durchschnitten. In einigen Sächsischen Orten ist diese Art auch angewendet worden, denn der Sächsische Hofgerichts- und Consistorial-Advocatus Christian Jacob Heil zu Wittenberg thut ihrer Erwähnung und erklärt, daß die Schnur an den Handgelenken angelegt und damit ohne neue Umschläge bis zum Ellenbogen hinauf gesägt worden sei.

Nach dem Hallenser Protocoll von 1730 heißt es: „1. Der Scharfrichter leget ihm die Binde an, schläget solche um, und ziehet mit seinen zweyen Knechten damit an. 2. Es wird fernerweit umgeschlagen. 3. Der Scharfrichter schläget noch weiter um, und wechseln des Scharfrichters Knechte noch weiter ab, es wird beständig fortgezogen. 4. Der Scharfrichter schläget noch weiter um, und ziehen dessen Knechte an.“

Diese Prozedur war also nur ein heftiges Umschnüren der Arme, wobei die Schnüren sich tief ins Fleisch eingruben und höllische Schmerzen verursachten.

In Hannover wurde die Leine hin- und hergezogen, ebenso in Preußen laut Tortur-Protokoll vom 24. Februar 1730. Auch in Braunschweig war das „Sägen" laut Protokoll vom 16. März 1754 gebräuchlich. Das Mühlhausener Protokoll vom 31. Dezember 1698 sagt: „Wurde mit den Schnüren der Anfang gemacht, und er damit gezogen."

Herrschte also in der Art des Schnürens an und für sich schon ein großer Unterschied, so war auch darüber keine Klarheit, ob man am Oberarm oder am Unterarm die Schnüre anlegen sollte. In Sachsen war das Anlegen direkt über den Handgelenken gebräuchlich. Um festzustellen, ob das Schnüren am Ober- oder Unterarm schmerzhafter bezw. ungefährlicher sei, hat der Hannöversche Magistrat sich von wissenschaftlichen Autoritäten Gutachten erstatten lassen. Da diese noch weit besser Aufschluß geben über das gefürchtete Tormentum des Schnürens, lassen wir beide hier folgen: „Nachdem der Wohllöbliche Magistrat hiesiger Alt-Stadt Hannover, von mir auf folgende Fragen ein Ermessen verlanget: 1. Ob die in der Tortur übliche Schnürung, wenn solche auf dem Vorderarme, und über dem Hand-Gelencke appliciret wird, bis auf den Knochen penetriren könne? II. Ob am Oberarme, und über den Ellenbogen, mit den Schnüren eben dergleichen Constriction bis auf die Knochen geschehen könne? III. Ob eine gelinde und schlappe Anziehung der Schnüre, oder aber eine Constrictio arctissima den größesten Schmertzen verursache?

Und dann an dem, und aus der Anatomie klar zu erweisen ist: 1. Daß die Schnürung auf dem Vorder-Arm, nahe an dem Hand-Gelencke, so bald sie einschneidet, und die Integumenta communia aufhebet, auf die darunter liegende ossa, den cubitum und radium, gehe. Ferner, daß die Schnur, wenn gleich durch die Einschneidung ad ossa einige kleine vasa subcutanea geöfnet werden, dennoch ohne Schaden der torquirten Person, auf obgenannte beyde Knochen penetriren könne, weil solche nur mit der cuticula und cute bedecket, die partes nobiliores aber, als die tendines, arterien, Nerven etc. zwischen diesen beyden Knochen gleichsahm verdecket liegen, so daß diese partes durch den schnellen

Umlauf der Schnur nicht besonders berühret werden können, weil der Arm in dieser Gegend keine Circul-runde, sondern nur eine kleine Fläche hat.

Weiter, daß die Schnürung, wenn sie auf obgedachte beyde Knochen penetriret ist, keinen Schmertz mehr verursache, und den Umstehenden gefährlicher scheine, als dem Inquisiten empfindlich sey, besonders wenn die Schnüren hart zugezogen werden, indem alsdann die Empfindung alsobald aufhöret, und der Inquisit sich in Ruhe gesetzet siehet. Im übrigen aber, und weil die Cuticula in den ersten Schnürenzügen aufgehoben wird, die darunter liegende Cutis auch kein voller Strohalm dick ist, an diesem Orte mit den Schnüren gar bald auf den Knochen penetriret werde. II. Daß am Ober-Arm, nemlich über den Ellenbogen, mit den Schnüren keine Constricto bis auf den Knochen geschehen könne, denn wie die Schnüre beim allerersten Feilen oder schnellen Umlauf sogleich die Cuticulam aufheben, und in Cutem schneiden. Also würden auch, wenn man damit weiter und auf die Knochen penetriren wollte die partes nobiliores angegriffen, und erstlich die vasa subcutanea oder Blut Adern, hernach das corpus musculorum, die Nerven, und die große Arteria brachialis durchgeschnitten werden, und die torquirte Person, fals die Arterie nicht augenblicklich zugebunden würde, dem Scharfrichter unter den Händen sterben müssen.

III. Daß eine Constricto arctissima den Schmertz nicht nur nicht vergrössere, sondern vielmehr das Geblüt stocke, und eben hierdurch den Schmertz und Empfindung absolut aufhören mache. Auf gleiche Art wie bey vorzunehmenden Amputationen durch Anlegung eines Tourniquets alle Sensatio auf einmahl aufgehoben wird. Da hingegen durch loß angelegte und schnell im Circul gezogene Schnüre der Schmertz im äussersten Grade vermehret werde. Von welchem allen ich den 20ten dieses Monats, allhier zu Rathhause durch Vorzeigung einiger praeparirten Arme, in specie eines gantz frisch injicirten Arms, mit einigen Operationen, vor einigen Raths Membris die Demonstration gemachet.

So habe u. s. w. u. s. w.

Hannover d. 23. April 1744. M. Evert

General-Hospital-Chirurgus &
Demonstrator Anatomiae.

Das zweite Gutachten ist von demselben Sachverständigen abgefaßt und vom 9. Juli 1754, also 10 Jahre später, datiert, ein Umstand, welcher beweist, daß der Magistrat noch immer nicht in der so wichtigen Schnürungsfrage vollkommen klar sah, er war offenbar auf das Eifrigste darauf bedacht, dem Inquisiten die möglichsten Schmerzen zu bereiten, ihm dabei aber keinen dauernden Schaden zu thun. Ebenso hat der Herr Chirurgus, so tief er konnte, in den Schatz seines Wissens gegriffen und offenbar das Beste gegeben. Daß man ihm heute als wissenschaftlichem Sachverständigen nicht mehr zustimmen könnte, liegt wohl auf der Hand, das erklärte sich eben daraus, daß jetzt die medizinische Wissenschaft erhebliche Fortschritte gemacht hat. Schon kein Bakteriologe würde heute zugeben, daß das tiefe Einschneiden bis auf die Knochen mittels einer wahrlich nicht gerade desinficierten Schnur so gefahrlos sei, auch wenn es an den Handgelenken erfolge. Die sorgfältige Auskunftseinholung des Magistrats bei dem Manne der Wissenschaft zeigt aber, daß man nicht in die blaue Luft hinein bloß dem Scharfrichter die Tortur und ihre Beurteilung überlassen wollte. Aus seiner Haut heraus kann Niemand, weder der Hannoversche Magistratus noch der Herr General-Hospital-Chirurgus und Demonstrator Anatomiae M. Evert. Gerade das ernste Bemühen des Magistrats, mit Hilfe der Wissenschaft, Klarheit zu gewinnen, läßt uns das Folter-System in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als in dem, in welchem es uns gewöhnlich gezeigt wird. Das zweite Gutachten lautet:

„Auf die mir vorgelegte Frage: Ob die in der Tortur übliche Schnürung am Ober-Arm, alsdann, wenn die Schnur auf eine frische Stelle versetzet wird, eine merkliche Exasperation verursache? gehet mein Erachten ex principiis anatomicis dahin:

Die ersten Schnur-Züge, welche cuticulam aufheben, und in cutem einschneiden, geben einen empfindlichen Schmertz. Hernach erfolget auf eben der Stelle weiter keine Irritation, weil die berührten Nerven-Spitzen schon stumpf gemachet sind, und die Empfindung verlohren haben. Wenn nun die Schnur auf eine frische Stelle verleget wird, so machet die neue Aufhebung der Caticulae und Einschneidung in cutem einen frischen Schmertz, und erneuert solchen so ofte, als oft die Schnur verleget wird. Es kann also die Verlegung der Schnur auf eine frische Stelle ohne Exasperation

nicht geschehen; Indessen verschaffet und erneuert solche gleichwohl nur denjenigen Schmertz, den sie beym ersten Ansatz auf der alten Stelle, so lange diese noch nicht fühllos geworden, gefruchtet. Und es ist daneben vernünftig und rathsam, die Schnur zu verlegen, einmahl, wenn der Scharfrichter siehet, daß sie an dem angelegten Ort keinen Schmertz mehr zu wege bringet. Dieses kann derselbe daher sicher urtheilen, wenn er siehet, daß der Inquisite ruhig und unempfindlich wird, indem, wie obgedacht, die ersten Schnur-Züge schmertzhaft sind, in der Continuation aber das fernere zusammenschnüren alles taub und unempfindlich machet. Demnächst ist die Verlegung der Schnur auch darum anzurathen, damit man sicher sey, daß die vasa subcutanea vor dem Einschneiden bewahret bleiben, welches sonst auch wider Vermuthen geschehen kan. Denn bey dem einen Menschen ist die Cutis dicker, als bey dem andern, folglich ungewiß, wie bald die vasa subcutanea mit der Schnur erreichet werden möchten. Mancher Inquisite ist von venerischen Krankheiten angegriffen, oder durch langen Arrest in dem Gefängniß schwülstig worden, und bey solchen ist die Cutis nicht mehr compact; so daß die Linie ehender ein- und durchschneidet. Ueberhaupt wird die Versetzung der Schnur billig als eine solche Sache betrachtet, die auf die Kunst und Erfahrenheit des Scharfrichters, und auf dessen gantz genaues sehen und fühlen auf den Stellen, wo geschnüret wird, schlechterdings ankommen muß, und die er an den Ort über dem Ellenbogen, wo hier zu Lande geschnüret wird, vorzunehmen hat, so oft die alte Stelle fühllos wird, oder er besorget, daß die Schnur zu weit, und auf die vasa subcutanea einschneidet, welches, wie obgedacht, wider Vermuthen geschehen kann."

Auch dieses Gutachten ist mehr gut gemeint als richtig, da wir aber fürchten müssen, den verehrten Leser durch eine zu weite Ausdehnung des Gegenstandes mit dem Tormento des Schnürens zu „torquiren", wollen wir nunmehr einige andere Dinge betrachten.

Wenn in dem Protokoll der Leipziger Scharfrichter am 6. März 1754 gesagt ist „und kommt hierbey etwas aufs arbitrium judicis an", so klingt dies sonderbar, wenn man erwägt, daß doch gerade der Richter Vorgesetzter des Scharfrichters war, und daß er die ganze Tortur zu leiten und dem Scharfrichter scharf auf die Finger zu sehen hatte. Christian Ulricus Grupen will in seiner Observatio juris criminalis hiervon allerdings nichts wissen, sondern

spricht dem Richter jedes Verständnis für die Folter ab und meint, daß niemand sachverständiger sei als ein Henker, falls er noch dazu vereidigt sei. Er wendet sich daher auch gegen Oldekop, der in seiner Observatio criminalis sagt, daß der Richter sehr auf dem Posten sein müsse, da auch bei Scharfrichtern eine ignorantz und Nachlässigkeit sich zeige, und daß es deshalb auf die Diskretion des Richters ankommen müsse. Grupen meint, daß der Richter dies doch nur bis zu einem bestimmten Grade könne, z. B. dann, wenn der Scharfrichter wie ein Löwe oder Barbar mit dem Inquisiten umgehe, und eine sichtliche Gefahr vorliege, daß der Inquisit Schaden an seinem Leibe oder an seiner Gesundheit nehme. Der letztere Satz ist deshalb beachtenswert, weil Grupen den Inquisiten garnicht genug Schmerzen wünschen kann; wenn er also gleichwohl jeden Schaden an Leib und Gesundheit vermieden wissen will, so ist dies ein Beweis dafür, daß wenigstens zu seiner Zeit (XVIII. Jahrhundert), die Folter allen Ernstes nur als Beweisschaffungsmittel niemals aber als eine ungerechtfertigte „Belästigung" der Gefangenen dienen sollte. Übrigens hat Grupen aus eigener Anschauung nur die Hannoversche Folter beschreiben können; alles was er sonst zu berichten weiß, hat er aus Mitteilungen, allerdings Quellen, die über jeden Einwand erhaben sind, nämlich aus Auskünften der Gerichte selbst.

Daß das Aufziehen auf die Leiter mit nach rückwärts gebundenen und dann bis über den Kopf gezerrten Armen eine fürchterliche Tortur war, haben wir bereits gesehen. Nach der Pfälzischen Malefiz-Ordnung wurde trotzdem das Aufziehen eines Übelthäters zur gelinden Frage gerechnet, zur scharfen Frage erst dann, wenn ihm Gewichte an die Zehen gebunden wurden. Nach Kirchgasners Mitteilungen ist in Würzburg die Sache so ähnlich gehandhabt worden, dort wurden bei der scharfen Frage dem Inquisiten an jede große Zehe 2 Steine im Gewichte von 25 Pfund gehängt, und dann ließ man ihn so belastet noch 2 Stunden hängen.

In Hannover geschah nach dem Protokoll des Scharfrichters Göpel vom 7. August 1754 das Aufziehen entweder auf der Leiter oder auf der Folterbank und zwar, so heißt es wörtlich: „a) müssen die Füsse erstlich unten gebunden, und b) die Arme auf den Rücken gebunden, c) und das Kloben Seil anzogen an die Hände festgemachet werden, d) und alsdann gemächlich aufgezogen aufwärts,

bis erstlich die Arme fast in die Höhe seyn, e) so muß gemächlich auf- und niedergezogen werden, f) und wenn alsdann der Actus vorbey, so müssen allgemählich die Arme, wie vorhin vorwärts wieder zurückgelassen werden."

In Sachsen, speziell in Leipzig war das Aufziehen auf der Folterbank nicht üblich, man dehnte dort die Inquisiten auf der Leiter, im Protokoll vom 6. März 1754 heißt es, bey der vollen Marter wurde die Leiter gebraucht, auf welche der Inquisit zwischen jeder Frage mit rückwärts gebundenen Händen mittels eines Clobens in die Höhe gezogen und jedesmal wieder etwas zurückgelassen wurde. Die Arme wurden dadurch so hoch nach rückwärts gezogen, daß sie über den Kopf ragten, doch müsse dies vorsichtig geschehen und darauf geachtet werden, daß die Arme nicht aus der Kugel gerenkt würden.

Im Waldeckschen kannte man weder Leiter noch Folterbank, sondern benutzte einen Flaschenzug und einen unter diesem stehenden Stuhl. Dem Inquisiten wurden die Hände auf dem Rücken gebunden, dann befestigte man an den Händen das Ende des vom Flaschenzuge herabhängenden Strickes, und der Inquisit wurde allmählich hochgezogen. Die Wirkung war natürlich, da auch hierbei die Arme nach rückwärts hochgebogen wurden, dieselbe wie bei Leiter und Folterbank; aber da der Körper des Gepeinigten, nachdem er vom Stuhle hochgezogen war, völlig freischwebte, mußte sehr darauf geachtet werden, daß der Gefolterte sich vor Schmerzen nicht allzu sehr hin und herwarf, wodurch er sich leicht schweren Schaden hätte thun können; es wurde deshalb in der Regel der Gepeinigte von zwei Henkersknechten festgehalten.

Im Paderbornschen sowohl als auch in der Grafschaft Pyrmont benutzte man ebenfalls weder Leiter noch Folterbank zum Aufziehen, man sparte sogar den Stuhl, der ja auch wenig oder keinen Zweck hat, sondern zog den Inquisiten einfach an den nach rückwärts gefesselten Händen mittels Flaschenzuges in die Höhe. Diese Folter konnte auch dadurch erheblich verschärft werden, daß man dem Gepeinigten schwere Gewichte an die Füße hing, wodurch der Körper so gedehnt wurde, daß man ein Licht durch den Leib scheinen sehen und die Eingeweide wahrnehmen konnte.

Bei dem Aufzug auf der Leiter war eine solche Erschwerung weder notwendig noch üblich; man konnte aber auch da durch Ein-

fügung des gespickten Hasen die Schmerzen erheblich vermehren. Es soll sogar hier und da ein Brett mit zolllangen Stacheln untergelegt worden sein, so daß beim Aufziehen dem Gemarterten förmlich die Haut abgezogen wurde. Diese Angaben scheinen aber stark übertrieben zu sein und sind auch nicht genügend verbürgt, wenigstens daß sie im XVIII. Jahrhundert nicht mehr zutrafen, kann man als bestimmt bezeichnen.

Im Münsterlande soll man die Verrenkung der Arme durch das Rückwärtsziehen vermieden, dem Inquisiten dagegen einen Strick um den Körper, unterhalb der Arme gelegt und hieran gezogen haben: gut hat das natürlich auch nicht gethan, es ist auch noch sehr die Frage, ob diese Art der Ausdehnung nicht ebenso grausam und schmerzhaft war.

In Dresden war der sogenannte Halskragen gebräuchlich; wenn dieses Instrument dem Inquisiten um den Hals gelegt wurde, konnte er kaum mit den Zehen auf dem Erdboden stehen. Die Situation war also eine sehr peinliche, denn der Gemarterte, den das qualvolle Stehen natürlich schnell ermüden mußte, befand sich in Gefahr, erdrosselt zu werden. In Leipzig hat man während dieser Marter früher auch die Prozedur des Schnürens appliciert, später wurde dort der Halskragen aber ganz abgeschafft.

Der Sprenger war ein Instrument, in das Fuß und Handgelenke zusammengeschraubt wurden. Die gebeugte Stellung war sehr qualvoll. Derselbe Effekt wurde auch durch den sogenannten Hund erzielt. Hierbei wurde der Körper wie eine Kugel zusammengebunden. Diese Marter ist aber auch nur in den frühesten Zeiten, zumeist im Altertum angewendet worden.

Im alten Nürnberg ging man dem Inquisiten bei der Folter sehr scharf zu Leibe. Wir wollen hier von der sagenhaften eisernen Jungfrau, über welche bestimmte Nachrichten fast gänzlich fehlen, absehen. Nach Dannenreuter teilte man die Folter in zwei Abteilungen ein. Er rechnet I. ad Territionem realem, 1. daß man die Verhören in loco torturae in Beywesend des Zeugs vornimmt, 2. den Kittel umwerfen, 3. Bande anlegen, 4. würcklich binden, 5. schärfer binden, 6. Mine zum wirklichen Aufziehen machen lässet. II. ad ipsam torturam 7. die Daumenstöcke oder Beinschrauben appliciren, 8. wirklich, doch ohne Hebung des Steins, aufziehen, 9. mit Hebung des großen und kleinen Steins aufziehen, 10. endlich

aber mit Bedrohung des Wiederaufziehens, 11. oder auch ohne Bedrohung wieder herunter, 12. auflösen lässet.

Die wirkliche Tortur oder auch die Realterrition unterscheidet sich, da sie ein wirkliches Angreifen darstellt, wesentlich von der Territio nuda, die nichts weiter war als ein bloßes Erregen von Furcht und Schrecken, wodurch der Inquisit zum Geständnis gebracht werden sollte und auch oft genug wurde, denn ebenso wie die Furcht vor dem Tode schrecklicher ist als der Tod selbst, konnte auch die Furcht vor der Folter auf ängstliche Gemüter oft eine größere Wirkung erzielen als das Angreifen selbst. Nicht allein das ganze Milieu der Folterkammer, sondern auch der Anblick des Scharfrichters wirkte im höchsten Grade erschreckend. Außerdem verstand es der Scharfrichter gar trefflich, dem Inquisiten den erforderlichen Respekt beizubringen. Wütend wie ein wildes Thier fuhr er auf sein Opfer los, und bei der Vorzeigung der Marterwerkzeuge gab er eine Schilderung der Qualen, die man mit jedem einzelnen bereiten könne, daß selbst ein sonst unerschrockenes Gemüt zurückschrecken konnte. Der wilde und wüste Bursche konnte wohl auch damit auf das Gemüt des Inquisiten wirken, daß er erklärte, die Anwendung der Instrumente sei so furchtbar, daß er selbst sich entsetzen müßte; jedenfalls war auch der ganze Vortrag des Scharfrichters nicht dem Complimentierbuch entlehnt.

Aus verschiedenen Tortur-Protokollen ist ersichtlich, in welcher Weise die einzelnen Martern wirkten. Wir haben ja schon gesagt, daß es Aufgabe der Gerichtsschreiber war, von allem genau und wörtlich Notiz zu nehmen, so fehlte es auch in den Protokollen nicht an den zahlreichen Exklamationen der Gefolterten. Um hier nur einiges anzuführen, sei das Braunschweigische Protokoll vom 16. Juli 1743 wiedergegeben. Es heißt da bei den Daumschrauben: „worauf er an die Leiter geführet und ihm die Daumschrauben angeleget, und solche zugeschroben worden, wobey er rufet: „Ach, Herr Jesu! um Gotteswillen! Gott sey mir gnädig! ach das thut mir wehe! ach Herr Jesu! meine Daumen, die werden nicht wieder heile! ach ich muß sterben!“

Bei dem Schnüren: „Drauf sind ihm auch die Schnüren angeleget, als mit den Banden zugeschnüret: er rufet, und mit lauter Stimme: Ach schlagen sie nur den Kopf weg! Ach mein Gott! Ach Herr Jesu! Ich habe gesündiget! mein Hertz im Leibe zerspringet!

Ach meine Arme! ich bin ein armer Sünder! Ach Herr Gott! ach meine Arme! Ich will alles gestehen!"

Von der Wunderkraft der „Tormentorum" zeugt auch ein anderes Protokoll aus der Braunschweigischen Praxis und zwar vom 2. September 1743, wo es heißt: „werden ihm die Beinschrauben appliciret, dabey er laut schreyet: Ach mein Bein, mein Bein! Ach du frommer Gott! ach du frommer Herr! Als nun mit solchen Schrauben zugeschroben wurde, so rufet er ferner: Ach Herr Gott! Herr Gott Vater, ich will es gerne bekennen!"

Eine ganz eigentümliche Erscheinung bieten sehr viele Tortur-Protokolle. Während nämlich die eben citierten klar und deutlich erkennen lassen, daß dem Inquisiten furchtbare Schmerzen bereitet wurden, und daß die Gequälten unter lautem Heulen und Schreien sich zum Geständnis bereit erklärten, weil sie die Qual nicht zu ertragen vermochten, enthalten die Tortur-Protokolle, namentlich in Hexen- und Zauberei-Prozessen in überraschender Regelmäßigkeit den Vermerk, daß die Angeklagten gelacht oder geschlafen hätten, was dann gewöhnlich als Beweis dafür angesehen wurde, daß der Teufel den Beschuldigten beistehe und sie die Schmerzen nicht fühlen lasse. Die Erscheinung findet aber eine so einfache Erklärung, daß man kaum versteht, daß nicht auch die hohen Herren vom Gerichte darauf gekommen sind; die Sache war ihnen jedenfalls zu einfach und zu naheliegend. Daß Jemand bei den furchtbaren Foltern gelacht haben sollte, ist wohl nicht gut anzunehmen; es liegt sicher die Vermutung näher, daß dabei Jedem das Lachen vergangen sein wird. Die Gemarterten verzogen natürlich vor Schmerzen das Gesicht, und bei der schlechten Beleuchtung und der immerhin verhältnismäßig erheblichen Entfernung, von dem Gefolterten bis zum Tische des Actuars, konnte allerdings eine optische Täuschung leicht entstehen, und im Protokoll stand dann, daß der Inquisit gelacht habe. Wenn der Gerichtsschreiber einen besseren Platz hatte, oder die Beleuchtung besser war, dann lautete auch das Protokoll anders. So heißt es in einem Protokoll vom 1. Juni 1693: „Inquisitin drückete die Augen zu, machte ein krum Maul, und schrye auweh!"

Das „krum Maul" würde sonst als Lachen bezeichnet worden sein. In demselben Protokoll — und das ist bezeichnend — findet sich dann aber die ominöse Angabe, daß die Angeschuldigte geschlafen habe. Hier handelte es sich eben nicht mehr um eine optische

Täuschung, sondern das vollkommen richtig Gesehene wurde falsch gedeutet. Die Inquisitin hat natürlich nicht geschlafen, sondern ist einfach, wie das sehr vielen Leidensgenossen nicht anders erging, ohnmächtig geworden, das mag ja so ausgesehen haben, als ob sie schliefe. Recht gut wird diese Annahme auch dadurch unterstützt, wie der Scharfrichter die „Schlafende" erweckt hat. Folgen wir also dem Protokoll, welches hierüber besagt: „Da sie zwar anfangs sich stellete, als wenn sie Schmertzen empfände, that aber bald die Augen zu, schlief, dem Ansehen nach, ein, und schnarchte dabey als ein Mensch, der im tiefsten Schlaf lieget. Der Scharffrichter aber beräucherte sie mit Teufelsdreck, Weirauch, rote Dosten und schwarzen Kümmel, hielt ihr auch angezündeten Schwefel vor die Nase, da sie strack aufwachete, greulich grosse Augen machte, und das Maul flerrte."

Die Mittel, welche der Scharfrichter anwendete, sind ganz vorzüglich geeignet, Jemanden aus einer tiefen Ohnmacht zu erwecken, und deshalb wird die Annahme, daß es sich nicht um Schlaf, sondern um eine solche handelte, wesentlich unterstützt. Das angebliche Schnarchen war natürlich nichts als ein Röcheln, das ebenfalls kein auffallendes Symptom ist, wenn Jemand ungeheurer Schmerzen wegen ohnmächtig wird. So hätte das scheinbar Unnatürliche sehr leicht eine durchaus natürliche Lösung finden können, wenn man eben nicht in das Vorurteil klaftertief verrannt gewesen wäre.

Als man in Deutschland anfing, gegen die bisherigen Foltermethoden doch einige Bedenken zu äußern, wendete man sich einer Folter zu, die als weit wirksamer und zugleich als völlig unschädlich gerühmt wurde, es ist dies die sogenannte Bambergsche Folter, von der Kenner und alte Praktiker rühmten, daß da, wo selbst jede als viel zu grausam verschriene Folter versagte, der Erfolg durch die Bambergsche Folter herbeigeführt worden sei. Man kann dabei allerdings auch einige Bedenken nicht unterdrücken, denn wenn selbst harten und abgebrühten Burschen gegenüber diese Bambergsche Folter genügte, ein Geständnis herbeizuführen, so konnte dieser Effekt auch bei einem nicht so rohen Subjekt erst recht erzielt werden, d. h. es konnte auch ein Unschuldiger, der nicht fähig war, das auszuhalten, was überhaupt Niemand aushielt, ein falsches Geständnis ablegen.

Die Bambergsche Folter war eigentlich nichts als eine Prügelfolter schlimmster Art. Man bedurfte zu dieser Folter keiner sehr

komplizierten Instrumente; erforderlich war ein hölzerner Bock, auf den der Inquisit rittlings gesetzt wurde. An den Vorderbeinen des Bockes waren eiserne Schellen angebracht, mit denen die Füße des Inquisiten angeschlossen wurden. Ebenso befanden sich am Kopfe des Bockes zwei Schellen zum Anschließen der Hände; der Körper des Angeschlossenen befand sich dadurch in einer nach vorn gekrümmten Haltung, so daß der Rücken nach außen gebogen war und eine für die Application einer Tracht Prügel besonders geeignete Fläche bot. Der Sitz selbst war nicht schmerzhaft oder ermüdend, denn die Folter bestand einzig und allein in den Prügeln.

Diese wurden bei dem ersten Grad der Bambergschen Folter mittels einer aus Leder geflochtenen Carbatsche verabfolgt. Dieses Instrument war nur bis zur Hälfte biegsam, es durfte auch nicht so locker sein, daß es sich bei jedem Schlage um den Leib legte, denn dadurch würde der Gepeinigte arg zerfleischt worden sein, während er nur so zugerichtet werden sollte, daß der Rücken mit dicken Striemen völlig bedeckt wurde. Zunächst wurden dem Inquisiten, der mit Hemd und Camisol bekleidet blieb, etwa 30 Hiebe versetzt. Der Schlagende stellte sich etwas abseits von dem Bock und zählte dem Gefangenen langsam, jeden einzelnen Hieb mit neuer Kraft, die bestimmte Anzahl Hiebe auf den durch die Fesselung stark gekrümmten Rücken auf. Jeder Schlag klatschte nieder wie ein Ungewitter, und nach der Prozedur war die Carbatsche in der Regel so abgenutzt, daß sie nicht mehr gebraucht werden konnte. Daß diese Folterung, obwohl sie keine wesentlichen Gefahren mit sich brachte, wirksam war, das versteht sich wohl von selbst. Der Rücken des Geprügelten sah aus wie eine Landkarte, und es war gebräuchlich, dem Geprügelten eine bestimmte Salbe nach folgendem Rezept:

Rp.
Ol. Lumbric.
„ Hyperic.
„ Lilior alb.
vin. camph. a. ℥ j.

auf den Rücken zu schmieren. Ob diese Salbe so gute Dienste gethan hat, wie man glaubte, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls steht soviel fest, daß die Schmerzen während der paar Erholungstage, die man dem Gefangenen gönnte, nicht völlig aufhörten, dazu war

das „Fell“ zu nachdrücklich gegerbt worden. Nun ging aber erst die Hauptsache los, gegen die das Carbatschen nur ein kleines Praeludium war. Der Inquisit wurde wiederum auf den Bock gesetzt, an Händen und Füßen festgemacht, und nun wurde er mit Haselruten oder Spitz-Ruten bearbeitet. Man brauchte dazu ein ganzes Bündel Ruten. Jede derselben war etwa einen Finger stark; aber es wurde derartig geprügelt, daß schon nach dem 5. oder 6. Schlage die Rute nicht mehr zu gebrauchen war, weil dann bereits oben eine Spanne weit abgesprungen zu sein pflegte. Man kann es nicht für möglich halten, daß ein ohnehin schon vor wenigen Tagen mürbe karbatschter Rücken eine größere Anzahl solcher furchtbaren Hiebe ertragen könne; aber es wird von Leuten, welche als Richter diese Folter angewendet haben und ganz begeistert von ihr sind, versichert, daß bei diesem zweiten Gange 100, 200, ja sogar 300 Hiebe und noch mehr verabfolgt und ertragen worden seien, worauf dann allerdings oft das Blut geflossen wäre. Auch nach diesem zweiten Gange, der übrigens in der Regel zum Geständnis führte, wurde die besonders vorgeschriebene obige Wundersalbe auf den Rücken gerieben. Die Abprügelung zog sich oft über eine volle Stunde hin, und wie es dabei zuging, das ergiebt sich aus folgender anmutigen Schilderung des Hochfürstl. Sächs. Weimarischen und Eisenachschen Amtmanns Hieronymus Christoph. Meckbach, welcher sagt: „Jedoch ist diese Peinigungs-Art für den Referenten ebenfalls eine kleine Marter, massen demselben und andern bey dem Tisch sitzenden, so jedesmahl der zu führenden Direction halber den Inquisiten in der Distanz von ohngefähr 7, 8, 10 oder 12 Schritt in dem Gesicht haben müssen, die von denen Ruthen abspringende Spitzen, des sonstigen Ungemachs nicht zu gedenken, zum öfteren nach dem Gesichte fliegen, und mit Gegenhaltung des Huths, oder in andern Wege abgewendet werden müssen.“

Die Bambergsche Tortur war nicht nur deshalb sehr wirksam, weil es wohl kaum einen Menschen giebt, der 300 und mehr mit aller Wucht geführte Hiebe auf den ohnehin schon karbatschten Rücken aushalten kann, ohne schließlich doch zu gestehen, sondern sie wirkte auch dadurch so energisch, daß sie in mehreren Gängen vollstreckt wurde, zwischen denen einige Erholungstage blieben. Bei der sonst üblichen Folter wußte der Torquendus, daß er sich nicht viel mehr als ein oder zwei Stunden zusammennehmen müsse; und

wenn er auch dabei furchtbare Qualen zu erdulden hatte, so konnte er doch, wenn er die Zähne zusammenbiß und mit dem Aufwand seiner ganzen Kraft beim Leugnen aushielt, das Leben retten und sich von einem qualvollen Tode befreien. Bei der Bambergschen Tortur war das anders; da dauerte schon jeder Gang so lang wie sonst die Folter, und der Inquisit wußte doch genau, daß es ihm wenig nütze, wenn er den einen Gang aushielte, denn schon nach einigen Tagen hatte er eine noch viel schärfere Tortur zu bestehen, und wenn es sich um ein besonders schweres Verbrechen handelte, dann wurde auch der dritte Gang vorgenommen, so daß die Folter eigentlich 14 Tage und länger dauern konnte. Ein so jämmerlich zerbläuter Rücken hört natürlich nicht auf, zu schmerzen, sobald das Prügeln aufhört, die Schmerzen dauern vielmehr fort, und derjenige, welcher der Bambergschen Tortur in voller Schärfe unterworfen wurde, hatte eigentlich fortgesetzt heftige Qualen zu bestehen und war sich bewußt, daß jeden beliebigen Tag die Prügelung wiederum beginnen könne. Daß da auch der verstockteste und hartgesottenste Verbrecher, der jeder anderen Folter, so qualvoll sie auch war, Stand hielt, schließlich mürbe wurde, das kann man den begeisterten Schwärmern für die Bambergsche Tortur auch ohne körperlichen Eid glauben.

Einen besonderen Vorzug hatte die Bambergsche Tortur zweifellos vor den anderen Tormenten, sie war ungefährlicher. Jedes andere Instrument konnte dauernden Schaden zufügen, schon die Daumenschrauben konnten, wenn sie zu heftig geschraubt wurden, die Finger zermalmen. Nun erst das Aufziehen auf der Leiter, wobei die Arme aus der Iunctur gezogen und, falls sie nicht ordentlich wieder eingerichtet wurden, erlahmten. Daß es überhaupt möglich ist, die auf dem Rücken zusammengebundenen Arme nach rückwärts bis über den Kopf emporzuziehen, erscheint geradezu unglaublich, man ist beinahe versucht, zu vermuten, daß damals die Leute anders konstruierte Gelenke besessen haben müssen. Ich habe selbst mit den verschiedensten Personen Versuche angestellt, muß aber offen bekennen, daß es mir nicht in einem einzigen Falle gelungen ist, auch nur annähend zum Ziele zu gelangen.

Bei der Bambergschen Tortur fällt jede Verrenkung fort; aber wie schon oben bemerkt, ist diese Tortur gerade deshalb so bedenklich, weil ihr schwer jemand zu widerstehen vermochte; in Fällen, wo

sie thatsächlich nicht zum Geständnis geführt hat, ist dies nur darauf zurückzuführen, daß es dem Scharfrichter an der nötigen „Force“ gefehlt hat. Meckbach schreibt darüber: Bey solchen zusammen rottirten, verruchten, verstockten und sehr gravirten Bösewichtern muß man auch kein Mitleiden haben, denn wenn man wider solche nicht hart genung verfahren liesse, würde endlich die allgemeine Sicherheit und Ruhe ganz umgestürzet werden, dieser modus torquendi aber (die Bambergsche Tortur), wofür sich auch die Bösewichter mehr fürchten, machet der bishero sich häufig hervorgethanen Zusammenrottirung, Raub- und Plünderung, gewaltsamen Einbrechung und Diebstählen und denen desfalls angestellten Inquisitionen noch eher ein End.“

Ein Bravo dem gelehrten Meckbach! Soweit er die Abschreckungstheorie meint, kann man jede Silbe als richtig anerkennen. Gewiß, die empfindlichste Strenge ist wohl notwendig; aber, aber, wie sieht es mit solcher Folter aus? Gut, wenn man die Bösewichter überführt hat, dann mag man sie bestrafen, so strenge, wie es das Gesetz nur irgend zuläßt, das wirkt reinigend. Wenn die Bösewichter genug „graviret“ waren, dann hätte man sie einfach strafen sollen; sie erst noch der Folter zu unterwerfen, das war teils zwecklos, teils grausam. War der Beschuldigte wirklich schuldig, dann war die Folter zwecklos; war er unschuldig, dann war die Folter grausam, und falls sie so beschaffen war, daß Jeder unter ihr ein Geständnis ablegen mußte, auch eine Ungerechtigkeit, durch die nur falsche Urteile herbeigeführt werden mußten.

Das hier Gesagte gilt so ziemlich für jede Folter. In Deutschland hat man nicht gefoltert, wenn jemand durch eine mißgünstige Person beschuldigt wurde, irgend eine That begangen zu haben, sondern es mußten, ehe auch nur zur Festnahme geschritten werden durfte, redliche und genugsame Anzeigungen vorhanden sein. Den Denunzianten setzte man in der Regel ebenfalls in Haft, bis erwiesen war, daß seine Beschuldigung nicht leichtfertig, sondern durchaus berechtigt abgestattet worden war. Ferner war es nicht zulässig, wegen jeder beliebigen Strafthat zu foltern, sondern es mußte sich immer um eine Strafthat handeln, die mit dem Tode oder mit schwerer Strafe bedroht war; auf keinen Fall war sonst die Folter zulässig, und gerade der Umstand, daß sie nur gegen so gut wie überführte Verbrecher angewendet werden sollte, wurde

damals als eine, jede Belästigung eines Unschuldigen ausschließende Sicherheitsmaßregel angesehen; daß sie dies nicht vollkommen war, haben wir bereits dargethan.

Wenn wir gesehen haben, daß die Folter überall verschieden vollstreckt wurde, und daß keine bestimmten Vorschriften über die Ausführung bestanden, so ist diesem offensichtlichen Fehler durch die „Theresiana" gründlich abgeholfen worden. Dies Gesetzbuch ist allerdings auch erst 1769 herausgegeben worden, also zu einer Zeit, zu der man unendlich viel reicher an praktischen Erfahrungen und viel mehr fortgeschritten im allgemeinen war. Die „Theresiana" enthielt deshalb nicht nur eine durch Abbildungen erläuterte Anweisung zur Ausführung der zulässigen Folterarten, sondern auch einige Vorschriften, gegen welche unser heutiges Recht fast als ein Rückschritt erscheint. So ist die Fürsorge für die Angehörigen des Übelthäters und dessen späteres Fortkommen viel fürsorglicher behandelt als wir dies heute kennen. Da wir es hier aber mit der Folter zu thun haben, wollen wir zunächst dieser einige Betrachtungen widmen. Wir finden da — das sei sofort hervorgehoben — nur dieselben Instrumente, die wir bereits als die am meisten gebräuchlichen ausführlich besprochen haben. Der Art. 38 präzisiert schon im § 1 die peinliche Frage dahin: „Die peinliche Frage ist ein rechtliches Zwangsmittel, um einen leugnenden Übelthäter, welcher der verübten That halber stark beschweret ist, in Abgang eines vollständigen Beweises zur Bekenntniß zu bringen, oder allenfalls denselben von dem ihm zur Last fallenden Verdacht und Innzüchten zu reinigen."

Wir finden also auch hier das logisch falsche Prinzip vertreten. Ehe zur Tortur geschritten werden durfte, mußte ein Beiurteil vorliegen, durch welches klar zum Ausdruck gebracht wurde, ob der vorliegende Verdacht auch ausreichend sei. Ohne ein solches Beiurteil durfte die peinliche Frage nicht einmal angedroht, vielweniger vollstreckt werden. War aber der volle Beweis vorhanden, dann durfte ebenfalls nicht gefoltert werden, da dies dann zwecklos, folglich rechtswidrig gewesen wäre, weil eben die peinliche Frage lediglich den Zweck hatte, das fehlende vollständige Beweismaterial erst zu schaffen. Es mußte zunächst ermittelt werden, ob das behauptete Verbrechen überhaupt begangen war, und zweitens, ob der Beschuldigte wirklich der Thäter sein konnte und vermutlich auch war,

d. h. ob gegen ihn genugsam Anzeigungen vorlagen. Diese Anzeigungen alle aufzuzählen, hält die Theresiana für ebenso unmöglich wie die Carolina. Es mußte im allgemeinen der Inquisit durch einen einwandsfreien Zeugen belastet sein, und außerdem mußte er als eine Person erwiesen werden, von der man sich der That sehr wohl versehen konnte. Ferner genügte es zur Anwendung der peinlichen Frage, wenn der Inquisit zwar nach offener That ergriffen worden war, aber gleichwohl nicht völlig überführt werden konnte. Die Theresiana geht hierin mit der Carolina völlig konform. Wenn Jemand durch einen Angeschuldigten als Mitthäter bezeichnet worden war, und die Missethat als solche bereits erwiesen war, konnte gefoltert werden. Außerdem genügte es, wenn Jemand sich außergerichtlich der That gerühmt hatte.

Die übrigen Anzeigungen oder Verdachtsgründe, welche die Theresiana mit dem Bemerken anführt, daß zwar jede einzelne Anzeigung nicht zur peinlichen Frage ausreiche, daß aber, falls etliche zusammenträfen, dies doch als ein hinlänglicher Beweis für die peinliche Frage genüge, gleichen vollkommen den in der Carolina aufgeführten, auf welche wir ohnehin im nächsten Kapitel einzugehen haben. Auf keinen Fall sollte die peinliche Frage schwerer ausfallen als die zu erwartende Strafe, deshalb sollte die wirkliche Tortur nur da angewendet werden, wo die Todesstrafe im Falle einer Ueberführung zu erwarten stand. Bildeten Strafthaten, die nur mit einer schweren Leibesstrafe bedroht waren, den Gegenstand der Untersuchung, dann sollte höchstens mit der Territion, und bei geringeren Strafthaten auch nicht einmal mit dieser vorgegangen werden. Die Fälle, in denen es nicht von vornherein feststand, ob Todesstrafe, ob Leibesstrafe zu erkennen sei, sollte ebenfalls nur die Tortur angedroht, also die Territion angewendet werden. Daß das Gesetz die Tortur überhaupt nur da angewendet wissen wollte, wo ein thatsächlich hinreichender Anhalt dafür vorlag, daß sie nicht einen Unschuldigen treffe, ergiebt sich klipp und klar aus dem Wortlaut des § 10, Art. 38, wo es heißt: Gleichwie nun die Tortur an sich selbst eine Sache von äußerster Wichtigkeit und unersetzlichem Nachtheil ist, und Wir Uns demnach sowohl überhaupt zu allen Blutrichtern als sonderheitlich zu der Wachsamkeit der Obergerichten allerdings versehen, daß hierinfalls mit größter Behutsamkeit und Sorgfalt werde fürgegangen werden

damit Niemand ohne redliche Ursachen an die Marter gezogen, weder bey Vornehmung der rechtlich zuerkannten Tortur die rechte Maß überschritten und nicht etwann durch solch zur Ungebühr gebrauchtes Mittel ein Unschuldiger zur Bekenntniß einer That, so er nicht begangen, gebracht werde etc.

Gerade der letztere Satz zeigt so recht klar und deutlich, daß man auch zu der Zeit, zu der die Theresiana geschaffen wurde, trotz der im allgemeinen vorzüglichen Gedanken, welche dieses Gesetzeswerk auszeichnen, noch so tief unter dem Drucke althergebrachter Vorurteile stand, daß die Fähigkeit, logisch zu denken, entschieden gelitten hatte. Wenn nämlich schon vor der Folter feststehen sollte ob der, gegen den sie erkannt wurde, schuldig oder unschuldig sei, dann brauchte man doch nicht die Folter, um dies erst noch festzustellen; war sie aber erforderlich, um den fehlenden vollen Beweis zu schaffen, dann konnte wiederum nicht dafür Garantie geleistet werden, daß nicht doch ein Unschuldiger gefoltert wurde. Daß aber, wenn zur Folter geschritten wurde, die Schuldfrage noch nicht völlig übersehen werden konnte, ergiebt sich klar und deutlich aus dem § 3 a. a. O., durch welchen ja die Folter untersagt wurde, falls schon ohnehin der Beweis der Thäterschaft geführt werden konnte. Ganz von der Folter, auch von der Territion ausgeschlossen sollten sein: Wahnwitzige und Taubstumme. Kinder unter 14 Jahren durften außer mit der Territion und „endlichen auch Anthuung einiger Ruthenstreiche“ schärfer nicht „gefraget“ werden. Diese an sich recht gute Vorschrift wurde aber zum großen Teil illusorisch durch den Nachsatz: „es sey denn, daß die Bosheit das Alter übertreffe, welches zu des Richters vernünftigem Nachdenken, und Erkanntnuß anheimgestellet“ wurde. Das heißt ungefähr: „Kinder unter 14 Jahren dürfen zwar nicht gefoltert werden, aber — sie dürfen doch gefoltert werden“, denn um dies anordnen zu dürfen, hatte ja der Richter nichts notwendig, als die Überzeugung, daß die Bosheit das Alter übertreffe. Überzeugungen und Gründe sind aber wohlfeil wie die Brombeeren.

Ausgeschlossen sollte ferner sein ein alter Mann von 60 Jahren oder darüber, aber auch hier machte das Gesetz vorn vor dem Alter eine ehrende Verbeugung und hinter ihm schlug es aus, denn wiederum ist es dem Ermessen des Richters überlassen, ob der alte Mann etwa noch kräftig und frisch genug sei, die Tortur ohne Verlust

seiner Gesundheit auszuhalten. Kranke, gefährlich Verwundete oder gebrechliche Menschen, bei denen man befürchten mußte, daß sie sterben könnten, sollten gleichfalls von der Folter ausgeschlossen sein. Hier könnte allerdings selbst ein nicht sehr scharfes Auge eine Bedenklichkeit in dem Nachsatz finden, denn wir finden es auch hier ziemlich allein in das Ermessen des Richters gestellt, ob er annehmen will, daß eine kranke rc. Person vielleicht bei der Tortur sterben könnte. Schwangere Weiber oder Kindesbettnerinnen durften nicht gefoltert werden, „nach der Kindbette aber sollte man dem Kinde eine Amme zustellen, sodann kann man sie auch, doch etwas leichter, peinlich fragen". Es ist dies letztere eine Ansicht, der auch Carpzow gehuldigt hat. Höhere Standespersonen und solche Personen, die in hohen Ehren und Würden standen, auch die Räte, Doctores und geadelte Insassen durften nur troquiret werden, wenn man ihnen Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung oder Landesverrat zur Last legte. Diese Klassenjustiz mag wohl oft genug Erbitterung hervorgerufen haben, da die Standespersonen sich keineswegs immer standesgemäß betrugen und deshalb auch wohl ab und zu so eine kleine Tortur verdient hätten.

Die Theresiana ist 237 Jahre später erschienen als die Carolina, kein Wunder, daß dieses Gesetzbuch von vielen Schlacken und Unrat befreit war, die dem älteren Gesetze anhafteten. Wir finden deshalb auch bezüglich der Folter erhebliche Verbesserungen, deren erste und vornehmste die ist, daß nicht mehr die Folterung selbst mehr oder weniger in das freie Belieben der Scharfrichter gestellt ist, und daß dem Scharfrichter, der übrigens in der Theresiana als „Freymann" benannt ist, ausdrücklich jede übermäßige Grausamkeit und die Anwendung abergläubischer Mittel strengstens untersagt und ihm befohlen ist, sich auch bei der Vornahme der Tortur lediglich nach dem Unterricht und den Anordnungen des Richters zu halten. Eine Haftung des Scharfrichters und auch der Richter war, wie wir gesehen haben, nach dem älteren Rechte auch bereits vorgesehen, in der Theresiana ist sie aber noch viel prägnanter zum Ausdruck gebracht. Sofern das rechte Maß der Tortur überschritten wurde, sollte das dabei abgelegte Geständnis dem Beschuldigten niemals nachteilig werden können, also für null und nichtig angesehen werden. Die Gerichtspersonen, welche der Peinigung beigewohnt hatten, sollten, wenn ihnen ein rechtswidriges Verfahren zur Last gelegt

werden konnte, ihres Amtes entsetzt und außerdem zu einer empfindlichen Geldbuße verurteilt werden, die dem zu hart Gepeinigten als Schmerzensgeld zugesprochen wurde. Das mag ja allerdings oft genug papierenes Recht gewesen sein, weil wohl nicht jeder Gepeinigte, der in der Gewalt seiner Richter blieb, Gelegenheit gefunden haben mag, sich über eine ihm widerfahrene Unbill zu beschweren, schon deshalb nicht, weil die bedauernswerten Personen nicht immer oder auch wohl überhaupt nur sehr selten genügende Rechtskenntnisse besaßen, um zu wissen, daß ihnen das Beschwerderecht zustand, und welchem Grad von Martern sie rechtmäßig unterworfen werden durften; aber das Gesetz bestimmte — und das ist auch ein Zeichen des Fortschritts gewesen — daß bei der Vornahme einer Tortur stets ein geschickter Wundarzt oder Bader zugezogen werden sollte, der den Gepeinigten zu beobachten und ihm erforderlichen Falls sofort Hilfe zu leisten hatte.

Eine weitere Garantie war durch den § 21 gegeben, durch den bestimmt ist, daß der Gerichtsschreiber „alle des Inquisiten Reden, Zeichen, Unmut, Entsetzung, so viel möglich, klar und deutlich aufzeichnet". Das Protokoll mußte auch genau enthalten, was für Werkzeuge angewendet waren, wie lange jede einzelne Folterung gedauert hatte, wie dieselbe vollführt worden war, und was sich zwischendurch abgespielt hatte. Es war also schon aus einem solchen Protokoll dem Obergericht leicht, zu ersehen, ob die Marter in der erkannten Weise vorgenommen, und ob dem Gepeinigten zu viel geschehen war. Daß nicht neue Methoden versucht werden sollten, dafür war nicht nur durch das oben bereits Gesagte, sondern auch durch den § 17 gesorgt, welcher lautet: Was nun die Peinigungsarten, und dießfällige Absätze, oder Gradus Torturae anbelanget, da wollen Wir zu Hindanhaltung all-willkührlicher, oder fremder Torquirungsarten hiermit gesetzgiebig geordnet haben, daß die Tortur in Unsern Königlichen Böhmischen Erblanden auf Art und Weise, wie selbe derzeit in Unser Hauptstadt Prag üblich, und wovon die Beschreybung angerucket ist; in Unsern Oesterreichischen Erblanden aber auf Art und Weise, wie solche in Unser Residenz-Stadt Wien in Uebung ist, für allgemein gebrauchet werden solle."

Diese Gleichartigkeit der Tortur für ganze Länder war ein höchst anerkennenswerter Fortschritt, denn wir haben oben gesehen, daß es höchst bedenklich war, wenn in Deutschland in jeder Provinz

und jedem Orte sogar andere Bräuche herrschten. Im übrigen geht aber, wie gesagt, die Theresiana von der nach unserer heutigen Anschauung falschen Voraussetzung aus, daß die Folter das vorzüglichste aber auch unentbehrlichste Mittel sei, die volle Wahrheit herauszubekommen. Wo diese Vorstellung mit den Consequenzen der reinen Vernunft in direkten Conflikt kam, gab es natürlich tolle Capriolen, so im § 28 Art. 38. Zum Verständnis dieses Paragraphen sei vorausgeschickt, daß oft genug von den Beschuldigten Geständnisse, die sie unter den Qualen der Tortur abgelegt hatten, um sich dadurch vor weiteren Martern zu retten, später widerrufen wurden, und daß deshalb die Frage entstand, ob in solchen Fällen die Tortur wiederholt werden könne. Das Gesetz ließ in derartigen Fällen eine dreimalige Folterung zu, und der § 28 sagt dann: „Ueber dreymal aber solle keiner torquiret, sondern derselbe, der die Pein dreymal ausstehet, und entweder garnichts eingestanden, oder das Eingestandene hernach allemal widerruffen hat, insgemein los, und ledig gesprochen werden, weil er sich von den vorigen Innzüchten durch die ausgestandene Tortur genugsam gereiniget hat. Doch kann der Gepeinigte nicht sagen, daß ihme Unrecht geschehen sey: weilen der Richter die Anzeigungen für sich hat, und derentwegen muß der Gepeinigte jenen Falles, wo er zu denen wider ihn entstandenen Innzüchten durch seine Schuld Anlaß, und Ursach gegeben hat, auch die Aetzung, und Gerichtskosten, wenn er es vermag, bezahlen; und kann überhaupt nicht so leicht geschehen, daß Jemand widerrechtlich gepeiniget werde, immassen nach Unserm gegenwärtigen Recht die auf die Tortur ausfallenden Urtheile als ein ausgenommener Fall zur obergerichtlich-höheren Erkanntnuß abzugeben sind.“

Widerspruchsvoller kann wohl schwerlich ein Gesetzesparagraph abgefaßt werden, denn in demselben Satze zuzugeben, daß Jemand sich von den „Innzüchten“ durch die Tortur gereinigt habe, daß er unschuldig und doch gleichzeitig schuldig sei und auch noch für den gehabten „Genuß“ bezahlen müsse, das hätte die bitterste Satyre über das ganze Folterwesen nicht drastischer zum Ausdruck bringen können. Es ist dies ein Punkt, in dem die Theresiana, so viel besser sie im allgemeinen ist als die Carolina, doch hinter dieser weit zurückbleibt. Wie soll denn die Tortur jemals ein Beweismittel sein können, wenn es dem Beschuldigten freisteht, nach demselben rechtswirksam zu revociren und sich dadurch vor allen Fatalitäten

mit Ausnahme der „Hotelrechnung“ zu salviren? Auch in der Carolina war der Fall vorgesehen, daß Jemand widerrufen konnte, aber nach der alten Praxis hatte man die Sache so gehandhabt, daß nach einem solchen Widerruf eine neue Defension entgegengenommen und geprüft werden mußte, und daß dann erst durch die Rechts-Kollegien zu prüfen war, ob der Widerruf und die neuen Verteidigungsgründe durchschlagend seien, waren sie dies nicht, dann wurde die abermalige Tortur angeordnet. Gestand nun der Beschuldigte wiederum, so galt er als überführt, und ein späteres Ableugnen half ihm nichts, denn dann hatten einfach Schöffen u. s. w. den Eid zu leisten, daß das Geständnis richtig abgelegt sei, und dies genügte zur Verurteilung. Das war, wenn man überhaupt einmal davon ausging, daß die Folter ein Beweismittel sei, logisch richtig. Die Bestimmung der Theresiana mag humaner genannt werden können; aber logisch ist sie nicht.

Wir haben oben bei der Sklavenfolter der alten Römer gesagt, es sei ein purer Unsinn, das, was Jemand, der durch die fürchterlichsten Schmerzen fast sinnlos sei, aussage, für gewichtiger zu halten als das, was ein Ungefolterter sage; es könnte deshalb so aussehen, als wenn wir uns hier in einen Widerspruch verwickelten, weil wir die deutsche Folter als ein Mittel zum Herauspressen des Geständnisses bezeichnet haben, ohne auch darauf hinzuweisen, daß die Beschuldigten durch die Schmerzen halb von Sinnen gekommen und deshalb nicht im Stande gewesen seien, klar denken zu können. Ein solcher Vorwurf würde aber deshalb nicht zutreffen, weil zunächst schon der Gepeinigte, der sich zum Geständnis bereit erklärte, nicht wie in Rom, bei fortdauernder Folter befragt, sondern zunächst losgelassen, beruhigt und dann „bescheidentlich“ befragt wurde, und dann brauchte er auf die vorher formulirten Fragen, über die er schon vor der Tortur eindringlich befragt war, nur kurze Antworten, meist Ja oder Nein, zu geben, und sowohl die Carolina als auch die Theresiana bestimmen, daß darauf der geständige Inquisit in das Gefängnis zurückgeführt und erst nach einigen Tagen, wenn er sich also vollkommen gesammelt hatte, abermals und ausführlicher gehört werden sollte. Damit war allerdings eine Überrumpelung des vor Schmerzen halb Betäubten ausgeschlossen.

Was nun die Instrumente betrifft, welche nach der Theresiana Anwendung finden durften und überhaupt ausschließlich benutzt

werden mußten, so gleichen diese ziemlich den oben beschriebenen, wenn auch die Anwendung eine etwas andere war. Die in Böhmen zugelassenen Marterwerkzeuge waren die Daumschrauben, die Beinschrauben, die Schnüre und die Leiter, bei letzterer war eine Verschärfung gestattet, nämlich das Brennen mittels zweier aus je acht Unschlittkerzen bestehenden Kerzenbündel.

Die Daumschrauben bestanden aus zwei flachen Eisenstücken, die mittels zweier, je an einem Ende des Instruments angebrachten Schrauben zusammengepreßt werden konnten. Aushöhlungen, in welche die Daumen gelegt wurden, gab es nicht; dagegen war sowohl das obere als das untere Eisen mit zahlreichen abgestumpften Eisenknöpfen versehen, welche in die Daumen eindrückten und dadurch viel heftigere Schmerzen noch verursachten als die sonst in Deutschland gebrauchten Daumstöcke.

Die Schnüre glichen an Stärke und Länge den in Sachsen, Preußen, Hannover u. s. w. verwendeten. Sie waren an dem einen Ende mit einer Schleife, an dem andern mit einem Knebel versehen. Der Inquisit wurde bei dieser Folter von zwei „Freymannsknechten“ ergriffen; einer umfaßte ihn von hinten und hielt ihn fest, der andere ergriff die beiden Arme des Inquisiten und streckte sie zusammengehalten nach vorn aus. Der Freymann selbst legte die Schnur um beide Handgelenke, jedoch nicht allzu fest, damit keine Lähmungsgefahr entstehen sollte, dann wickelte er dem Inquisiten die Schnur um die Arme bis zum Ellenbogen herauf. Nach jeder Umwindung zog er stark an, so daß die Schnur tief ins Fleisch einschnitt. Die Haut wurde dabei zwar in der Regel nicht verletzt, aber die Prozedur war doch außerordentlich schmerzhaft. Geschlagen oder „gesägt“ wurde nicht.

Die Leiter hatte mehr als doppelte Manneslänge und besaß 19 Sprossen. Der Inquisit wurde nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten gezogen. Am untern Ende, zwischen der zweiten und dritten Sprosse war eine Walze mit vier Handhebeln angebracht, an welcher der Strick befestigt wurde. Bei der Prozedur, bei welcher der Inquisit übrigens nicht völlig nackt, sondern mit einer kurzen Hose bekleidet war, stieg der Freymann mit dem Inquisiten hinauf und band dessen auf dem Rücken zusammengefesselten Hände an die fünfte Sprosse fest an. Dann wurden den Inquisiten auch die Füße zusammengebunden und das

mit einem Holzknebel versehene Ende des Zugstrickes wurde ihm zwischen die zusammengebundenen Füße geschoben, so daß der Holzknebel oberhalb der Fußschellen auf die Knochen drückte. Der Freymann selbst blieb während der ganzen Prozedur neben dem Inquisiten auf der Leiter und hielt diesen am Hosenbund fest. Dies war notwendig, denn sobald die Folter ihren Anfang nahm, schob einer der Knechte von unten die Füße des Inquisiten von den Sprossen, auf welchen sie feststanden, und der Inquisit wäre dabei, wenn ihn nicht Jemand gehalten hätte, mit einem jähen Ruck nach abwärts geglitten und hätte sich schweren Schaden thun können. Ein Knecht drehte dann die Walze langsam mittels der Hebels an, und der Inquisit wurde so etwa 5 Sprossen heruntergewunden, bis ihm die Arme über dem Kopfe standen. Der Freymann, welcher hierbei, den Inquisiten immer festhaltend, von Sprosse zu Sprosse abwärts stieg, bewegte, wenn die Dehnung vollendet war, den Körper des Inquisiten langsam hin und her, um die Zerrung noch kräftiger wirken zu lassen.

Dieses gewaltsame Ausdehnen und Ausrenken war selbstverständlich eine furchtbare Tortur; die Verschärfung derselben aber mittels der Lichtbündel muß man einfach als Scheußlichkeit bezeichnen. Der ausgedehnte Inquisit blieb dabei in der fürchterlichen Situation auf der Leiter ausgespannt, und der Freymann verbrannte ihn dabei noch mit den aus je 8 Kerzen bestehenden, also ein sehr starkes Feuer abgebenden Kerzenbündeln in geradezu bestialischer Weise, indem er ihm an den Seiten unterhalb der Achselhöhlen bis auf Brust und nach dem Rücken zu 3 bis 4 mal das Lichtbündel im Kreise langsam herumführte. Es entstanden dadurch an beiden Seiten des Körpers große kreisrunde Brandwunden. Ob wohl der Wundarzt, welcher ja stets zugezogen werden mußte, diese Behandlung als der Gesundheit zuträgliche bezeichnet haben mag? Ob er als Arzt eine solche fürchterliche Peinigung zulassen und das mit seinem Gewissen für vereinbar halten konnte? Es wird ihm allerdings nichts anderes übrig geblieben sein. Das Einzige, was sich zu Gunsten des Gesetzes, welches solche Greuel von Rechts wegen zuließ, sagen läßt, ist lediglich, daß bestimmt war, die gesamten „Toturgradus“ dürften nur dann verhängt werden, wenn es „um gar grauliche und allerschwerste Missethaten anbey um gar verstockte Böswichte zu thun ist.“ Ob aber überhaupt

eine Missethat noch „greulicher“ sein konnte als die letztbeschriebene Folter, das ist noch sehr die Frage.

Die Beinschrauben oder Spanischen Stiefel waren aus Eisen gefertigt und innen mit $^2/_8$ Zoll langen abgestumpften Eisenknöpfen versehen, welche beim Anlegen des Instruments eine fürchterliche Wirkung ausüben mußten, denn es versteht sich von selbst, daß diese Stifte nicht allein in die Weichteile, die Wade, eindringen, sondern auch dem Schienbein über alle Begriffe zusetzen mußten. Die Spanischen Stiefel sollten übrigens nach Art. 38 § 18 nicht als besonderer Grad angewendet werden, sondern nur an Stelle eines anderen, aus irgend einem Grunde nicht zulässigen Grades.

Daß die Folter in Böhmen bis zu einer fürchterlichen Grausamkeit gesteigert werden konnte, das kann nach dem Gesagten wohl keinem Zweifel unterliegen; sie übertraf auch die in Österreich zulässige erheblich, obwohl auch diese wahrlich nichts zu wünschen übrig ließ.

Die Österreichischen Daumschrauben waren den Böhmischen ähnlich; aber die Klammereisen waren nicht mit den gefährlichen Knöpfen versehen, sondern wie eine Raspel ausgehauen; die so entstandenen Zähne wurden jedoch vollkommen stumpf gefeilt, daß sie zwar den Schmerz erhöhen, nicht aber in das Fleisch eindringen oder gar die Knochen verletzen konnten.

Die Schnürung wurde ganz anders vorgenommen als in Böhmen. Der Inquisit wurde auf einen niedrigen Schemel gesetzt hinter dem sich, in der Erde befestigt, ein eiserner Haken befand. An diesem Haken wurde die Schnur mittels einer Schleife befestigt. Dem Inquisiten wurden dann die Hände hinter dem Rücken zusammengehalten, und zwar die beiden Handrücken gegeneinander. Dann legte der Freymann die Schnur ein- oder zweimal um die Handgelenke des Inquisiten und zog scharf an, so daß der peinlichste Schmerz verursacht wurde, und um diesen noch zu erhöhen, bewegte der Knecht die Hände des Inquisiten gegeneinander.

Das Aufziehen erfolgte nicht an der Leiter, sondern frei. Benutzt wurde eine starke Winde, an deren Welle das Seil, welches über eine an der Decke befestigte Rolle lief und an seinem Ende mit einem Haken versehen war, befestigt wurde. Dem Inquisiten wurden die Hände auf dem Rücken zusammengebunden und mit einer Schlinge versehen, in welche der Haken des Aufzugseils faßte.

Die Füße des Inquisiten wurden ebenfalls gebunden und mit zwei Schlingen versehen, an welche steinerne Gewichte von 25 und 46 Pfund eingehakt werden konnten. Durch ein Anziehen der Winde wurde der Inquisit langsam hochgezogen, und die völlige Ausdehnung wurde durch das Einhängen der Gewichte bewirkt. Diese Folter war natürlich nicht weniger qualvoll als das in Böhmen übliche Ziehen auf der Leiter, aber in Österreich durfte wenigstens nicht die fürchterliche Verschärfung durch das Verbrennen mit den Lichtbündeln geübt werden.

Die Österreichische Beinschraube umfaßte nicht, wie die Böhmische, fast die ganze Länge des Unterschenkels, sondern die Eisen waren nur 1¹/₄ Wiener Zoll breit und auch nicht mit den fürchterlich drückenden Eisenknöpfen versehen. Dagegen war das obere Eisen in der Weise eingefeilt, daß ziemlich scharfkantige Rillen quer über das Eisen liefen. Das untere Eisen war kreuzweise eingefeilt, so daß es mit dichten angespitzten Zähnen versehen war. Die Anwendung dieses Instruments mag wohl niemals ohne Blutvergießen abgelaufen sein. Die Beinschrauben durften aber auch nicht als besonderer Grad der Tortur, sondern ebenfalls nur als Ersatz für einen anderen Grad Anwendung finden.

Außer der wirklichen Folter schrieb die Theresiana noch die bloße Schreckung mit derselben vor, die sogenannte Territion. Diese wurde in Österreich genau so angewendet wie in Böhmen, und zwar ist die Anweisung hierzu im Art. 38, § 9 gegeben, welcher lautet: „Die Territion oder Schreckung mit der peinlichen Frage unterscheidet sich von der wirklichen Tortur in dem, daß durch letztere des Inquisitens Leib gemartert wird, die erstere hingegen keine Schmerzen beybringet, sondern bey dem eingejagten Schrecken stillestehet. Solche Territion beschiehet aber entweder mit bloßen Drohworten, ohne daß der Scharfrichter an den Inquisiten eine Hand anlege, oder sie beschiehet mit einiger des Scharffrichters Handanlegung; sie ist demnach eine bloßwörtige, oder thätige Torturandrohung. Die erstere bestehet in dem, daß stuffenweise dem Verdächtigen anfänglich die Tortur bedrohet, sodann der Freymann vorgestellet, hierauf der Gefangene an das gewöhnliche Reckort, oder Martergruben geführet werde, und der Freymann allda dem Inquisiten den peinlichen Werkzeug vorlege und vorzeige, ihn hart damit schrecke, und darauf so thue, und sich so verstelle, als ob er

ihn wirklich zur Vornehmung der Tortur angreiffen wollte. Die letztere gehet noch weiters, daß der Scharffrichter den Inquisiten wirklichen angriffe, zu dem Marterbänkel führe, endlich auch ihme ex. gr. die Daumschrauben oder die Schnur anlege, aber nicht zuschraube, nicht zuschnüre. Gleichwie nun die Veranlassung der Territion auf ein- oder ander Art nach Beschaffenheit der Umständen, und der Personen von dem Ermessen des Richters abhanget, so ist aber hiebey allemal in dem Beyurteil: wieweit mit vorbesagten Absätzen der Territion zu verfahren seye? Deutlich fürzuschreiben, als auch bey dessen Vollstreckung von dem Richter alles Fleisses dahinzusehen, damit selbe nicht weiters vollstrecket werde, als die Erkanntnuß ergangen ist. Wobey anzumerken, daß der Inquisit bei jedwedem Territions-Absatz durch kürzere, und taugliche Fragstücke zur Bekanntnuß der Wahrheit anzumahnen, sodann mit der Erinnerung; daß man ihme noch einige Zeit zum Bedenken geben wolle: an sein vorheriges Ort des Verhafts zurückzuführen, den andert- oder dritten Tag darauf aber ihme zur Bestättigung seiner Aussage das gehabte Examen vorzulesen, und ob er nichts mehr beysetzen wolle? zu fragen seye.“





Die Folter nach der „Carolina“.

Wann und weshalb sie erkannt wurde.

Im vorigen Kapitel ist geschildert worden, wie die Tortur gehandhabt wurde, und welcher Werkzeuge man sich dabei in der Regel bediente. So unzweifelhaft wichtig und für denjenigen, der sich ein Urteil über die Folter bilden will, auch notwendig die Kenntnis dieses Verfahrens ist, so wird doch Niemand in der Lage sein, aus dieser Kenntnis allein die Folter in der Rechtspflege des Mittelalters auch nur annähernd richtig und gerecht beurteilen zu können. Nicht allein, wie sie vollstreckt wurde, interessiert, sondern in viel höherem Grade noch, warum sie vollstreckt wurde, gegen wen und warum überhaupt auf die Tortur erkannt wurde.

„Das ist doch sehr einfach“, wird man einwenden wollen, „die Folter wurde deshalb zuerkannt, damit die Verbrecher gestehen sollten!“ Diese Antwort kann uns aber nicht befriedigen, denn sie ist nur bedingt richtig. Gerade die rechtliche Frage ist bei fast allen Veröffentlichungen über die Folter gegenüber der — es sei gestattet, diesen Ausdruck zu wählen — technischen regelmäßig zu kurz gekommen. Das hat einen doppelten Grund; einmal ist die Schilderung der Qualen, welchen die Beschuldigten unterworfen wurden, dankbarer, sie fesselt und „packt“ mehr, zumal wenn der Autor recht grelle Farben aufträgt, wobei dann freilich in der Regel über das Ziel geschossen und statt einer auf wissenschaftlichen Forschungen basierenden Schilderung eine Sensation geboten wird, zweitens ist die rein rechtliche Behandlung der Frage ungleich

schwieriger, weil die Quellen magerer fließen und viel sorgfältiger studiert sein wollen.

Zunächst ist auch hierbei zu berücksichtigen, daß es, als man erst anfing, die Folter wieder einzuführen, natürlich ziemlich willkürlich bei der Anwendung der Tortur herging; man hat da eben darauf los gepeinigt, sowie man Jemanden in die Finger bekam, der irgend etwas begangen haben sollte, das er dann nicht eingestehen wollte. Als das Recht so im Argen lag, wie wir dies schon wiederholt dargethan haben, da war die Tortur eben nichts als ein brutales Zwangsmittel. Die klare Vorstellung dessen, was die Folter eigentlich sein sollte, fehlte noch viel zu sehr, als daß von einer rationellen Anwendung die Rede hätte sein können. Es war eben gewissermaßen eine neue Mode erstanden, auf welche sich Frau Justitia ebenso ungestüm warf, wie dies heutigen Tages einem bösen Gerücht zufolge seitens unserer Damenwelt bei anderen Modethor — pardon -neuheiten auch geschehen soll — es wird dabei nicht nach der Zweckmäßigkeit gefragt.

Wir wissen über die Strafen, welche im XIV. und XV. Jahrhundert erkannt und vollstreckt worden sind, ungleich mehr als über die Folter, welche in jener Zeit angewendet wurde, oder gar die Rechtsgründe, welche die Folter zuließen. Das ist auch durchaus kein Wunder, denn einmal wurden die Strafen öffentlich vollstreckt und traten daher vielmehr äußerlich in die Erscheinung als die Folter, welche schon zu jener Zeit meist nicht mehr öffentlich vollzogen wurde, — die Marterkammern waren ja bereits durch die geistlichen Inquisitionsgerichte eingeführt — dann geben uns auch die alten Landesgesetze über die Strafen, welche für die einzelnen Delikte angedroht waren, Aufschluß, und endlich enthielten die alten Stadtchroniken und Achtbücher 2c. die Notierung der vollendeten Sache, d. h. das Resultat — die Strafvollstreckung, nicht aber die langwierigen Prozeßeinzelheiten, durch welche man schließlich zur Verurteilung und Vollstreckung des Urteils gelangte.

Die Einführung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carls V. hat zuerst ein einheitliches Recht geschaffen, das auch die Tortur bis ins Kleinste — d. h. soweit sich eben 1532 die Sache übersehen ließ — geregelt hat, wie wir bereits gesagt haben, allerdings ohne Eingehen auf die technische Seite. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß die rechtliche Seite die wichtigere ist, nicht allein für den da-

maligen Richter, der die Folter anzuordnen hatte, sondern auch für denjenigen, der sich heute ein Urteil bilden und namentlich prüfen will, ob die Tortur wenigstens theoretisch eine gewisse Berechtigung hatte. Wie es vorher mit dem Rechte im Argen lag, und wie notwendig eine gesetzliche Regelung der Jammerzustände war, das ergiebt sich schon aus der Vorrede zu „Des allerdurchleuchtigsten grossmechtigsten vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften, vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung.“, welche besagt: „Wir Karl der fünfft etc. etc. etc. — Bekennen offentlich. Nach dem durch vnsere vnd des heyligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnnd andere Stende, stattlich an unss gelangt, wie imm Römischen Reich teutscher Nation, altem Gebrauch vnnd herkommen nach, die meynsten peinlich gericht mit personen, die vnsere Keyserliche recht nit gelert, erfarn oder übung haben, besetzt werden, Unnd dass auss dem selben an viel orten offtermals wider recht vnd gute vernunfft gehandelt, vnnd entweder die vnschuldigen gepeinigt vnd getödt, oder aber die schuldiger, durch vnordenliche geuerliche vnd verlengerliche handlung den peinlichen klegern, vnd gemeynem nutz zu grossem nachtheyl gefristet, weggeschoben vnd erledigt werden, vnd das nach gelegenheyt Teutscher land inn disen allen, altem langwirigem gebrauch vnnd herkommen nach, die peinlichen gericht an manchen orten mit rechtverstendigen erfarn vnd geübten personen nit besetzt werden mögen.

Demnach haben wir sampt Churfürsten, Fürsten vnd Stende aus gnedigem geneygtem willen etlichen gelerten trefflichen erfarn personen beuohlen eyn begrieff, wie vnd welcher gestalt inn peinlichen sachen, vnd rechtfertigungen, dem rechten vnd billicheyt am gemessten gehandelt werden mag, zumachen, inn eyn form zusammen zuziehen Welches wir also in druck zu bringen verschafft haben, dass alle vnd jede vnser vnnd des Reichs vnderthanen sich hinfürter inn peinlichen sachen, inn bedenckung der gross vnd ferligkeyt der selben, jetzt angezeygten begriff, dem gemeynen rechten, billicheyt vnd loblichen herbrachten gebreuchen gemess halten mögen, wie eyn jetlicher on zweifel für sich selbst zu thun

geneygt, vnd desshalben von dem Allmechtigen belonung zu empfahen verhofft. Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten vnd Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen, nichts benommen haben."

Daß Carl V. anno 1532 nicht zu viel mit seiner Kritik der Richter und des vielen Unbills, daß diese schufen, gesagt hat, das ist klar erwiesen, und man wird jedes Wort glauben können. Mit mehr Vorsicht ist schon aufzunehmen, was Johann Ludwig Wiederholdt in seinen „Christlichen Gedanken Von der Folter Oder Peinlichen Frage" anno 1739, also 200 Jahre später sagt: „Dahingegen aber viele Peinliche Gerichte bey uns Teutschen auch noch jetzo mit solchen Personen besetzet seynd, die von allerhand Menschlichen Passionen beherrschet werden, im übrigen aber, ausser der lieben Mutter-Sprach, sich mit andern fremden den Kopff eben nicht zerrissen haben, so daß auch noch zu heutigen Tagen die GOtt-geheiligte Justiz zuweilen durch Ochsen, Esel, und ignoranten an verschiedenen Orthen administriret wird". Herr Wiederholdt macht seinem Namen durch diese „deutlichen" Epitheta eigentlich wenig Ehre; er ist wütend, daß die Richter nicht genügend die lateinische Sprache beherrschten, um eine Streitschrift des Syndikus der Stadt Hildesheim, Johann Georg Pertsch, die dieser in lateinischer Sprache abgefaßt hatte, lesen, verstehen und beherzigen zu können. Dabei ist Herrn Wiederholdt allerdings der kleine Irrtum unterlaufen, daß die Richter die Gesetze und nicht die Streitschriften des Hildesheimer Syndici zu befolgen hatten. Das ist aber weiter kein Wunder, denn der Zorn hat den gelehrten Herrn offenbar blind gemacht, so daß er augenscheinlich die lateinische Sprache besser als die reine Menschenvernunft beherrscht hat; er ist nämlich der Ansicht, daß die irdische Gerechtigkeit nicht alle Verbrecher strafen solle, da dies Gott schon thue, indem er sie vom himmlischen Reiche ausschließe u. s. w. Durch ähnliche Gründe glaubt Herr Wiederholdt dargethan zu haben, daß es manchmal sowohl dem Delinquenten als auch dem Gemeinwesen besser sei, wenn heimlich begangene Verbrechen verborgen bleiben, als daß sie abgestraft werden, denn so bekomme der Missethäter Zeit, die Schändlichkeit des Lasters zu bereuen, fleißig Buße zu thun und das Übel wieder gut zu machen. Er findet diese Ansicht freilich selbst mindestens nicht all-

täglich, denn er sagt: „Dafern auch jemand allhier einwenden solte, es würden solcher gestalt denen Sünden und Lastern Thüren und Thoren geöffnet, und viele Delinquenten, anstatt sich zu bekehren, angereitzet ihre Missethaten vielmehr zu continuiren, und in ihrer Boßheit zu verharren; so dienet aber darauf zur Antwort, daß ab posse ad esse keine Consequentz zu machen, und muß in dubio die Praesumption in minorem partem und ad exclusionem delicti gerichtet werden; und ob gleich einer oder der andere in seinem Sünden-Koth stecken bleiben möchte, so giebt es doch auch andere, welche der Vermahnung des Apostels Ephes. cap. 40. 28 folgen, nemlich wann sie gestohlen haben, so stehlen sie nicht mehr, sondern arbeiten mit ihren Händen, auf daß sie haben zu geben dem Dürfftigen". Es hat also auch schon 1739 Humanitätsduseleien gegeben, und ich habe gerade diese Stilprobe wörtlich wiedergegeben, um darzuthun, daß es doch auch seine Bedenken hat, das Urteil von Zeitgenossen als unbedingt maßgebend für eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Brauch zu crachten. Wer die obige Ansicht über die zweckmäßige Handhabung des Strafrechts gelesen hat, wird wohl doch etwas mißtrauischer gestimmt sein, wenn derselbe Autor später behauptet, er habe zu aller Genüge erwiesen, „daß die Folter kein Remedium certum, firmum ac indubitatum eruendae Veritatis seye"; ebenso wird man sich die Sache doch noch dreimal überlegen müssen, ehe man Herrn Wiederholdt aufs Wort glauben kann, daß auch noch 1739 Ochsen, Esel und ignoranten die Richtersessel geziert haben. Auch heute giebt es ja noch begabte und weniger begabte Richter; aber im Durchschnitt wird man wohl auch vor ca. 150 Jahren selbst auf die weniger hervorragenden Geister nicht jene Bezeichnungen haben anwenden dürfen. In „peinlichen Sachen" war übrigens die Stellung des Richters eine in vieler Beziehung nicht so selbständige, wie sie es heute ist, und die Rechtskollegien, welche doch stets den Ausschlag gaben, bestanden aus hervorragenden Gelehrten.

Der Prozeß, welcher den Angeschuldigten gemacht wurde, war entweder processus inquisitorius oder processus accusatorius. Es ist aber wohl zu merken, daß diese Unterschiede nicht so zu verstehen sind, wie wir in unserm heutigen Rechte zwischen den sogenannten Antrags-Delikten und solchen, die ex officio verfolgt werden, unterscheiden. Die Antragsdelikte gab es überhaupt nicht,

sondern dieselbe Sache konnte als processus inquisitorius und auch als processus accusatorius behandelt werden. Im ersteren Falle hatten die Richter durch das Gerücht oder eine bestimmte Denunziation Kunde von dem begangenen Verbrechen erhalten, im letztern Falle trat eine bestimmte Person als Ankläger auf, die aber nicht etwa mit dem Amte des Anklägers, wie ein heutiger Staatsanwalt, betraut war, sondern lediglich als Privatperson in Betracht kam. Der Carolina folgend, wollen wir uns zunächst mit dem Processus inquisitorius befassen. Der Art. VI sagt hierüber: Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget oder andere glaubwirdige anzeygung verdacht vnd argkwonig vnnd derhalb durch die oberkeyt von ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage nit angegriffen werden, es sey dann zuuor redlich, vnd derhalb gnugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwirdig gemacht. Dazu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil möglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen vnd fleissig nach fragens haben, ob die missethat, darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sey oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet."

Der Artikel VI ist ein kleines legislatorisches Kunststück, und ein noch größeres Kunststück mag es für den nicht genügend in das gewundene Juristendeutsch damaliger Zeit Eingeweihten sein, den Inhalt ganz klar zu verstehen. Wir finden da zunächst die Möglichkeit, daß Jemand auf bloßen üblen Leumund hin „angenommen" werden konnte. Wäre nun die Folter wirklich das gewesen, was ihr gewöhnlich nachgesagt wird, und was ja auch vor der „Carolina" oft genug zugetroffen sein mag, dann würde ein so verdächtiger Mensch durch die Tortur ohne weiteres gezwungen worden sein, die behauptete That einfach zu gestehen. Daß dies aber nicht zulässig war, das ergiebt sich klar aus dem weiteren Wortlaute. Der Richter sollte zunächst fleißig prüfen, ob die behauptete Missethat auch wirklich geschehen sei. Dies hat in der damaligen Praxis zu sonderbaren Blüten geführt. Man unterschied zwischen dem Processus inquisitorius vel generalis vel specialis. Die erstere Art war die Ermittlung gegen einen meist noch unbekannten oder

verborgenen Thäter, ein Suchen nach dem corpus delicti. Das war natürlich nicht bei allen Verbrechen möglich, man hatte deshalb wieder zu unterscheiden zwischen den delicten facti permanentis und den delicten facti transeuntis, und die Rechts-Lehrer sind zunächst der Ansicht gewesen, daß im letzteren Falle keine Special-Inquisition noch viel weniger die Tortur eintreten dürfe, eine Ansicht, die sich natürlich nicht dauernd halten ließ. Beim Mord, Diebstahl, bei der Brandstiftung u. s. w. da war das corpus delicti in der Regel ein dauerndes. Der Körper des Entseelten, die Ruinen des niedergebrannten Hauses, das waren dauernde Zeugen des wirklich geschehenen Verbrechens; bei andern Delikten, z. B. dem Ehebruch, da ging das corpus delicti in actu unter; es ließ sich eben nichts ad oculos demonstrieren, woraus die wirklich geschehene That bewiesen werden konnte, und es mußte dann zu „Anzeigungen“ oder, wie wir sagen, Indicien gegriffen werden, die natürlich auch nicht so leicht zu beschaffen waren. Gerade auf die Ermittelung von genugsamen Anzeigungen deutet aber der Schluß des Artikels hin; dies wurde jedoch oft nur darauf bezogen, daß, falls Jemand einer That beleumundet war, für die wirklich geschehene That genugsame Anzeigungen vorhanden sein müßten, während die Bestimmung, daß ohne solche nicht zur peinlichen Frage geschritten werden sollte, dahin gedeutet wurde, daß falls die That erwiesen sei, noch gegen den Beschuldigten genugsame Anzeigungen vorhanden sein müßten.

Wenn nun auch die Gerechtigkeit mit verbundenen Augen dargestellt und dadurch angedeutet wird, daß ohne Ansehen der Person gerichtet werden solle, so machte man im Mittelalter doch bei dem gemeinen Leumund, sehr berechtigt, zwischen den Personen einen gewaltigen Unterschied; man prüfte sehr sorgfältig, gegen wen der öffentliche Ruf sich richtete, und hütete sich gründlich, eine angesehene Person auf einen gegen diese gerichteten üblen Ruf hin so schnell festzunehmen. Man ging davon aus, daß ein Mensch, der sich sonst eines guten Ansehens erfreute, durch die Festnahme seinen guten Ruf verlieren könne, während dies bei Leuten, die an und für sich in schlechtem Rufe standen, nicht mehr der Fall sein konnte. Damit war aber die Unterscheidung noch nicht in Bezug auf die rechtliche Stellung der verschiedenen Personen erschöpft. Genau so wie wir heute noch zwischen unbescholtenen und bereits bestraften

Personen einen Unterschied machen müssen — die Theresiana hat dies aus logischen Gründen durchaus nicht immer in gleicher Art vorgeschrieben — so wurden auch nach der Carolina die übelberüchtigten Personen weit ungünstiger gestellt; galt doch schon der Verkehr mit Leuten von schlechtem Rufe als eine „redliche Anzeigung". Der Mann von üblem Rufe war daher schon gravirt, ehe etwas Bestimmtes gegen ihn erwiesen war, der in gutem Leumund Stehende dagegen hatte, trotz einer gegen ihn ergangenen Denunziation doch solange die Vermutung der Unschuld für sich, bis bestimmte Thatsachen erbracht wurden, welche gegen diese Vermutung sprachen. Waren Zeugen vorhanden, welche die That des Angeschuldigten gesehen oder ihn sonst so schwer belasten konnten, daß an seiner Thäterschaft nicht gezweifelt werden durfte, dann war ja die Sache ziemlich einfach, man bedurfte in einem solchen Falle nicht einmal der Tortur, da dasjenige, was durch diese geliefert werden sollte, nämlich der volle Beweis der Thäterschaft, bereits vorhanden war. Konnte nur ein Zeuge ins Feld geführt werden, so hielt man dieses Zeugnis nicht zur Verurteilung wohl aber zur Vornahme der Folter für ausreichend.

Man spricht in unserem Zeitalter, das man nicht mit Unrecht das der Nervosität nennt, so oft darüber, daß Prozesse zu lange hingezogen und nicht annähernd so schnell zur Erledigung gelangen, wie dies wünschenswert und sogar notwendig sei. Es ist aber doch zu bemerken, daß unsere heutigen Prozesse sich gegen die mittelalterlichen fast so ausnehmen, wie der Blitzzug gegen eine Landkutsche. Von der Umständlichkeit, mit welcher damals das Prozeßwesen gehandhabt wurde, kann man sich schwerlich einen Begriff machen. Das kam einmal daher, daß an und für sich dem ganzen Verfahren ein schier endloser Zopf anhing, und ferner auch daher, daß die Unterrichter ganz unselbständig waren und die Akten, ehe sie etwas beschließen konnten, erst an die Rechtskollegien zu schicken hatten, welche auch anordnen mußten, was weiter zu erfolgen habe. Bei dem schauderhaften Verkehrsverhältnissen, welche damals herrschten, läßt sich ja so ungefähr ermessen, wie zeitraubend ein derartiges Verfahren schon des Transports wegen sein mußte, und dann brauchten die hochwohlweisen und gelehrten Herren von der Juristenfakultät auch ihre gut gemessene Zeit. Daß überhaupt die Versendung der Akten nicht so ganz gefahrlos war, ergiebt sich aus einem

Werke von Joh. Brunnemann über den Krimminal-Prozeß, wobei er sagt: „daß man dem Inquisito nicht allezeit wissen lassen solle, an welchen Schöppenstuhl, oder auf welche Universität man die Acta zu schicken willens, weil man Exempla hat, daß deren abgeschickte Bothen, von des Inquisiti Freunden, oder sonst andern hierzu Vermochten, wenn er aus vornehmer Familie gewesen, aufgepasset, ihnen die Acta weggenommen, oder doch die Urthel erbrochen worden, ehe sie an gehörigen Orth gelanget."

Wurde dem Richter eine Übelthat gemeldet und vielleicht auch eine bestimmte Person als mutmaßlicher Thäter bezeichnet, so hatte der Richter in der Regel erst zu prüfen, ob die That wirklich geschehen war, wie sie sich zugetragen haben konnte, und ob etwa corpora delicti vorhanden seien. Dann mußte er feststellen, welche Indizien gegen den Beschuldigten vorlagen, war letzterer keine übelberüchtigte Person, dann mußten, wie schon vorhergesagt, die Indicien schärfer sein, ehe zur Festnahme geschritten wurde. War aber der Verdacht ausreichend, dann galt es, den Thäter festzunehmen, ehe er flüchten konnte. Die Flucht galt zwar wiederum als eine „Anzeigung", und der ohnehin belastete Thäter, gravirte sich noch mehr, wenn er die Flucht ergriff; aber, wenn er einmal fort war, dann hielt es, da man weder eine organisierte Polizei noch sonstige Hilfsmittel besaß, oft recht schwer, ihn wieder zu bekommen.

War der Verdächtigte aber festgenommen, dann sollte er so schnell wie möglich verhört werden, denn wenn man ihn erst einige Wochen hätte sitzen lassen, so würde er die Gelegenheit wohl benutzt haben, sich allerlei Ausflüchte zurechtzulegen. Bei dem ersten Verhör wurde der Beschuldigte nur summarisch vernommen, d. h. im allgemeinen befragt, ob er sich schuldig bekennen wolle oder nicht. Sehr viel Wert ist jedoch dieser summarischen Vernehmung nicht beigelegt worden; es handelte sich dabei lediglich um die Frage, ob der Festgenommene leugnen oder die That eingestehen wollte. Namentlich im ersteren Falle fand dann der Richter Gelegenheit, zu zeigen, ob er geschickt oder ungeschickt sei, denn nun mußte er die einzelnen Fragestücke entwerfen und niederschreiben. Diese Inquisitional Articul waren weiter nichts als einzelne Fragen; aber es kam eben darauf an, das ganze Delikt mit allen seinem Requisitien und die ganzen Thatfragen in diese „Articul" zu zerlegen.

Dabei sollte jeder Articul nicht mehr als ein membrum enthalten. Wenn beispielsweise bei einem Morde ein Articul die Fragen enthalten hätte, ob der Thäter mit dem X. zusammengetroffen, mit ihm in Streit geraten sei, und ihn erschlagen habe, so würde dieser Articul drei ganz verschiedene Dinge enthalten haben, und der Oberrichter würde eine solche Fragestellung nicht durchgelassen haben, sondern der „Judex“ hätte einen Verweis erhalten und den ganzen Prozeß noch einmal von vorn anfangen müssen, wodurch mindestens ein Vierteljahr verloren gegangen wäre. Man ging von der sehr richtigen Vermutung aus, daß der Beschuldigte sehr leicht in Verwirrung geraten könnte, wenn er gezwungen werde, eine ganze Reihe verschiedener Thatfragen auf einmal zu beantworten. Der Richter konnte überhaupt durch eine geschickte Ausarbeitung der „Articuls“ viel herausbekommen oder doch wenigstens erreichen, daß ein Angeschuldigter, der wirklich Thäter war, seine Schuld aber durch Lügen zu verbergen suchte, sich in Widersprüche verwickelte, wodurch er natürlich auf's neue belastet wurde. Fragen, die den Beschuldigten verwirren konnten, oder die sich nicht auf das Delikt bezogen, durften nicht gestellt werden, ebenso wenig war dem Richter gestattet, andere Fragen, als die in den einzelnen Articuln niedergeschriebenen zu stellen, denn die Schöffenstühle, welchen kein weiteres Material zur Urteilsfindung zur Verfügung stand, mußten sich eben aus den Akten auch genau über den Verlauf des Prozesses informieren können. Deshalb mußte der Gerichtsschreiber, der hierzu durch Eid verpflichtet war, auch die Antworten des Beschuldigten wortgetreu niederschreiben. Ein gewissenhafter und unparteiischer Richter nahm in seine Fragstücke auch solche Fragen auf, die den Beschuldigten entlasten konnten, natürlich geschah dies nur dann, wenn eben die Schuld noch nicht soweit festgestellt war, daß von einer Entlastung nicht gut mehr die Rede sein konnte.

Dieses Verhör fand vor dem Richter, zwei Schöffen und dem Notarius als Gerichtsschreiber statt, es war aber nicht gerade notwendig, daß die Vernehmung an der Gerichts-Stelle vor sich ging, sondern es kam auch vor, daß die Gerichtspersonen den Gefangenen in seiner Zelle aufsuchten. Ein Verteidiger wurde aber auf keinen Fall hierbei zugelassen; dagegen wurde, wenn das Verhör stattgefunden hatte, dem Beschuldigten ein Advocatus gestellt, und es mußte diesem auch Gelegenheit gegeben werden, mit dem Beschul-

digten zu verhandeln und sich seine Instruktionen zu holen. Eine dritte Person zur Überwachung dieser Unterredung wurde nicht zugelassen.

Hatte der Inquisit geleugnet, dann wurde es notwendig, etwaige Zeugen, die vorhanden waren und gegen ihn etwas zu bezeugen vermochten, mit ihm einzeln zu konfrontieren, und auch hierüber wurde genau Protokoll aufgenommen, in dem sogar zu lesen war, was der Beschuldigte bei den einzelnen Vorhaltungen für Geberden gemacht, ob er gezittert, ob er sich verfärbt habe u. s. w. u. s. w.

Waren endlich alle Formalitäten erschöpft, die Verhöre, Zeugenaussagen, Konfrontationen gehörig aufgezeichnet, dann wurde das gesamte Akten-Material, welches oft schon zu einem recht ansehnlichen Volumen angewachsen war, zusammen mit der vom Advocatus gefertigten Defensionsschrift an das Rechtskollegium gesendet, und ehe dieses die Akten mit dem Erkenntnis zurückgesendet hatte, durfte gegen den Angeschuldigten nichts unternommen werden; dieser harrte vielmehr in seiner Zelle je nach Veranlagung mehr oder minder geduldig der Dinge, die da kommen sollten. So etwa ein Vierteljahr ließ man ihm schon Zeit, über sein ferneres Schicksal nachzudenken.

Waren die Akten aber zurückgekommen, dann wurde dem Inquisiten das gegen ihn ergangene Erkenntnis vorgelesen; falls auf Tortur erkannt worden war, pflegte man den erkannten Gradus jedoch zu verschweigen. Das war namentlich da dringend notwendig, wo nur die einfache Territion erkannt war, denn diese wäre auf jeden Fall erfolglos geblieben, wenn dem Beschuldigten schon von vornherein bekannt gewesen wäre, daß ihm nichts geschehen, er vielmehr nur geschreckt werden sollte. Daß auf die Tortur nur erkannt werden durfte, wenn es sich um ein Capital-Verbrechen handelte, ergiebt sich klar und deutlich aus Art. VIII der Carolina, welcher lautet: Item so die missethat eyner todtstraff halben kündtlich, oder aber desshalb redlich anzeygung, wie davon vor berürt ist, erfunden wirdt, So soll es der peinlichen frag und aller erkundigung halben, so zur erfindung der warheyt dinstlich ist, auch mit rechtfertigung auff des theters bekennen, gehalten werden, wie thunlich hernach von den jhenen die auff ankleger einbracht werden, geschriben vnd geordnet ist."

Die Tortur durfte hiernach also nur bei solchen Verbrechen vorgenommen werden, die mit Todesstrafe bedroht waren; man hat aber in der Praxis auch bei solchen Delikten torquirt, die nur mit Leibesstrafen, z. B. dem Staupbesen, bedroht waren. Anders lag die Sache bei geringeren Strafthaten, da gingen die Meinungen auseinander. Carpzow war der Ansicht, daß man bei solchen Strafthaten wohl die territio realis anwenden dürfe, ja er wollte diese sogar kräftig angewendet wissen durch scharfes Anlegen der Daumschrauben und Schnüren. Dagegen haben sich aber sowohl Oldekop als auch Brunnemann gewendet und die Ansicht verfochten, daß über die territio nuda nicht hinausgegangen werden dürfe. Hierbei wurde aber der Inquisit durch den Scharfrichter überhaupt nicht berührt, das dürfe bei den leichteren Delikten, abgesehen davon, daß ja die Tortur schon nicht schärfer sein solle als die zu erwartende Strafe, auch schon deshalb nicht geschehen, weil es einen unauslöschbaren Makel auf Jemanden werfe, wenn es heiße, daß er sich in den Händen des Scharfrichters befunden habe. Die Schöffenstühle hätten in ihren Erkenntnissen auch stets in solchen Fällen gesagt: „daß ihr wohl befuget, den Gefangenen dem Scharfrichter fürzustellen, und durch denselben, als solte und wolte er ihn angreiffen, bedrauen, aber doch, unangegriffen, in der Güthe befragen zu lassen“.

Wir haben uns bisher nur mit dem Inquisitions-Process befaßt; ehe wir auf die weiteren Bestimmungen des Folterrechts näher eingehen, wollen wir uns zunächst noch etwas mit der höchst interessanten Erscheinung der anderen Prozeß-Art, dem processus accusatorius beschäftigen. Nach heutigem Rechte kennen wir eine solche Zwitterbestimmung, wie sie die Carolina noch enthält, überhaupt nicht mehr, heute giebt es Strafthaten, welche ex officio verfolgt werden müssen und solche, die nur auf Antrag verfolgt werden, schließlich kennt unser heutiges Recht auch noch solche Delikte, für welche der Verletzte nur im Wege der Privatklage Genugthuung erlangen kann. Was das Verfahren anbelangt, so kommen die Privatklagesachen dem Accusationsprozeß der Carolina noch am nächsten; es entsteht aber dadurch ein himmelweiter Unterschied, daß der damalige Accusations-Prozeß keineswegs auf solche Delikte beschränkt war, durch welche nur der Ankläger persönlich, nicht aber auch die Öffentlichkeit verletzt war, sondern es konnte

jedes Verbrechen im Accusations-Prozeß verfolgt werden; es fehlte aber das Amt des öffentlichen Anklägers, oder, um Mißverständnissen vorzubeugen, es fehlte eine Anklagebehörde, wie wir sie heute in der Staatsanwaltschaft besitzen. Wer deshalb einen anderen eines Verbrechens beschuldigte und anklagte, der that dies auf seine Gefahr. Da nun aber der Richter Verbrechen, von denen er Kenntnis erlangte, ex officio zu verfolgen hatte, — schon im Sachsen-Spiegel, Lib. II, Art. 13 steht, daß der Richter, welcher Ungericht nicht richtet, dessen Gericht selbst schuldig sein soll, das über den Missethäter hätte ergehen sollen —, so ist es eigentlich nicht ganz logisch, daß man im Accusations-Prozeß für die Anschuldigung noch extra einen „verantwortlichen Redakteur" in der Person des Anklägers haben mußte. Konnte doch zweifellos da, wo der Ankläger den Beweis für seine Anklage nicht zu führen im Stande war, der Richter gegen den Beschuldigten ex officio den Inquisitions-Prozeß weiter führen, wie Gerhardius Noodt sagt: „Ubi deficit accusatio, ibi incipit inquisitio, ne delicta maneant impunita".

Wenn man diese Ansicht für richtig hält, und bestritten kann sie nicht werden, da sie sich aus dem Gesetz ganz von selbst ergiebt, dann ist der ganze Accusationsprozeß für uns wenigstens nicht mehr recht verständlich. Ehe wir die eigentümliche Erscheinung des Processus accusatorius näher erklären, wollen wir den Art. XI der Carolina folgen lassen: Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zu legen, So soll der selbig ankleger die übelthat, vnd derselben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuvorderst ausagen, vnangesehen, ob der ankleger den angeklagten auff sein recht gefengklich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd erbieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschrieben werden, vnnd ist da bey sonderlich zumercken, dass die gefengknus zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefengklicher behaltnuss halb seyn mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger

sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.“

Der Accusations-Prozeß ist keineswegs durch die Carolina eingeführt, sondern uralt, so daß ältere Autoren die Ansicht vertreten, daß er überhaupt die ursprüngliche Art des gerichtlichen Strafprozesses gewesen sei. Wir haben ja gesehen, daß nach Alt-Germanischem Fehderecht es dem Verletzten (was hier natürlich nicht körperlich zu verstehen ist) freigegeben war, seine Rechte auch durch eine Klage auf Zahlung des Wirgildii oder Wergeldii zu verfechten. (Lex salica). Es war dies nichts als die alte Form des Anklage-Prozesses. Auch die Bestimmung, daß der Ankläger für die Richtigkeit seiner Anklage haften mußte, ist nicht durch die Carolina eingeführt, sondern älteren Ursprungs; wir finden im Sachsen-Spiegel lib I, Art. 61 dieselbe Bestimmung; sie hatte den Zweck, falsche Anschuldigungen zu verhüten, und war, da das Verfahren ex officio nicht in gleicher Weise mit dem Anklage-Verfahren kollidierte wie in der Carolina, auch weit logischer; da aber die Carolina altes Recht kopiert und neues nebenbei geschaffen hat, erklärt sich das, was wir oben als für unsere heutige Rechtsauffassung nicht mehr verständlich bezeichneten, weit eher. Der Sachsen-Spiegel hat in seinem liber II, Art. 8 auch die Bestimmung enthalten, daß der Ankläger, welcher im ersten Termin ausblieb oder seine Anklage nicht fortsetzen oder beweisen konnte, dem Richter eine Wette (Strafe) und dem Angeklagten, der sofort von Schuld und Haft freigesprochen wurde, eine Sühne leisten mußte, eine Bestimmung, die nur die logische Konsequenz der aus dem zitierten ersten Buche war. Auch dies findet sich in der Carolina, wie wir sehen werden, beibehalten. Den Ursprung dieser Bestimmungen im Römischen Rechte nachzuweisen, würde über den Rahmen dieses Buches erheblich hinausgehen.

Der Kläger konnte seine Beschuldigungen natürlich auch gegen einen Abwesenden richten; der Wortlaut des Art. XI läßt aber weit eher den Schluß zu, daß der Ankläger seine Beschuldigung mit dem Antrag, den Übelthäter zur Haft zu bringen, erheben sollte. Nun kann zwar selbstverständlich auch beantragt werden, daß ein zur Zeit Abwesender verfolgt und dann zur Haft gebracht werde, aber der weitere Wortlaut des Art. XI deutet darauf hin, daß solche Fälle ins Auge gefaßt waren, bei denen man des Beschuldigten habhaft war. Für uns kann es auch nur auf solche Fälle an-

kommen, in denen man sich des Beschuldigten versichern konnte, denn gegen den Flüchtigen konnte wohl die Acht ausgesprochen werden, aber diese führte, selbst wenn man später des Geächteten habhaft wurde, nicht zur Folter. Wer aber Jemanden eines Verbrechens beschuldigte, der mußte es sich gefallen lassen, daß man ihn selbst festsetzte, bis er entweder eine genügende Bürgschaft geleistet oder die Anklage erwiesen hatte. Es war mithin nicht so leicht, daß Einer den Andern fälschlich anklagen konnte, denn er hatte dann die Folgen zu tragen und mußte nicht allein die Kosten des Verfahrens zahlen, sondern auch außerdem den Beschuldigten für die erlittene Schmach und Unbill entschädigen. Der Ankläger oder Derjenige, welcher auf dessen Vollmacht die Anklage erhob, wurde sofort zum Arrest gebracht und haftete bis zur Überführung des Beschuldigten. Von dieser Haft wurde er auch nicht dadurch ohne weiteres befreit, daß er das beweisen konnte, was er behauptete, sondern es mußte auch klar erwiesen sein, daß der Beschuldigte durch seine That sich strafbar gemacht hatte. Behauptete z. B. der Ankläger, es habe der Beschuldigte Jemanden getötet, so mußte immer noch bewiesen werden, daß die Tötung eine strafbare war. Denn wenn der Thäter auch das Erschlagen an und für sich zugab, dagegen aber beweisen konnte, daß er in der Notwehr gehandelt habe, so war zwar die Tötung an sich erwiesen, aber gleichzeitig war auch erwiesen, daß keine Strafthat vorlag, und der Beschuldigte mußte dann genau so durch den Ankläger entschädigt werden, als wenn er überhaupt nicht getötet hätte, und ebenso mußte der Ankläger dann die entstandenen Kosten bezahlen. So führt Meckbach einen interessanten Fall an, in dem eine Hebamme beschuldigt war, ein Kind bei der Geburt vorsätzlich ums Leben gebracht zu haben. Dies wurde voll erwiesen, gleichwohl wurde die Hebamme nicht allein von der Tortur befreit, sondern auch von jeder Strafe losgesprochen, weil erwiesen wurde, daß sie das Kind nur deshalb getötet hatte, um der Mutter dadurch das Leben zu retten. Unter diesen Umständen wurde nach dem alten Grundsatz ex duobus malis minimum est eligendum angenommen, daß die Beschuldigte nur dem Gebot der Not gefolgt sei und dafür nicht bestraft werden dürfe.

Hatte man sowohl den Ankläger als den Angeschuldigten in Haft genommen, so mußte beiden freier Verkehr mit den Bürgen

einerseits und dem Verteidiger andererseits gestattet werden. Der Ankläger mußte notwendig den Fall mit seinen Bürgen besprechen dürfen, da er sonst wohl schwerlich solche gefunden haben würde, und der Angeschuldigte mußte Gelegenheit finden, seinen Verteidiger genau zu informieren. In beiden Fällen wurde absolut soliloquium gestattet, d. h. bei der Unterredung durfte auch nicht einmal der Gerichtsdiener zugegen sein, weil sonst zu befürchten stand, daß dieser den Richter über den Inhalt der stattgehabten Unterredungen hätte unterrichten können, wodurch dem Angeschuldigten namentlich leicht hätte Schaden erwachsen können. Hielt man auch an und für sich die Advokaten keineswegs immer für Leute, welche sich einer einwandsfreien Moral rühmen durften, und nahm man auch deshalb an, daß sehr wohl der Advokat seinem Clienten Ratschläge zu erfolgreichen Leugnen hätte geben können, so schlug man diese Gefahr doch nicht allzu hoch an; einmal ging man davon aus, daß der Advokat keine garzu wertvollen Ratschläge erteilen könnte, weil er den Inhalt der Akten nicht kannte, also auch nicht in der Lage sei, zu wissen, was der Richter seinen Clienten fragen würde, und zweitens war doch immer die Möglichkeit vorhanden, daß ein instruierter Inquisit sich erst recht in Widersprüche verwickeln würde, sobald er in ein scharfes Verhör genommen würde, und dann stand wohl zu erwarten, daß er verraten würde, er sei von dem Advokaten instruiert, worauf dieser dann selbst bestraft worden wäre. Diese Begründung klingt zwar etwas naiv, aber sie hatte doch eine gewisse Berechtigung, sagt doch schon Hobbes, daß der Einwurf, der Defensor könnte dem Inquisiten Ratschläge zum Leugnen geben, fast bedeutungslos sei, denn der Letztere sei schon de jure naturae nicht verbunden, seine That in Güte zu gestehen, sich dadurch selbst anzuklagen und sich das Leben absprechen zu lassen, ein Argument, welches allerdings mit dem Prinzip der Folter nicht in Einklang zu bringen ist, das aber gleichwohl auch damals meist als berechtigt anerkannt wurde.

Wenn der Kläger seinen Verdacht und redlichen Argwohn erwiesen hatte, oder die behauptete Missethat sonst an und für sich unleugbar war, und der Beschuldigte eine genügende Entschuldigung nicht vorzubringen vermochte, so sollte von dem Ankläger keine weitere Bürgschaft verlangt werden. Was unzweifelhafte Missethaten seien, das sagt in etwas verworrener Rede der Art. XVI der Carolina, welche lautet: Item sollen sonderlich richter vnd vrtheyler ermant seyn, wo

eyn missethatt ausserhalb redlicher vrsach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt, offenlich vnd vnzweiffenlich ist oder gemacht würde, als so eyner ohne rechtmessig vnd getrungen vrsach eyn offentlicher mutwilliger feindt oder friedbrecher wer, oder so man eynen an warer übelthatt betriett. Auch so eyner den gethanen raube oder diebstall, wissenlich bey im hett, vnd das mit keynem grundt widersprechen, oder rechtlichen vrsachen oder verlegen möge, als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt. Inn solchen vnd dergleichen offentlichen vnzweiffenlichen übelthatten, vnd so der thetter die offen vnzweiuelichen übelthatt freuenlich widersprechen wolt, So soll jn der richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekanntnuss der warheyt halten, damit inn solchen offentlichen vnzweiffenlichen missethatten, die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten, als gesein kan, gefürdert vnd volntzogen werde."

Da die peinliche Frage den alleinigen Zweck hatte, die Wahrheit heraus zu bekommen, könnte dieser Artikel wohl den Anschein erwecken, als wenn er in dieses Prinzip eine Bresche schlüge, da trotz aller „unzweifelhafter Missethat" doch noch die peinliche Frage angeordet wird. Der Artikel sagt aber nichts weiter, als was in anderen Artikeln schon gesagt ist, daß nämlich nur dann gefoltert werden solle, wenn zweifellos feststehe, daß die That wirklich geschehen sei, und daß der Beschuldigte stark graviert sei. So auch hier. Es ist ja besonders hervorgehoben, daß diese Belastung u. a. darin gefunden werden solle, daß er den „gethanen Raub oder Diebstahl wissentlich bei sich hätte;" d. h., daß man die Beute bei ihm gefunden habe und er (ohne rechtmäßige und gedrungene Ursache) den rechtmäßigen und ehrlichen Erwerb nicht nachweisen könne. Da konnte dann immerhin die Missethat bekannt und erwiesen sein, der Thäter war es nach damaliger Anschauung erst vollkommen, wenn er in der peinlichen Frage sich schuldig bekannt hatte.

Diese Bestimmung und ebenso die folgenden beziehen sich sowohl auf den Inquisitionsprozeß als auch auf den Accusationsprozeß, denn auch in letzterem war die Folter zulässig; wie sich aus Art. XLV klar ergiebt, in dem ausdrücklich gesagt ist, daß, falls der Argwohn und Verdacht für bewiesen befunden sei, dem Kläger auf

Verlangen ein Tag zur peinlichen Frage benannt werden sollte. Daß der Ankläger der Tortur deshalb auch beiwohnen sollte, kann hieraus nicht gefolgert werden; aber es war klar, daß derselbe an dem Ausgange der Sache, da er durch Bürgschaft oder im Gefängnis haften mußte, ein berechtigtes Interesse hatte.

Daß übrigens auch, wenn eine Missethat noch so unzweifelhaft erwiesen war, der Art. XVI nicht dahin verstanden werden sollte, daß nunmehr Jeder, welcher dieser Missethat verdächtig erschien, ohne weiteres peinlich befragt werden dürfe, hat die Carolina noch besonders hervorheben zu müssen geglaubt, und zwar durch den Art. XX, dessen Wortlaut wohl allerdings besser direkt mit dem Art. XVI verbunden gewesen wäre. Es heißt da: „Item wo nit zuuor redlich anzeygen der missthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auss der marter die missethat bekannt ward, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauf verurtheylt werden. Wo auch eynige oberkeyt oder richter inn solchem überfüren, Sollen die, dem so also wider recht, on die bewiesen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach, schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zu thun schuldig seyn. § Es soll auch keyn oberkeyt oder richter in disem fall, keyn vrphede helffen schützen oder schirmen, dass der gepeinigt sein schmach, schmertzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung aussgeschlossen, wie recht nit suchen möge."

Dieser Artikel ist einer der wichtigsten der ganzen Carolina, denn kein anderer ist im gleichen Maße geeignet, Willkür, Unbilligkeit und Fahrlässigkeit des Richters zu beseitigen; kein anderer giebt uns aber auch so klaren und vollen Aufschluß über die rechtliche Seite der Folter und führt uns so vollkommen in den ganzen Geist des Gesetzes ein. Es konnte ein Verbrechen noch so klar erwiesen sein, gegen eine Person konnte noch so offen der Verdacht der Thäterschaft ausgesprochen werden, das genügte alles nicht, um auch nur die Folter zu rechtfertigen, denn zur Anwendung dieser war Voraussetzung das Vorhandensein von redlichen Anzeigungen. Weit fehlschießen würde man aber, wenn man vielleicht annehmen wollte, durch den Art. XX sei nichts beschert worden als eine schöne Redensart, und in Wirklichkeit sei es dem Richter überlassen

gewesen, etwas ihm gerade Passendes als redliche Anzeigungen zu erklären, um nun doch die Folter vorzunehmen, denn die Carolina bestimmt, wie sie sich etwas drastisch ausdrückt: „Damit aber dennocht die amptleut, richter vnd vrtheyler, so sunst diser sach nit bericht sein, desterbass mercken mögen, warauss eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht, eyner misshandlung kommen“, ganz ausdrücklich, was als allgemeine und für jedes Verbrechen als spezielle Anzeigungen zu gelten habe. Es konnte sich also kein Richter so leicht damit herausreden, daß er sich geirrt habe, und außerdem war ja, wenigstens später, ein Irrtum dadurch ausgeschlossen, daß ein Inquisitionsrichter aus eigener Machtvollkommenheit die Folter überhaupt nicht anwenden durfte, sondern nur auf Erkenntnis der Rechtsfakultät. War nun aber gleichwohl aus irgend einem Grunde ohne redliche Anzeigungen gefoltert worden, so galt das so erzielte Geständnis niemals als ein Beweis, und außerdem mußte der schuldige Richter oder die schuldige Obrigkeit dem Gepeinigten für die ausgestandene Schmach und Unbill einen vollen Schadensersatz gewähren. Daß es mit dieser Bestimmung bitterer Ernst war, das zeigt auch der Schlußsatz, nach welchem es den Richter nicht schützen konnte, wenn er den Angeklagten hatte die Urfehde schwören lassen, daß dieser also wegen der erlittenen Tortur keine Rache nehmen wolle, denn ein solcher Schwur war genau so null und nichtig wie das unter der unberechtigten Folter erpreßte Geständnis. Das zeigt doch klar und scharf, daß das Gesetz mit Strenge und Eifer darauf hielt, daß mit der Folter Niemandem ein Unrecht geschehen sollte. Diese Bestimmungen des Art. XX hatten übrigens in der Praxis eine noch viel weitergehende Bedeutung als schon gesagt ist. Es ist ja bereits hervorgehoben, daß der Unterrichter an und für sich keine Tortur vornehmen durfte; aber davon abgesehen, daß er auf Grund des Art. XX zu fassen war, wenn er dies gleichwohl gethan hätte, konnte dies Verbot auch dann für ihn verhängnisvoll werden, wenn er zwar die Anweisung zur Vornahme der Tortur besaß, dann sich aber nicht in den Grenzen des Erkenntnisses hielt, sondern sich einen excessum torturae zu Schulden kommen ließ. Überschritt er die ihm gezogenen Grenzen, dann wurde die Überschreitung genau so beurteilt, als wäre die Folter ohne vorhandene Anzeigungen vorgenommen worden. Das durch die Überschreitung herausgeholte

Geständnis war ebenfalls null und nichtig, und der Richter hatte den Angeklagten zu entschädigen. Daß die Überschreitung nicht so leicht verborgen blieb, dafür war durch die Bestimmung gesorgt, daß das Protokoll ein genaues Bild der Tortur geben mußte.

Die Zeit, in welcher die Carolina erschien, stand unter dem Bann des wüsten und blinden Aberglaubens. Jeden Unfall schrieb man dem Teufel oder den mit diesem im Bunde stehenden Hexen zu; umsomehr verdient es Beachtung, daß der Art. XXI sich ausdrücklich gegen Anschuldigungen, die von Wahrsagern gegen Jemanden erhoben wurden, richtet; es heißt da: „Item es soll auch auff der anzeygen, die auss zauberey oder andern künsten, warzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuss oder peinlicher frag, angenommen, Sondern dieselben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmertzen, iniurien vnd schaden, wie inn nechst obgesatztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein."

Also auch die Angebereien von Wahrsagern, auf die doch selbst heutigen Tages von manchen Leuten noch Gewicht gelegt wird, galten nach der Carolina schon 1532 nicht als „Anzeigungen", und der Richter, der ihnen Bedeutung beimessen wollte, hatte dies zu büßen. Wenn man dagegen bedenkt, was noch Jahrhunderte später gegen Hexen und Zauberer unternommen wurde, wie man diesen Leuten, sehr zu ihrem Schmerze, übernatürliche Kenntnisse und Kräfte zusprach, so muß der letztgenannte Artikel doch auffallen. Den Gesetzgebern macht diese Vorschrift alle Ehre. Hätte man den Angaben eines Wahrsagers irgendwelche Bedeutung zuerkannt, dann würde dadurch unendliches Unheil entstanden sein, denn selbst wenn das Gesetz auch bestimmte, daß auf Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht hin Niemand zu peinlicher Strafe verurteilt werden sollte, so genügten diese doch, daß man „peinlich fragen" durfte, und es ist wohl anzunehmen, daß dies oft genug zum Geständnis, also auf diesem Umwege auch zur Verurteilung geführt haben würde. Das sollte aber gerade in jedem Falle vermieden werden, und der Gesetzgeber hat deshalb nicht allein verlangt, daß genugsame Anzeigungen vorhanden sein mußten, ehe zur Folter geschritten wurde, sondern diese Indizien sollten

auch bewiesen sein, und zwar durch zwei gute Zeugen, also nach Lauterbach, Carpzow u. a. durch zwei Leute, gegen deren Person und Aussage sich nichts einwenden ließe. Konnte aber ein einwandsfreier Zeuge nicht die Indizien, sondern die That selbst bekunden, so galt dieses einzige Zeugnis zwar erst recht nicht als Beweis, wohl aber als „halbe Beweisung", die nicht zur Verurteilung, sondern auch nur zur peinlichen Frage ausreichte. Bei zwei oder mehr Thatzeugen konnte die Verurteilung ohne Geständnis des Beschuldigten, also ohne Tortur, erfolgen.

Das Gesetz hat, wie gesagt, die Anzeigungen und Argwohnsgründe selbst ausführlich angegeben, damit diejenigen Richter, auf welche Wiederholdts Kritik wenigstens „einiger Maaßen" paßte, unterrichtet sein sollten. Der Art. XXV giebt zunächst solche Indizien an, die für jedes Verbrechen in Betracht kommen mußten. Erstens war es ein Indicium, wenn der Verdächtigte eine übelbeleumundete Person war, von der man sich der That wohl versehen konnte, oder die schon früher ähnliche Dinge verübt hatte; der böse Leumund mußte dann aber nicht von Feinden des Beschuldigten, sondern von unparteiischen Leuten ausgehen, worauf der Richter sorgsam zu achten hatte. Zweitens war Verdacht vorhanden, wenn der Beschuldigte an verdächtigen Orten, also etwa am Orte der That selbst gesehen worden war. Drittens war es verdächtig, wenn der Angeklagte auf dem Wege zum Thatort gesehen worden war, oder wenn er Kleidung, Waffen und Aussehen des etwa beobachteten Thäters besaß. Ein vierter Verdachtsgrund war es, wenn der Thäter bei Leuten, die dergleichen Missethaten ausüben, wohnte oder mit solchen in Freundschaft lebte. Verdächtig war es fünftens, wenn er etwa durch Feindschaft, Neid u. s. w. wohl Ursache gehabt hätte, gegen Jemanden ein Verbrechen zu verüben. Sechstens wurde Jemand dadurch schwer belastet, wenn der Verletzte ihn als Thäter bezeichnete und ohne dies zu widerrufen starb oder seine Beschuldigung mit dem Eid bekräftigte, und siebtens schließlich machte sich Jemand dringend verdächtig, wenn er wegen einer Missethat flüchtig wurde.

Daß diese sieben Verdachtsgründe auch heute noch als böse Sieben gelten, wird man nicht in Abrede stellen können. Es muß aber betont werden, daß das Vorhandensein eines oder mehrerer solcher Indizien früher nicht einmal zur Tortur ausreichte, eben-

sowenig wie heute Jemand auf Grund solcher Verdachtsmomente für überführt erachtet werden kann; die Gründe dienten und dienen auch heute noch lediglich dazu, einen bereits vorhandenen Verdacht zu verschärfen. Nicht unbedenklich und auch von der damaligen Judikatur so erkannt war der siebente Grund, und die Wissenschaft hat dabei einen argen Hexensabath aufgeführt. Es wurde nämlich angenommen, daß man es einem Menschen, welcher aus irgend einem Grunde vermuten durfte, daß man ihn unter dem Verdacht eines Verbrechens festnehmen werde, nicht so sehr verargen könne, wenn er fliehe, denn es sei in der Freiheit viel leichter, die Verteidigung vorzubereiten und Beweise für die Unschuld zu erbringen. Wenn aber Jemand, der bereits ins Gefängnis gelegt sei, daraus entfliehe, dann belaste er sich dadurch unter allen Umständen sehr schwer. Daß diese Ansicht grundfalsch war, ergiebt sich leicht aus dem Umstande, daß doch Jemand, der gefänglich eingezogen war und sich aller Mittel, Zeugen für seine Nichtschuld zu finden, beraubt sah, viel leichter auf den Gedanken kommen mußte, zu fliehen und sich so zu schützen, als Jemand, der die Leiden der Haft überhaupt noch nicht kennen gelernt hatte. Der vierte Verdachtsgrund konnte als solcher nur dann in Betracht kommen, wenn dem Beschuldigten nachgewiesen wurde, daß er wirklich gewußt hatte, die Leute, bei denen er wohnte oder mit denen er umging, seien üble Personen, die allerhand Missethaten auf dem Kerbholz hatten. Da aber ein solches Wissen viel leichter vermutet als das Nichtwissen bewiesen werden kann, war der schlechte Umgang in der Regel verhängnisvoll.

Der sechste Grund ist insofern auch nicht ungefährlich, als sich ein Überfallener in der Person seines Angreifers irren kann. Leyser und auch Crusius gehen davon aus, daß ein Sterbender wohl nicht so ruchlos sein werde, unter seinem Eide einen Unschuldigen als den Thäter anzugeben; sie haben eben die Möglichkeit eines Irrtums nicht genügend erwogen und sind auch wohl davon ausgegangen, daß im Falle eines solchen sich die Unschuld immer noch bei der Tortur herausstellen könne, eine Annahme, die freilich auf recht schwachen Füßen steht.

Zu den sieben Verdachtsgründen fügt die Carolina noch einen achten hinzu; es sollte danach Jemand, der mit einem Andern um ein erhebliches Gut rechtet und deshalb als dessen Feind und Neider

angesehen werden mußte, als Thäter in Frage kommen, sobald der Beneidete heimlich ermordet wurde, und wenn sonst der Verdächtigte seinem Wesen und Treiben nach graviert wäre, dann sollte man ihn, wenn er nicht genügende Entschuldigungen vorzubringen vermochte, peinlich befragen. In diesem Falle befand sich der Verdächtigte in einer sehr üblen Lage, denn der Beweis, daß er nicht der Thäter sei, mag wohl oft sehr schwer oder überhaupt nicht zu führen gewesen sein, und da der Meuchelmord ein sehr schweres Verbrechen ist, war natürlich auch die Tortur eine schwere, der nicht so leicht Stand zu halten war.

Ausdrücklich bestimmte das Gesetz, daß zwar ein einzelner der genannten Verdachtsgründe nicht zur Tortur ausreiche, und daß da, wo mehrere Gründe zusammentrafen, genau zu prüfen sei, woher die Verdächtigungen ihren Ursprung hatten, ferner das, was gegen die Schuld des Verdächtigten sprach, es sollten dann die Gründe für und gegen abgewogen werden. Waren die Anzeigen für die Schuld größer als die für die Unschuld, dann sollte gefoltert werden, waren sie aber kleiner, dann sollte man trotz ihres Vorhandenseins den Angeschuldigten mit der peinlichen Frage verschonen.

Das Gesetz giebt dann noch eine Reihe von Verdachtsgründen an, von denen jeder für sich allein genügen sollte, zur peinlichen Frage zu schreiten. Wenn am Thatort ein Gegenstand gefunden wurde, den man als das Eigentum einer bestimmten Person feststellen konnte, so sollte diese, falls sie nicht das Auffinden auf eine sie entlastende Weise erklären konnte, für soweit belastet gelten, daß die peinliche Frage angewendet werden durfte. Voraussetzung für die Praxis war dabei aber, daß die That nicht etwa auf offener Straße, wo Jeder etwas verloren haben konnte, begangen war, sondern an einem dem Verkehr mehr entrückten und nicht allgemein zugänglichen Orte. War aber die That auf offener Landstraße geschehen, dann mußte derjenige, der wirklich zufällig in der Nähe etwas verloren hatte, sehr vorsichtig sein, denn leugnete er, daß der gefundene Gegenstand sein Eigentum sei, wurde dies ihm nachher aber doch nachgewiesen, dann war er unrettbar der Tortur verfallen, wie man auch heutigen Tages noch in einem solchen Falle wohl dazu neigen würde, den Leugnenden für den wirklichen Thäter zu halten. Mendacium ingens praebet indicium doli et criminis.

Wenn ein Angeklagter überführt war und Jemanden als seinen Komplizen angab, so konnte der Angegebene, wenn er jede Teilnahme an dem Verbrechen leugnete, durch die Tortur „geprüft“ werden. Das Gesetz bestimmte aber, daß dem Angeber der Name des angeblichen Komplizen nicht während der Marter vorgesagt worden sein durfte, sondern daß er seinen Mitschuldigen aus eigenem Antriebe genannt haben mußte, und auch dann sollte noch geprüft werden, ob zwischen dem Geständigen und dem von diesem Beschuldigten Feindschaft bestanden hatte, und ob letzterer eine Person war, von der man sich der That wohl versehen konnte. Es genügte auch nicht die einfache Angabe des Namens, sondern der Angeber sollte detailliert schildern, wie ihm die Beihilfe geleistet worden sei, und er sollte bei diesen Angaben auch stehen bleiben und sie nicht etwa später ändern oder widerrufen. Der Art. XXXI enthält einen Satz, der kulturhistorische Bedeutung hat und also lautet: Zum fünfften, es soll der sager, auff der besagung, bestendig bleiben, jedoch so haben etliche beichtuätter eyn missbrauch, dass sie die armen inn der beicht vnderweisen, jre sag so sie mit warheyt gethan haben, am letsten zu widerruffen, Das soll man, souil das gesein kan, bei den beichtuätter fürkommen, wann niemant gezimpt, wider einen gemeynen nutz den übelthättern jre bossheyt decken zu helffen, die den vnschuldigen menschen zu nachtheyl kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben, am letsten widerrufft, die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan hett, vnd geacht mocht werden, er wolt seinen helffern damit zu gut handeln, oder dass er villeicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist, vnderwisen wer, alsdann muss man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende, vnnd daraus ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethat, geb oder nit. Vnd inn solchen ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zuerfaren, den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten, vnd was gemeynschaft oder gesellschaft er mit dem versager gehabt habe.“

Mit den Geistlichen haben nämlich die Gerichte viel zu schaffen gehabt, da diese oft, weil sie von Mitleiden bewegt waren, sich bemühten, die Angeschuldigten der Strafe zu entziehen, und ihnen zu diesem Zwecke auch oft rieten, zu leugnen. Es soll sehr häufig

vorgekommen sein, daß die Beichtväter sogar baten, die Akten einsehen zu dürfen, damit sie dann den Inquisiten besser raten konnten, wie sie ihre Schuld am sichersten zu bestreiten hätten. Die Carolina enthält noch einen bestimmten Artikel, der den Geistlichen ein solches Treiben untersagt. Meckbach sagt hierüber: „— alleine man muß denen Herren solche Acta nur nicht geben, denn sie verstehen solche doch nicht, und gehören ihnen auch nicht; denn sie solten nicht über das Todes-Urtheyl Glossen machen, sondern dem armen Sünder zum Tode bereiten. . . . . . Sollte sich aber ein Geistlicher unterstehen, den Maleficanten zum Leugnen zu bereden, so würde dieser (wohl der Geistliche d. V.) freylich gestrafet werden; denn dieses hiesse nicht zum Tode bereiten, sondern zur Bosheit und Verbrechen verleiten".

Von allgemeinen Verdachtsgründen führt die Carolina nur noch den an, daß Jemand sich außergerichtlich einer That freiwillig gerühmt oder, daß er kurze Zeit, bevor ein Verbrechen geschehen sei, öffentlich gedroht habe, er würde ein solches begehen; in beiden Fällen war die Folter so gut wie sicher, wenn auch kein weiteres Indicium hinzutrat.

Außer diesen ganz allgemein für jedes Verbrechen gegebenen Anzeigungen, enthält die Carolina auch noch für jedes Verbrechen Spezial-Indicien, die ebenfalls die Anwendung der Folter rechtfertigen sollten. Beim Morde waren es Indicien, wenn Jemand zur Zeit des Mordes mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden war, oder wenn er Sachen des Ermordeten verkauft oder noch in seinem Besitz gehabt hatte. Das erstere Indicium konnte natürlich nur dann als solches gelten, wenn der Verdächtige nicht nur um die Zeit des Mordes, sondern auch in der Nähe des Thatortes mit blutbefleckten Kleidern oder Waffen gesehen worden war.

Ähnliche Indicien sollten auch zur Tortur Veranlassung geben, wenn Jemand bei einer öffentlichen Schlägerei mit blutigen Waffen betroffen worden war. Wer aber nur bei dem „Rumor" gesehen worden war, ohne daß man ihn hauend, stechend oder in sonst verdächtiger Weise betroffen hatte, der sollte peinlich nicht befragt werden. Man hatte von derartigen Rumoren überhaupt eine verhältnismäßig milde Auffassung, wohl schon deshalb, weil es bei dem allgemeinen Tumult selten gelang, dem Einzelnen eine bestimmte Thätigkeit nachzuweisen. Schreibt doch der durch seine Streitschrift

gegen Hexenglauben rühmlichst bekannte Thomasius in seinen „Juristischen Händeln“: „Hat derselbe brave Schläge gekriegt, und er weiß nicht, von wem, so ist er solche zu behalten schuldig; von rechtswegen“.

Die genugsamen Anzeigungen des Kindesmordes wollen wir mit Stillschweigen übergehen; sie sind für keusche Ohren etwas zu kräftig zugeschnitten und bieten auch nicht soviel Interesse, daß das Servieren der mehr als derben Kost gerechtfertigt wäre.

Beim Giftmord war der verdächtig, welcher Gift gekauft hatte und nicht nachweisen konnte, daß er es zu einem unsträflichen Zwecke verwenden wollte. Leugnete er den Kauf des Giftes, obwohl ihm dieser Kauf nachgewiesen werden konnte, so durfte er schon, wenn kein Giftmord vorlag, unter der Tortur gefragt werden, wozu er das Gift benutzen wollte. Die Apotheker sollten ohne obrigkeitliche Bescheinigung Niemandem Gift verkaufen und machten sich strafbar, wenn sie es doch thaten.

Unter dem Räuberunwesen hatte man im Mittelalter viel zu leiden, kein Wunder deshalb, wenn man darauf bedacht war, dem Raubgesindel das Handwerk gründlich zu legen. Wurden „Reisige oder Fußknecht“ dadurch verdächtig, daß sie in Wirtshäusern sich umhertrieben und große Zechen machten, ohne daß sie in der Lage waren, einen redlichen Erwerb nachzuweisen, dann durfte man sie darnach fragen, natürlich unter der Folter, denn ohne diese würden sie vermutlich nicht geantwortet haben. Hatten sie Raubgut bei sich, dann war dies natürlich eine redliche Anzeigung des begangenen Raubes, und die Folter trat erst recht in den Vordergrund. Ebenso konnten Wirte u. s. w., die solchem Raubgesindel Unterschlupf gewährten, gefoltert und dann bestraft werden. Die Wirte waren deshalb in einer keineswegs beneidenswerten Lage; verweigerten sie dem Raubgesindel Zehrung und Unterkunft, dann wurden sie totgeschlagen, oder im günstigsten Falle wurde ihnen der rote Hahn aufs Dach gesetzt; nahmen sie aber die Räuberbande bei sich auf, dann bekamen sie es mit der Obrigkeit zu thun, und da dieser anbefohlen war, auf „verdächtige Bettler und Landstreicher fleißig Aufsehens zu haben“, so wurden fortgesetzt Streifen unternommen, durch welche die Wirtshäuser am wenigsten verschont wurden.

Bei Brandstiftungen forschte man sorgfältig danach, ob sich nicht eine verdächtige Person mit „ungewöhnlichen, verdächtlichen

gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pflegt" herumgetrieben habe; diese sollte dann gefoltert werden, denn sie war der Brandstiftung verdächtig genug. Diese Anweisung des Art. XLI hat zu einem höchst sonderbaren Erkenntnis geführt, dessen Leyser Erwähnung thut. Nach einer Brandstiftung wurde festgestellt, daß eine Frau, welche Grund zur Rache gegen die Besitzerin des abgebrannten Gebäudes gehabt hatte, vor und nach dem Brande Drohungen und allerlei verdächtige Reden geführt, in der Brandnacht heimlich ihr Bett verlassen, dann das Feuer zuerst bemerkt und gesagt hatte, das geschehe der Besitzerin ganz recht; mit der habe sie kein Mitleid u. s. w. Die Fakultät, welche über diesen Fall zu befinden hatte, sprach der Beschuldigten nicht die Tortur zu, sondern ließ sie nur den Reinigungseid schwören. Die sämtlichen Verdachtsgründe wurden als nicht genügend belastend angesehen, da sie sich sehr wohl auch auf harmlose Weise erklären ließen. Die Beschuldigte war nämlich nicht mit „Feuerwerck" gesehen worden.

War nun auf Grund solcher Indizien — auf die Zauberei- und Hexen-Verdachtsgründe gehen wir in dem besonderen Kapitel hierüber noch näher ein — dem Inquisiten die Tortur zuerkannt, so durfte diese nicht ohne weiteres von dem Unterrichter zur Vollstreckung gebracht werden, sondern zunächst mußte dem Inquisiten das Urteil vorgelesen werden, wobei aber, wie wir schon an anderer Stelle gesehen haben, der Grad der Tortur verschwiegen wurde. Dann sollte dem Leugner nochmals „fleißiglich" zugeredet werden, der Wahrheit die Ehre zu geben und sich dadurch die grausamen Qualen zu ersparen. Diese Verhandlungen fanden vor dem Richter, mindestens zwei Schöffen und dem Gerichtsschreiber statt, der letztere hatte auch hierbei genau zu protokollieren. Half alles Zureden nicht, dann wurde ein Tag festgesetzt, an welchem die Tortur vollstreckt werden sollte. Aber auch dann wurde der Inquisit nicht sofort in die Marterkammer, sondern erst nochmals in dem Gerichtssaal dem versammelten Gerichtshof vorgeführt und abermals eingehend ermahnt, wobei ihm gesagt wurde, daß seine Schuld ohnehin klar am Tage läge, daß er sich also nicht die großen Schmerzen, die er ja doch nicht überstehen werde, zufügen solle. Wollte der Inquisit es aber gleichwohl auf die Tortur ankommen lassen, dann wurde er wieder abgeführt, und der Gerichtshof mit

dem Gerichtsschreiber begab sich nun in die Marterkammer, in welcher zunächst dem Scharfrichter das Erkenntnis vorgelesen oder zum Durchlesen übergeben wurde.

Dann erst wurde der Inquisit hereingeführt, und da man immerhin noch mit der Möglichkeit rechnete, daß ihn der Anblick der Folterkammer doch zu einem Geständnis geneigter machen könnte, wurde er nochmals zur Ablegung eines Geständnisses ermahnt, und wenn er auch hierauf noch die That leugnete, dann hielt ihm der Richter vor, daß er doch irgend etwas anführen müsse, was für seine Unschuld spreche, ob er etwa darthun könne, daß er zur Zeit der That sich an einem anderen Orte aufgehalten habe u. s. w. Die Carolina hielt diese Erinnerungen deshalb für notwendig, weil sehr oft die Inquisiten aus Einfalt oder auch aus Schrecken nicht fähig seien, selbst derartige Entschuldigungsgründe vorzubringen. Fand sich dabei, was wohl in der Regel der Fall war, kein Grund, welcher den Inquisiten von der Folter befreien konnte, so wurde dieser dem Scharfrichter übergeben und die Tortur dem Erkenntnis gemäß vollstreckt. Legte der Inquisit bei der Folter ein Geständnis, die sogenannte Urgicht, ab, dann wurde diese zu Protokoll gebracht und dem Inquisiten nach 2 bis 3 Tagen wieder vorgelesen. Blieb er dann beim Geständnis, so wurde ihm nochmals Gelegenheit gegeben, eine Verteidigungsschrift einzureichen, bei der es sich nunmehr natürlich nur noch darum handeln konnte, diejenigen Momente hervorzuheben, welche die an und für sich nicht mehr zweifelhafte That in einem milderen Lichte erscheinen lassen konnten. Die Akten mit der Verteidigungsschrift wurden dann abermals zur Einholung des rechtlichen Erkenntnisses verschickt. Im processu accusatorio mußte von der Urgicht dem Kläger eine Abschrift ausgefertigt werden.

Es kam bei der Folter zuweilen vor, daß der Inquisit erklärte, er wolle ein Geständnis ablegen, daß er dieses Versprechen dann auch hielt und seine That mit allen Einzelheiten erzählte. Forschte man dann später nach, so stellte sich heraus, daß die Erzählung vollständig auf Unwahrheit beruhte. Die Beschuldigten verfolgten damit einen ganz bestimmten Zweck, sie wollten sich zunächst von der Tortur befreien und dann von der Strafe, denn sie erzählten ihre Angaben in der Regel so, daß sich deren Unrichtigkeit ohne Mühe darthun ließ. Das Gesetz bestimmte deshalb,

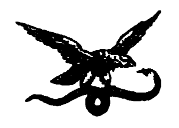
daß der Richter immer Nachforschungen anstellen lassen sollte, ob das, was der Angeschuldigte eingestanden hatte, wirklich wahr sei. Stellte es sich dabei als unwahr heraus, dann sollte die Tortur wiederholt werden. Ebenso konnte die Tortur wiederholt werden, wenn ein Inquisit das Geständnis, welches er während der Marter abgelegt hatte, später widerrief, obwohl die Verdachtsgründe durch ihn nicht erschüttert werden konnten. Es war die Rechtsansicht, wie bei der Wiederholung der Tortur zu verfahren sei, allerdings nicht überall dieselbe. In Dresden und Leipzig wurde bei der Wiederholung die Tortur wieder von Anfang angefangen. Die Wittenberger Jurikonsulenten ordneten jedoch an, daß die bereits bestandene Tortur nicht wiederholt, sondern nur da fortgefahren werden sollte, wo beim vorigen Mal aufgehört worden war. Diese Methode verdient deshalb nach Ansicht alter Praktiker mehr Beifall, weil sonst der Inquisit in der Lage sein würde, nur die ersten Angriffe, welche er zu ertragen vermag, über sich ergehen zu lassen und dann, ehe die schweren Grade kämen, wieder zu gestehen. Würde man aber bei der Wiederholung gleich mit den nächsten, schwereren Instrumenten beginnen, so würde ihn dies mehr schrecken und er würde wohl nicht so leicht wieder Lust verspüren, das Geständnis zu widerrufen. Übrigens, wenn das geschah, so konnte die Tortur nach Ansicht verschiedener Juristen viermal und noch öfter wiederholt werden. Das Gesetz selbst sagt über die Zahl der Wiederholungen nichts.

Blieb schließlich der Inquisit bei seinem Geständnis und erwiesen sich bei den angestellten Nachforschungen seine Angaben als wahr, dann konnte endlich das Folterverfahren als beendet angesehen und auf Strafe erkannt werden. Denn nun war endlich auf dem gefährlichen und weiten Umwege erreicht, was man auf Grund genügender Indizien heutigen Tages ohne körperliche Folter auch erreichen muß, man hatte einen, wie man glaubte, untrüglichen Beweis, und auf Grund desselben wurde die Verurteilung herbeigeführt.

Bestand der Inquisit aber die Folter, so mußte er zwar „losgegeben“ werden. Da er sich aber selbst verdächtig gemacht hatte, wenigstens nach Ansicht der Carolina, so war er gehalten, die Kosten für das genossene „Vergnügen“ zu bezahlen, und dem Richter durfte er auch keine Vorwürfe machen, wenn dieser sich an seine Vorschriften gehalten und das Recht nicht verletzt hatte.

Gewöhnlich ließ man den freigegebenen Angeschuldigten eine Urfehde schwören, daß er sich für die erlittenen Schmerzen u. s. w. nicht rächen wolle.

Wenn man alle diese Bestimmungen kennt, dann erst ist man in der Lage, sich über das Wesen des Folterverfahrens eine klare Vorstellung zu machen. Daß die Folter ein grausames Verfahren gewesen ist, das wird Niemand bestreiten können; daß sie vom Standpunkte der reinen Vernunft betrachtet niemals als ein wirklich untrügliches und zuverlässiges Beweismittel gelten kann, wenn man auch zugeben muß, daß ohne die Folter die Überführung mancher schweren Verbrecher nicht gelungen sein würde, eine Thatsache, die selbst der grimmigste Feind des Folterverfahrens, Wiederholdt, offen einräumt, wird man wohl schwerlich in Abrede stellen können. Aber gleichwohl werden die hier wiedergegebenen Gesetzesbestimmungen doch auch klar erwiesen haben, daß man der Folter in der deutschen Rechtspflege nicht den Vorwurf machen darf, daß sie ohne weiteres nach blinder Willkür habe angewendet werden dürfen, und daß es an allen gesetzlichen Cautelen gefehlt habe.





Die Folter nach der „Theresiana“.

Aus welchen rechtlichen Gründen sie angewendet werden durfte.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß schon der Wortlaut des Anno 1532 gegebenen Gesetzes keineswegs den Schluß zuläßt, daß willkürlich die Folter angewendet werden durfte, und daß die Gefahr, es hätte ein Unschuldiger so sehr leicht gefoltert werden können, nicht so groß war. Die Sicherheit, daß die Folter nur gegen einen wirklich Schuldigen angewendet werden konnte, war vielmehr eine so große, wie sie überhaupt nur sein konnte. Wir haben gesehen, daß manche Belastung, welche heute schon zu einer Verurteilung für ausreichend gehalten wird, kaum oder überhaupt nicht genügte, um die Folter anzuwenden; wir haben ferner gesehen, daß manche Indizien oder direkte Beweise, z. B. das Zeugnis eines einzigen Zeugen, auf das hin man heute ohne Bedenken die Verurteilung ausspricht, falls der Zeuge natürlich einwandsfrei ist, nur als „halbe Beweisung“ galt und allenfalls für die Tortur, nicht aber zur Verurteilung genügend gravierte.

Das mag nach heutigen Rechtsbegriffen gegen die Folter sprechen und beweisen, daß diese eigentlich überflüssig war, weil, wenn eben ein Beweis schon vorlag, man nicht nötig gehabt hätte, diesen erst noch durch ein erpreßtes Geständnis schaffen zu wollen; jedenfalls aber liefert der klare Wortlaut des Gesetzes den Beweis, daß man schon 1532 die Folter nicht willkürlich angewendet wissen wollte. Umsomehr interessiert es, wie die Gesetzgeber mehr als 200 Jahre später, wo also Erfahrungen und Aufklärungen wahrhaftig fortgeschritten waren, über die Folter dachten.

Wieder werden wir hier finden, daß die rechtliche Seite des Folterwesens die ungleich interessantere ist, denn daß in der technischen Anwendung des Beweiszwanges nichts geändert worden ist, haben wir bereits gefunden. Dies kann aber auch nicht auffallen, denn wollte man einmal die Folter beibehalten, dann mußte sie auch so ausgeführt werden, daß sie eben eine Folter war, sonst wäre das System erst recht unsinnig gewesen. Durch die Bereitung von Schmerzen konnte nur der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt werden, und es ist sehr schwer oder ganz unmöglich, gleichzeitig liebevoll und doch peinigend gegen Jemanden vorzugehen. Dagegen ist es doch möglich, ein Recht zu schaffen, das zwar die Folter zuläßt, bei ihrer Anwendung aber gleichwohl jede Unbill beseitigt. Daß der „Carolina" dies weit mehr gelungen war, als man gemeinhin glaubt, haben wir gesehen; ob der Theresiana dies fast zweiundeinhalb Jahrhunderte später noch besser gelungen ist, das wollen wir jetzt untersuchen.

Ehe man ein Gesetz prüft, wird man immer gut thun, etwas genauer festzustellen, was vor der Schaffung des Gesetzes Rechtens war, und welche Gründe für die Schaffung des neuen Gesetzes vorhanden waren. Für uns sind diese beiden Fragen leicht und mit einer einzigen Antwort zu lösen. Eine Rechtsungleichheit sonder Beispiel herrschte noch um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts in dem Österreich-Ungarischen Staatenkomplex; wie sie bunter kaum gedacht werden konnte. Ist es an und für sich schon nicht billig, wenn in einer einzigen Monarchie oder einem Reiche die verschiedenartigsten Gesetze im Gebrauch sind, so war dies für das große Österreichische Reich doppelt empfindlich, weil die richterlichen Beamten in die verschiedensten Bezirke versetzt werden konnten, und dann lange Zeit brauchten, sich in die verschiedenen Gesetze hineinzuarbeiten. Anwendung fanden nicht allein die Carolina, sondern auch die Ferdinandini'sche, die Leopoldini'sche und die Josephini'sche Halsgerichtsordnung. Diese enthielten über die Folter und die zu erkennenden Strafen sehr erhebliche Abweichungen, so daß in ein und demselben Reiche die gleichen Delikte ganz verschieden abgeurteilt wurden. Auf diese Gesetze hier einzeln einzugehen, ist nicht erforderlich, da es ja gerade darauf ankommt, zu prüfen, wie die späteren Gesetzgeber ihrer Aufgabe gerecht wurden.

Sehen wir uns nun die Theresiana genauer an, so werden wir

ohne Mühe finden, daß diese von einer geläuterten Auffassung getragen war, und daß sie auch Bestimmungen enthielt, die wir, wenn sie unseren heutigen Gesetzen einverleibt würden, mit Freude begrüßen könnten. Der schönste und humanste Gedankengang war z. B. der, daß das begangene Verbrechen nur an dem gesühnt werden sollte, der es begangen hatte, und daß die völlig Unschuldigen von der Sühne möglichst unberührt bleiben sollten. Das hervorzuheben, mag auf den ersten Blick paradox aussehen, weil es geradezu selbstverständlich erscheinen muß, daß Unschuldige nicht leiden sollen. Allein erfüllt denn unsere heutige Gesetzgebung diese so selbstverständlich scheinende Bestimmung? Bei weitem nicht. Wenn wir heute ein verkommenes und nicht sehr zartfühlendes Subjekt ins Gefängnis stecken, wer ist dabei von der Strafe am härtesten betroffen? Nicht der Bestrafte, sondern seine unschuldigen Angehörigen. Der Thäter selbst, dessen Charaktereigenschaften ihn gegen das Entehrende der Gefängnisstrafe unempfindlich machen, ist während der Strafhaft Not und Sorgen überhoben; er wird auf Staatskosten erhalten, die Familie aber, die des Ernährers beraubt ist, deren Mitglieder als Angehörige des Verbrechers gemieden und geächtet sind, sie haben die Strafe wirklich zu büßen, obwohl sie an der Strafthat völlig unschuldig sind. Die Sünden der Väter werden da heimgesucht an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied. Setzt man heutigen Tages gegen den Übelthäter eine Geldstrafe fest, wer hat zu darben und Not zu leiden? Wieder in erster Linie die Angehörigen. Anders die Theresiana. Art. VI, § 2 sagt: „Die Strafverhängung führt hauptsächlich zum Endzweck, daß der Übelthäter gebessert werde, dem beleidigten Staat Genugthuung wiederfahre, und bei dem Volk solcher Bestraffung Erspieglung und Abscheuen an dergleichen Mißhandlungen erwecke. Und dieses in denen die Todesstrafe nicht nach sich ziehenden Fällen, dargegen in Todesstraffen die letztern zwey Absichten eintretten.“

Die logische Konsequenz dieser Bestimmung ist die, daß die Strafe dann ein Ende haben muß, wenn die beabsichtigten Endzwecke erreicht worden sind. Nach unserm heutigen Strafrecht ist dies nicht der Fall, denn da fängt leider nur allzu häufig das Elend erst nach der Strafverbüßung an, und, kehren wir zu unserem obigen Satze zurück, daß für viele Personen das Gefängnis weniger als Strafe denn als „sichere Versorgung“ empfunden wird, dann

kann man sagen, daß die Strafe sehr oft erst nach der Strafverbüßung beginnt. Der bestrafte Mensch ist häufig nicht in der Lage, einen ehrlichen Erwerb zu finden; namentlich wenn auf Polizeiaufsicht erkannt ist, dann wird er, selbst wenn er eine Stellung erworben hat und auf dem besten Wege ist, sich zu einem brauchbaren Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu entwickeln, ruhelos davon gejagt, denn die polizeilichen Nachforschungen haben in der Praxis in der Regel nur die Folge, daß der unter Polizeiaufsicht Stehende sofort, wenn die Nachforschungen beginnen, von seinem Arbeitgeber entlassen, von seinen Arbeitsgenossen geächtet und gemieden wird. Was bleibt ihm übrig? Die ehrliche Arbeit wird ihm unmöglich gemacht, leben muß er, da kehrt er eben zum Verbrechen, vor dem er selbst Abscheu empfunden, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, zurück. Daß dies nicht übertrieben ist, wird Jeder, der die Strafpraxis auch nur oberflächlich kennt, ohne weiteres bestätigen müssen, und wenn man die Geschichten vieler unverbesserlichen Zuchthäusler studieren wollte, man würde finden, daß nicht deren verbrecherischer Trieb, sondern die Konsequenz unserer Rechtsprechung sie zu „Gewohnheits-Verbrechern" gemacht hat.

Wahrlich, wir haben wenig Grund, unser Zeitalter als das der Humanität zu bezeichnen; man sollte nicht so von oben herab auf das Recht, das die Folter zuließ, herabsehen; denn dieses Recht — so paradox dies klingen mag — hatte im Prinzip viel mehr von der wahren Humanität aufzuweisen, als das heutige Recht. Wir glauben, daß wir schon die Humanität dadurch bis zum Gipfel erstiegen haben, daß wir selbst die Prügelstrafe nicht mehr kennen. Sehen wir uns einmal an, wie das „blöde Folterrecht" hierüber dachte: Schon der § 4 Art. 8 zeigt, ob die wahre Humanität zu suchen ist da, wo man den Herrn Verbrecher nur mit Glacéhandschuhen anfaßt, oder da, wo man die Unschuldigen schützt: „Bey mittellosen Unterthanen", so heißt es „wo durch Abnahme der Geldstraff ihr Hausstand zum Nachtheil des unschuldigen Weibs, und Kindern empfindlich geschwächet, oder gar zu Grunde gerichtet würde, vielmehr zu ihrer Abbüßung eine Leibesstraff zu verhängen u. s. w." Wenn man unparteiisch prüft, ob es humaner ist, die unschuldige Familie zu Grunde zu richten, oder diese zu retten und dem Schuldigen ordentlich die Jacke auszuklopfen — natürlich während er sie anhat — dann kann doch wohl die richtige Antwort keine Schwierig-

keiten machen, zumal wenn man erwägt, daß mindestens bei Roheitsdelikten nur die Leibesstrafe als Strafe empfunden wird und deshalb bessernd wirken kann. Solange unsere Rechtspflege sich nicht von der falschen und schädlichen Humanitätsduselei befreien kann, so lange wird man eben behaupten müssen, daß selbst die „blinde Foltergesetzgebung“ tausendmal mehr der wahren Humanität gerecht geworden ist, als unser heutiges angeblich so tadelloses Recht.

Die Strafen, welche die Theresiana festsetzte, sind nach unsern heutigen Begriffen furchtbar und entsetzlich. Man kannte noch die Strafe des lebendig Verbrennens, des Vierteilens, des Räderns von unten herauf; man hatte auch die Verschärfungen der Todesstrafen beibehalten als Riemenschneiden, Reißen mit glühenden Zangen, Schleifen zur Richtstatt, Abreißen der Zunge, Abhauen von Gliedern u. s. w.; aber diese Verschärfungen sollten nur bei den schwersten Verbrechern angewendet werden, und nach Art. 6 § 5 durften solche Grausamkeiten wie Finger- oder Handabhauen u. s. w. bei Übelthätern, welche nicht zum Tode verurteilt waren, überhaupt nicht vorgenommen werden, da derartige Strafen nicht nur nicht bessernd wirkten, sondern nur zur Verzweiflung und infolgedessen zu neuen Missethaten anregen müßten. Das Verbot solcher Strafen ist also durchaus logisch und entspricht vollkommen den Bestimmungen des § 4 Art. 8 und § 2 Art. 4. Die Strafe sollte dem Staate Genugthuung verschaffen und den Übelthäter bessern; eine Strafe, die ihm jeden ehrlichen Erwerb unmöglich gemacht hätte, konnte nicht bessern, sondern mußte notwendig den Erwerbsunfähigen zu neuen Strafthaten zwingen, ähnlich wie die heute so oft ausgesprochene Polizeiaufsicht und deren geradezu zweckwidrige Durchführung. Daß man auch Weib und Kind des Übelthäters besonders gestraft haben würde, wenn man den Ernährer durch Abhauen einzelner Glieder dauernd erwerbsunfähig gemacht haben würde, versteht sich von selbst, und gerade dieser Erfolg wäre contra rationem legis gegangen. Der Leitgedanke ist eben immer der, daß für eine Übelthat der Schuldige zwar bestraft und der Gesamtheit Genugthuung verschafft werden sollte, aber darüber hinaus sollte nicht gegangen, vor allen Dingen nicht dem Bestraften die Möglichkeit, sich fortab ehrlich durch die Welt zu schlagen, genommen werden. So wie nun beim Kampfe ums Dasein nicht Alle gleiche Chancen haben, sondern die Klugen gegenüber den weniger Klugen im Vorteil sind, hat auch die There-

siana die verschiedene geistige Veranlagung der Angeschuldigten berücksichtigt. „Bey einer vorfindend — gar grossen Tummheit“ trat gerade wie bei „Blödsinnigkeit und Einfalt“ eine mildere Strafe ein; es sollte der verminderten Zurechnungsfähigkeit Rücksicht werden; damit aber Niemand mit seiner Dummheit „renommieren“ sollte, mußte deren Echtheit durch „beeydigte, oder zu diesem Ende eigends zu beeydigende Aerzte mittels öfteren zu verschiedenen Zeiten vorzunehmenden Besuche, und durch anderweite geschickte Prüfungsmittel auf das genaueste alles Fleißes erforschet werden“. Trunkenheit galt nur dann als strafausschließend oder strafvermindernd, wenn sie bis zur Sinnlosigkeit gediehen und vor allen Dingen ohne eigene Schuld des Thäters entstanden war; er mußte also durch einen Dritten etwa mittels eines ihm nicht bekannten Getränks oder wider seinen Willen sinnlos betrunken gemacht worden sein, und auch dann nur trat völlige Straflosigkeit ein, wenn die That wirklich im Zustande völliger Sinnlosigkeit begangen war; hatte der Thäter nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit besessen, so traf ihn eine „willkürliche Straffe“. Selbstverständlich hing auch von der Vorfrage die Entscheidung darüber ab, ob gefoltert werden durfte. „Mildernde Umstände antrinken“ konnte man sich nach der Theresiana nicht, d. h. es war dem, welcher eine Strafthat, z. B. einen Racheakt 2c. ausüben wollte, nicht etwa möglich, sich dadurch eine mildere Beurteilung zu sichern, daß er sich einen gehörigen Rausch antrank, denn absichtliche Berauschung, auch wenn sie auf Zutrinken Anderer erfolgte, galt nicht als Strafausschließungsgrund, und dies ist wieder eine durchaus logische Konsequenz des gesetzgeberischen Gedankens, denn der verbrecherische Wille, eine That zu verüben, war hierbei ja schon vor der Trunkenheit vorhanden, und wenn demselben die Ausführung folgte, so konnte es nicht von strafausschließendem oder milderndem Einfluß sein, daß der Thäter den Umweg des Rausches gewählt hatte, um zu dem mit reiflicher Überlegung geplanten Ziele zu gelangen. Das war auch vernünftiger als unsere heutige Rechtsprechung.

Hohes Alter und große Jugend gewährten Strafmilderung Der letztere Fall war aber doch nicht so weitgehend, wie man dies annehmen sollte, denn der Richter hatte erstens zu prüfen, ob ein Kind nicht doch schon eine gefährliche Bosheit zu erkennen gegeben hatte und ob „ziemlicher Begriff der begangenen Übelthat bey ihnen

vorhanden" gewesen war, — heute sagen wir, ob sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise erforderliche Einsicht besessen hatten —, zweitens aber kam das jugendliche Alter unbedingt nur bis zum 7. Lebensjahre, bedingt vom 7.—14. Lebensjahre in Betracht. Die Rücksicht auf den jugendlichen Übermut war also nicht zu weitgehend, vielleicht hat man auch damals schon geglaubt, der „bedenklichen Überhandnahme Jugendlicher" kräftig vorbeugen zu müssen. Das hohe Alter kam bezüglich der Strafmilderung verhältnismäßig besser weg; es sollte jedoch nicht so sehr nach der Anzahl der Jahre als nach der Beschaffenheit des Leibes und Geistes entschieden werden. Man wollte eben nicht schematisch nach der Schablone entschieden sehen. Bei Gebrechlichkeit des Leibes konnte eine ordentliche Leibesstrafe in eine gelindere umgewandelt werden. „Gebräche es aber an Gemütskräften", wie der § 6, Art. XI wörtlich sagt, „so ist die Straffe nach dem Vorhalt der Einfalt, Unverstandes oder Blödsinnigkeit abzumessen, zu lindern oder nachzusehen." Beständige Leibesschwachheit, oder schwere Krankheit sollten überhaupt von den ordentlichen Leibesstrafen entheben, wenn diese ohne Lebensgefahr nicht vollzogen werden konnten; nicht aber befreiten sie von der Vollstreckung der Todesstrafe, letztere konnte zwar bei Erkrankung des Verurteilten bis zu dessen Genesung hinausgeschoben werden, aber bei dauerndem Siechtum wurde sie ohne weiteres vollzogen.

Wenn es in der Theresiana heißt, die „Unwissenheit in Sachen, wo das Gesetz etwas gebietet, oder verbietet, solle den bewandten Umständen nach, wenn selbe nicht gar schuldhaft, zwar von der ordentlichen, nicht aber von aller Straffe entledigen", so darf dies niemals als ein Gegensatz zu unserer Rechtsnorm, daß Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schütze, ausgelegt werden, denn auch die Theresiana sagt, daß es in Fällen, in denen dem Thäter nur die Unzulässigkeit der That nicht unbekannt sein konnte, gar nicht darauf ankomme, ob er das Gesetz, welches die Strafe androht, gekannt habe oder nicht. Es konnte sich bei der erwähnten Unwissenheit eben nur darum handeln, daß etwa einem Fremden bestimmte Gebote oder Verbote lokaler Natur nicht bekannt waren; bei Einheimischen wäre eine solche Unkenntnis eben schuldhaft gewesen und hätte nicht von Strafe befreien oder diese auch nur herabsetzen können. Daß man der Fahrlässigkeit energisch zu Leibe

ging, zeigt die Bestimmung, daß auch Mondsüchtige und Nachtwandler, deren in der Krankheit begangene Unthaten an und für sich keine Strafe nach sich zogen, doch dann bestraft werden sollten, wenn sie nicht die erforderlichen Abhülfs- und Vorsichtsmittel angewendet hatten; man nahm eben an, daß ein Mondsüchtiger sich sagen müsse, er könne auch einmal während seines krankhaften Zustandes etwas Übles thun, und daß er deshalb verpflichtet sei, schon im wachen Zustande solches durch besondere Maßregeln zu verhüten.

Hatte der Thäter selbst ein Verbrechen gestanden, ehe der Richter von demselben Kenntnis besaß, so ersparte er sich natürlich nicht allein die Folter, sondern die freiwillige Selbstbezichtigung sicherte ihm auch eine mildere Strafe zu; dasselbe galt, wenn zwar die That bekannt war, nähere Umstände sich jedoch nicht ermitteln ließen.

Der Versuch eines Verbrechens konnte unter Umständen genau so bestraft werden, wie die wirklich vollendete That. Es ist dies wiederum praktisch richtiger als unser heute geltendes Recht, das dem blinden Zufall einen zu breiten Raum gewährt. Unser heutiges Recht geht davon aus, daß eine That aus Vorsatz und Ausführung bestehe, und kommt zu dem Schlusse, daß natürlich eine That nicht als solche gelten könne, wenn eben noch die eine Hälfte fehle. Das würde logisch unanfechtbar sein, wenn nicht das Gesetz selbst sagte, daß der Versuch der Anfang der Ausführung sei. Nimmt man aber an, daß die eine Hälfte der Vorsatz, die andere Hälfte aber die Ausführung sei, dann kann man doch, wenn von der anderen Hälfte der Anfang vorhanden ist, nicht sagen, daß sie fehle. Wenn aber nur der Anfang da ist, dann ist dies niemals ein Verdienst des Thäters, denn dieser hat den Entschluß, das Verbrechen zu begehen, eben durch den Anfang der Ausführung bethätigt; hätte er freiwillig von der vollen Ausführung Abstand genommen, so würde überhaupt nicht der Versuchsparagraph 43 St.-G.-B., sondern der § 46 Anwendung finden. Man rechnet also heute dem Angeklagten einen Zufall zu gute, der in der Regel gegen seinen Willen eintrat, niemals aber innerhalb seiner Willensbestimmung lag.

Aus dem Gesagten ergiebt sich wohl hinlänglich, daß wir es bei der Theresiana mit einem hervorragenden Gesetzeswerk zu thun haben, das geklärter und logischer als frühere Gesetze die Rechtsbegriffe erläutert und wissenschaftlich durchführt. Wenn das

bisher Angeführte auch nur allgemeine Grundsätze wiederspiegelt, so hat es doch auch für die Frage der Folter selbst eine sehr große Bedeutung, denn diese war keineswegs für alle Delikte zulässig, und da sie niemals schwerer ausfallen durfte, als die zu erwartende Strafe, war es selbstverständlich, zunächst zu prüfen, welche Strafe und ob überhaupt event. eine solche ausgesprochen werden konnte; die allgemeinen Bestimmungen stehen also mit den speziellen über die Folter selbst in unmittelbarem Zusammenhange. Ehe wir auf die letzteren näher eingehen, wollen wir zunächst noch kurz prüfen, welche Garantien das Gesetz dafür bot, daß diese Bestimmungen genau befolgt werden mußten. Wir finden derartige Cautelen in der Besetzung des Gerichts und der Thätigkeit des Gerichtsschreibers, müssen aber vorweg erklären, daß diese Sicherheitsbestimmungen hinter denen der Carolina weit zurückbleiben. Wie dies bei dem sonst so klaren und viel sorgfältiger bearbeiteten Gesetz möglich war, ist schwer zu sagen. Ob man den Personen, welchen die Handhabung der Rechtspflege anvertraut war, nichts Böses zutraute? Das wäre ein Optimismus gewesen, der kaum verständlich sein würde; denn einesteils enthält die Theresiana fortgesetzt Bestimmungen gegen unrichtig handelnde Richter, und andrerseits ist doch zu bedenken, daß noch heutigen Tages, namentlich in Österreich-Ungarn, wie die schon erwähnte kürzlich festgestellte Folterung seitens einiger Stuhlrichter darthut, haarsträubende Überschreitungen der Amtsgewalt vorkommen.

Der Art. 20 beginnt sehr vielversprechend, denn der § 1 lautet: „Der peinliche Prozeß enthaltet 2 Haupthandlungen, nämlich die Nachforschung, oder Inquisition, dann die Urteilfällung. Die Inquisition leget den Grund zur Urteilsprechung, und von dieser henget das endliche Schicksal des Angeschuldigten ab. So ein- als andere dieser Handlungen ist demnach von größter Wichtigkeit, indem es hierinnfalls um Leib, und Leben der Menschen zu thun ist, weßhalben unumgänglich nothwendig, daß sowohl das nachforschende, als das Urtheilsprechende Gericht mit tauglichen, und dem Werke gewachsenen Leuten besetztet werde."

Das läßt den Schluß zu, daß man in der That gewillt war, etwas ganz Zuverlässiges zu schaffen, und daß man auch die Wichtigkeit der Inquisition durchaus richtig erfaßt hatte, das zeigt weiter der § 2, der von hervorragendem Interesse ist und lautet: „All-

vörderist aber erst fürzusorgen, daß die Inquisition, worauf alles beruhet, redlich, wohlbedächtlich, und Rechtsbeständig nach Vorschrift dieser Unser Gerichtsordnung vorgenommen werde: weil ansonst, wenn selbe gefährlicher Weise, unvollkommen, oder wiederrechtlich abgeführet würde, die Urtheilsprechere andurch zur ungleichen Erkanntnuß verleitet, oder allenfalls bey nachgehends nöthig findender Verbesserung der Gebrechen, und Abgängen die Malefizsache zur Ungebühr, und Nachtheil des Gefangenen verzögert werden müßte."

Das läßt nicht darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Inquisitionsrichter ohne Ausnahme für musterhaft gehalten habe, gleichwohl ist das, was er nachfolgen läßt, sehr wenig geeignet, unzuverlässige Richter im Zaume zu halten.

In Städten und Märkten, wo ordentlich zusammengesetzte Halsgerichte existierten, sollte jede Inquisition von dem Richter, zwei Beisitzern und dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden, auf dem Lande bei den obrigkeitlichen Halsgerichten durch den Landgerichtsverwalter, ebenfalls zwei Beisitzer und den Gerichtsschreiber; im letzteren Falle konnte aber auch der Gerichtsschreiber fortgelassen werden, wenn der Landgerichtsverwalter selbst das Protokoll führte. Diese letztere Möglichkeit war höchst bedenklich, denn aus dem Protokoll sollte sich ja gerade ein klares und präzises Bild der ganzen Inquisition mit Folter und allem Übrigen ergeben, und der Gerichtsschreiber war durch Eid verpflichtet, jede Kleinigkeit, Fragen und Antworten sogar wörtlich, niederzuschreiben. Der Inquisitionsrichter konnte, falls er nicht so verfahren war, wie das Gesetz es ihm vorschrieb, bestraft werden, und ob er vollkommen gesetzlich gehandelt hatte, das ließ sich nur aus dem Protokoll feststellen, wenn's eben der Richter nicht — selbst führte.

Noch bedenklicher aber ist das, was über die Beisitzer gesagt ist. Diese sollten zwar, genau wie die Carolina dies auch verlangte, „überhaupt keine andern, als ehrliche, gottesfürchtige, und verständige Leute, aufs beste man sie jeglichen Orts bekommen kann," sein; aber Ehrlichkeit, Gottesfurcht und Verständigkeit geben noch keinen Beweis dafür, daß auch mit der nötigen Sachkunde geurteilt werden könne, und daß dies in der That auch nicht verlangt wurde, ergiebt sich wieder aus § 6, denn da ist ausdrücklich gesagt, daß man eine Sache, bei der es sich um Leib, Leben, Ehre und Gut eines Menschen handele, nicht in die Hand eines Einzelnen

legen solle, sondern daß man 2 Beisitzer zuziehen solle, die aber, wenn sie „nur“ zur Inquisition zugezogen würden, nicht der Gerichtsordnung kundig zu sein brauchten, sondern nur als Zeugen der gerichtlichen Handlung zu gelten hätten. Die Zeugen aber, die nicht der Gerichtsordnung kundig waren, konnten auch nicht mit Sicherheit beurteilen, ob dieser entsprechend die Inquisition gehandhabt wurde. Wenn nun der Richter selbst das Protokoll führte, waren die als bloße Zeugen in Betracht kommenden Beisitzer ziemlich wertlos. Da aber, wo der Gerichtsschreiber in Aktion trat, war er Untergebener des Richters und hatte nach dessen Anleitung zu arbeiten, wodurch das Protokoll ebenfalls erheblich an Wert verlieren mußte.

Die Theresiana hat nun geglaubt, diesen Fehler dadurch ausmerzen zu können, daß sie eine gründliche Beaufsichtigung seitens des Obergerichts vorschrieb; aber auch dadurch konnte natürlich, da das Obergericht lediglich auf die Akten und die in denselben enthaltenen Protokolle angewiesen war, nur problematisch gewirkt werden.

Das Obergericht hatte, falls sich bei dem Halsgericht ein Zweifel herausstellte, selbst das Urteil zu sprechen, es hatte, wenn der Verdacht entstand, daß ein Halsgericht nicht korrekt handelte, offenkundige Verbrecher laufen ließ, oder die Prozesse verschleppte, einzugreifen, es konnte auch während der Inquisition und selbst nach der Urteilsprechung die Akten einfordern und den anhängigen Prozeß selbst zu Ende führen; aber immer war dies nur papiernes Recht und ziemlich wertlos, wenn nicht gleichzeitig die Garantie geschaffen werden konnte, daß auch die geführten Akten einwandsfrei waren.

Schon etwas mehr hatte die Bestimmung für sich, daß die Untergerichte über alle schwebenden Prozesse Listen einzureichen hatten und zwar quartaliter, so daß sich wenigstens übersehen ließ, ob sich etwa eine Sache ungebührlich in die Länge zog.

Der Accusationsprozeß, wenigstens soweit eine Privatperson das Amt des Anklägers vertreten durfte, wurde abgeschafft. Wir haben ja schon bei der Besprechung der Carolina auf das Widersinnige dieses Verfahrens hingewiesen; die Theresiana aber ordnete die Aufhebung desselben auch schon deshalb an, weil erfahrungsmäßig der Ankläger in der Regel aus „Rachgier, Zorn, Gähheit und boshafter Anlernung“ handelte und deshalb dem Angeklagten

großes Ungemach zuzufügen suchte. Dagegen sollte es jeder Privatperson nicht nur gestattet sein, die Verbrechen, von denen sie Kenntnis erlangte, zur Anzeige zu bringen, sondern es sollte hierzu Jedermann auch ausdrücklich verpflichtet sein, und zwar unter Androhung von Strafe für den Nichtbefolgungsfall. Der Ankläger war somit verschwunden, der Denunziant aber von Rechtswegen geschaffen. Es gab überhaupt drei Wege, auf welchen der Beschuldigte der Strafe zugeführt werden konnte; entweder die That selbst war ruchbar geworden, und der Richter dadurch zum Einschreiten gezwungen, oder es lag eine Denunziation vor, oder der Thäter stellte sich freiwillig. Jede dieser Eventualitäten führte zur Inquisition, welche nach Art. XXV § 1 nichts anderes sein sollte „als eine von dem Hals- oder Blutgericht veranlaßte Erkundigung, um eine begangene Missethat, oder auch die Gefahr besorglicher Unthaten, und die Übelthäter in verläßliche Erfahrung zu bringen". Der § 2 sagt weiter: „Diese Nachforschung ist eine jedwede zum Blutbanne berechtigte Obrigkeit auf eingekommene erhebliche Anzeigungen, obschon sonst kein Angeber, oder Denunciant fürkäme, von Amtswegen darumen zu thun schuldig, damit die Frommen in Sicherheit, die Bösen in Furcht der Nachstellung, und Straffe erhalten, das Land auch von schädlichen Leuten gereinigt werde".

Die Nachforschung sollte generalissime, generaliter oder specialiter vorgenommen werden. Generalissime war sie am gefährlichsten, denn sie stellte ganz allgemein fest, ob im Bezirk Zigeuner, Straßenräuber oder dergleichen gefährliches Gesindel sich rottweise aufhalte; sie sollte also prophylaktisch wirken. Das ist zwar auch ein Standpunkt, der im Interesse der „Frommen" liegen mag, der aber schwerlich strafrechtlich gebilligt werden kann. Die „schädlichen Leute" sollten nämlich nicht bloß nachgewiesen, sondern auch erforderlichen Falls mit militärischer Hilfe aufgehoben und zur Inquisition eingeliefert werden.

Generaliter hieß das Verfahren, wenn zwar eine stattgehabte That bekannt geworden war, wenn aber noch nicht die Einzelheiten und auch nicht die Person des Thäters bekannt waren. Konnte dieser dingfest gemacht werden, dann erst ging man zur Spezialinquisition über.

Wurden Zeugen verhört, so mußten sie nicht allein beschwören, daß sie die reine Wahrheit sagen und nichts verschweigen wollten,

sondern sie mußten auch geloben, daß sie von dem, was sie gefragt wurden, Niemandem etwas verraten wollten, damit nicht der Thäter auch Kenntnis erhalten und sich durch schleunige Flucht der wohlverdienten Strafe entziehen könnte. Heutigen Tags würde ein solches Verbot freilich wenig Zweck haben, denn in der Regel haben bei Kapitalverbrechen die Zeitungen schon, ehe überhaupt ein Zeuge vernommen werden kann, so ausführliche Mitteilungen gemacht, daß der Thäter gründlich gewarnt ist und sagar weiß, was er schlimmsten Falls anzugeben hat, wie er sich am vorteilhaftesten herausschwindeln kann.

Die Spezial-Inquisition brauchte keineswegs die Festnahme des Beschuldigten herbeizuführen; es sollte überhaupt ganz besonders darauf geachtet werden, daß nicht etwa ein Ehrlicher oder Unschuldiger in Haft genommen oder auch nur in eine Inquisition gezogen werde. Das Gesetz schrieb deshalb ausdrücklich vor, welche „Innzüchte“ oder „Anzeigungen“ zur Inquisition, welche zur Festnahme und welche zur peinlichen Frage für ausreichend zu erachten seien, aber auch die Theresiana ging von dem Gedanken, den wir schon bei Besprechung der Carolina als einen berechtigten bezeichnet haben, aus, daß man auch die Person des Beschuldigten berücksichtigen müsse, daß zwar vor dem Gesetze selbst Alle gleich seien, daß aber doch ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Verhaftung gemacht werden müsse, und daß man hierbei nicht den Edelmann oder den in gutem Rufe stehenden Ansässigen mit demselben Maße messen dürfe, mit dem man den Gewohnheitsverbrecher oder den notorischen Landstreicher messe. Recht drastisch giebt die Theresiana, nachdem vorher gesagt war, daß Vorsicht bei der Einleitung der Spezial-Inquisition und besonders auch bei der Festnahme des Beschuldigten obwalten müsse, diesem Gedanken im § 14 Art. XXV Ausdruck; es heißt da: „Dann wäre die einer Übelthat halber beschreyte Person ein Landlauffer, Faulenzer oder in anderweg schlechte, und dergleichen Person, welche sonst keinen guten Namen hätte, insonderheit diejenigen, so schon etwann einmals, oder öfters vorhero wegen derley Missethaten beschuldiget, oder dessenthalben gestraffet worden, und mit einem Worte, zu der man sich einer solchen That wohl versehen mag, so brauchet es keiner so genauen, und unfehlbaren Vorerhebung des corporis delicti, und ist ebenfalls nicht nöthig, zuvor so gar grosse Anzeigungen zur Special-Inquisition zu haben,

sondern wenn nur ein wohlgegründeter Ruff, und etwelche wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden sind, so kann man den Berüchtigten gar wohl ohne weiteren Aufenthalt zur Special-Inquisition, und gestelten Sachen nach in Verhaft ziehen."

Diese Vorschrift wurde gründlich befolgt, mit Landstreichern machte man wenig Federlesens und auch mit der peinlichen Frage nahm man es bei ihnen nicht allzu genau. War aber der „Berüchtigte eine sonst ehrliche, wohlverhaltene, adeliche oder in Burgerstand angesessene, oder in einer Würde stehende Person, dergleichen sollen ohne möglichste Vorerhebung des corporis delicti, und ohne genugsam- und redliche Anzeigungen nicht zur Special-Inquisition, minder in gefänglichen Verhaft gezogen werden. Da jedoch ein ziemlicher zur Special-Inquisition nicht zulänglicher Verdacht gegen ein oder ander sonst ehrliche Leute fürwaltete, solle gleichwohlen von dem Gericht auch nach abgebrochener General-Nachforschung auf der einigermassen verdächtiger Personen Thun und Lassen in der Geheim ein gutes Aufmerken, und obsichtiges Auge getragen werden."

Wenn also die Verdachtsmomente nicht ausreichend waren, gegen eine sonst ehrliche Person vorzugehen, so glaubte man, zum Ziele zu kommen, wenn man diese Leute heimlich beobachten ließ. So ganz unberechtigt ist diese Vorschrift übrigens keineswegs, denn gerade solche Personen, welche gemerkt hatten, daß man sich nicht an sie heranwage, konnten sehr wohl im Vollgefühle ihrer Sicherheit übermütig werden und irgend etwas thun oder sagen, wodurch der auf ihnen lastende Verdacht neue Nahrung erhielt.

Einen sehr breiten Raum giebt die Theresiana auch den Bestimmungen über das corpus delicti, und das hatte seinen Grund darin, daß dieser Begriff erheblich weiter ausgedehnt ward, als dies heute geschieht. Wird heutigen Tages Jemand ermordet, und man findet in der Nähe des Leichnams den blutbesudelten Dolch, dann wird dieser als corpus delicti, also Gegenstand, mittels dessen das Verbrechen begangen war, beschlagnahmt; der Dolch ist mithin nach unseren Begriffen das corpus delicti; die Theresiana aber gab folgende Definition: „Durch das corpus delicti verstehet sich der Beweis, und Anzeige einer begangenen Missethat, dasselbe wird entweder formale, oder materiale benamset: Durch das erstere wird im rechtlichen Verstand die Gewißheit, oder Wirklichkeit der beschehenen

Missethat; durch das letztere aber solche Wahrzeichen, Werkzeuge und Nebenumstände bedeutet, woraus sich auf die wirklich beschehene That wahrscheinlich schließen läßt. Die Erhebung des corporis delicti ist demnach nichts anderes, als eine ordentlich-gerichtliche Untersuchung der beschehenen Missethat. Und ist dieselbe in allen Malefizvorfallenheiten umso nothwendiger, als vor Erfindung, und Gewißheit der That insgemein weder zur Special-Inquisition, vielweniger aber zu der Verurtheilung selbst geschritten werden kann."

Auf alle Bestimmungen über das corpus delicti einzugehen, würde zu weit führen; es lohnt aber immerhin, einige herauszugreifen. Beim Morde war Augenscheinnahme sowohl durch das Gericht als auch durch Sachverständige vorgeschrieben, und der Befund mußte gewissenhaft zu Protokoll genommen werden. Nun hieß es aber im § 12, Art. XXVI: In gewaltthätigen Entleibungsfällen ist nebsthin anzumerken, daß Erstlich: In offenbaren, und augenscheinlichen Thaten, wo die Gewißheit der Missethat ohnedem am Tage liegt, die Besichtigung, oder visum repertum zwar nicht unumgänglich nöthig, jedoch wegen der dabey unterlauffen mögenden verschiedenen Umständen gleichwohlen nicht so leicht ausser Acht zu lassen seye; desgleichen Andertens: Wenn Jemand heimlicher Weise umgebracht, und in das Wasser geworffen, oder der Körper verbrennet, oder in andere Wege gänzlich vernichtet, und andurch die Einnehmung des Augenscheins unmöglich gemacht worden, so ist es pro corpore delicti genug, daß die Person abgängig, und der berüchtigte Thäter mit starken Innzüchten beschweret seye. Welches auch drittens: Bey beruffenen Mördern zu beobachten kommet, sonderbar da sich schon ein- oder andere Mordthat wirklich auf sie bezeiget hat. Dieweilen man auch endlich Viertens: Öfters eine todte Person findet, ohne zu wissen, ob sie sich selbst entleibet, oder von anderen entleibt worden, oder von ungefähr um das Leben gekommen seye, so solle die Beschau, oder visum repertum, zumalen wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes dabey spüren lassen, vorgenommen, und, im Fall die Person nicht bekannt ist, etliche Täge auf dem Gottesacker, oder andern öffentlich-gangbaren Ort ausgesetzet, sohin sich über alle bedenkliche Umstände, sonderbar jene, in welchen sich die todt gefundene Person kurz vorhero befunden haben mag, wohl erkundiget werden."

Diese Stichprobe zeigt wohl schon klar und deutlich, daß das corpus delicti damals etwas anderes war als heute, und daß man deshalb auch der Auffindung des corporis delicti weit mehr Wert beilegen mußte; war es doch ohne dieses nicht möglich, überhaupt ein Verfahren einzuleiten. Für jede Art Verbrechen war deshalb auch vorgeschrieben, was als corpus delicti zu gelten habe. Diese Vorschriften sind meist so klar und durchdacht, daß sie auch für unser heutiges Strafverfahren benutzt werden könnten, und mancher Kriminalist dürfte noch jetzt aus der Theresiana lernen, wie man es anzustellen hat, wenn man einem Verbrechen und dem Thäter auf die Spur kommen will. Selbst an die Wiederausgrabung von Leichen zum Zwecke der Besichtigung des Körpers ist gedacht und angeordnet worden, daß sich „kein Pfarrer oder anderweiter geistlicher Vorsteher" der Ausgrabung aus geweihter Erde widersetzen solle; die Besichtigung des Körpers sollte aber außerhalb des Kirchhofs vorgenommen, und der Tode dann wieder begraben werden.

Bei Diebstahl, Einbruch und Raub sollte das corpus delicti durch die eidliche Aussage der Geschädigten erhoben werden „ad locum selbst zu gehen" war nur dann nötig, wenn die That „ganz frisch" begangen war. Etwaige von den Thätern verlorene Gegenstände, namentlich Waffen, Brechstangen u. s. w. waren zu beschlagnahmen. Immer spielte der Eid des Beschädigten eine erhebliche Rolle. Dieser Eid ging dahin, daß in der Regel eine bestimmte Person beschuldigt, und daß auch der entstandene Schaden mit angegeben wurde. Damit aber Niemand flunkern und in der Hoffnung auf etwaigen Ersatz den Schaden zu hoch angeben konnte, sollte eine Gerichtskommission unter Zuhilfenahme von Sachverständigen den Schaden besichtigen und abschätzen, so weit dies möglich war.

Bei Verbrechen, welche oft keine sichtbaren Zeichen hinterlassen, wie Notzucht, Sodomie und Ehebruch, waren Zeugenaussagen und die Ermittelungen aus Kirchenbüchern, ob z. B. die Ehebrecher wirklich verheiratet waren, u. s. w. vorgeschrieben. Auf jeden Fall sollten die Halsgerichte aber sehr sorgfältig prüfen, ob Zeugenaussagen einwandsfrei seien, ob die Zeugen Verwandte, Angehörige und Freunde des Beschuldigten, oder ob sie Feinde desselben waren. Ferner sollte schon bei der „Erhebung des corporis delicti" auf alle möglichen Nebenumstände geachtet werden, z. B. ob die That

bei Tage oder bei Nacht, mit oder ohne Gehilfen, an einem heimlichen Orte oder auf offener Straße, von einem schon bestraften oder bisher unbestraften Menschen begangen war, und schließlich ob der Beschuldigte sich aus wahrer, ungeheuchelter Reue selbst gestellt habe, oder ob er durch gerichtlichen Zwang zur Haft gebracht worden sei.

Ohne „rechtmäßige Innzüchten oder Anzeigungen“ sollte mit der Special-Inquisition nicht vorgegangen, noch viel weniger ein Verdächtiger in Haft genommen oder gar peinlich befragt werden. Die redlichen Anzeigen wurden für so reichhaltig angesehen, daß sie sich ihrer Unendlichkeit halber garnicht bestimmen lassen, es komme dabei in erster Linie auf das vernünftige Ermessen des Richters an.

Wir haben schon im vorigen Kapitel gesehen, daß eine zu präzise Angabe der einzelnen Anzeigungen für jedes Verbrechen doch zu sonderbaren Konsequenzen führen konnte, wenn nämlich nach dem Buchstaben entscheidende Richter als Urteilsfinder sich krampfhaft an den Urtext einer Bestimmung klammern. Es in das vernünftige Ermessen des Richters zu stellen, was als rechtmäßige Anzeigung zu gelten habe, war deshalb, wenn man es mit Richtern zu thun hatte, die ihrem hohen und verantwortlichen Stande nicht zur Unzierde gereichten, jedenfalls das Sicherste. Daß rechtmäßige Anzeigungen solche Umstände seien, die „zwischen der begangenen That und dem Thäter einen schicksamen Zusammenhang haben“, sagt das Gesetz ausdrücklich und beugt dadurch willkürlicher Auslegung seitens der Richter nach Möglichkeit vor. Unterschieden wurde stets zwischen entfernten, näheren und allernächsten Anzeigungen; die ersteren waren solche, die zwar öfter, doch nicht stets auf das Verbrechen zutreffen, die zweiten trafen mit dem Verbrechen in der Regel zusammen, und die dritte Art waren solche, die für geradezu unzweifelhaft gehalten werden mußten und deshalb schon für einen halben Beweis erachtet wurden, der zwar nicht zur Verurteilung, unter allen Umständen aber zur peinlichen Frage ausreichte. Andere Dinge, auf welche die Carolina Wert legte, z. B. Wechseln der Gesichtsfarbe, Zittern, Stammeln aus Furcht u. s. w. wurden von der Theresiana als „unächte Anzeigungen“ erklärt, denen kein Wert beizulegen sei, da Jeder, der in Inquisition genommen werde, Furcht empfinde, wenn er auch noch so unschuldig sei. Aber-

gläubische und zauberische Künste, zu denen auch das sogenannte Bahrrecht gehörte, wurden ziemlich scharf für völlig wertlos erklärt, Anzeigungen durften übrigens nicht nur behauptet, sondern sie mußten auch bewiesen werden. Dies war stets erforderlich, wenn die Anzeigungen überhaupt zu einer gerichtlichen Aktion führen sollten; also auch dann, wenn die Anzeigungen nur für die Erhebung der Special-Inquisition ausreichen konnten, also zur Festnahme oder gar zur peinlichen Frage nicht hinlänglich waren. In letzterem Falle, wo schon so scharfe Anzeigungen erforderlich waren, daß durch sie der Beweis geradezu als erbracht gelten mußte, war natürlich die allergrößte Vorsicht, an und für sich schon notwendig, durch das Gesetz aber auch ausdrücklich vorgeschrieben. Selbst das Zeugnis eines einwandsfreien Zeugen reichte zur Vornahme der Tortur nicht aus; es mußte diese Aussage vielmehr noch durch eine redliche Anzeigung unterstützt werden, oder der Beschuldigte mußte zu den „gefährlichen Leuten“ gehören, was übrigens im Gesetz garnicht besonders hätte hervorgehoben zu werden brauchen, da ja dies an und für sich auch eine Anzeigung war. Wenn Jemand auf offenbarer That ergriffen war und gleichwohl leugnete, so konnte er gefoltert werden, damit der Beweis voll zu erbringen sei. Wir haben die übrigen Gründe, die im großen ganzen dieselben sind, welche die Carolina auch vorschreibt, bereits dargethan; es galt aber selbst bei den schwierigsten Anzeigungen stets der Grundsatz, daß der Beschuldigte immer noch die Tortur dadurch abwenden konnte, daß er Anzeigungen durch treffende Einwände widerlegte; denn hatte das, was er vorbrachte, mehr Wahrscheinlichkeit als die Anzeigungen, so durfte die Folter nicht vorgenommen werden, wenn es nicht gelang, noch schwerere Beweisgründe zu erlangen.

Die Verteidigung wurde im breitesten Rahmen zugelassen. Der § 1, Art. XXXVI sagt hierüber: „Es erheischet Recht und Billigkeit, daß demjenigen, so einiger Uebelthat halber berüchtigt, oder angegeben wird, und dadurch in die peinliche Untersuchung verfällt, zu seinem Schutz und Schirm allnötige Hülff und Rettungsmittel zu statten kommen.“ Während der Inquisition durften dem Inquisiten die Anzeigungen, gegen welche er sich zu verantworten hatte, nicht schriftlich mitgeteilt werden, sondern sie mußten sich aus den Fragstücken ergeben. Es sollte auch „während der Inquisition dem Gefangenen kein Defensor, Vertheidiger oder Bey-

[illegible]

[illegible]

[illegible] Es ist das ver[illegible] rechtmäßige Anzeigung zu gelten habe, war deshalb, wenn man es mit Richtern zu thun hatte, die ihrem hohen und verantwortlichen Stande nicht zur Unzierde gereichten, jedenfalls das Sicherste. Daß rechtmäßige Anzeigungen solche Umstände seien, die „zwischen der begangenen That und dem Thäter einen schicksamen Zusammenhang haben", sagt das Gesetz ausdrücklich und beugt dadurch willkürlicher Auslegung seitens der Richter nach Möglichkeit vor. Unterschieden wurde stets zwischen entfernten, näheren und allernächsten Anzeigungen; die ersteren waren solche, die zwar öfter, doch nicht stets auf das Verbrechen zutreffen, die zweiten trafen mit dem Verbrechen in der Regel zusammen, und die dritte Art waren solche, die für geradezu unzweifelhaft gehalten werden mußten und deshalb schon für einen halben Beweis erachtet wurden, der zwar nicht zur Verurteil[illegible] unter allen Umständen aber zur peinlichen Frage [illegible] Andere Dinge, auf welche [illegible] Carolina Wert legte, z. B. [illegible] der Gesichtsfarbe, Zitter[illegible] von der Theresiana [illegible] Wert beizulegen sei, [illegible] Furcht empfinde, [illegible]

[illegible] kannte, [illegible] Wahrheit [illegible] Anzeigungen [illegible] übrigens [illegible] sondern sie mußten auch bewiesen werden. Dies war stets erforderlich, wenn [illegible] Anzeigungen überhaupt zu einer peinlichen Aktion [illegible] wenn die Anzeigungen nur für die [illegible] ation ausreichen konnten, also zur [illegible] nicht hinlänglich waren. [illegible] Anzeigungen erforderlich [illegible] selten [illegible]

[illegible] r [illegible] ng [illegible] der [illegible] nicht [illegible] wegen [illegible] rtlichsten [illegible] die Folter [illegible] innigen oder [illegible] ren, bei denen [illegible] bei alten Leuten [illegible] ch im Vollbesitz der [illegible] verwundeten Personen [illegible] willkürliche Strafe er- [illegible] nichts als eine Verurtei- [illegible] ist dies übrigens derselbe [illegible] auch Sächsischen Rechte

ständer zugegeben werden, immassen die Erfahrenheit gelehret, daß hierdurch die Uebelthäter nur auf Ausflüchten unterrichtet, zum hartnäckigen Leugnen gestärket, und also vor der Zeit die ganze Inquisition verwirret werden". Dagegen sollte dem Inquisiten Gelegenheit gegeben werden, aus sich selbst alles das vorzubringen, was ihm thunlich und vorteilhaft erschien, und dem Inquisitionsgericht, das zugleich die Sache des Klägers, Angeklagten und Richters zu vertreten hatte, war es zur Pflicht gemacht, alle Einwände sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen. Obwohl nun hierdurch schon alles zum Schutze des Beklagten geschehen war, sollte diesem doch stets noch eine Bedenkzeit von 3 Tagen bewilligt werden, damit er nach vollendeter Inquisition noch alle Gründe vorbringen konnte, die zu seiner völligen Entlastung oder doch wenigstens zur Milderung der Strafe dienlich sein konnten. Das Gericht hatte sich dann nach Ablauf dieser Frist zu ihm zu begeben, alles, was er vorbrachte, anzuhören und gewissenhaft protokollieren zu lassen. Wenn dann der Angeschuldigte einen Verteidiger begehrte, etwa weil er selbst sich nicht für befähigt hielt, seine Verteidigungsschrift anzufertigen, so hatte das Gericht zu ermessen, ob diesem Antrage stattzugeben sei. Abgelehnt wurde das Gesuch stets, wenn es augenscheinlich nur den Zweck hatte, die Sache zu verzögern; die Gründe der Ablehnung oder Bewilligung mußten aber auf jeden Fall den Akten einverleibt werden. Wurde das Gesuch bewilligt, so durfte der Angeklagte mit seinem Rechtsbeistand Unterredungen pflegen, jedoch hatte dies, entgegen der Vorschrift der Carolina, in Gegenwart einiger Gerichtspersonen zu geschehen. Man wollte dadurch vermeiden, daß der Angeklagte und sein Verteidiger Ränke schmieden konnten. Dies war auch nicht so sehr bedenklich, da ja die Inquisition abgeschlossen und dem Beschuldigten schon Gelegenheit gegeben war, alles vorzubringen, was zu seinem Gunsten sprechen konnte. Der Verteidiger hatte vorher gerichtlich zu geloben, daß er dem Gefangenen nichts Böses, das zur Unterdrückung der Wahrheit dienen konnte, an die Hand geben wollte, sondern daß er nur prüfen werde, ob etwa der Gefangene etwas anzugeben vergessen hatte, was zu seiner Entschuldigung tauglich sein könnte.

Zur Überführung eines Thäters waren außer den bisher erwähnten Beweismitteln noch drei andere Arten zulässig. Erstens konnte die Beweisführung durch „unfehlbare Anzeigungen", zweitens

durch untrügliche Urkunden und drittens durch übereinstimmende Aussagen mehrerer „Lastergespännen“ erfolgen. In „peinlichen Fällen, die an Leib und Leben gehen, oder eine dem Tod gleichende Bestraffung nach sich ziehen, könne Niemand aus alleinigen Vermuthungen und Anzeigungen, sie seien so stark und heftig, als sie immer wollen, zum Tod, oder einer dem Tod gleich zu achtenden Straffe verurtheilet werden. Welchen Falls jedoch gestalten Sachen nach zur Tortur, oder da etwann dieselbe den Umständen nach nicht Platz greiffen könnte, zu einer ausserordentlichen Strafferkenntnuß fürgeschritten werden mag. Da hingegen in ringeren keine Todes- oder schwere Leibesstraffe auf sich tragenden Verbrechen (wo es ohnedem nicht allemal einer so gar genauen Ueberweisung nöthig hat) Wir dem vernünftigen Ermessen der Halsgerichten die Beurtheilung allerdings überlassen: ob die Umstände, und Anzeigungen so unzweiflich, unfehlbar und überweislich seyen, daß hierwegen wider den Beinzüchtigten die in dem Gesetze ausgemessene ordentliche Straffe mit standhaftem Grund verhänget werden könne?“

Die „unfehlbaren Anzeigungen“ scheint demnach das Gesetz selbst nicht für so gar unfehlbar gehalten zu haben, sonst würde es wohl auch bei Kapitalverbrechen die Verurteilung und nicht bloß die Folter oder eine willkürliche Strafe zugelassen haben. Daß aber bei geringeren Delikten der Beweis für ausreichend erachtet wurde, ist im höchsten Grade inkonsequent, denn wenn der Beweis so strikte geführt war, daß überhaupt eine Verurteilung erfolgen konnte, dann hätte er füglich auch zur Verhängung der Todesstrafe ausreichend sein müssen; war der Beweis aber nicht hinreichend, dann hätte er auch nicht zur Verurteilung wegen „ringerer“ Verbrechen ausreichen dürfen. Am unverantwortlichsten war aber die Bestimmung, daß in Fällen, in welchen die Folter unzulässig war — also bei tauben und stummen, irrsinnigen oder blödsinnigen Personen, bei Kindern unter 14 Jahren, bei denen nur Territion oder Rutenstrafen zulässig waren, bei alten Leuten von 60 Jahren und darüber, falls sie nicht noch im Vollbesitz der Kräfte waren, bei kranken oder gefährlich verwundeten Personen und bei schwangeren Weibern — auf eine willkürliche Strafe erkannt werden sollte; denn dies war also nichts als eine Verurteilung ohne hinlänglichen Beweis. Es ist dies übrigens derselbe Gedanke, den wir im alten Preußischen und auch Sächsischen Rechte

begegnen; war nämlich nur ein Indizienbeweis vorhanden, so sollte gegen den hierdurch „hinreichend“ Verdächtigten nur die halbe Strafe erkannt werden, ein Gedanke, der natürlich gegen wahres Recht arg verstößt, denn war der Beschuldigte trotz der Indizien unschuldig, dann geschah ihm auch mit der halben Strafe zu viel; war er aber schuldig, dann reichte die halbe Strafe nicht aus; richtig war das Urteil also niemals.

Ebenso wie mit den „unfehlbaren“ Anzeigungen, ebenso sollte es auch mit den „untrüglichen“ Urkunden gehalten werden. Was man schwarz auf weiß besaß, das reichte nur zur Tortur aus in schweren Fällen, in geringeren zur Verurteilung.

Bezüglich der Überführung durch „Lastergespänne“ scheint dem Gesetzgeber selbst ein Bedenken gekommen zu sein, denn in den §§ 6 und 7 Art. XXXIV heißt es wörtlich: „Bey der dritten Ueberweisungsart durch die Lastergespänne ist zwar nicht ohne, daß solche Leute, die selbst in einer Mißhandlung befangen sein, keine tüchtige Zeugen abgeben, somit denenselben insgemein kein rechtlicher Glauben beygemessen werden könne. Zumalen aber in lasterhaften Unternehmungen sich lauter Leute von gleichen bösen Gelichter zusammen angesellschaften, und dahero ehrlichen Menschen von dem, was unter solchen Bösewichtern vorgehet, und heimlich angesponnen wird, nicht so leicht was bewußt seyn kann, und eben darumen, wenn die Aussage der Missethäter auf ihre Mitgehülffen ausser Acht gelassen werden wollte, erfolgen müßte, daß die Lastergespänne nicht leichtlich entdecket werden könnten; sondern zum hartnäckigen Leugnen desto kecker gemacht würden; als gestatten Wir nach dem Beyspiel Unsrer löblichsten Vorfahren, und finden allerdings nöthig zu seyn, daß sowohl in heimlichen nicht von einer, sondern mehreren Personen verübten Lastern, welche kein Merkmahl, oder Kennzeichen hinterlassen, als auch in jenen Fällen, wenn die sonst offenbare, auch mit Gewalt verübte Missethaten mit besonderer Arglist verheelet, und vertuschet worden, der Beschuldigte auf seine Mitschuldigen, und diese auf jenen befraget, somit zu deren Ueberweisung diejenigen Proben, welche man wirklich haben kann, gebrauchet werden mögen“.

Das Bedenken, welches sich gegen das Zeugnis der Lastergespänne, also solcher Leute, die Genossen der That und nicht um ein Haar besser waren als der, gegen welchen sie gehört werden

sollten, geltend machte, wurde durch die letzterwähnten Bestimmungen und — wenn man so sagen darf — Entschuldigungen zwar nicht beseitigt, aber das Zeugnis wurde gewissermaßen als ein notwendiges Übel gebraucht und galt deshalb als zulässig. Das mag dem Laien als eine bitterböse Inkonsequenz erscheinen; aber so sehr auffällig ist es nicht. Man muß sich nur vergegenwärtigen, daß auch heutigen Tages die Kriminalpolizei der Hilfe notorischer Verbrecher keineswegs entraten kann, ja man darf noch weiter gehen und behaupten, daß ohne die Hilfe dieser „Nichtgentlemen" unendlich viele Verbrechen niemals aufgedeckt werden können. Manus manum lavat, denkt so ein alter geschulter Spitzbube, dann geht er hin und giebt in der Hoffnung, daß ihm dafür auch Manches hingehe, der Polizei die wertvollsten Winke und setzt jene dadurch in den Stand, nicht allein geschehene Verbrechen zu ermitteln, sondern oft auch geplante zu verhindern und die Thäter festzunehmen, „wenn sie den Entschluß, das geplante Verbrechen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigen." Deshalb werden auch Gewohnheitsdiebe, und wenn sie noch so schlau sind, viel leichter ermittelt als Mörder, die in der Regel keinen Mitwisser haben.

Wenn ein Übelthäter auf der Folter seine That bekannte, und anzunehmen war, daß er dieselbe nicht ohne Gehilfen, Hehler, Ratgeber oder Mitgesellen habe begehen können, sollte er nach dem Namen und Aufenthalt seines Komplizen peinlich gefragt werden, und derjenige, welcher hierbei angegeben wurde, konnte gefänglich eingezogen, ebenfalls gemartert und unter Umständen sogar zur Todesstrafe verurteilt werden, denn der Angeber konnte sehr wohl für einen „vollkommenen" Zeugen angesehen werden. Dies durfte aber nur dann geschehen, wenn der Angegebene eine Person war, von der man eine solche That wohl erwarten durfte, und wenn auch gegen ihn sonst noch Anzeigungen vorlagen. Der ursprünglich Beschuldigte durfte auch nicht gefragt werden, ob eine bestimmte Person sein Mitschuldiger sei, sondern er mußte den Namen aus eigenem Antriebe nennen. Ferner mußte die ganze übrige unter der Folter gethane Urgicht als wahr erwiesen worden sein und auch festgestellt werden, daß der Angeber nicht etwa mit dem Angegebenen verfeindet war, und daß er nicht etwa in boshafter Weise und aus Rache einen Unschuldigen ins Unglück bringen wollte. Schließlich

mußte der Angeber bei seiner Behauptung stehen bleiben, und wenn er sie widerrief, konnte ihm durch eine neue Folterung klar gemacht werden, daß mit dem Gericht nicht gut Kirschen essen war. Hielt er aber seine Behauptung aufrecht, dann war es gesetzlich strikte untersagt, ihm nochmals mit der Folter zu drohen und ihn so zu zwingen, daß er die Wahrheit bekräftigen solle, wie dies nach römischem Recht gegenüber den ebenfalls als unglaubwürdig geltenden Sklaven gehandhabt wurde.

Da ein schwerer Verbrecher, zu denen man auch die Diebe zählte, nach abgelegtem Geständnis zum Tode verurteilt wurde, so war es Gesetzesvorschrift, daß er kurz vor der Hinrichtung nochmals gefragt werden mußte, ob er „darauf sterben wolle, was er gegen seinen Mitgehilfen und auch sonst“ ausgesagt habe. Wenn er dabei die Beschuldigung gegen den angeblichen Gehilfen widerrief, so sollte gegen diesen nicht vorgegangen werden.

Diese Befragung kurz vor dem Tode war ein durchaus sinnreiches Mittel, einer etwaigen falschen Beschuldigung entgegen zu wirken, denn es hat thatsächlich genug Beispiele gegeben, in denen Verbrecher einen ganz Unschuldigen als Gehilfen bezeichneten, weil sie den wirklichen Gehilfen nicht verraten, aber doch eine Person nennen wollten, um dadurch vielleicht eine mildere Strafe zu erzielen und auch der schweren Tortur zu entgehen. Sahen sie dann in der Sterbestunde ein, daß ihnen die Beschuldigung doch nichts geholfen hatte, dann retteten sie den fälschlich Beschuldigten noch im letzten Augenblick.

Übrigens war auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Angeber in seiner Todesstunde seine Beschuldigung nur deshalb widerrief, weil ihm dies vielleicht von anderer Seite geraten worden war, oder weil er sich etwa sagen konnte, daß es genug sei, wenn er allein einen schweren Tod zu sterben habe. Der Richter sollte deshalb sehr sorgfältig erwägen und prüfen, ob der Widerruf aus wirklicher Reue erfolgte, oder ob es sich nur darum handelte, den als Mitgehilfen Bezichtigten zu retten. War der Richter der letzteren Ansicht, dann hatte er zu prüfen, ob nicht doch gegen den angeblichen Gehilfen Anzeigungen vorhanden seien, die entweder zur Tortur oder zu neuen Nachforschungen ausreichten.

Allgemeine Gerüchte wurden nicht als genügende Belastung angesehen, und auch das, was der Obrigkeit über die That und den

Thäter gemeinhin bekannt war, konnte nicht als Beweis benutzt werden. Der Richter, der zufällig Kenntnis über That und Thäter besaß, sollte in dem Falle nicht seines Amtes walten, sondern nur als Zeuge auftreten, damit nicht die Befürchtung entstände, daß der Beschuldigte mit Voreingenommenheit behandelt würde. Allerdings war das mehr äußere Form als innerer Sinn, denn daß ein Mensch, gegen welchen der Richter als Zeuge auftrat, nicht als harmlos und unschuldsvoll angesehen, daß er vielmehr stets naturgemäß schon als überwiesener Verbrecher behandelt wurde, das ist doch nur menschlich naheliegend.

Daß eine erhebliche Aufklärung dem Gesetzgeber schon zu Teil geworden, ergiebt sich nicht nur aus dem bereits mitgeteilten Exposé über Hexenprozesse, sondern auch daraus, daß alles, was an Aberglauben erinnerte oder überhaupt Aberglauben war, strengstens ferngehalten werden sollte. So heißt es auch im Art. 34 § 16: „Überhaupts solle ausser der Bekanntnuß, und den obbemeldten Beweisungsarten in Malefizfällen keine andere Ueberweisung statt haben, viel weniger aber ist sich der alt üblich gewest- und schon längst abgeschafften Probe durch Feuer, Wasser und dergleichen unächte Beweismitteln zu gebrauchen.“

Wenn auch für das Volk diese „altbewährten“ Beweismittel schon längst abgeschafft gewesen wären, dann hätte der Gesetzgeber wahrlich nicht notwendig gehabt, sie noch besonders zu untersagen. In Wirklichkeit sind auch die Feuer- und Wasserproben u. s. w. beim Erscheinen der Theresiana noch lange nicht abgeschafft gewesen; sie haben vielmehr noch recht, recht lange, wenn auch nicht offiziell, in der Rechtspflege Anwendung gefunden.

War nach den Prinzipien, welche wir hier in ziemlicher Ausführlichkeit behandelt haben, ein „vollkommen rechtlicher“ Beweis nicht zu führen, so konnte auch auf die im Gesetz angedrohte ordentliche Strafe nicht erkannt werden. Waren aber gleichwohl verschiedene „Innzüchten“ vorhanden, so hatte der Richter zu prüfen, ob er nicht doch den Verdächtigten in Gewahrsam behalten oder gar ihn foltern lassen sollte, oder, falls die Tortur aus rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden durfte, ob nicht auf eine willkürliche Strafe erkannt werden müsse.

War es nicht möglich, den Angeschuldigten zu überführen, dann mußte er losgesprochen werden. Man ließ ihn aber nicht so ohne

weiteres laufen, sondern nötigte ihn erst noch, eine Urphede zu schwören, von der der Art. 46 § 1 folgende Definition giebt: „Die Urphed ist eine gerichtliche Angelobung, wodurch derjenige, welcher nach abgeführt-peinlichem Prozeß losgesprochen, oder zu einer Leibesstraffe, oder zur Halsgerichts- oder Landesverweisung, oder zur beständigen Aufenthalt- und Ansiedelung an einem gewissen Orte verurtheilet, oder auch im Wege der Gnaden mit einer ringeren Straffe beleget worden, unter denen unterm im anderten Theile (der Theresiana) ausgesetzten Straffen sich verbindet; I mo. Allein, daß er wegen der vorgenommenen Inquisition, und verhängten Straffe gegen Niemanden sich rächen, oder 2. do. Allein, daß er in das verwiesene Gebiet nicht zurückkehren, oder aus dem angewiesenen Aufenthaltsort nicht austretten; oder III. tio. Daß er zugleich beeden Verbindungen unverbrüchig nachleben wolle, und solle."

Das Schwören der Urphede war übrigens auch nur eine Formalität, auf welche die Theresiana selbst nicht viel Wert legte, denn sie bestimmt ausdrücklich, wenn Jemand durch einen Zufall keine Urphede geschworen habe, er gleichwohl bestraft werden müsse, falls er das verletze, was er hätte als Urphede schwören müssen. Einen auf harte Weise Gefolterten mag es manchmal bitter schwer geworden sein, die Friedensbotschaft zu beschwören; gehalten wurde der Schwur aber wohl eher, da der Urphedenbrecher mit scharfen Strafen belegt war und wohl nur sehr selten mit dem Leben davonkam.





Hexenprozesse.

Die wissenschaftliche Psychiatrie hat sich schon längst von der Ansicht, daß ein Geisteskranker total irre sein müsse, bekehrt, und jetzt weiß man, daß die geistreichsten und an und für sich vernünftigsten Menschen doch geistig erkrankt sein können, daß ihr Denken ein ganz normales sein kann, so lange sie nicht auf die Idee geraten, die bei ihnen die Krankheit ausmacht. Unwillkürlich hieran werden wir erinnert, wenn wir das mittelalterliche Strafrecht studieren. Durchaus logische Gedanken finden wir da, wie wir gesehen haben, fast überall; ja teilweise ist dieses Strafrecht mindestens ebenso gut, wenn nicht gar besser als das jetzige; aber sobald man auf die kranke Idee, den Hexenwahn stößt, da zeigt sich sofort das getreueste Bild partieller Geisteskrankheit.

Krank ist der Mensch, wie das Reichsgericht sich in einem Urteil ebenso treffend wie schön ausgedrückt hat, soweit wie er nicht gesund ist. Wenn wir dies auf unser Denken beziehen wollen, dann müssen wir etwa sagen, abnormal, also krank ist unser Denken, soweit es sich nicht in den Grenzen bewegt, die man als normal oder innerhalb der logischen Vernunft liegend bezeichnen kann. Lombroso ist in durchaus konsequenter Verfolgung dieses Gedankens dahin gelangt, jeden Verbrecher für einen Geisteskranken zu halten, weil dessen Gedankengang nicht normal ist, denn verbrecherische Gedanken liegen nicht mehr in der Sphäre normalen Denkens. Lombroso würde aber völlig unlogisch gehandelt haben, wenn er nur

die Abnormalitäten, die sich unterhalb der gewöhnlichen Sphäre bewegen, für krankhaft erklärt hätte; nein, mit demselben Rechte müßte er auch alles das für gestört halten, was sich beträchtlich über das Normale erhebt, und wahrlich, der Inkonsequenz darf man den italienischen Gelehrten nicht zeihen, denn nach ihm ist jedes Genie geisteskrank; und folgerichtig hätten wir also unsere größten Geister, die wir heute hoch verehren, eigentlich ins Irrenhaus sperren müssen, wohin Jemand, der den Gedankengang Lombrosos nicht für normal, sondern für extravagant hält, auch den gelehrten Italiano nach dessen eigenem Prinzip senden müßte.

Kann es denn überhaupt ein normales Denken geben? „Ich finde nicht die Spur von einem Geist, und alles ist Dressur!“ Unser Denken und Fühlen ist, wenn wir es „normal“ nennen sollen, Dressur. Wer also normal denkt, der kann nur das denken, was unsere Schulweisheit sich träumen läßt; wollten wir nach reiner Vernunft denken und handeln, es würde uns gehen wie dem Zschokkeschen Narren des neunzehnten Jahrhunderts. Wir sind also nicht berechtigt, einen Gedanken, der eine Zeitperiode beherrscht hat, für krankhaft und abnormal zu halten, weil er nach unseren heutigen Anschauungen nicht mehr normal ist; deshalb können wir auch den Hexenglauben des Mittelalters an sich nicht als krankhaft ansehen, denn zu damaliger Zeit war er normal.

Gleichwohl wird man aber bei genauerer Prüfung unschwer herausfinden können, daß da, wo der Hexen- und Zauberglauben mit den Ideen des praktischen Erdenlebens zusammentraf, sich sofort eine sehr bedenkliche Störung der geistigen Thätigkeit zeigte. Personen, denen sonst die Fähigkeit, scharf und logisch zu denken, in ungewöhnlich hohem Grade zur Verfügung stand, die ließen diese Fähigkeit sofort vermissen, wenn ihr Gedankengang den Hexenglauben streifte oder ganz von ihm beherrscht war. Es ist dies wohl die einzige und nicht bestrittene Zaubermacht, welche die Hexen ausgeübt haben. Der menschliche Geist bewegte sich dann in einer dem Erdenleben völlig entrückten Welt, der Welt der Spukgeister und Hexen, und von diesem Jenseits bis auf die profane Erdenwelt fehlte eben die Verbindung. Nicht die Hexen sind auf Besenstielen nach dem Blocksberg geritten, sondern der menschliche Geist hat dies Kunststück fertig gebracht.

Wir kommen aber auch über den Hexenglauben und die furcht-

bare Erscheinung der wütenden Hexenverfolgungen nicht mit einigen leeren Phrasen hinweg, sondern haben es da mit Symptomen zu thun, die ernst beleuchtet und ernst untersucht sein wollen. An und für sich liegt in jedem menschlichen Gemüt der Hang zum Mystischen und Übernatürlichen tief eingewurzelt. Das geheimnisvolle Walten der Natur rings um uns her, das unergründliche Geheimnis entstehenden und vergehenden Lebens, vor dem seit Jahrtausenden die Wissenschaft wie vor einem ungelösten und unlösbaren Rätsel steht, die Ungewißheit dessen, was unsere Seele ist, was nach unserem leiblichen Tode mit dieser geschieht, das alles bietet Stoff zu fortgesetztem Nachdenken und Grübeln. Der fromme Gottesglaube, der durch phanatische Religionslehrer in bedenkliche Bahnen geleitet wurde, und der die Geister beherrschende Einfluß einer exaltierten Priesterschaft, die mehr die Gewalt des Bösen, des Teufels fürchten als Vertrauen zu der allumfassenden göttlichen Liebe lehrte, konnte nicht spurlos an den Geistern damaliger Zeit vorübergehen, zumal das eigene Grübeln den Gedanken nahelegen mußte, daß, falls es ein höchstes Wesen gebe, welches in seiner Vollkommenheit nicht Böses und Sündhaftes schaffen und fördern könne; es auch ein unsichtbares, übernatürliches Geisteswesen geben müsse, welches das Schlimme und Böse befördere und schaffe. Wie nun Gott die Herzen zum Guten lenke, so müsse der Teufel sie zum Bösen lenken, und der sei verloren, über den der Teufel Macht gewinne. War dies nun an und für sich ein Widerspruch gegen den Glauben an die Allmacht Gottes, die man doch eigentlich verleugnete, wenn man glaubte, daß es in der Macht des Einzelnen liege, sich dieser Allmacht zu entziehen, so war doch eine gewisse Logik dem Gedankengange nicht abzusprechen, und das Dogma beseitigte den Widerspruch, anscheinend freilich nur, dadurch, daß es lehrte, Gott entziehe denen seinen allmächtigen Schutz, die sich von dem Teufel umgarnen ließen. Es ist diese letztere Lehre allerdings auch ein Beweis mangelnder Logik, denn gerade die vom Teufel am meisten Umgarnten wären doch in erster Linie des göttlichen Schutzes bedürftig gewesen; aber wie gesagt, die Verbindung aus der Welt des Überirdischen bis zu unserer profanen Erdenwelt ist nicht so leicht herzustellen; es liegt zwischen beiden zuviel des Wunderbaren und Unerklärlichen, als daß man es nicht begreifen könnte, wenn unterwegs die Logik scheitert.

Nimmt man aber an, daß nun einmal an den Kampf der Gottheit und des Teufels um die Menschenseelen geglaubt wurde, dann ist es durchaus verständlich, wenn auch angenommen wurde, daß der Teufel seine Opfer, um sie gefügig zu machen, mit Dingen ausstatten müsse, die Gott ihnen nicht gewährte. Dahin gehörte die Fähigkeit, selbst übernatürliche Dinge zu verrichten, und es hätte wohl der Vorstellung des Teufels, als Fürsten des Bösen wiedersprochen, wenn man angenommen hätte, daß die Kraft, Übernatürliches zu verrichten, benutzt worden wäre, Gutes zu stiften. Sowie dem Teufel selbst zugetraut wurde, daß er ständig darauf bedacht sei, den Menschen, die sich nicht seiner Macht fügen wollten, Böses anzuthun und allerlei Schabernak zu spielen, so mußten natürlich auch die Kreaturen des Höllenfürsten die von diesem verliehene Zaubermacht nur dazu benutzen, den Nebenmenschen böse Streiche zu spielen. Wie eine verdogmatisierte Religion es nicht für eine Herabsetzung Gottes ansah, wenn sie diesem menschliche Leidenschaften, Haß, Zorn und Rache nachsagte, so konnte diese Religionslehre natürlich noch viel weniger davor zurückschrecken, daß sie dem Teufel ebenfalls menschliche Leidenschaften, menschliches Fühlen und Denken beimaß.

Wenn nun auch der zwar auf falschen Voraussetzungen fußende Teufelsglaube immerhin ziemlich logisch behandelt war; wenn auch der Glaube an den Teufel dem Geiste der Zeit vollkommen entsprach, also nicht als eine Idee angesehen werden darf, die sich weit vom normalen Denken entfernt hätte, so ist doch die oben ausgesprochene Behauptung, daß der Teufelsglaube auch in den erleuchtetsten Köpfen die Fähigkeit, klar und folgerichtig zu denken, sofort vernichtet habe, wenn dieser Aberglaube den Ideenkreis berührte, und daß man kaum zu weit gehe, wenn man wenigstens bei den gröbsten Excessen eine partielle Geistesstörung annehme, durch recht zahlreiche Erscheinungen bestätigt.

Daß man die Hexen verfolgte, das geschah aus einem doppelten Grunde, wenn man so sagen will, aus geistlichen und weltlichen Rücksichten. Zunächst wurde ihnen der Vorwurf der Ketzerei, des Abfalls vom wahren Glauben gemacht; das entsprach nicht allein den Gesetzen, sondern war auch durch den Einfluß der Kirche und der heiligen Inquisition hinreichend zu erklären. Ferner verstießen sie auch gegen weltliches Recht insoweit, als sie durch ihr zauberisches Treiben ihren Mitmenschen allen möglichen Schaden zufügten.

Beide Gründe zeigen deutlich, daß die klare Logik verschwunden war, und daß Furcht und blinder Aberglaube bis zur fixen Idee gediehen waren. Wenn man nämlich dem Teufel alle erdenklichen Zauberkünste zuschrieb, dann konnten die von seiner Macht Umstrickten nicht mehr dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie den Teufelskünsten zum Opfer gefallen waren, denn Teufelsmacht ging eben über Menschenmacht. Noch viel unlogischer war aber der Gedanke, daß der fast allmächtige Teufel auf die Hilfe irgend eines alten Weibes angewiesen sein sollte, wenn er den Menschen einen Schabernack spielen wollte, und daß er die Zaubermacht, die er ja selbst besaß, erst habe einem Menschenwesen übertragen müssen, um eine Chikane durchzuführen. Das Absurdeste aber war die Ansicht, daß der Teufel nicht die Macht haben sollte, seine Kreaturen vor der Rache der im Verhältnis zu ihm ohnmächtigen Menschen zu schützen.

Das Alles möchte vielleicht noch hingehen; denn der Glaube frägt nicht nach Gründen, sondern er — glaubt; absolut krankhaft war aber zweifellos das stets gleiche Geständnis, welches viele angebliche Hexen mit allen Details ablegten. Wir finden da offenbare Wahnvorstellungen und, beeinflußt durch den allgemein verbreiteten Aberglauben, eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, die zu denken giebt, und es wäre gründlich verfehlt, wollte man annehmen, daß die Geständnisse zahlreicher Hexen nur abgelegt seien, um der unerträglichen Folter zu entgehen, oder richtiger gesagt, die Geständnisse wären nur deshalb willkürlich erfunden, damit die Gemarterten sich von weiteren Foltern befreien konnten. Gewiß haben die „Hexen" nicht aus Reue gestanden, sondern weil sie sich die Folter ersparen wollten, aber das, was sie eingestanden, das haben sie zweifellos selbst meist felsenfest geglaubt, weil sich eben der Aberglaube bei ihnen bis zur fixen Idee verdichtet hatte.

Die Hexenprozesse sind sehr zahlreich gewesen, und man könnte deshalb vielleicht einwenden, daß doch niemals der Irrsinn epidemisch sondern immer nur sporadisch auftrete. Damit ist aber garnichts bewiesen, denn einesteils sind Beispiele dafür, daß eine allgemeine Exaltation zur Massenmanie ausarten kann, nicht allzu selten — es sei hier nur an die Selbstmord-Manie nach Erscheinen des Goetheschen Buches Werthers Leiden erinnert — und andererseits ist zweifellos, daß gerade solche Personen, die im Hexenirrsinn lebten, am leichtesten

einer Anklage wegen Hexerei ausgesetzt waren. Diejenigen aber, welche aus reiner Bosheit der Hexerei beschuldigt waren, haben sehr oft auch trotz aller Folter ihre „Verbrechen“, die wir an Beispielen demonstrieren werden, nicht eingestanden. Übrigens — und das ist sicher am bezeichnendsten — haben auch die Rechtskollegien wiederholt da, wo eine Selbstbezichtigung vorlag, selbst verfügt, daß die Beschuldigten auf ihren Geisteszustand zu prüfen wären. Wenn man bedenkt, daß diese Kollegien durch und durch vom Teufelsglauben befangen waren, so muß doch eine derartige Verfügung wahrhaftig doppelt wertvoll erscheinen.

Die Hexen und Zauberer mußten es allerdings mit ihrem Geständnis schon mehr als bunt getrieben haben, wenn die Rechtskollegien Zweifel an ihrem Verstande hegten, denn das, was als unanfechtbar geglaubt wurde, das war schon so absurd und unglaublich, daß man heutigen Tages warhaftig meint, man lese ein Märchen, wenn man die Aussagen und Geständnisse der „Hexen“ liest. Geradezu stereotyp kehrt die Angabe wieder, daß der Teufel den Hexen zuerst in der Gestalt eines meist stattlichen Mannes erschienen sei, sie verführt und sich dann erst in seiner wahren Gestalt gezeigt habe. In der Regel soll er den Weibern als fahrender Kriegsmann erschienen sein, ihnen die Ehe versprochen und sie dadurch sich zu Willen gemacht haben. Wenn er so seinen Zweck erreicht hatte, dann soll er volle Gewalt über die Seele der Verführten besessen und ihnen für jede weitere Hingabe Geschenke gegeben haben, die überaus dürftig waren. Nimmt man an, daß der Teufel ein mächtiger Zauberer gewesen sein soll, der über die Schätze dieser Erde verfügen konnte, dann kann man sich kaum etwas Abgeschmackteres denken, als die Behauptung, daß er sich nur mit Mühe einen halben Batzen habe ablocken lassen, und daß auch diese Gabe sich später in Schmutz verwandelt habe.

Carpzow, der unter den Juristen den allerersten Rang einnahm, war kindischer als ein Kind, sobald die Teufelsbündnisse seinem Urteil unterlagen. Selbst Leyser, der ebenfalls an Hexerei und Zauberei glaubte, war der Ansicht, daß viele Personen, welche nach Carpzow unzweifelhaft Hexen sein sollten, unschuldig verbrannt worden seien. Leyser vertritt überhaupt eine Art Übergangsperiode, denn obwohl er das crimen magiae als existierend annimmt, wollte er doch von den gewöhnlichen Erzählungen der gefolterten Hexen

nichts wissen, sondern er hielt diese Angaben für Irrgebilde und erklärte, daß er die zahlreichen Präjudize nicht descripiren möge. Vor allen Dingen erschien es ihm bedenklich, daß der Teufel, der doch ein Geist sei, darauf ausgehen sollte, coitum zu exerciren, Thomasius ging einen kräftigen Schritt weiter und stellte alle dem Teufel nachgesagten Kunststücke überhaupt in Abrede. Hexen ließ er garnicht gelten, und daß diese bloß deshalb verbrannt worden seien, weil sie nichts weiter gethan als mit dem Teufel Unzucht getrieben haben sollten, das rief seinen hellen Zorn hervor. Daß zur Abfassung solcher Streitschriften gegen Teufelsbundglauben und Hexenwahn ein ungewöhnlicher Mut gehörte, liegt auf der Hand, und wenn das, was geschrieben wurde, noch so sonnenklar war, so mußte doch damit gerechnet werden, daß der Wahn allzuweit verbreitet war, und daß an dem Althergebrachten mit seltener Zähigkeit festgehalten wurde. Es war ja Niemand gewillt, sich belehren zu lassen; das, was man einmal glaubte, weiter zu glauben, war doch auch weit bequemer als sich den Kopf über neue Ideen zu zerbrechen. Erst ganz allmählich brach die Dämmerung herein; aber es dauerte auch da noch recht lange, ehe es überall heller Tag wurde. Die Hexenprozesse hörten mehr und mehr auf, und obwohl die Carolina, welche Hexerei und Zauberei verfolgt wissen wollte und die Verdächtigen mit der peinlichen Frage, die Schuldigen mit dem Tode bedrohte, noch zu Recht bestand, wurde doch dieses Gesetz schließlich nicht mehr oder fast nicht mehr befolgt. Meckbach schreibt hierüber in seinen 1756 erschienenen Anmerkungen: „So sehr auch sonst das crimen magiae untersuchet und bestrafet worden; so wenig wird man jetzo nur von einer deswegen angestellten Untersuchung, am allerwenigsten aber dessen Bestrafung etwas hören. Ob der Teufel den instinctum und appetitum coitum zu exerciren und libidinem zu extinguiren, verlohren, oder ob er arm worden, daß er seiner amasiae keinen Dreyer oder halben Batzen mehr geben können, oder ob dessen caressen denen Buhlern nicht mehr anständig, lässet sich so schwer davon urtheilen, so schwer man sich von dem Teufel selbst einen rechten deutlichen Begrif machen kann, denn da er ein spiritus und daher ein ens simplex ist, welches keine partes hat; so kann er auch nicht definiret, und also auch kein deutlicher Begrif davon gemachet, viel weniger dasjenige, was von ihm bishero in crimine magiae gesaget worden, behauptet werden. Denn alles, was davon

bishero gesaget worden, kommt a phantasmatibus her. So gewiß nun ist, daß der Teufel als ein spiritus keine partes habe, so lächerlich ist es dargegen, daß viele demselben ein instinctum naturalem coitum exercendi et facultatem semen ex- et immittendi zugeeignet haben. Lieset man die von dem berühmten CARPZOVJO de crimine magiae angeführten Urthel, so muß man sich mehr darüber entsetzen, als über die herausgebrachten Hexereien verwundern. Denn da hat es wohl geheissen, iudici et medico licet hominem impune occidere. — — —" „Das allerlächerlichste ist dabey, daß der Teufel manchmahl kaum soviel gehabt haben soll, daß er seiner Buhle einen Dreyer oder halben Batzen pro quaestu corporis geben können, es ist wenig genung, da er doch Christo die ganze Welt sammt allen darinnen befindlichen Schätzen angeboten hat. Es ist bedenklich, daß der Teufel nach denen angemerkten Mährgen niemahlen in forma mulieris sich vorgestellet, und mit denen Mannspersonen libidinem zu extinguiren und coitum zu exerciren angetragen hat, entweder er muß es sich vor eine Schande gehalten haben, sich in ein Weibsbild zu verstellen, oder die Macht darzu nicht gehabt haben. Allein vor eine Schande kann er sich solches nicht gehalten haben, weil er ein Liebhaber aller Schandthaten und Lastern ist; ich glaube vielmehr, daß er als ein Geist weder Mannes- noch Weibes-Gestalt annehmen, und in solcher Gestalt coitum exerciren und libidinem extinguiren können."

Für den Nichteingeweihten kann es wohl befremdlich klingen, daß fast dieser ganze Herzenserguß sich um die Frage dreht, ob es dem Teufel möglich gewesen sei, coitum zu exerciren, also die Weiber zu einer körperlichen Hingabe zu verführen. Es ist dies aber thatsächlich die Cardinalfrage gewesen, und, wie schon gesagt, finden wir auch in fast allen Folterprotokollen gegen Hexen das Geständnis, daß die Gemarterten sich dem Teufel ständig preisgegeben haben wollen. Wenn Goethe den Mephisto sagen läßt, daß man die Weiber alle aus einem Punkte kurieren könne, so hat er damit augenscheinlich das Richtige getroffen, denn das Zaubermittel, an welches Goethe gedacht hat, war ausreichend, um die Weiber zu jeder Leistung zu bewegen, sie waren dann bereit, ihre Religion abzuschwören und dem Teufel zu dienen. Es ist dies allerdings auch wieder ein Punkt, wo die klare Logik Schiffbruch gelitten hat,

denn die damaligen Weiber brauchten ebenso wenig wie die heutigen auf den Teufel zu warten, wenn sie das Verlangen empfanden, sich nach Goetheschem Rezept kurieren zu lassen. An Gelegenheit und hilfsbereiten Männern hat es wahrlich nicht gefehlt. Übrigens ist die Erzählung der meisten Hexen auch deshalb schon unsinnig, weil alle mit auffallender Übereinstimmung behaupten, daß sie das erwartete Vergnügen nicht gefunden haben, denn der Fürst des Feuers und der Hölle sei in semine kalt wie Eis gewesen. Es verbietet sich natürlich, hier auf derartige Dinge näher einzugehen; aber gänzlich außer acht gelassen, dürfen sie auch nicht werden, da sie nicht allein bezeichnend an und für sich sind, sondern auch weil sie gewissermaßen als Schlüssel für die Frage der Hexenprozesse dienen.

Richter, Schöffen und Gerichtsschreiber nicht allein, sondern die ganze Welt stand unter dem Banne des Teufels- und Hexenglaubens — natürlich zur Zeit, in der die Prozesse stattfanden —, die Hexen selbst waren von dem Irrsinn befangen, daß sie thatsächlich mit dem Teufel im Bunde ständen. Wenn nun fortgesetzt unter der Tortur die Gefolterten dem Gericht dieselben Dinge erzählten und auch de coito bis ins Detail den Vorgang schilderten, mußte da nicht schließlich auch ein Richter, der etwa noch Zweifel an den Teufelskünsten gehegt hätte, doch bekehrt, d. h. im bösen Sinne, werden? Man hält ja auch heutigen Tages noch Leute, die einen Vorgang mit allen Einzelheiten, von dem sie keine Kenntnis haben könnten, wenn sie eben ihn nicht erlebt hätten, erzählen, für glaubwürdig; warum sollte ein Gericht, das ohnehin an die Sache glaubte, dies nicht noch in viel höherem Maße thun? Wenn also Meckbach und übrigens auch Oldekopp schreiben, daß die Hexenprozesse daran erinnerten, daß es Richtern und Ärzten gestattet sei, ungestraft einen Menschen zu töten, so mag dies, soweit der Effekt in Frage kommt, zutreffen, nicht aber insofern, als gemeint sein soll, daß die Tötung aus Fahrlässigkeit und selbstverschuldeter Beschränktheit herstamme. Für den Richter bestand doch nun einmal das Gesetz, und wenn man dieses auch nicht mehr für zulässig halten konnte, weil man eben eine geklärtere und fortgeschrittenere Erfahrung besaß, so kann doch den Richter als solchen kein Vorwurf deshalb treffen, weil er das Gesetz anwendete, nachdem er sich von der Schuld des Angeklagten überzeugt hatte, so gut er sich eben überhaupt überzeugen konnte.

Meckbach hat übrigens die Litteratur nicht gründlich studiert oder wenigstens nicht über die richtigen Quellen verfügt, sonst würde er nicht so breit haben erzählen können, daß der Teufel niemals Weibsgestalt angenommen haben solle. Der „Neupolirte Geschicht-Kunst und Sittenspiegel“ von Franciscus enthält verschiedene Beispiele, daß der Teufel sich auch in ein dralles und hübsches Bauernweib oder sonst ein Femininum verwandelt und Männer verführt habe, die sich ihm dann mit ihrem Blute verschreiben mußten. So soll er sich sogar einen vornehmen Fürstlichen Rat, der als Abgesandter zum Reichstage gefahren war, auserlesen, ihn erst in der Gestalt einer schönen Schwäbin zum Ehebruch verleitet und ihn dann gezwungen haben, mit seinem eigenen Blute seine Seele zu verschreiben. Zunächst habe der Rat sich hierauf nicht einlassen wollen, obwohl ihm der Teufel, der dabei in seiner wahren Gestalt erschienen sei, die Krallen an den Hals gelegt habe. Satanas war aber schlauer als der Rat, denn da dieser mit Gewalt nicht für den Teufelsbund zu gewinnen war, verwandelte er sich flugs in die schöne Schwäbin, und der Rat, der wohl eine ungewöhnlich verliebte Natur gewesen sein muß, ließ sich nun breitschlagen, obwohl er doch die „Herkunft“ seiner Angebeteten genau kannte. Daß der Teufel übrigens in allen möglichen Gestalten erscheinen konnte, ergiebt sich klar und deutlich aus den verschiedensten Urgichten, d. h. den Geständnissen, welche während der Folter abgelegt wurden. Meist soll er als schwarzer Mann in schwarzer Kleidung mit einem schwarzen Federbusch am Hute erschienen sein. Wo es ihm aber vorteilhaft vorkam, erschien er auch als Kavalier in modischer Kleidung, als Bettler, als Kriegsmann, als Fuhrmann u. s. w. Sogar als Hahn, Rabe, Geier, Hase u. s. w. Welche Capriolen aber die Phantasie schuf, das ergiebt sich aus der geradezu unsinnigen Behauptung, der Teufel habe sich doch nicht so verwandeln können, daß er nicht durch irgend ein Zeichen erkenntlich gewesen sei, entweder an den Hörnern, oder an dem linken Bein, das mit Pferdefuß, Hundepfote oder Bärentatze u. s. w. versehen gewesen sei. — Da müßte der Höllenfürst doch wirklich ein recht dummer Teufel gewesen sein.

Namentlich die Fälle, in denen sich der Teufel in ein Tier verwandelt haben sollte, sind besonders lehrreich und für die damalige Gedankenwelt bezeichnend. Wenn nämlich irgendwo ein

Tier gesehen wurde, wo man aus einem beliebigen Grunde annahm, der Teufel müsse sich aufhalten, da wurde einfach das Tier für den verkappten Teufel gehalten. Man wird in solchen Fällen freilich nicht viel von den ständigen Ehrenabzeichen der höllischen Majestät bemerkt haben, denn wenn man einem Raben, Geier oder Hahn die Ehre anthat, dies Tier für den verkappten Teufel zu halten, so wird wohl schwerlich so ein Vogel die Dankbarkeit so weit getrieben haben, daß er sich Hörner oder gar einen Kuhfuß hätte wachsen lassen. Wehe der Unglücklichen, in deren Haus man aber einmal einen Raben fliegen sah; sie konnte dann sicher sein, daß ihr freundliche Nachbarn nachsagten, sie habe den Besuch des Teufels erhalten, müsse ergo mit diesem im Bunde sein. Die Folter war das Wenigste, was zu erwarten stand. In einem Falle wurde eine Frau dadurch der Hexerei verdächtig, daß ein Hase durch das Thor lief und, da er verfolgt wurde, sich in der Gossenrinne der Verdächtigen zu verbergen suchte. Die Folge davon war die Folter. Goebausen erwähnt in seinem „Prozessus contra Sagas“ eines der Zauberei Beschuldigten, der noch an der Richtstätte nach dem Teufel Umschau hielt, ob dieser ihn nicht noch in der letzten Stunde erretten könnte. Als der Mann, der vollständig von dem Wahne eingenommen war, daß er wirklich mit dem Teufel im Bunde stehe, einen Geier entdeckte, war er felsenfest davon überzeugt, daß dies der Teufel sei, und er forderte ihn zur versprochenen Hilfeleistung auf; da der Geier diesem Wunsche aber nicht Folge leistete, rief ihm der Verurteilte zu: „Wolan! Ob Du Satan gleich an mir bist Eydbrüchig worden, so wil ich doch so redlich seyn, mein Wort halten, und dein mit Leib und Seele ewiglich bleiben.“ Darauf steckte man den „Übelthäter“ nicht etwa ins Irrenhaus, sondern man ließ ihn eines qualvollen Todes sterben. Diese Erzählung zeigt so recht klipp und klar, daß gar oft die Verurteilten oder auch die der Hexerei Beschuldigten felsenfest überzeugt waren, sie ständen wirklich mit dem Teufel im Bunde, wieviel mehr mußte der Richter dies glauben, wenn ihm von den Beschuldigten in der Folter der Teufelsbund mit allen Details offen zugegeben würde.

Es ist so oft die Rede in diesem Buche gewesen, daß zur Anwendung der Folter ein fast vollkommener Beweis erforderlich gewesen sei. Wie sollte nun aber ein so phantastisches Delikt wie die Hexerei oder der Teufelsverkehr bewiesen werden? Durch die Folter?

Ja, wir haben ja gesehen, daß nur schon so ziemlich erwiesene Sachen durch die Folter gänzlich bewiesen werden durften. Zunächst war aber die Zauberei ein crimen exceptum, da war also auch ein außerordentliches Verfahren zulässig, d. h. man brauchte es mit dem Beweise nicht allzu genau zu nehmen, sondern konnte auch auf einige strikte Indizien, ja schon auf die Beschuldigung einer anderen Hexe hin zur Folter schreiten. Übrigens giebt die Carolina verschiedene Anzeigungen an, die zur Folter genügend waren. Es heißt da: „Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen oder jemands zu bezaubern bedrohet vnd dem bedrohten dergleichen beschieht, auch sonderlich gemeinschafft mit zaubern vnd zauberin hat, oder mit solchen verdechtlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auff sich tragen, vnd die selbig person des selben sunst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd genugsam vrsach zu peinlicher frage.“

Man würde diesem Artikel XLIV bitteres Unrecht thun, wollte man ihm allzu große Klarheit und Deutlichkeit zum Vorwurf machen. „Verdächtliche Dinge, Geberden, Worte und Weise“, darunter konnte alles und nichts verstanden werden. So lange man eben unter dem unheilvollen Banne des Teufelsglaubens stand, so lange war man natürlich auch in der Lage, jedes Wort, jede Geberde für ein Verdachtsmoment zu halten, und man muß nur die unzähligen Hexenprozesse genau prüfen, dann wird man sehr leicht finden, daß nichts — auch schon ein sehr gravierendes Indizium sein konnte. Entzündete Augen konnten der unglücklichen Besitzerin sehr leicht verhängnisvoll werden; sie brauchte nur einige Feinde zu haben, dann stand sie sicher bald darauf in der Folterkammer dem Scharfrichter gegenüber, und sobald die Person nur irgend hysterisch veranlagt war, dann zweifelte sie selbst nicht im Geringsten daran, daß sie wirklich schuldig sei, und daß der Teufel sich in ihre Reize, die freilich wohl für das Auge gewöhnlicher Sterblicher nicht vorhanden waren, vernarrt habe. Wenn das der Teufel fertig gebracht hätte, dann allerdings wäre damit der Beweis erbracht gewesen, daß er mehr gekonnt hätte, als selbst ein „Übermensch“. Nun brauchte so ein unglückliches Wesen nur einmal in der Jugend von einem leichtfertigen Patron verführt worden

zu sein, was damals keineswegs zu den Seltenheiten gehörte, und das Gericht konnte mit Sicherheit darauf rechnen, bei der Folter einen Roman zu hören zu bekommen, der einem Zola alle Ehre gemacht hätte. Solche Prozesse legen ein betrübendes Zeugnis für die damalige Zeit des Aberwitzes ab; aber es ist vollkommen verfehlt, daraus den erkennenden Gerichten, die von dem heiligen Eifer beseelt waren, die Welt von Unholden zu säubern, und die doch nur thaten, was Rechtens war, so bittere Vorwürfe zu machen, wie dies in der Regel von denen geschieht, welche Ursache und Wirkung verwechseln.

Wir haben mit der hl. Inquisition in diesem Buche, das von der deutschen Rechtspflege handelt, nicht viel zu thun, da die geistlichen Ketzergerichte mit der deutschen Rechtspflege nur insoweit zu thun haben, als sie so recht eigentlich vorbildlich für die Anwendung der Folter im allgemeinen und für die Folter bei den Hexenprozessen im ganz besonderen gewesen sind. Wir wollen jene Gerichte damit abthun, daß wir ein Urteil wiedergeben, das zu Avignon gegen mehrere Hexen und Zauberer gefällt worden ist und also lautet: „Nachdem wir die Prozesse vor * * * gegen vor uns gestellte Angeklagte gesehen haben, so haben wir daraus sowohl, als durch eure allerseitige Erzehlung und eure selbsteigene gerichtlich voraus geschehene auch zum öfftern durch einen Eyd von euch bekräfftigte Bekänntniß; als auch nach Aussage und Anklage derer Zeugen, und noch andern aus Reden, Wercken und Aufführung gekommenen tüchtigen Beweiß, rechtmäßig ersehen, erkennen auch noch, daß ihr samt und sonders dem dreyeynigen GOtt und Schöpffer unser aller abgeschworen, und den grausamen Teuffel, den Erbfeind des menschlichen Geschlechts geehret und demselben euch auf ewig ergeben habt. Hiernechst, daß ihr der hl. Tauffe und euren Pathen als euren geistlichen Vätern des Paradieses und des ewigen Erbes, welches vor euch und das ganze menschliche Geschlecht unser HErr JEsus Christus mit seinem Blute erworben hat, vor obbesagtem Teuffel, der in menschlicher Gestalt zugegen gewesen, abgesaget habet, drauf ihr euch von dem Teuffel selbst habt aufs neue tauffen und an Statt des in der heiligen Tauffe euch beygelegten Nahmens einen andern in dieser falschen Tauffe geben lassen, welchen ihr auch angenommen habt. Daß ihr den Teuffel zum Unterpfand eurer gethanen Zusage einen Lappen von euern Kleidern gegeben, und, damit

dieser Vater der Lügen verursachte, daß ihr aus dem Buch des Lebens ausgelöschet würdet, in das schwartze und hierzu gemachte Buch derer Verworffen und Verdammten und des ewigen Todes eure Nahmen auf seinen Befehl mit eigener Hand eingeschrieben habt; da er dann, um euch zu so einer greulichen Treu- und Gottlosigkeit desto mehr zu verbinden, einen jeden unter euch als seinen Sklaven ein Brandmal gegeben. Daß ihr hierauf auf seinen Befehl über einem in die Erde (als welche GOttes Fuß-Schemel ist) gemachten Circul (als ein Zeichen der Gottheit) ihm ein Eyd abgeleget, und dabey das Cruzifix mit Füssen getreten habt. Daß ihr ferner ihm zu gefallen, durch Hülffe eines mit einer abscheulichen Salbe, so der Teuffel darzu verordnet, geschmierten und unter die Beine gelegten Stabs, bey ungestümer Nacht, da alles schläfft, zu gewissen Zeiten von dem Versucher selbst durch die Lufft an einen bestimmten Orth seyd hingeführet worden. Da ihr der in gemeiner Versammlung vieler gottloser Ketzer und Beschwörer, Zauberer und Teuffels-Diener, bey eynem heßlichen Feuer nach vielen Jauchtzen, Tantzen, Fressen, Sauffen und Spielen den Praesidenten Beelzebub den Obersten derer Teuffel zu Ehren, der sich in die Gestalt eines abscheulichen schwartzen Bocks verwandelt gehabt, mit der That und Worten als einen GOtt verehret, vor ihm auf die Knie gefallen seyd, ihm brennende Pechfackeln dargereicht, und mit eurem verfluchten Munde seinen stinkenden und scheußlichen Hindern (o der Schande) mit der grössesten Ehrerbiethigkeit geküsset, ihn unter dem Nahmen des wahren GOttes angeruffen, und zur Rache wider alle eure Feinde, oder die euch eine Bitte abschlagen, um Hülffe angeflehet habt. Darauf ihr dann, nachdem ihr von ihm zur Rache angeführet worden, allerhand Hexerey und Zauberey an Menschen und Vieh ausgeübt, viele Mordthaten an Kindern begangen, dieselben verwünscht, und ihnen durch Hülffe des Satans die Dörrsucht und andere schwere Krankheiten an den Halß gebracht habt. Ferner daß ihr die Kinder, die von euch selbst oder doch mit eueren Wissen und Willen durch erstgedachte Zauberkunst ermordet und endlich auf dem Gottesacker begraben worden, des Nachts heimlich wieder ausgegraben, in obbemeldete Versammlung derer Hexenmeister gebracht und endlich dem Obersten der Teuffel, so auf einem Thron gesessen, dargereicht, darauf ihr dann das Fell genommen und für euch aufbehalten, Kopff, Hände und Füsse abgeschnitten, den Rumpff

aber gesotten und bisweilen gebraten auf Befehl eures obgedachten Vaters verfluchter Weise aufgefressen und verzehret habt. Ja daß ihr endlich Sünde mit Sünde gehäuffet, und ihr Männer mit Teuffeln in Weibes-Gestalt, ihr Weiber aber mit Teuffeln in Mannsgestalt gehuret, ja mit ihnen, ob sie gleich ganz kalt gewesen, das abscheuliche Laster der Sodomiterey im höchsten Grad getrieben habt. Daß ihr auch, als welches das allerentsetzlichste ist, das allerheiligste Sacrament des Altars, so ihr einesmahls in der heiligen Kirche GOTTES empfangen, auf Befehl jetz gemeldeter aus dem Paradies geworffener Schlange im Mund behalten und drauf recht verdammter Weise an die Erde gespieen habt, damit ihr ja mit recht grosser Schmach, Gottlosigkeit und Verachtung unsern wahren und heil. GOtt verunehren, hingegen aber des Teuffels seine Ehre, Macht und Reich befördern und erheben, und ihn mit aller Ehre, Macht, Lob und Anbetung verehren möchtet. Welches alles sehr schwere, greuliche und entsetzliche Dinge sind, so dem allmächtigen GOtt, dem Schöpffer aller Dinge zur allergrößten Schmach und Schande gereichen. Wannenhero denn wir F. Felorus, des Prediger-Ordens Provincial, S. Theol. Doctor, und bey dieser Legation zu Avignon General Inquisitor des heil. Glaubens, aus wahrer Furcht GOttes, als geistlicher Richter durch diesen unsern, nach hergebrachter Gewohnheit von Theologis und Rechts-Gelehrten eingeholten und allhier aufgezeichneten Bescheid, nach geschehener andächtiger Anruffung unseres Herrn JEsu Christi und der heiligen Jungfrau Maria, hiermit sagen, declariren und zum endlichen Urtheyl aussprechen: Daß ihr obengenannte insgesammt und ein jeder insonderheit gewesen und annoch seyd rechte abtrünnige, abgöttische, vom allerheiligsten Glauben abgefallenen, verläugnenden Verächter GOttes, des Allmächtigen, Sodomiter und die allerabscheulichsten Übelthäter, Ehebrecher, Hurer, Wahrsager, Zauberer, Gottlose, Ketzer, Hexen-Meister, Todtschläger, Kinder-Mörder, Anbeter derer Teuffel, der Satanischen und Teufflischen Herrschafft und verfluchten Glaubens-Bekenner, Gotteslästerer, Meyneydige und Schelme, auch aller bösen und gottlosen Thaten seyd überzeugt worden. Daher wir denn euch alle samt und sonders, als Glieder des Satans durch diesen unsern Ausspruch der weltlichen Obrigkeit übergeben, daß ihr wirklich und in der That mit rechtmäßiger und wohlverdienter Straffe nach ihrem besonderen Urtheyl beleget werdet."

Da die weltlichen Gerichte nur Handlangerdienste für die Geistlichen verrichten durften, so steht es fest, daß die unglücklichen Verurteilten für die vielen Verbrechen, welche ihnen das geistliche Gericht, das übrigens die Folter in der grauenerregendsten Weise selbst vollstreckte, aufgesprochen hatte, zur Todesstrafe mit Verschärfung verurteilt werden mußten, sonst wären vielleicht die weltlichen Richter selbst als Hexenmeister so lange gefoltert worden, bis sie sich zu einem Geständnis ihrer Teufelsbrüderschaft bekannt hätten.

Die Rigorosität, mit welcher die geistlichen Gerichte vorgingen, machte es schlechterdings fast unmöglich, daß sich Jemand finden konnte, der wirklich und mit voller Namensnennung gegen die Hexenprozesse hätte auftreten können. Es haben sich dennoch auf Gefahr des Lebens verschiedene Personen gefunden, welche die Existenz der Hexen schlechthin in Abrede stellten; aber solchen Helden — das waren sie zweifellos — ist das mutige Heraustreten mit ihrer Überzeugung schlecht bekommen. So wurde Wilhelmo Lurano für seinen Freimut solange gefoltert, bis er gestand, er habe sich mit dem Teufel verbunden und diesem das Gelübde gethan, gegen die Hexenprozesse aufzutreten, um gerade dadurch die Macht des Teufels zu befördern. Nur die unmenschlichste Folter konnte den mutigen Mann zu diesem widernatürlichen Geständnis treiben, und die Folge desselben war, daß er auf dem Scheiterhaufen den Märtyrertod sterben mußte.

Unter der Herrschaft der katholischen Priesterschaft wurde das Volk künstlich in Dummheit und Aberglauben erhalten. Man bekannte sich bereitwilligst zu Urgroßvaters Hausrat, teils aus Furcht, teils aus Bequemlichkeit; das Erstere war aber wohl das Wichtigere, denn es genügte vollkommen, wenn Jemand, bei der Verbrennung von Ketzern Mitleid geäußert hatte, um ihn selbst als Hexenmeister zu foltern und ihn, wenn er dabei, was bei der Folter des geistlichen Gerichts unausbleiblich war, gestanden hatte, gleichfalls zu verbrennen. Keine Pest, keine Cholera hat auch nur annähernd so verheerend gewirkt wie der künstlich durch die Geistlichkeit genährte Hexenglauben, dem allerdings viele der frommen Herren auch aus vollster Überzeugung anhingen.

Man könnte ja nun annehmen, daß durch die Reformation diesem furchtbaren Wahne ein Ende gemacht worden wäre, weil eben durch die Reformation ein freierer Geist seinen Einzug hielt. Dies

wäre aber weit gefehlt, denn Luther selbst war von dem Teufelsglauben keineswegs frei, und seine Anhänger verfolgten Hexen und Zauberer mit demselben Eifer wie die Katholiken.

Der freie Geist und die bessere Überzeugung lassen sich aber nicht durch Feuer und Schwert dauernd einschüchtern, und die Stimmen die gegen den Hexenglauben mehr und mehr Front machten, scheuten nicht die Gefahr, die ihnen drohte. Eine Reihe wackerer und aufgeklärterer Männer trat gegen den furchtbaren Aberglauben furchtlos auf. Johannes Wierus und Scotus eiferten als die Ersten sehr zu ihrem Nachteil gegen die Unvernunft, Andere, so Ulrich Molitor Trithenius, Dr. Johannes Franciskus de Bonginibus und der Jurist Alciatus eiferten bei Beginn der Reformation weiter gegen den Aberglauben, und der berühmte Hallenser Professor Thomasius schloß sich ihnen im Feuereifer an, und seine anno 1701 erschienene Disputatio de Crimine Magiae ist wohl das hervorragendste und richtigste, was je gegen den Hexenaberglauben geschrieben worden ist; es ist aber auch das einzige Werk, welches wirklich dauernden Erfolg gehabt und zur allgemeinen Aufklärung etwas beigetragen hat.

Wer übrigens glaubt, daß der Hexenglaube ein Urprodukt des Mittelalters sei, der irrt gewaltig. Schon im Altertum war der Hexenglaube sehr verbreitet, und wenn sich auch hin und wieder erleuchtete Geister über diesen „Unsinn" weidlich lustig gemacht haben, so hat dies nur sehr wenig genützt, denn wie man sieht, ist dieser Aberglaube keineswegs erstickt worden, sondern er hat nur um so üppigere Blüten getrieben.

Horatius, Seneca, Lucianus, Plinius und Porphyrius haben gegen den Hexenglauben kräftig agitiert aber keinen Erfolg gehabt, denn der Aberglaube ist wie das Unkraut; wenn man auch glaubt, ihn völlig ausgerottet zu haben — irgend ein Samenkorn ist doch dabei verloren gegangen und auf fruchtbaren Boden gefallen, und die daraus entstandene Pflanze wuchert lustig empor und droht die gute Saat, die Saat der Erkenntnis, der Wahrheit und Klarheit zu ersticken.

Der Aberglaube ist zwar eine Wucherblume, die überall wild wächst; aber diejenigen, welche den Hexenglauben zu verbreiten suchten, und die der Hexerei Beschuldigten in Massen verbrannten, mußten doch immerhin einige Scheingründe vorbringen, aus denen sie die

Existenz von Hexen wenigstens theoretisch nachweisen konnten. An solchen Gründen hat es denn natürlich auch nicht gefehlt. Der Umstand, daß einige Prophezeihungen von Wahrsagern in Erfüllung gingen, ist redlich gegen diese ausgenutzt worden. Daß dies aber nicht viel auf sich hat, ist sonnenklar, denn daß Manches, was da vorausgesagt wurde, sich bewahrheiten mußte, ist doch völlig klar und keineswegs übernatürlich. Man denke nur an die jetzt so hochmodern gewordenen Wetterprognosen, die ja auch manchmal eintreffen, z. B. die, daß das Wetter sich ändern oder aber bleiben werde, wie es ist. Viel bestimmter sind ja die Prophezeihungen manchmal auch nicht ausgefallen, und hätten die klugen Leute wirklich in der Zukunft wie in einem offenen Buche lesen können, nun so würden sie ja auch gewußt haben, daß sie ihrer Künste wegen verbrannt werden würden, eine Wissenschaft, die, so außerordentlich nahe sie liegen mußte, die Herrschaften doch zweifellos nicht besessen haben. Spina brachte als Beweis vor, daß es wirklich Hexen geben müsse, denn sonst müßte man die Herren von der hl. Inquisition doch für die ungerechtesten Herren halten, weil sie ja Hexen so oft verbrannt hätten. Das ist sicherlich ein Argument, vor dem man den Hut abziehen muß, auf das man aber gleichwohl nicht bauen darf. Ebenso beweiskräftig ist die Behauptung desselben Autors, daß, wenn es keine Hexen gäbe, doch auch der heilige Vater Clemens VII. nicht die Inquisition gegen sie angeordnet haben würde.

Lambertus Danaeus versteigt sich sogar zu dem Satze, daß jeder, der die Hexen leugne, auch gleichzeitig Christi göttliche Natur in Abrede stelle, da diese doch auch übernatürlich erscheinen müsse. Wo eine Ursache vorhanden sei, da könne auch die Wirkung nicht fehlen; und da der Teufel die Ursache aller Zauberey sei, müsse die Wirkung darin bestehen, daß es Hexen gebe, die zaubern könnten. Thomas Erastus spricht noch etwas dunkler und behauptet einfach, die Sache sei leider klarer, als ihm lieb sei. Andere beriefen sich einfach auf die Schriften der heiligen Kirchenväter Augustinus, Tortullianus, Epiphanias und Chrisostomus. Auch die Bibel selbst ist vielfach durch ganz falsche Auslegungen mißbraucht worden. Die vielen Märchen, die über Zauberei verbreitet wurden, haben Gabriel Naudaeus und Buddeus gründlich widerlegt, der Letztere führte geradezu aus, daß diese Erzählungen bei ihm erst Zweifel an der Existenz der Zauberer hervorgerufen hätten.

Sehr viele Personen haben im Irrsinn sich selbst für Zauberer und Hexen gehalten, andere wieder haben sich wohl hier und da aus Prahlsucht, unberechtigterweise gerühmt, daß sie zaubern könnten, bis sie schließlich angezeigt und eingesperrt wurden und dann das Schicksal so unendlich vieler Leidensgenossen teilen mußten. Die meisten der aus irgend einem Grunde der Hexerei Beschuldigten haben aber unter den furchtbaren Qualen der Marter ein Verbrechen eingestanden, dessen sie schon um deswillen nicht schuldig sein konnten, weil es ein solches Verbrechen eben nur in der Phantasie gab. Selbst die physische Kraft, auch die fürchterlichsten Qualen über sich ergehen zu lassen, war kein sicheres Mittel, dem schrecklichen Tode zu entgehen, denn die Hexerei war ja ein crimen exceptum. Carpzow führt in seiner Prax. Crim. ein Urteil an, in dem es heißt: „Sie wird aber gleichwohl gestalten Sachen nach, über die zum andern mahl erlittene Tortur, weil gleichwohl vermuthlichen, daß es ihr, der Vettel, vom Teuffel muß angethan sein worden, daß durch die Pein und Marter an ihr zum andern mahl nichts hat bracht werden können u. s. w." Dieses Urteil ist im allerhöchsten Grade bezeichnend, denn es zeigt, daß erstens selbst angenommen wurde, daß kein Mensch, also auch nicht ein Unschuldiger, die Folterqualen aushalten könne, wenn ihm nicht der Teufel selbst helfe, und es zeigt besonders auch, daß das Aushalten der Folter sehr wenig nützte; denn wenn Jemand wirklich die Folter aushielt, ohne ein Geständnis abzulegen, dann wurde eben angenommen, daß ihm der Teufel half. Da dieser aber natürlich nur solchen Leuten freundlichst beisprang, die mit ihm im Bunde standen, war die Hilfe des Teufels wieder ein neuer Beweis für die Schuld des standhaften Beschuldigten, und diese neue Anzeigung genügte zur Wiederholung der Folter.

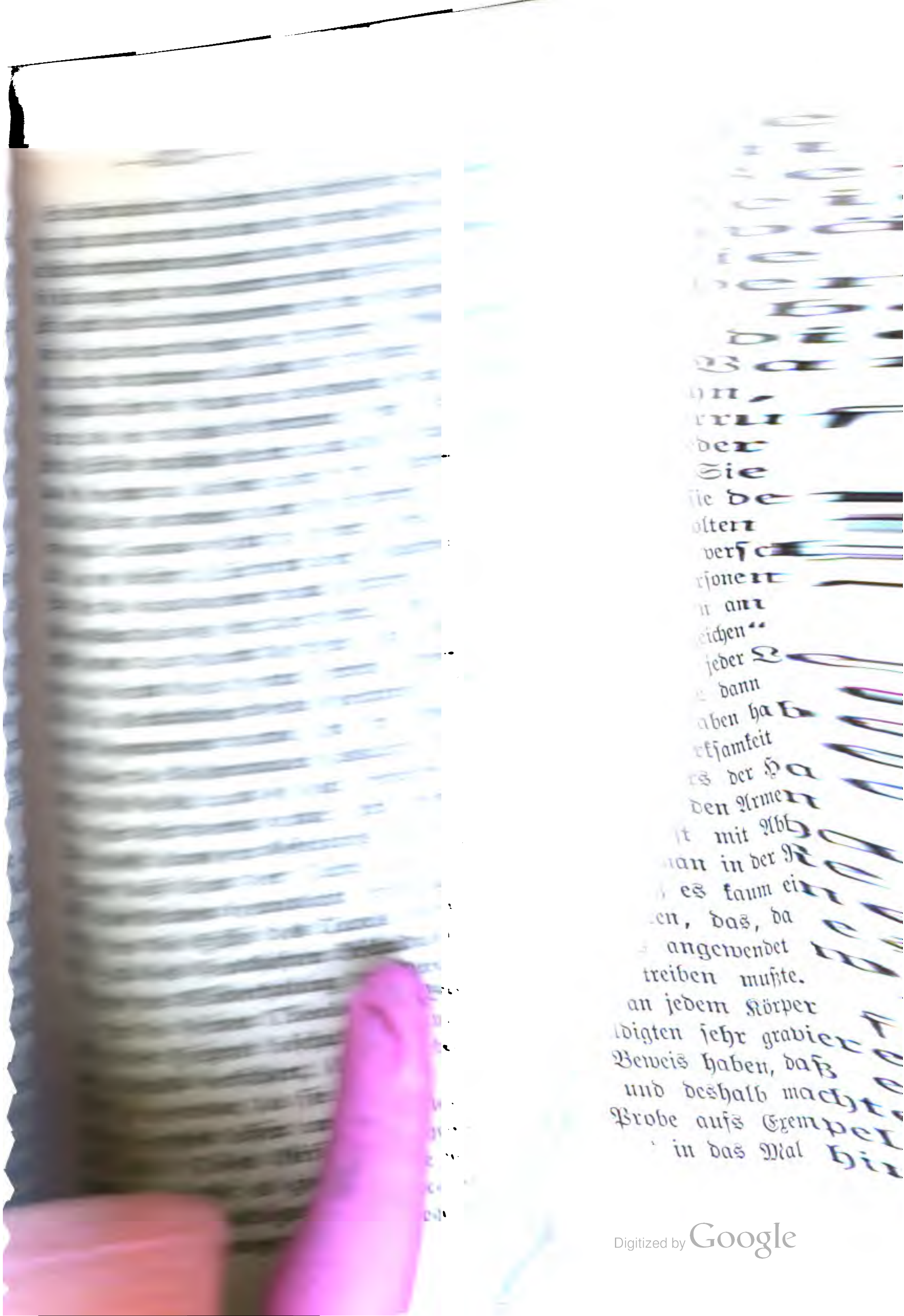
Spener führt in seinen Theologischen Bedencken einen Fall an, in dem eine der Hexerei beschuldigte Braut ihren Bräutigam ihrer völligen Unschuld versichert, ihn aber gebeten hatte, dies der Obrigkeit nicht zu verraten, da sie sonst noch einmal die furchtbare Folter über sich ergehen lassen und dann schließlich doch den Feuertod sterben müsse. Dieses Beispiel ist lehrreich genug für die Praxis der Hexenprozesse; es giebt auch eine hinreichende Erklärung dafür, daß viele Angeschuldigte schon bei der bloßen Territion sich zu einem Geständnis bewegen ließen, obwohl sie wußten, daß dies

[illegible]

[illegible] Sp[illegible] [illegible], daß es [illegible] Hexen geben müsse, [illegible] man die Hexen von der hl. Inquisition doch fü[r] [illegible] Hexen halten, weil sie ja Hexen so oft verbr[ennen]. Das ist sicherlich ein Argument, vor dem man den H[ut ziehen] muß, auf das man aber gleichwohl nicht bauen darf. Ebe[nso] kräftig ist die Behauptung desselben Autors, daß, wenn es [keine Hexen] gäbe, doch auch der heilige Vater Clemens VII. nicht die [Verfolgung] gegen sie angeordnet haben würde.

Lambertus Danaeus versteigt sich sogar zu dem [Satze, daß] jeder, der die Hexen leugne, auch gleichzeitig Christi gö[ttliche Wunder] in Abrede stelle, da diese doch auch übernatürlich ersch[ienen]. Wo eine Ursache vorhanden sei, da könne auch die W[irkung nicht] fehlen; und da der Teufel die Ursache aller Zauberei [sei, so müsse] die Wirkung darin bestehen, daß es Hexen gebe, die zau[bern]. Thomas Erastus spricht noch etwas dunkler und beha[uptet], die Sache sei leider klarer, als ihm lieb sei. And[ere berufen sich] einfach auf die Schriften der heiligen Kirchenv[äter] Tertullianus, Epiphanias und Chrisostomus [illegible] selbst ist vielfach durch ganz falsche Auslegunge[n] [illegible] Die vielen Märchen, die über Zauberei [illegible] Gabriel Naudé [illegible]

[illegible]



...n,
...der
Sie
...ie de
...oltert
versc...
...rsonen
...n am
...ichen"
jeder L...
dann
...aben hab...
...rksamkeit
...rs der Ha...
den Armen
...t mit Abh...
...an in der R...
es kaum ein
...en, das, da
angewendet
treiben mußte.
an jedem Körper
...ldigten sehr gravier...
Beweis haben, daß
und deshalb macht...
Probe aufs Exempel
in das Mal hin...

den Feuertod nach sich ziehen mußte. Auf diese Weise ersparten sie sich wenigstens die Folter, denn daß sie bei dieser schließlich doch das falsche Geständnis ablegen mußten, das wußten sie nur zu genau. Sehr gefährlich war es, daß die Gemarterten auch nach ihren Mitschuldigen befragt wurden, und daß ihnen hierbei nicht selten vom Scharfrichter diejenigen Personen, welche dieser gern unter die Hände bekommen wollte, heimlich zugeraunt wurden. Gerade durch solche Angebereien sind unendlich viele Personen eingezogen, gefoltert und, da sie diese Qual durch ein Geständnis beendeten, hingerichtet worden. Gerade dadurch, daß die Gemarterten unter der Folter gefragt wurden, ob sie nicht Personen nennen könnten, die mit ihnen zum Blocksberg gefahren seien u. s. w., und weil die Gemarterten wußten, daß sie nicht eher erlöst sein würden, als bis sie irgend einen Namen genannt hätten, nahmen die Hexenprozesse oft einen so furchtbaren Umfang an.

Was es in Wirklichkeit mit der Beschuldigung seitens der Gemarterten für eine Bewandtnis hatte, und daß die Gefolterten nur deshalb Mitschuldige nannten, weil sie die Folter nicht ertragen konnten, dafür fehlt es nicht an Beispielen; so führt Dr. Reiche in seinen Schriften über den Unfug des Hexenprozesses an, daß eine Inquisitin bei der Folter gefragt worden sei, ob vier bestimmte Personen sich nicht an den Hexenfahrten beteiligt hätten, und daß sie dann thatsächlich diese vier Personen als Hexen bezeichnet habe. Nach der überstandenen Folter versuchte die Angeschuldigte in ihrer Gefängniszelle sich dadurch das Leben zu nehmen, daß sie sich an ihrem Schürzenbande aufhing. Der Selbstmordversuch wurde vereitelt und die Selbstmordkandidatin gefragt, warum sie sich habe umbringen wollen. In dem Urtext heißt es dann wörtlich weiter: „Worauf sie mit dem Maule geschüttelt, und endlich gesagt: Sie seyn unschuldig, ich habe ja was sagen müssen. Was ich von mir bekannt habe, ist wahr, aber die andern sind unschuldig, und darüber war mir auch mein Hertze schwer, daß ich mich erwürgen wollte.“

Auch der berühmte Theologe Spee, dessen Schriften gegen Hexenprozesse und Hexenfolter zu den besten und eindrucksvollsten gehören, eiferte energisch dagegen, daß die Hexen auch noch während der Folter nach ihren Mitschuldigen gefragt würden. Speziell hierüber schreibt er: „Es werdens diejenigen, welche zu Beicht-

Vätern beym Hexen-Wesen sind gebraucht worden, ohne Zweiffel wohl wissen und erfahren haben, daß etliche gefunden worden, welche auf der Tortur diesen und jenen unschuldiger Weise angegeben haben. Wenn man ihnen aber hernach in der Beichte vorgehalten, daß sie nicht könnten absolviret werden, es wäre denn, daß sie diejenigen, welche sie unschuldig besagt, und sie dadurch in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt, wiederrufften: So haben sie eingewendet, daß sie solches nicht thun könnten, weil sie besorgten, daß, wenn sie wiederrufen würden, sie von neuem auf die Folter gespannet werden möchten. Repliciret nun der Beicht-Vater, daß sie bey Vermeydung der ewigen Verdammniß schuldig seyn, die unschuldig angezeigten wieder loßzusprechen, und zu wiederruffen, sie müssen dahin bedacht seyn, daß die Unschuldigen wieder gerettet werden; so haben ihrer Viele diese Antwort gegeben: Sie wollten denenselben hertzlich gerne geholffen sehen, aber wenn sie derowegen von neuem gefoltert werden solten, so könnten und wolten sie nicht wiederrufen, und solten sie auch ihre Seeligkeit darüber verschertzen".

Seitens der Scharfrichter war es üblich, die Personen, welche sie zu foltern hatten, völlig zu entkleiden und dann am ganzen Körper zu untersuchen, ob sie etwa ein „Teufelszeichen" fänden. Jede zufällige Pigmentablagerung unter der Cutis, jeder Leberfleck, ja schon jede kleine Narbe oder Unebenheit wurde dann als Erkennungszeichen angesehen, das der Teufel eingegraben habe. Damit aber nicht etwa ein Teufelszeichen der Aufmerksamkeit entgehen möge, wurden die behaarten Stellen des Körpers der Haare entledigt, nicht nur am Kopf, sondern auch unter den Armen und an „heimlichen Orten", welche zu berühren, sonst mit Abhauen der Hand gestraft wurde. Die Haare entfernte man in der Regel durch Abbrennen, und es liegt auf der Hand, daß es kaum eine größere Bestialität geben kann, als dieses Verfahren, das, da es auf die allerempfindlichsten Stellen des Körpers angewendet wurde, die Opfer geradezu zum hellen Wahnsinn treiben mußte. War nun irgend ein kleines Mal, das sich fast an jedem Körper findet, entdeckt, dann war das für die Beschuldigten sehr gravierend. Man wollte aber einen noch deutlicheren Beweis haben, daß es sich wirklich um ein Teufelsmal handelte, und deshalb machte man auf eine höchst eigentümliche Art die Probe aufs Exempel; es wurde nämlich mit einem spitzen Instrument in das Mal hineingestochen,

und wenn kein Blut spritzte, dann war jeder Zweifel, daß es sich um ein Teufelszeichen handelte, geschwunden. Gerissene Scharfrichter sollen hierbei allerdings einen besonderen Tric angewendet haben; sie benutzten nämlich ein Instrument, dessen Eisenteile beim Zustechen in den Holzgriff zurückfederten, sodaß überhaupt keine Verletzung entstehen konnte. Wiederholt sind auch Scharfrichter dabei erwischt worden, daß sie mit kabbalistischen Schriftzeichen beschriebene Zettel den Weibern in die Geschlechtsteile steckten und sie dann angeblich fanden, um so den Beweis zu liefern, daß der Teufel seine Buhlerin durch einen solchen Talisman gegen Schmerzen unempfindlich gemacht habe.

Wie es überhaupt bei einer solchen Hexenfolter herging, wenn selbst keine Kunstgriffe seitens der Scharfrichter angewendet wurden, das ergiebt sich aus einem alten Protokoll aus dem Jahre 1639, das Döpler zum Abdruck bringt.

Die Inquisitin war um $^1/_4$4 Uhr in die Marterkammer gebracht und nochmals zum Geständnis der Wahrheit ermahnt worden. Nach Erledigung aller Formalitäten war es $^3/_4$4 Uhr geworden, und die Inquisitin antwortete: Herr Ambtmann, und ihr andern zünftige Herren, ich bin keine Hexe, Zaubrin, Unholde noch Milch-Diebin, sondern von dem Laster so reine als die liebe Sonne am Himmel, das glaubet mir nur, es ist auf meine Seele wahr u. s. w. u. s. w. Wüßte weiter nichts; man möchte sie martern, peinigen, dehnen, zerren oder reißen, wie man wollte".

Währenddem ordnete der Scharfrichter seine Instrumente. Die Inquisitin that zwar so, als sähe sie dies nicht; sie blickte aber doch heimlich hin und zog die Schultern hoch.

Der Ambtmann fragte nun den ersten Artikel: „Ob sie nicht eine Zeither sich der Hex- und Zauberey beflissen?"

Illa: Nein, durchaus nicht; sie wäre eine ehrliche Frau und keine Hexe.

Der Ambtmann übergab sie darauf dem Scharfrichter und sagte: Meister Hans, weil dieses trotzige und verstockte Weib sich durch so vieles gütliche Zureden nicht gewinnen lassen wil, ihre Unthaten zu bekennen, so übergebe ich sie dir hiermit, dem eingelangten Urthel gemäß mit ihr zu verfahren.

Darauf antwortete der Scharfrichter mit schuldigster Ehrerbietung, er wolte denjenigen, was durch Urthel und Recht erkannt,

und ihm jetzo befohlen worden seiner geleisteten Pflicht gemäs, in allen gehorsamst nachkommen. Ermahnte zum Ueberfluß die Inquisitin, ehe er sie angriff, ietzt noch in sich zugehen, und zubebedencken, daß es auf das äusserste mit ihr ankommen sey, wolte sie noch in Güte bekennen, wohl gut, wo nicht, solte sie erfahren, was er an ihr thun wolte. Sie möchte sich ja nicht durch ihren Buhlen, den bösen Feind, bereden lassen, es würde keine Noth haben, wolte ihr schon beystehen: denn derselbe wäre ein Lügner, und hätte schon unzehlig viele auf solche Maaßen betrogen, indem, wenn sie erst grausame Marter aus gestanden, er von ihnen geschieden, und sie im Stich gelassen. Er, Scharffrichter, hätte schon mehr dergleichen blancke Mutter und Belials-Schwestern unter Händen gehabt, die sich noch wohl kräuser gestellet, hätten aber doch bekennen müssen. Christus Jesus, welcher der höllischen Schlangen den Kopf zertreten, und die Wercke des Teuffels zerstöret, würde auch hier seine Gnade geben, daß der Satan mit aller seiner Tücke, Macht und List weichen müste.

Illa: Ey, Meister Hanß, was meinet ihr denn? Ich bin keine Hexe, sondern so rein, so rein, als die liebe Sonne, von der Zauberey und Schwartz-Kunst.

Der Scharffrichter: Ja, ja daß sind eben die Rechten, welche so rein seyn wollen, mit Gottes Hülffe und Beystand würde man es bald erfahren, wie reine sie wäre. Grif sie drauf an, und entkleidete sie, mit Hülffe seines Knechts, biß aufs Hembd. In währendem Außziehen schwieg die Inquisitin gantz stille, und sahe auf die Erde.

Der Ambtmann mit den anderen Gerichts-Personen liessen mit Ermahnen, Drohen und Warnen nicht nach, in Meynung das Bekänntnis in Güte zu erlangen, es wahr aber alles vergebens, gleich als wenn man zu einem Stock oder Stein redete. Drauf mußte die Inquisitin sich auf einen Schämel niedersetzen, und band der Scharffrichter ihr die Hände hinterwärtz auf dem Rücken zusammen, daß die beyden Daumen von einander kahmen, nahm die Daum-Schrauben und schraubte damit zum erstenmahl, gleich wie die Glocke 4 schlug, zu. Inquisitin drückte die Augen zu, machte ein krum Maul und schrye auweh, auweh! Fluchte, daß die Potz hundert u. s. w. Wie drücket das Schelmending so hart!

Der Ambtmann verwiese ihr das Fluchen, an stat dessen sie billig bethen, und ihre Sünde bekennen solte: Im gleichen ihre

andern frevle Reden. Scharffrichter sagte, das wäre nur der Anfang und Kinderspiehl, er wolte ihr schon besser kommen, lüfftete die Daum-Schrauben, und schraubete dieselben zum andernmahle zu.

Inquisitin rief: halt ein, halt ein! Es geschieht mir Gewalt und Unrecht, ihr werdet es vor GOtt zu verantworten haben, daß ihr mich arme Frau so peiniget und quälet, da ich doch unschuldig bin. Schrie weiter, auweh! auweh! Ach! Ach! ich vergehe! Ich bin keine Hexe, ich weiß nichts vom Teuffel, ich habe ihn nicht gesehen, nichts gelernet, auch keinen Menschen noch Vieh ichtwas zu leide gethan.

Der Ambtmann sagte, man thäte ihr nicht zuviel, sondern was Urthel und Recht mit sich gebracht hätte, und dieses wäre noch nichts gegen die andere Marter und Pein, womit man sie noch weiter belegen würde, wenn sie ihr verstocktes Hertz und Gemüthe nicht änderte, sich erweichen liesse, und die Wahrheit bekennte. Indes lüfftete der Scharffrichter die Daum-Schrauben wieder.

Inquisitin fing an zu lachen, und fragte, wie sie denn sprechen solle? Begehrete, man möchte es ihr doch vorsagen. Und waren ihre Augen so greulich anzusehen, als wenn der böse Feind sie leibhafftig besessen hätte, und aus denselben herausguckte. Der Ambtmann liess durch den Actuarium das bey der Hexenfolter übliche Gebeth laut ablesen und bethen, und schritte der Scharffrichter drauf zu dem Schnühren mit den Banden. Doch liessen die Gerichts-Personen es an nochmahligen beweglichen Zureden nicht ermangeln, aber alles vergeblich, weil der Satan sie, dem äusserlichen Ansehen nach, ie mehr und mehr verhärtete. Wie nun der Scharffrichter (ein Viertel auf Fünffe) nebst seinem Knecht anhub mit den Banden zu schnüren, finng sie erschrecklich an zu schreyen, ach! ach! ach! au weh! o weh! das GOtt erbarme, waß sage ich doch! waß spreche ich doch, du liebes Göttchen gieb mir es doch ein!

Der Ambtmann fragete, wen sie durch das Wort Göttchen meynete?

Illa. Auch sie wüßte es nicht! o weh! o weh! ich sterbe, höret auf, ich will alles sagen, was ich weiß! HErr JEsus, höret auf! ich weiß nichts, als nur einen Seegen, den habe ich von meiner Großmutter gelernet.

Ambtmann: Wie denn derselbe lautete?

Inquisitin: Sie wollte es sagen, wenn Meister Hans inne hielte, könte es vor Schmertzen nicht.

Der Ambtmann befahl dem Scharffrichter, ein wenig mit den Schnüren innezuhalten, welches geschahe, und finng drauf Inquisitin an, ihre vorgedachte Groß-Mutter Blockbergs Elsa, hätte ihr folgenden Seegen gelehret, den Leuthen die kalte Gicht dadurch zu vertreiben, nämlich:

Turtel-Täubichen ohne Gall
Kalte Gichtgen, du solst fal u. s. w.

Sonst wüßte sie nichts, man möchte sie doch nur gehen lassen, sie wäre ja schon genug gequählet worden. Weil nichts weiteres herauswolle, fuhr der Nachrichter mit dem Schnüren wieder fort; da sie Anfangs etliche helle Gell thate, hernach stille schwieg, und mit dem Maul an zu präppeln finng.

Der Ambtmann fragte, warum sie das Maul so bewegte.

Illa: Sie bethete.

Ambtmann: Warum sie es nicht laut thäte? Und waß der Inhalt desselben wäre?

Illa: Sie hätte es auch von ihrer obgedachten Groß-Mutter, einer weit und breit bekannt gewesenen Kräuter-Frauen am Hartz und ihrem Vetter, den alten Hansen aus der Baumannshöle gelernt, und lautete also:

Vor dem bösen Geist und Voland,
Und Meister Hansen des Henckers Hand
Davor creuzig' und segne sich jedermann,
Und lauffe, wer entlauffen kann!

Darbey stockte sie wieder, und wollte ein mehrers nicht heraus, ungeacht man sie sehr beweglich ermahnete, sich nicht selber noch mehrere Pein zuzuziehen, sie würde doch nicht verhalten können, wie sie meynete, man sehe es ihr schon an. Sie aber antwortete: Sie wäre ein Christen-Mensch, man würde aus ihr nichts bringen, machte dabey eine höhnische Miene, als wenn sie es nicht achtete. Deswegen Meister Hanß sie (eben in dem moment, wie es Zwey-Viertel auf Fünff schlug) zur Leither führete, auf dieselbe legte, unten an der andern Sprosse ihre beyden blossen Beine mit einem Strick anband, daß sie nicht auffussen konnte, hiernach in den Strick, womit ihre Hände auf dem Rücken zusammengebunden waren, den

Haken (welcher unten an den Corden oder Siemen, so von dem Röllichen am Kloben herabgehen, befindlich ist) fest anmachte, daß er nicht außspringen oder loßgehen, und so rücklings 2 Sprossen hoch hinaufzog.

Die Inquisitin wurde nun vor Schmerzen ohnmächtig und von dem Scharfrichter, wie dies bereits früher beschrieben ist, ins Leben zurückgerufen. Inzwischen spielte sich eine Scene ab, die charakterisch für den Aberglauben jener Zeit ist. Das Protokoll sagt hierüber:

Wie nun der Actuarius die Feder ins Dintenfas tauchen, und den Verlauf niederschreiben wolte, wurde er gewar, daß eine kleine Mauß mit geschlitzten Ohren auf den Hinterbeinen auf seinem Protocoll saß, und wie man zu reden pfleget, mit den Vorderbeinen Männchen gegen ihn machte, da doch keine von den Gerichtspersonen gesehen, wie, wann, auf was Art und Weise sie auf den Tisch, der doch mitten in der Volter-Stuben stund, und sie alle darbey sassen, kommen. Über welche Begebenheit diese auffstunden, daß die Mauß allein auf dem Tisch sitzen blieb. Alß aber der Ambtmann anschellete, und dadurch ein Zeichen gab, daß der Diener hereinkommen solte, sprang die Mauß gantz behende vom Tische herab, und wischte, ehe der Diener noch hinbey kahm, in einem gantz kleinen Spalt der Dielen, womit die Stube bekleidet ist. Ungeachtet nun der Diener mit der Spitzen einer Plauten dreinstocherte, war doch keine Mauß mehr zu sehen noch zu hören. Drum man sich wieder niedersetzte und den Scharffrichter, der inzwischen die Chorden oder Siemen nachgelassen, weiter fort fahren liess. Wie dieser zum andermahl sie wieder 2 Sprossen in die Höhe zohe, erhub sich ein überaus starker Sturm-Wind, welcher so gewaltig wider die Fenster der Volter-Stuben ging, daß man meinete, sie würden mit samt den Rahmen hinein, und zu tausend stücken fallen: Inwischen ward gebethet: Heilige Dreyfaltigkeit wohne uns bey u. s. w.

Die Inquisitin schrie unterdeß, hilff mir! hilff mir! Ach geschwinde, geschwinde, ich sterbe.

Der Ambtmann fragte, wem sie ruffe, der ihr helffen solte?

Illa: Wolte nicht antworten, sondern winselte nur, Ach! Ach! Ach! Du liebes Göttgen hilff mir, hilff mir: Bald, bald, ach komme doch!

Indem kam die vorgedachte Mauß wieder aus dem Ritz oder Spalt hervorgesprungen, und lieff gleich wie der Blitz, nach der

auf der Leither in suspenso hängenden Inquisitin zu. Nach welcher Mauß der Scharffrichter und sein Knecht mit Stäben, ingleichen der Ambtsdiener, so hineingerufen wurde, und eben ein Gebund Schlüssel zu den Gefängnissen in der Hand trug, tapffer zuschlugen, sie aber nicht treffen konnten, indem sie hoch über die Schlüssel und Stäbe hin und wieder sprang, als wenn sie Flügel hätte, verschwand auch darauf in einem Augenblick, daß man sie nicht weiter sahe, es legte sich auch der Sturmwind, und ward alles stille. Von den meisten Schlüsseln aber waren die Kämme herab, oder doch krum, daß man sie wieder machen lassen mußte.

Der Scharfrichter klopffte mit einem kleinen häselnen Stäbelein der Inquisitin auf die Schienbeine und fragte, ob es nicht bald Zeit wäre, daß sie bekennte.

Inquisitin finng hierauf an; laut zu ruffen und sich zu bewegen, als wenn sie grosse Schmertzen empfände, da doch der Scharffrichter nur sanfte mit den Stäblein klopfte, Hub auch an, man solte sie loßmachen, wolte bekennen. Alß nun der Scharffrichter die Chorden in etwas nachließ, und sie ermahnet wurde, ihrem Versprechen nachzukommen, ließe sie sich vernehmen, ja sie wolte sprechen, sie wäre eine Hexe, weil man es doch so begehrete. Meister Hans hätte ja viele Hexen unter seinen Händen gehabt, und mit angehöret, was sie bekannt und außgesaget hätten, der möchte ihr doch was davon vorschwatzen, daß sie sich darnach richten könnte.

Der Scharffrichter antwortete, er wollte ihr schon zeigen, was sie sagen solte, zohe sie ein wenig mit den Armen wieder in die Höhe und setzte (drey Viertel auf 5 Uhr) ihr auf jedes blose Bein an den Schinbeinen eine Bein-Schrauben, fragte, ob sie schwatzen wole, oder er zuschrauben solte? Sie hätte die Gerichte und ihn genung geäffet, es müste noch ander Ernst gebraucht werden, fuhr auch mit den Schlüssel nach den Schrauben an dem rechten Bein, als wenn er zuschrauben wolte.

Inquisitin aber rief, Meister Hanß thut gemach! gemach! Last mich doch erst recht besinnen.

Scharffrichter: Ey was, besinnen, Du hast Zeit genug gehabt. Schraubte also die am rechten Bein zu.

Inquisitin schrie, au weh! au weh! Ihr bringt mich ja ums Leben, ist denn kein Aufhören und Erbarmen? Ein Pferd könnte es ja nicht ausstehen!

Scharfrichter: Es ist da kein aufhören, du bist eine verstockte Zauberin, als eine zu finden. Schraubte auch die am lincken Bein gleichfalls zu. —

Nun passierte der Inquisitin etwas Menschliches, wodurch sie sich erst recht in üblen Geruch setzte, die würdigen Herrn hielten sich deshalb die Nasen zu; aber die Folter wurde fortgesetzt, und als der Scharfrichter der Inquisitin, um den Schmerz zu erhöhen, noch mit dem Schraubschlüssel auf die Beinschrauben klopfte, rief sie:

Ach machet mich loß! thut mich herab! nehmet mir die peinigenden Dinger von den Beinen weg! Ich will nun alles bekennen; was ich kan, weiß und gethan habe.

Der Ambtmann sagte, du hast uns Mühe und Ungelegenheiten gnug gemachet, und uns etliche mahl getäuschet, wir glauben dir nichts mehr, wenn man dich schon von der Leither lässet, bleibst du doch bey deinen verstockten Sinn.

Illa: Nein, Nein! Ich bitte euch um Gotteswillen, machet mich ledig, ich kan's nicht länger ausstehen. Auf mein Siel, ich will alles bekennen. Der böse Feind ist all von mir weg, er sagte mir zu guter Letzt, er könte mir nichts mehr helffen, ich wäre ohnedem nun alt, wolte schon sehen, wo er eine Junge wieder kriegte. Pfui des garstigen Schelms. —

Jedenfalls hat dieser letztere Ausruf genügt, denn die Inquisitin wurde nunmehr, wie das Protokoll ziemlich umständlich auseinandersetzt, von der Folter befreit. Diesmal hielt sie ihr Versprechen, alles zu bekennen, denn sie tischte dem Gericht einen ansehnlichen Roman auf, den wir, da er charakteristisch für die Hexen-Urgichte ist, auch noch etwas beleuchten wollen. Zunächst sei aber auf das bisherige Protokoll noch etwas eingegangen.

Psychologisch interessant ist die Erscheinung, daß erstens die Maus, welche durch Zufall aus ihrem Versteck gekommen war, ohne Bedenken für den Teufel gehalten wurde, und daß man auch zweifellos zu der Ansicht neigte, die Gase, welche der Inquisitin entwichen wären, seien nichts anderes als die höllische Majestät, eine Ansicht, die die Angeklagte geteilt zu haben scheint, da sie unmittelbar darauf behauptete, der Teufel sei von ihr gewichen.

Die Inquisitin gab dann eine anschauliche Schilderung des damaligen Lebens, wie sie mit ihrem Eltern hart und kümmerlich um das Dasein gerungen, wie sie in Höhlen gewohnt und unter Ent-

behrungen aller Art das Leben gefristet hätten. Erst als ihre Mutter einen schwarzen Kerl mit einem „langen Rot-Bart und greulich großen Augen, der auch eine rothe Mütze mit einer Hanen-Feder aufgehabt“, kennen gelernt und von diesem mit allerley Sachen als Butter und Käse, Rocken, Gersten, Weitzen, Kraut, Rüben, Obst und allerhand Früchte, wie es die Jahreszeit gewesen, oder ihre Mutter von ihm begehret“, beschenkt worden sei, hätten sie ihr gutes Auskommen gehabt. Der Kerl, den ihre Mutter Vetter Horn-Velten genannt, hätte auch für sie, die Inquisitin, als sie erst 10 Jahre alt gewesen, einen Mann bringen wollen, und ihre Mutter habe sie dazu bestimmen wollen, daß der „Zukünftige“ ein reicher Kerl sei, von dem sie ihr Leben lang genug haben und keine Not leiden werde. Sie sei aber nicht willens gewesen, sich so jung schon zu verheiraten, und da sie gesehen, daß Vetter Horn-Velten einst während der Nacht in feuriger Gestalt durch die Dachluke in ihr Haus geflogen, sei ihr die Sache doch zu verdächtig vorgekommen, und sie habe deshalb erklärt, sie sei noch zu jung zur Liebe, wolle den ihr Zugedachten aber später, wenn er ihr gefalle, recht gern heiraten.

Den Nachbarn sei es aber schließlich aufgefallen, daß ihre Eltern so in Wohlstand lebten, obwohl ihr Vater nicht viel verdient habe, und als ihre Mutter einmal eine Frau, die sie eine Hexe gescholten, tot gezaubert habe, und auch viele Kinder im Orte gestorben seien (was nach damaliger Anschauung natürlich nur auf die Hexenkünste der vermeintlichen Teufelsbuhlin zurückgeführt werden konnte), habe man ihre Eltern eingesteckt, gefoltert und dann verbrannt.

So sei sie in jungen Jahren plötzlich Waise geworden, und man habe sie in die Welt hinausgestoßen. Ohne Hilfe, ohne Schutz habe sie als das Kind eines Zauberers und einer Hexe umherirren müssen, bis sie bei ihrer Großmutter, der Blocksberg-Elsen, eine Zuflucht gefunden. Auch diese sei eine Hexe gewesen und habe fortwährend den Besuch eines schwarzen Kerls, den sie „Vetter Hanß aus der Baumans-Höle geheissen“, erhalten, auch allerlei Hexenkünste verstanden, so z. B. den Leuten ihre Krankheiten nehmen, zerbrochene Arme und Beine heilen können, wenn sie die Leute auch garnicht gesehen habe. (Der Teufel scheint diese Hexe also nur zu guten Werken angehalten zu haben). „Zuweilen

wäre die Großmutter auch wohl mit ihm auf den Blocks- und andere Berge im Hartz gegangen und dergleichen Gekräutig und Wurzeln gesuchet und eingetragen. Wenn sie wieder miteinander zurückkommen, hätten sie sich braf lustig gemachet. Dieser Vetter Hanß wäre grün gekleidet gewesen, als ein Jäger einen Hirschfänger und Hornfessel an, auch einen grauen Hut und eine schwartze Straus-Feder drauf; Item blaue Strümpffe angehabt, sonsten aber hätte er im Gesichte schwartz, als ein Mor außgesehen. Dieser hätte ihr auch immer angelegen, sie sollte seinen Sohn, den er mit sich bringen wolte, heyrathen, mit zusatz, sie dürffte nicht meinen, daß er auch so schwartz aussehe, als er, sondern es wäre ein feiner junger Kerl, mit gelben krausen Haaren, der ihr wohl gefallen würde, wenn sie ihn sehe. Sie hätte aber seiner keine Gnade haben wollen, sondern ihn immer abgewiesen, weil sie sich in des Schultheissen, Wenzel Burenhards Sohn, Nickeln, verliebet, und denselben nachgelauffen, wo sie nur gekont, der sie auch wieder lieb gehabt; Aber seine Eltern hätten nicht einwilligen wollen, daß er sie nehmen solle, wegen ihrer Eltern, so gebrannt worden, Item daß man ihre Großmutter auch für eine Ertz-Zauberin gehalten, und sich also besorget, sie möchte das Handwerg auch gelernet haben, da sie doch damahls noch were darin gewesen, und bliebe, biß ins 17te Jahr ihres Alters, da ihr obgedachten Schultheissen Sohn immer im Kopf gelegen, und gewünschet, daß sie doch denselben nur zum Manne kriegen möchte, weil sie damahls ein hübsches Mädgen gewesen, weiß von Gesichte mit rothen Bäckelgen, darum man sie auch zu der Zeit nur schön Aennichen geheissen, wenn sie gleich jetzo so wilde und runzlig aussehe. Dannenhero, als sie einsmahls alleine in dem Wald gegangen, Holtz im Korbe zu holen, aber den Morgen nicht gebetet gehabt, und wieder so inniglich auf des Schultheissen Sohn gedacht, auch deßhalber etlichen Buhlenlieder, sonderlich aber dieses:

Ach feines Lieb komm her zu mir,
Im Holtz bin ich alleine hier,
Erscheine mir, und komme bald
Eh denn ich werd' vor Liebe kalt.

gesungen, hätte sie ein Geräusche in den Büschen gehöret, welches immer näher zu ihr gelanget, bis sie gewahr worden, daß ein junger Kerl mit gelben krausen Haaren, hübsch von Gesichte, im

grünen Rock, ledernen Hosen, und weiße leinene Strümpfe anhabende, natürlich wie des Schultheissen Nickel gebildet und gekleidet, aus dem Gebüsche nahe bey ihr heraus kommen, ihr einen guten Tag gebothen, und gefraget, waß sie da mache? Als sie geantwortet, sie lese ein wenig Holtz, habe er angehoben, es wäre ihm sehr lieb, daß er sie da ungefehr und allein antreffe, er wäre dort oben im Walde gewesen und Holtz gehauen, wie er denn die Axt noch am Arm hangend gehabt, indem er nun, weil es bald Mittag, wieder heim gehen wollen, hätte er singen gehöret, und wäre deßhalber durch die Büsche hingekrochen, um zu sehen, wer doch die Sängerin seyn mechte, wäre ihm also um desto erfreulicher, daß sie es sey, mit der er allda gantz vertraulich reden, und ihr sein Hertz offenbahren könnte, im Dorf hätten sie doch so nicht Gelegenheit dazu, sondern es würde strack verrathen, und seinen Eltern wieder zugebracht, die es zwar nicht haben wollten, daß er sie zur Ehe nähme, allein er wollte es schon machen, in den Krieg ziehen, sie mit nehmen, und sich trauen lassen, die Güther müßten ihm doch, als einem einigen Sohn, nach seiner Eltern Tod wohl bleiben. Hätte ihr auch die Hand, und sie ihm die ihrige darauf gegeben, daß eyns des Andern seyn und bleiben, auch nicht von einander lassen wolten: nachdem er dann solches mit vielmahligem hertzen und küssen bestätiget, sie auch nicht anders gemeinet, es wäre wahrhafftig des Schultheissen Nickel. Als sie nun sich niedergebücket, und mehr Holtz lesen wollen, hätte er sie von hinten angefasset, über den Hauffen zur Erden nieder geworffen, und begehret, seinen Willen zu thun, mit fernerer Anführung, sie wäre ja doch seine Liebste, und wollte sie ehesten Tages mit sich in den Krieg führen, solte nur ihre Sachen zusammen machen, und sich parat halten, da sie es, in Hoffnung der Ehe, geschehen lassen. Es wäre ihr aber alle wunderlich und seltzam um den Handel vorkommen, daß sein männlich Glied wie ein Hörnichen, und dazu sehr kalt, ja der Saamen, den er von sich gelassen, so kalt als Eiß gewesen, daß sie es nicht länger ausstehen oder vertragen können, sondern sich unter ihm hervorgemacht, und aufgesprungen. Wie sie nun nach geschehenem Beyschlaf ihren Rock wieder zurechte gezogen, und die Augen aufgehoben, wäre sie anstatt des vermeinten Schultheissen Sohn, Nickel, eines abscheulichen schwartzen Mannes mit Hörnern, der einen langen Barth wie ein

Ziegen-Bock, feurige Augen, ein grosses Maul, mit langen beißigten Zähnen, anstatt der Hände grosse Klauen, Item einen Hahnen- und Pferde-Fuß habend, gewahr worden, über welchen unvermutheten Anblick sie dergestalt erschrocken, und ausser sich selber kommen, daß sie zur Erden nieder gefallen. Er aber hätte sie mit seinen Klauen wieder in die Höhe gezogen, und gesaget: „Nun sieheſtu, wem du versprochen, immer und ewig sein eygen zu seyn, und mit wem du zu thun gehabt hast. Ich bin Hanß, der Teufel, und des alten Hansen aus der Baumans-Höle Sohn, den du nicht hast zu deinem Schatz nehmen wollen, und bist doch nun meyn worden."

Auch diese Angaben sind außerordentlich charakteristisch, denn das, was für den weniger in die Geheimnisse der Hexenprozesse Eingeweihten als das Produkt einer überreizten Phantasie erscheint, gerade die Verführungsgeschichte und die von der Inquisitin während derselben gemachten Wahrnehmungen bezüglich des sem. frigid. finden sich bei den meisten Hexenurgichten wieder, und es sind von den gelehrtesten Leuten die scharfsinnigsten Beobachtungen darüber angestellt worden, ob und warum solche Erscheinungen möglich seien. Die „Wissenschaft" hat schließlich auch auf diesem Gebiete das Unmögliche möglich gemacht und eine Erklärung gefunden; kalt soll der Teufel nur dann gewesen sein, wenn er keine Nachkommenschaft wünschte, war ihm solche aber gelegen, dann war bei seinem Umgang von Kälte nichts zu bemerken. Die Nachkommenschaft war freilich, wenn man den Geständnissen der Hexen absoluten Glauben beimessen will, wozu sich allerdings wohl nicht Jeder verstehen wird, sehr sonderbarer Art. Einige Weiber behaupteten, sie hätten Würmer, Maden u. s. w. geboren, andere wollten Mäusen das Leben geschenkt haben; leider fehlt es an thermometrischen Feststellungen des Kältegrades, wenn das Resultat coiti nur — Würmer waren. Jedenfalls ist aber die in dem obigen Protokoll enthaltene Schilderung so charakteristisch und typisch, daß es, wenn auch die Wiedergabe an sich bedenklich sein mag, doch nicht gut möglich war, sie fortzulassen, weil gerade diese Affaire den Kernpunkt aller Hexenprozesse darstellt.

Daß die Inquisitin, nachdem sie sich einmal mit dem Teufel „vermischet" hatte, sich trotz der Eiskälte ihres Buhlen, die sie angeblich nicht zu ertragen vermochte, recht gut in die Sache fand, daß sie unzählige derartige Zusammenkünfte mit ihm hatte bis in

ihr hohes Alter — selbst im Gefängnis soll er ihr erschienen sein, — daß sie sich sehr schnell über den Verlust ihres Schultheisen Nickel tröstete und dem Teufel unter Verzicht auf das Reich Gottes Treue schwur, versteht sich von selbst, obwohl das Goldstück, welches er ihr für den gehabten Genuß geschenkt haben sollte, sich in einen Thonscherben verwandelt hatte. Ebenso gestand sie ein, daß sie gelernt habe, Vieh und, wenns not that, auch Menschen zu behexen. Der Teufel soll übrigens ein recht unangenehmer Liebhaber gewesen sein, und sie braun und blau geprügelt haben, wenn sie nicht stets sofort seinen Willen that. Noch in der Folterstunde soll er sich von seiner schlechtesten Seite gezeigt haben, denn nachdem er sich zunächst in eine Maus verwandelt hatte, um durch die Erscheinung dieses „furchtbaren Thieres" den Gerichtshof zur Flucht zu zwingen, und nachdem er ihr unsichtbar in den Leib gefahren und dann mit furchtbarem Gestank von ihr gewichen war, habe er sie einfach ihrem Schicksal überlassen und ihr gesagt, daß das ewige Beten ihm doch gar zu unbequem sei. Sie wäre ja auch alt genug zum Sterben, und sie brauche sich nicht zu sorgen, — er werde schon — ein anderes junges Lieb finden.

Daß es übrigens zuweilen auch recht gefährlich sein konnte, Jemanden eine Wohlthat zu erweisen, hat eine andere Frau erfahren müssen, welche einem Kinde Obstgelee geschenkt hatte. Da das Kind dann, wahrscheinlich an der Cholera nostras, starb, wurde sie beschuldigt, das kleine Wesen behext zu haben. Da diese Frau aber die Folter überstand, ohne auch nur das Geringste zu bekennen, mußte man sie laufen lassen.

Ein Kind, das in der Schule die heimliche Spielerei getrieben hatte, aus dem Taschentuch eine Maus zu knüpfen, wurde gemeinschaftlich mit seiner Mutter, von der es solche „Zauberkünste" gelernt hatte, der Hexerei beschuldigt; aber auch hier ließ sich ein „Beweis" nicht erbringen.

Ein junger Mensch hatte sich selbst beschuldigt, daß er ein Zauberer sei. Er gab an, er habe seine Teufelskünste von einem Gaukler gelernt, mit dem er durch die Lande gezogen sei. U. a. habe er sich oft in einen Apfel verwandelt und sich zu den Leuten ins Bett gelegt, am andern Morgen sei aus dem duftenden Apfel ein garstig stinkender Menschenleichnam geworden u. s. w. u. s. w. Da aber alle Nachforschungen ergaben, daß an den Orten, wo der an-

gebliche Zauberer seine Kunst geübt haben wollte, niemals eine solche „duftende“ Leiche gefunden worden war, kam das Rechtskollegium zu der Überzeugung, daß man es nicht mit einem Zauberer, sondern mit einem Irrsinnigen zu thun habe, der nicht in die Folterstube, sondern ins Irrenhaus gehöre; eine Ansicht, die zweifellos richtig war, und dem Scharfsinn der gelehrten Juristen alle Ehre machte.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, den Geist jener Zeit genügend zu kennzeichnen. Der blinde Aberwahn verflüchtigte sich nur langsam; aber noch während er bestand, milderte sich das Verfahren doch schon merklich. Die Theresiana wollte, wie wir gesehen haben, schon von den Hexenverfolgungen nicht mehr viel wissen, sondern war der Ansicht, daß derartige Beschuldigungen meist nur eine Ausgeburt der Dummheit und des Aberglaubens seien, und daß auch wissentlicher Betrug und hämische Bosheit dabei ihre Rolle zu spielen pflegten. Jede Festnahme einer Hexe sollte der Majestät angezeigt, ohne eine solche Anzeige aber das Verfahren überhaupt nicht eröffnet werden. Es sollte außerdem stets sorgfältig geprüft werden, ob die Beschuldigten nicht etwa wahnwitzig seien. Vor allen Dingen sollte auch festgestellt werden, ob eine Zauberthat und ein Teufelsbund nach vernünftigem Ermessen überhaupt habe geschehen können. Ungewisse und betrügliche Erkundigungsmittel waren verpönt, Teufelszeichen durften nicht gesucht, das Abscheren oder Abbrennen der Haare durfte nicht vorgenommen, am wenigsten sollten den Beschuldigten Getränke gereicht werden, durch welche sie in ein Delirium verfallen konnten. Die Wasserprobe, welche darin bestand, daß Hexen ins Wasser geworfen und aus dem Umstande, ob sie oben schwammen oder untergingen, entnommen wurde, ob sie Hexen seien, war streng verboten, ebenso das Wiegen der Hexen.

Die Anzeigungen, welche zur peinlichen Frage ausreichend seien, waren nach § 10 Art. 58 „pur allein jenen Falls, wo zugleich grosse Beschädigung von Leuten, Viehe oder Feldfrüchten beschahen, oder andere die Todesstraffe nach sich ziehende Missethaten darzustossen, nach der Eigenschaft solcher Verbrechen aus der That, und deren Umständen zu erheben, und da solcher anderweiten Mißhandlungen halber genugsame Innzüchten vorhanden sind, mit den Inquisiten im Leugnungsfall gemeiner Ordnung nach zur Tortur fürzuschreiten. Wenn es aber lediglich um das Laster einer anscheinend-wahren Zauberey, oder Hexerey zu thun wäre, da gestatten

Wir wegen Wichtigkeit der Sache keinerdings, daß die nachgesetzten Gerichten gegen eine der Zauberey, oder Hexerey berüchtigte Person (wie berechtigt immer die dießfälligen Anzeigungen seyn durfften) vor sich selbst eine Tortur verhängen mögen, sondern dieselbe habe allemal nach vollführter Inquisition solchen Vorfall mit allen Umständen, und Anzeigungen an und durch das Obergericht einzuberichten."

Daß die Zauberei nur dann, wenn sie mit andern Verbrechen, die mit dem Tode bestraft wurden, verknüpft war, zur Folter führen konnte, war sicherlich ein großer Fortschritt, denn da die Folter in solchem Falle an und für sich anzuwenden war, wenn der Beschuldigte leugnete, so spielte die Zauberei nur eine Nebenrolle. Hatte nun ein Gemarterter auch die Zauberei eingestanden, dann sollten die Gerichte mit Sorgfalt sich an allen Orten erkundigen, ob auch wirklich die That und der Schaden vorgekommen seien, denn auf ein bloßes Bekenntnis sollte nichts gegeben werden. Es heißt dann weiter: Wenn wahrscheinlich ist, daß dergleichen Dinge aus Wahnwitz, Leibs- oder Gemüthskrankheit beschehen seyen, solle man die Fragstücke schicksam dahin einleiten, damit der Grad der Vernunftlosigkeit, Phantasey, oder Sinnenverwirrenden Krankheit, und ob zur Zeit der Handlung eine, oder keine Bosheit, oder Schuld mit unterlauffen seye? sicher ausfindig gemachet werden möge; zu welchem Ende auch dessen Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit durch öfftere Besuche zu prüfen, und ob keine Verstellung dahinter stecke? auszuforschen, besonders aber dessen wahrer Zustand durch geschickte Leibärzte zu untersuchen seyn wird."

Wer den, wenn auch vergeblichen Versuch unternommen hatte, den Teufel zu beschwören u. s. w., der konnte peinlich gefragt werden, welche Ceremonie er angewendet hatte, Wer boshafter oder betrüglicher Weise sich für einen Zauberer ausgegeben hatte, wurde, wenn ihm noch ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zur Last fiel, mit verschärfter Todesstrafe angesehen, das bloße Behaupten, es sei Jemand ein Zauberer, wurde mit einer angemessenen Leibesstrafe abgethan. Wer bei der Folter eingestand, daß er den Versuch gemacht habe, durch Beschwörungen mit dem Teufel einen Bund zu schließen, sollte verbrannt werden.

Daß auch zur Zeit der Theresiana Zauberei und Hexerei noch nicht für völlig unmöglich gehalten wurden, ergiebt sich aus

dem vierten Absatz des § 12 Art. 58, welcher lautet: „Wenn aus einigen unbegreifflich-übernatürlichen Umständen, und Begebnissen ein wahrhafft-teuflisches Zauber- und Hexenwesen gemuthmasset werden müßte, so wollen Wir in einem solch-außerordentlichen Ereigniß Uns selbst den Entschluß über die Straffart eines dergleichen Uebelthäters ausdrücklich vorbehalten haben; zu welchem Ende obgeordnetermassen der ganze Prozeß an Uns zu überreichen ist."

Da aber, wie der § 7 besagt, bisher im Lande kein Hexenprozeß, wenigstens keine überführte Hexen gemeldet worden waren, so läßt sich wohl hieraus entnehmen, daß der Hexenunfug auf ein Minimum reduziert worden war. Die vielen klar und deutlich abgefaßten Streitschriften gegen Hexenprozesse haben übrigens, da sich gegen die Wahrheit nicht dauernd ankämpfen läßt, in den deutschen Landen und bei vielen deutschen Fürsten ihre Wirkung nicht verfehlt. Der Churfürst von Mainz und der Herzog von Braunschweig waren die ersten, welche den Hexenprozeß in Deutschland abstellten. In andern Ländern, so in England, soll schon früher nicht mehr auf Verbrennung der Hexen erkannt worden sein, in England ist, soviel sich mit Sicherheit feststellen läßt, 1682 die letzte „Hexe" verbrannt worden.

Der König von Preussen erließ 1714 ein Edict, welches außerordentlich segensreich wirkte und folgendermaßen lautete: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg u. s. w. u. s. w. u. s. w. Thun kund und fügen hiermit jedermäniglich zu wissen. Nachdem Wir glaubwürdig berichtet, daß unter denen Mißbräuchen, so bey denen Criminal-Sachen sich zuweilen finden, und auf deren nöthigen Abstellung Wir bedacht seyn, eine der gefährlichsten seye, welcher sich vielfältig bey denen Hexen-Prozessen zeiget, da nicht allemahl mit der behörigen Behutsamkeit verfahren, sondern auf ungewisse Anzeigungen gegangen, auch darüber mancher unschuldiger Weisen auf die Tortur, auch gar um Leib und Leben, und dadurch Blut-Schulden auf das Land gebracht worden: Und Wir Uns nun zwar Kraft tragenden hohen Amts und von dem Höchsten Uns verliehenen Macht, jedesmahl angelegen seyn lassen werden, daß Gottes Nahme und Ehre in solchen und dergleichen Fällen in Unserm Königreich und Landen nicht gelästert, und da es von boshaften Leuten unternommen werden möchte, gegen die Uebertreter

die verdiente Straffe nach Schärffe der Rechte exequiret werde. Weil Uns aber gleichfalls oblieget, dahin zu sehen, daß Niemand zur Ungebühr beschweret und unschuldig Blut aus einem unzeitigen Eyfer, und wegen übel gefassteten Prozesses vergossen werde; So haben wir entschlossen den bisherigen Proceß in Hexen-Sachen genau zu untersuchen und so viel möglich verbessern und dergestalt einrichten zu lassen, daß dergleichen gefährliche Folgen hinkünftig daraus nicht entstehen mögen. Damit aber während der Zeit, die zu dieser Einrichtung erfordert wird, nicht diejenigen Personen, wieder welche dergleichen Hexen-Prozesse bereits angestellet seyn, oder angestellet werden möchten, nicht leyden, sondern von nun an den billigmäßigen Effect Unserer Landes-Väterlichen Fürsorge, Gnade und Clementz mit geniessen mögen; So befehlen Wir und wollen hiermit in Gnaden, doch ernstlich, daß alle in dergleichen Hexen-Sachen einlauffenden Urtheile, die eine scharffe Frage zu erkennen, oder gar eine Todes-Straffe mit sich führen, sie mögen bey Unseren Regierungen und Justiz-Collegiis oder Unter-Gerichten einlauffen, Uns zur Confirmation vor der Vollstreckung eingesandt werden sollen. Wornach sich obgedachte Unsere Collegia und Gerichts-Obrigkeiten, auch sonsten Jedermänniglich, sonderlich an dem Orten, wo nicht eher denn bey Uns die Confirmationes der Urtheile in Criminalibus gesuchet werden müssen, gehorsamst zu achten, und diesem Unserm Edict genau nachzuleben. Zu welchem Ende auch dieses Edict von Unseren Regierungen und denen es sonst oblieget überall in Unseren Königreich und Landen unverzüglich bekannt und die Anstalt zu machen ist, daß es von den Cantzeln abgelesen werde, also niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe. Wir befehlen auch Unsern Collegiis, vor welche dergleichen Criminal-Fälle kommen, wie auch Unseren Fakultäten und Schöppen-Stühlen hiermit gnädigst doch ernstlich, daß sie ihre Gedancken, wegen guter Einrichtung dieses Processes, zusammentragen, und darüber gewisse unvorgreifliche Monita nebst ihren Pflichtmäßigen Gutachten förderſamst einsenden, da Uns dann zu besonderen gnädigen Gefallen gereichen wird, wenn von Jemand etwas wird beygetragen werden, so zu Einrichtung des obgedachten heilsamen Zwecks dienen kann. Wir seynd auch durch erhebliche Umstände bewogen worden, zu resolviren, daß die noch vorhandenen Brand-Pfähle, woran Hexen gebrandt seyn, weggenommen werden

sollen, welches dann Unseren Regierungen ebenfals jedes Orts gehörig zu publiciren und darüber mit Nachdruck zu halten haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrücktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 13. December 1714.

(L. S.) Fr. Wilhelm
L. O. E. v. Plotho.

Wie das Edikt gewirkt hat, das zeigte sich so recht in einem Falle, der sich ein Jahr später in Jena abspielte. Dort hatte ein Student mit mehreren Bauern durch Beschwörungen des „obersten Geistes aus dem Reich der Sonne, Och und des ihm unterstellten Geistes Nathael" einen Schatz heben und Heckthaler machen wollen. Bei diesem Versuch büßten mehrere Personen das Leben ein. Nun hätte vor Erlaß des Edictes den überlebenden „Zauberkünstlern" zweifellos der Scheiterhaufen in Aussicht gestanden, denn unbedingt würden sie als Zauberer gefoltert und dann verbrannt worden sein, weil sie doch durch Teufelskunst sich bereichern wollten, und weil man angenommen hätte, daß der böse Geist den Beschwörern das Lebenslicht ausgeblasen. Da aber die Zeit aufgeklärter war, untersuchte man den Fall genauer und stellte fest, daß die abergläubischen Burschen in das Zimmer einige Becken mit glühenden Kohlen gestellt hatten und der „Herr Hoff-Rath Hoffmann in Halle" stellte fest, „daß der schädliche Dampff unausgebranndter Holtz-Kohlen gar wohl vermögend sey, einen Menschen zu tödten und vermittelst einer Erstickung und Extravasation des Geblüthes an seinem Leibe zuwege zu bringen." Das war die natürliche Erklärung des Falles; eine solche hätte sich allerdings früher Niemand zu geben unterstehen dürfen.

Sic transit gloria criminis magiae.





Die Seelenfolter im heutigen Strafprozeß.

Man hat von der Folter in der Strafrechtspflege des Mittelalters oft behauptet, daß sie weit härter gewesen sei als die Strafe selbst, und daß sie deshalb, zumal sie sich gegen noch nicht der That Überführte gerichtet habe, unbedingt hätte verworfen werden müssen. Wir haben genügend gesehen, daß diese Behauptungen keineswegs zutreffend sind, weil eben — hier wie immer trennen wir den gewöhnlichen Prozeß von den Hexenprozessen — die Folter einmal gegen solche Personen allein angewendet werden durfte, die schon so gut wie völlig überführt waren, weil ferner die schwersten Grade der Folter so gut wie niemals Anwendung fanden, und weil schließlich auch die Strafmittel selbst an Härte und Grausamkeit auch die schwersten Foltergrade noch um ein Erkleckliches übertrafen. Immer also stand das „Beweismittel“ zu den für die begangene That angedrohten Strafen im richtigen Verhältnis, und es versteht sich ganz von selbst, daß sich dies Verhältnis sofort gewaltig verschoben haben würde, hätte man die Strafmittel bedeutend gemildert, die Folter aber unverändert weiterbestehen lassen.

Es mag etwas absurd klingen, wenn behauptet wird, daß auch das heutige Strafrecht noch eine Art Folter mit sich bringe, da doch die Folter seit fast hundert Jahren offiziell aufgehoben ist; aber gleichwohl ist die Behauptung nicht von der Hand zu weisen. Unser heutiges Strafrecht kennt keine Körperstrafen mehr, weder verstümmelnde noch auch nur solche, die vorübergehend Schmerzen erzeugen, wie beispielsweise die Prügelstrafe; es wäre deshalb vollkommen widersinnig, wenn man eine körperliche Folter anwenden wollte, denn dann würde in der That dies Mittel, ein Geständnis zu erlangen, weit schwerer als die zu erwartende Strafe ausfallen.

Vor allen Dingen ist aber nach heutigem Rechte das Geständnis des Angeklagten nicht das Haupterfordernis zur Verurteilung;

es ist deshalb in der Regel auch garnicht erforderlich, besondere Maßregeln zur Herbeiführung eines Geständnisses zu ergreifen. Das könnte ja nun doppelt absurd den Gedanken, daß auch das heutige Strafrecht noch eine Folter schafft, erscheinen lassen; aber gleichwohl ist er begründet. Man kann sogar noch weiter gehen und sagen, daß unter Umständen die heutige „Folter“ oft noch schwerer ist als die Strafe, auf welche erkannt wird.

Wie nun die Strafe keine körperliche, sondern mehr eine seelische ist, so ist es auch die Folter, die nichts anderes ist als die — Untersuchungshaft.

Wer im Mittelalter ein Verbrechen beging, der sagte sich ganz genau, daß er eine furchtbare Strafe, und im Falle des Leugnens eine schwere körperliche Folter zu erwarten habe. Mit beiden Konsequenzen hatte er zu rechnen und wird er auch stets gerechnet haben. Zur Folter aber konnte es, wie wir gesehen haben, erst dann kommen, wenn der Beweis bereits geradezu vorlag, und der Festgenommene, der sich schuldig fühlte, hatte es in der Hand, die Folter abzuwenden dadurch, daß er ein Geständnis ablegte. Der Reus convictus sollte eben nicht gefoltert werden, weil die Folter, die nur den Zweck hatte, das Geständnis „herauszubringen“, völlig widersinnig gewesen sein würde, wenn dieses schon „heraus“ war.

Wie sieht es nach heutigem Rechte aus? Der § 112 St.-P.-O. lautet: Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung: 1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet; 2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht im stande ist, sich über seine Person auszuweisen; 3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde.“

Die Untersuchungshaft! Schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort; auch Richter und Staatsanwälte sind, namentlich in den

großen Städten, ziemlich schnell mit der Verhängung dieses Übels fertig. Der Durchschnittslaie aber, den es in die höchste Erregung versetzt, wenn gegen einen überführten Verbrecher die Strenge des Gesetzes angewendet wird, der findet in seiner falschen Humanität kein Wort des Mitleids, wenn der nicht überführte Angeschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird, sondern er liest diese Thatsache vergnügt beim Morgenkaffee in seinem Zeitungsblatt. Daß die Untersuchungshaft etwas Furchtbares sein kann, das begreift er ebensowenig wie die Möglichkeit, daß Jemand aus Hunger ein Stück Brot stehlen kann; es geht ihm in letzterer Beziehung ähnlich wie der Prinzessin, die nicht begreifen konnte, warum die Leute keinen Kuchen essen, wenn sie kein Brot haben.

Gewiß ist die Untersuchungshaft ein Übel; daß sie für unsere Rechtspflege ein notwendiges, ja ein absolut unentbehrliches Übel ist, macht sie dem von ihr Betroffenen nicht leichter. Daß es schlimm um unsere Rechtspflege bestellt sein würde, wenn die Organe, in deren Hände diese gelegt ist, sich lediglich von Mitleid und — das soll auch zugegeben werden — von in mindestens 75 von 100 Fällen übel angebrachter Rücksicht leiten ließen, versteht sich von selbst. Es wäre nur die Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungshaft nicht abgeändert werden müßten, denn nicht nur an und für sich kann die Untersuchungshaft als eine seelische Folter angesehen werden, sondern mehr noch durch die Art ihrer Durchführung wird sie zu einer solchen.

Wie leicht kann auch ein ganz Unschuldiger in den dringenden Verdacht kommen, ein Vergehen oder gar ein Verbrechen begangen zu haben. Aus dem Kreise seiner Familie wird er abgeführt; nicht die schier erdrückende Sorge um das eigene Schicksal bringt ihn dem Wahnsinn nahe; mehr noch foltert ihn der Gedanke, was aus Weib und Kind werden soll. Des Beschützers beraubt, vielleicht ohne genügende Subsistenzmittel, von Freunden, Bekannten, Nachbarn und Mitmenschen gemieden und geschmäht als die Angehörigen des verhafteten Verbrechers, weiß er die Seinen, an denen er mit inniger Liebe und Fürsorge hängt. Was soll aus ihnen werden, wenn er —? Ja, wenn er selbst nur wüßte, was aus ihm würde, wie lange man ihn unter dem entehrenden Verdachte gefangen hält, ob schließlich der Verdacht, welcher hinreichend war, ihn in Haft zu bringen, nicht auch zur Verurteilung ausreichen wird?

Kann es einen Zustand größerer seelischen Qualen geben als den geschilderten? Kann eine Ungewißheit peinigender und qualvoller wirken als die, in welcher sich der Untersuchungsgefangene befindet? Einsam verbringt er seine Tage in der engen, kahlen Zelle des Untersuchungsgefängnisses, dem Auswurf der Menschheit gleichgestellt. Kein Trost wird ihm zu Teil, Niemand bringt ihm Kunde über das Schicksal, die Verzweiflung der Seinen, denn auch diese werden nicht zu ihm gelassen; kein Mensch giebt ihm Auskunft über den Stand seiner Sache, und der Untersuchungsrichter, dem er hin und wieder zum Verhör vorgeführt wird, befindet sich offenbar in dem Glauben, daß er es unter allen Umständen mit dem wirklich Schuldigen zu thun hat. Wehe diesem, wenn ihn die geistige Depression, in der er sich naturgemäß befinden mußte, dazu verleitet hat, Angaben zu machen, die in sich widerspruchsvoll sind, oder in der Herzensangst etwa Dinge in Abrede zu stellen, die dann als doch geschehen erwiesen werden; in der Verzweiflung und in der Bestürzung ist ja die Versuchung, etwas zu leugnen, das vielleicht verfänglich aussehen könnte, wenn's auch noch so harmlos ist, übergroß. Findet sich dann aber, daß der Beschuldigte eine später als wahr erwiesene Thatsache geleugnet hat, so wird dies als ein nahezu unumstößlicher Beweis gegen ihn erachtet. Leute, die niemals sich um das Strafrecht gekümmert haben, die auch nicht die mindeste Ahnung von dem gerichtlichen Verfahren haben, werden selten in der Lage sein, sich auch nur annähernd richtig in der so ungeheuer schwierigen Lage des Untersuchungsgefangenen zu verhalten.

Die Person, welche ihm ratend und helfend zur Seite stehen könnte, ein Verteidiger, wird ihm gerade da, wo derselbe am wichtigsten wäre, in der Regel nicht beigegeben. Im ersten Stadium der Voruntersuchung würde es sachkundigen Leuten gar oft gelungen sein, die Untersuchung in das richtige Geleise zu lenken. An der Unerfahrenheit der Beschuldigten, an der natürlichen und in der Regel ganz unbewußten Voreingenommenheit des Untersuchungsrichters scheitert nur zu oft das Bemühen, Klarheit und Wahrheit zu schaffen, und so findet man nur allzuhäufig die Erfahrung bestätigt, daß das Resultat der Voruntersuchung auch nicht entfernt mit dem der Hauptverhandlung übereinstimmt.

Das, was die Untersuchungshaft zu einer fast unerträglichen Seelenfolter gestaltet, die Einsamkeit der Zelle, in der der Ange-

schuldigte, von der Welt und den Menschen abgeschnitten, in trostlosem Alleinsein den quälenden Gedanken, den peinigenden Grübeleien überlassen ist, ohne Rat, ohne Hilfe, das könnte sehr leicht, wenn auch nicht völlig beseitigt, so doch erheblich gemildert werden.

Wenn bei Vergehen die Untersuchungshaft verhängt ist, weil bestimmte Thatsachen vorliegen, aus denen erhellt, daß der Beschuldigte sich bemüht hat, die Spuren der That zu verwischen oder Zeugen zu einer falschen Aussage zu verleiten, dann mag an dem jetzigen System schon eher festgehalten werden, zumal dann, wenn aus diesen Thatsachen zugleich sich die Gewißheit ergiebt, daß der Beschuldigte wirklich der Thäter ist. Würde man ihm dann einen Verteidiger, dem volle Einsicht der Akten gestattet wäre, beigeben, dann wäre vielleicht die Befürchtung nicht ganz unbegründet, daß der Verteidiger, bewußt oder ohne seinen Willen dazu beitragen könnte, das widerrechtliche Entlastungssystem des Gefangenen zu unterstützen, und so ehrenhaft der Stand der Vertheidiger an und für sich auch ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß er hin und wieder Elemente aufzuweisen hat, die skrupelloser denken und nur dahin sich bemühen, auf jeden Fall die Freisprechung ihres Klienten herbeizuführen. Der Verteidiger würde dann zum bezahlten Begünstiger des Schuldigen herabsinken; leider giebt es Beispiele, welche diese Vermutung unterstützen. Schon im Mittelalter hat man wiederholt die Erfahrung gemacht, daß an und für sich zum Geständnis geneigte Übelthäter erst durch den Defensor zum Leugnen bewogen und unterrichtet wurden, wie sie sich am glaubhaftesten herauslügen konnten.

Wo nur der Fluchtverdacht den Grund zur Verhängung der Untersuchungshaft bildet, da liegt die Sache schon wesentlich anders. Da wäre doch wahrlich eine so hermetische Isolierung nicht erforderlich. Die Erfahrung, daß ein in Freiheit befindlicher Beschuldigter weit besser für seine Verteidigung bemüht sein kann als der in Haft befindliche, ist so alt wie das Strafrecht selbst. Befindet sich der Beschuldigte in Haft, dann ist er eben von der Welt abgeschnitten; er ist lebendig begraben, jede Möglichkeit, sich selbst zu orientieren, ist ihm versagt. Er erfährt eigentlich nichts, als daß er eines Vergehens beschuldigt ist, über dessen Einzelheiten von ihm Auskunft verlangt wird; giebt er diese nicht, weil er sie eben nicht geben kann, so wird er in der Regel für einen verstockten

Menschen gehalten. Für den Untersuchungsrichter ist der Verhaftete meist der Thäter, denn wenn nicht dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorlägen, dann wäre er ja garnicht eingesteckt worden.

Wie oft könnte der Untersuchungsgefangene volle Klarheit schaffen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben wäre, auch schon im Anfang der Haft Rat und Belehrung zu finden. Gewiß, der Untersuchungsrichter soll nicht nur contra, sondern auch pro die Sache prüfen; aber auch der Untersuchungsrichter gehört doch zur Spezies homo sapiens, und daß er notwendig eine bestimmte Voreingenommenheit haben muß, das ergiebt sich aus der Lage der Sache. Wo liegt denn überhaupt Fluchtverdacht vor? Der Verdacht, daß Jemand, dem die Gefahr droht, wegen eines ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens sich allen unangenehmen Weiterungen durch die Flucht entziehen könnte, liegt im Grunde genommen schon deshalb immer vor, weil es ein natürliches Verlangen eines jeden Einzelnen ist, sich nicht als Zierde der Anklagebank benutzen zu lassen; mit der wirklich erklärten Absicht der Flucht wird man wohl niemals zu rechnen haben. Auch die sogenannte Kollusionsgefahr läßt sich oft genug da, wo sie niemals vorhanden war, aus bestimmten Thatsachen schließen. Wenn Jemand, dem gesagt wurde, daß er irgend einer Strafthat verdächtigt werde, auch nur zu einer Person äußert: „Sie werden doch bezeugen können, daß ich aus diesem oder jenem Grunde nicht der Thäter sein kann;“ so gilt dies oft genug schon als Beweis dafür, daß der Angeschuldigte den Versuch gemacht habe, Zeugen zu einer falschen Aussage zu verleiten, und wenn er auch im besten Glauben gehandelt hat, das hilft nichts. Ist erst der Verdacht bestimmter aufgetreten, dann erscheint in der Regel auch allen früheren Freunden und Bekannten jedes Wort, jede Geste verdächtig; die menschliche Phantasie ist eben eine gewaltige Hexenmeisterin. Wie oft ist man in Raubmordprozessen auf die Erfahrung gestoßen, daß sich zahlreiche Zeugen stets dann darauf besinnen, daß sie ein ähnliches Verbrechen längst von dem Angeklagten erwartet hätten, so bald sie diesen auf der Anklagebank erblicken. Da hat er vielleicht einmal vor Jahren im Scherze gesagt, er müsse doch noch mal einen reichen Juden totschlagen; sofort besinnt sich der Zeuge auf diese Äußerung und konstruiert daraus den strikten Beweis dafür, daß der Angeklagte sich schon seit langer Zeit mit Raubmordgedanken getragen habe.

Gewiß, die Untersuchungshaft ist ein notwendiges Übel; aber müßte nicht alles geschehen, um jede Unbill zu beseitigen? Müßte nicht jedem Untersuchungsgefangenen sofort ein Verteidiger gestellt werden, der dem Festgenommenen zur Seite stehen und ihn über die notwendigsten Schritte unterrichten könnte, die er zur Aufklärung der Sache thun könnte? Wenn man es für notwendig hält, vor den Schwurgerichten auch dem geständigen Verbrecher einen Verteidiger zu stellen, dann sollte es die Gerechtigkeit noch viel dringender erfordern, daß man auch den nicht überführten Untersuchungsgefangenen vor Verzweiflung, der gerade der Unschuldige am leichtesten ausgesetzt ist, zu schützen suchte.

Das Gesetz bestimmt zwar (§ 137 St.-P.-O.), daß sich der Beschuldigte in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen kann; aber diese Bestimmung reicht bei weitem nicht aus, denn nicht Jeder ist in der Lage, sich diese Vorschrift zu nutze zu machen.

Die Untersuchungshaft ist aber nicht das Einzige, was sich als eine seelische Folter in unserem Strafverfahren bezeichnen ließe. Auch das Zeugniszwangsverfahren stellt sich als eine solche dar. Der Redakteur, der einem Mitarbeiter das Ehrenwort gegeben hat, ihn nicht als Verfasser eines Beitrags zu nennen, wird nur zu oft einer wahren Folter ausgesetzt. Glaubt das Gericht, ein Interesse daran zu haben, den Verfasser einer Notiz kennen zu lernen, dann wird eiligst das Verfahren gegen Unbekannt eröffnet, und der Redakteur wird als Zeuge vor die Alternative gestellt, entweder sein Ehrenwort zu brechen, oder die Zwangshaft über sich ergehen zu lassen.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um darzuthun, daß unser heutiges Verfahren keineswegs als völlig einwandsfrei gelten kann. Gerade das, was man der Folter als Hauptvorwurf machte, daß auch der Unschuldige Qualen ausgesetzt werden konnte, die der Strafe gleichkamen, trifft auch auf unser heutiges Strafrecht zu, denn der bloß Verdächtigte ist thatsächlich noch schwererem Verhängnis ausgesetzt als der Bestrafte, schon deshalb, weil zu der Freiheitsentziehung die qualvolle Ungewißheit der Zukunft tritt, und weil die Untersuchungshaft auch dadurch schwerer ist als die Strafhaft, daß sie als Einzelhaft vollstreckt wird.

Hier Wandel zu schaffen, wird die Aufgabe der wahren Humanität sein.

Genau so wie bei den schwersten Verbrechen die Phantasie vielen Zeugen mit dem Verstande durchgeht, gefallen sich auch bei Vergehen viele Zeugen im Fabulieren, ganz besonders, wenn der Angeschuldigte in Haft genommen worden ist, denn wenn er erst „sitzt“, dann muß er „es auch gewesen sein“. Derjenige aber, welcher sitzt, sieht nur zu deutlich das Bemühen aller derer, die ihm sonst wohlgewollt, ihn zu belasten und dadurch der Justiz einen guten Dienst zu thun; er sieht, wie sich alle mit Hohn und Verachtung von ihm wenden; an keinen kann er eine Frage richten, von keinem Auskunft erhalten über das, was ihm am meisten am Herzen nagt. Nur zischeln und tuscheln hört er sie, wenn er vorübergeführt wird, er mit Schimpf und Schande beladen, er, der sonst in stolzem Glücksgefühl Diejenigen kaum beachtete, die heute sich hoch erhaben über dem Verbrecher dünken! Ach und er würde sich noch mehr demütigen; er würde ihnen zu Füßen fallen und sie anflehen, daß sie ihm nur ein Wort sagten über seine Familie. Ach es kann wahrlich nicht jeder mit dem Heineschen Grenadier sprechen: „Was schert mich Weib, was schert mich Kind; laß sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind“. Betteln, wenn sie hungrig sind! Das Herz krampft sich ihm bei diesem Gedanken zusammen. Betteln oder sich der Schande ergeben, um nur das liebe Leben zu fristen. Aufschreien könnte er in wildem Wahnsinnsschmerz, aber vorwärts gehts, dem neuen Verhöre entgegen.

Und wenn er freigelassen wird, wenn es ihm doch noch gelingt, seine Unschuld zu beweisen, dann ist er aus Lohn und Brot, dann kann er mit den Seinigen darben, und die Leute zeigen auch dann noch mit Fingern auf ihn, der solange im Gefängnis gesessen hat.

Wie ein tiefer Schnitt mitten durch's Leben, mitten durch die Existenz wirkt nur zu oft die Untersuchungshaft; der, welcher sie zu erdulden hat, sieht nur zu deutlich seine ganze Lebensstellung zusammenbrechen; er kann seinen Verpflichtungen nicht nachkommen; ist er ein Kaufmann, dann schwindet sein Kredit in dem Augenblick, in dem er festgenommen wird, und er erholt sich von dem Schlage niemals wieder.

Bei der Seelenfolter unserer heutigen Rechtspflege setze man den Hebel an und beseitige, so weit es angeht, den letzten Rest der Folter in der deutschen Rechtspflege.

Alphabetisches Sachregister.*)

Die beigedruckten Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

*) Anmerkung. Bei Worten und Gegenständen, welche sich durch den ganzen Inhalt des Buches fortgesetzt wiederholen, sind nur die Zahlen derjenigen Seiten angegeben, auf denen ihrer zuerst Erwähnung geschieht, oder auf denen die Worte und Thatsachen in ihrer Hauptbedeutung erscheinen.

Deutsche Verlagsdruckerei (Merseburger & Walther) Leipzig.

Tafel I.



Der Sitzbock und das Kopfband.

Tafel II.



Das Schnüren rückwärts.

Tafel III.



Das Schnüren von vorn.

Tafel III.



Das Schnüren von vorn.

Tafel IV.



Die Daumenschrauben.

Tafel V.



Die Beinschrauben.

Tafel VI.



Das Ausspannen auf der Leiter.

Tafel VI.



Das Ausspannen auf der Leiter.

Tafel VII.



Das Brennen mit Lichten.

Tafel VIII.



Das Strecken am Kloben.

Tafel IX.



Das Ausdehnen auf der Streckbank mit gespicktem Hasen.

Tafel X.



Die Bambergsche Tortur.

Tafel XI.



Der „stachlichte Stuhl“.

Tafel XII.



Die Wasserfolter der Inquisition.

Tafel XII.



Die Wasserfolter der Inquisition.





